Darstellung
eines wichtigen
Prozesses
zwischen
Hs. Ulrich Geilinger, alt-Stadtschreiber
von
Bülach,
und
E. E. Gemeinde daselbst.

Meistens zur Zeit der helvetischen Revolution.

Mit allen dazu dienenden Actenstücken belegt.

Zugeeignet
dem
Bürger Präsidenten des Vollziehungsrathes der helvetischen Republik, und dessen Mitgliedern.

von dem Verfasser,

Hans Ulrich Geilinger.

Zürich,
zu haben bey J. H. Waser an der Marktgasse. 1801.

J. pract. 434 d

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Fg 101/557

Dem

Bürger Präsidenten,

und dem

Vollziehungsrath

der

Einen und untheibaren

helvetischen Republik

ehrerbietigst gewidmet,

von dem

Verfasser.

Freyheit! Gleichheit!

Geilinger, Distriktskommissär und alt-Stadtschreiber in Bülach, an den Bürger Präsident und Vollziehungsrath der Einen und untheilbaren helvetischen Republik in Bern.

Bülach den 8ten April 1801.

Bürger Vollziehungs-Räthe!

Schon beynahe drey Jahre kämpfte ich gegen die fürchterlichsten Anklagen, welche von der Gemeinde Bülach, im Distrikt Bülach, Kanton Zürich, wider mich bey dem zürcherischen Kantonsgericht schriftlich eingelegt wurden. Diese Klagen, die nicht nur meiner Ehre und Eigenthum, sondern sogar meinem Leben gefährlich droheten, wurden von dem Kantonsgericht in Zürich in allen ihren Theilen untersucht, meine Person, und die mir zur Last gelegten Verbrechen als criminell anerkannt, und erst da der öffentliche Ankläger in den Acta keine rechtliche Beweise zu crimineller Anklage gegen mich auffinden konnte, die ganze Prozeßsache], sowohl das Criminelle als

Civile zum erstinstanzlichen richterlichen Entscheid an das Distriktsgericht Bülach zurückgewiesen.

Gegen diese Zurückweisung suchte ich bey dem obern helvetischen Gerichtshof um Cassation an, darüber ich aber, „als unstatthaft befunden", abgewiesen wurde.

Die erstinstanzliche Urtheile vom 20ten Octob. 1800 appellierte ich an das zürcherische Kantonsgericht, von dem ich den 21ten März 1801 eine Sentenz erhalten habe, die mir meine Ehre vollkommen zusichert, ohne mir aber B. Präsident, BB. Vollziehungsräthe Indemnisation und Kostenersaß zuzusprechen.

Dieß bestimmte mich, wiederum ein Cassationsansuchen an die obere helvetische Gerichtsbehörde abgehen zu lassen, obschon mir bekannt ist, daß in der Sentenz nicht sowohl in Formen, sondern mehr gegen die Gerechtigkeit, die natürliche Billigkeit und die Sicherheit meines Eigenthums gefehlt seyn mag.

Mit dem vollkommensten Zutrauen gegen Sie beseelt, und in dem Bewußtseyn, daß ein, durch widerrechtliche Verfolgungen niedergedrückter Staatsbürger bey der höchsten Staatsbehörde Hülfe erwarten darf, wende ich mich an Sie, und bin Ihrer landesväterlichen Unterstützung versichert.

Um Sie, BB. Vollziehungsräthe! mit mei-

ner Lage vollkommen bekannt zu machen, wage ich, die Geschichte meiner Prozesse und Verfolgungen, welche mit allen nöthigen Actenstücken öffentlich im Druck erscheint, Ihnen zuzueignen; welches Sie, als von einem niedergebeugten Mann gefälligst anzunehmen bitte.

B. Präsident, BB. Vollziehungsräthe! Ich habe zu der Zeit der zürcherischen Interimsregierung, „eine Darstellung der geilingerischen Prozeßsache an den obern Gerichtshof von dem Kantonsgericht in Zürich" gesehen: von der ich seitdem vergeblich eine Copia zu erhalten suchte. Belieben Sie, diese Darstellung mit meinem, den 1ten Dec. 1798 eingelegten Cassationsansuchen, und der damaligen Sentenz des Kantonsgerichts zu prüfen, so werden Sie ohne Zweifel vollkommen überzeugt werden, daß ich um den Schutz der höchsten helvetischen Behörde nicht ohne rechtliche Gründe ansuche, und also von Ihren weisen, landesväterlichen Verfügungen die Rettung meines beträchtlich aufgeopferten Vermögens erwarten dürfe.

Gott segne alle Ihre Verrichtungen zum Glück und Wohl der Nation, und gebe Ihnen bald die wonnevolle Freude, in hergestellter Einigkeit Ihre wichtigen Arbeiten beßtens belohnt zu sehen.

Republikanischer Gruß und Hochachtung.

Hs. Ulrich Geilinger.

An das Publikum.

Manchem meiner Leser mag es lieb seyn, die Gründe zu kennen, die mich zum Druck und öffentlicher Bekanntmachung meiner Prozesse, und erlittenen Verfolgungen bewogen haben.

1. Schon von Anfang dieser Geschichte haben meine nähern Freunde den Wunsch geäussert, einst die besondern Schicksale, die mich zu treffen schienen, gänzlich zu kennen.

2. Meine entferntern Freunde und Bekannte innert und ausser Helvetien, denen wahre und falsche Schilderungen von meinem Character und Betragen bekannt worden, kann ich durch diese, mit den Acta belegte, wahre Darstellung, — vollkommen von meiner Denkungs- und Handlungsart überzeugen; welches für mich besonders nothwendig ist, da es meinen Gegnern gelungen, meinen Credit beynahe zu untergraben.

3. Mag diese Geschichte für manchen meiner Leser in ähnlichen Fällen von wesentlichem Nutzen seyn, und andere zu lehrreichen Beobachtungen führen. Und endlich

4. Kann sich manches Gericht überzeugen, daß es äusserst nothwendig seye, in jedem Fall mit Sachkenntniß und Unpartheylichkeit die Prozesse zu untersuchen, um den Ruin einzelner Bürger, und ganzer Familien zu verhüten, — auch jedem Benachtheiligten immer der Weg offen stehe, sich öffentlich rechtfertigen zu können.

Uebrigens bitte ich jeden Leser dieser Schriften über derselben incorrecte Schreibart um gütige Nachsicht.

Bülach den 24ten März 1801.

Hs. Ulrich Geilinger,
alt-Stadtschreiber.

Die Anfangs dieses Jahres in der Schweiz ausgebrochne Staats-Revolution hatte, besonders in dem Kanton Zürich, die Partheyen lange gegen einander erbittert, indem ein Theil des Landes an der alten Regierung hieng, auch das Vaterland gegen jeden fremden Einfluß vertheidigen wollte: der andere Theil aber die alte Regierung gänzlich abgeschafft, und keine Gefahr von aussen kennen wollte.

Die Ends Jänners in allen Quartieren des Landes durch eine Commission publicierte Proklamation, und die verschiedenen Aeusserungen, welche die Committierten der Regierung anhören mußten, machten bey der Bericht-Erstattung den 29ten Jänner die alte Regierung aufmerksam, indem die Gesinnungen des Landes ziemlich deutlich angezeigt wurden.

Um also die Gemüther einigermassen zu besänftigen, und Ihrem Begehren zu entsprechen, wurde dekretiert:

1. Völlige Amnestie über die Vorfälle von A. 1794—95.

2. Zurückgabe aller Strafgelder, Kriegsanlagen, confiscierten Güter ꝛc.

3. Rückgabe alter oder neuerer Freyheitsbriefe und Documente in Originalien.

4. Zusicherung: alle mit dem Wohl des Staates verträglichen Rechte und Freyheiten dem Lande zu ertheilen.

5. Alle diese Rechte und Freyheiten, durch neue Instrumente dem Lande zu bekräftigen.

Auf dieses Decret hin glaubte die Regierung, die Landleute nun willig und bereit zu finden, nach dem Begehren des Kanton Bern, die bundesmässigen Truppenzuzüge senden zu können. Der grosse Rath beschloß also den 31. Jänner:

„Es solle ungesäumt ein Aufgebott an das Volk ergehen, „das Succursregiment sogleich nach den Berner Gränzen „abmarschieren, und die etwa weiters nöthigen Truppen in „und um die Stadt in Kantonnierung gelegt werden".

Allein die Landleute des Kantons trugen Bedenken, diesem Aufrufe zu folgen; viele weigerten sich geradezu zu marschieren; andere schickten Deputierte, um über die Nothwendigkeit des Aufrufs sich näher unterrichten zu lassen: Auf welches hin also die wenigen Hundert, die zu marschieren entschlossen waren, wiederum entlassen wurden.

Da aber den 3ten Hornung neue dringende Bitten, um bundesmässigen Zuzug, von dem Kanton Bern anlangten, so wurde ein zweyter allgemeiner Aufruf der Piqueter beschlossen. — Und um endlich alle, mehr oder minder laut geäusserten Beschwerden zu heben, und die noch nicht gänzlich gestillte Gährung von Grund aus zu stillen, wurde ferner erkannt: Daß eine obrigkeitliche Commission ernannt werden solle, die, in Vereinigung mit Ausschüssen aus der Stadtbürgerschaft und den Landbewohnern, alles dasjenige berathe, was zur gänzlichen Ruhe und Wiedervereinigung von Stadt und Land dienen könnte. — Welche Commission bestehen solle: aus 8 Mitglieder des kleinen, und 10 Mitgliedern des grossen Raths; ferner 26 Stadt- und 54 Land-Deputierten: Die Resultate ihrer Berathschlagungen sollen zur Bestätigung und endlichen Verfügung, dem grossen Rathe vorgelegt werden.

Allein schon den 4ten Hornung erschienen bey Bürgermeister Kilchsperger Deputierte von 70 Gemeinden, welche den 3ten Hornung in Wädenschweil beysammen gewesen, und überbrachten die schriftliche Erklärung: „Von Truppen-Marschie„ren könne keine Rede seyn, ehe die Vereinigung zwischen „Stadt und Land bewirkt wäre: es werde zu dem Ende „eine aus 80 Mitgliedern bestehende Landes-Commission

„sich am folgenden Tage in Basserstorf versammeln, und „ihre Vorschläge der Regierung unverzüglich überbringen".

Welches Bürgermeister Kilchsperger, den 5ten Febr. dem grossen Rath anzeigte, und zugleich bemerkte, daß Er diesen Leuten den Schluß vom 3ten Februar bekannt gemacht habe; allein sie hätten erwiedert: „Da sich die Regierung „auch hier vorbehalte, über alles, was die Volksversamm„lung gut finden würde, endlich zu sprechen und zu ver„fügen, so könnte ihnen dieß nicht genügen, sondern sie „wären vest entschlossen, auch dem neuen Aufgebotte keine „Folge zu leisten. Ueberhaupt seye es nachgerade Zeit die „aristokratische Regierungsform einmal ganz aufzugeben, „und den Staat demokratisch einzurichten. Geschähe dieß, „so werde man, wie Sie zuversichtlich versichern könnten, „auch von Frankreich weiters nichts zu befürchten haben".

Auf diese Anzeige und eingelangte Berichte der Regierungs-Aenderungen in den Kantonen Bern, Lucern und Freyburg, wurde der Beschluß gefaßt: „Daß hiemit dem „ganzen Kanton eine völlige Freyheit und Gleichheit der „bürgerlichen und politischen Rechten ertheilt seyn, und die „bereits erkennte Landes-Commission eine, diesen Grund„sätzen gemäße Konstitution entwerfen, und der Stadt und „dem Lande zur Annahme vorlegen sollte. Bis die neue „Verfassung in Ausübung gebracht werden könne, solle die „bisherige Regierung und ihre Unterbeamteten provisorisch „bleiben". Welches durch den Druck der Stadt und dem Lande laut der Proklamation vom 5ten Februar kund gemacht wurde.

Nun glaubten verschiedene Patrioten, daß auf bemeldte Proklamation hin, ohne mehrere Schwierigkeit, an der Vereinigung und dem Glück des ganzen Staats gearbeitet werden könne, besonders auch, da nun aus einem grossen Theil des Landes die Truppen zum Abmarsch bereit waren,

und auch wirklich abmarschierten. — Seye es nun aus Mißtrauen geschehen, oder aber aus Kenntniß der wahren politischen Lage des Vaterlands, welches mir unbekannt ist, genug! die Deputierten des geheimen Raths, an die erst in Basserstorf, in der Folge aber zu Stäffa versammelte Ausschüsse eines Theils der Landschaften, um durch mündliche Vorstellungen die Folgeleistung des Aufgebots zum bundesmässigen Zuzuge nach Bern, zu erhalten, wurde folgendes Resultat aller ihrer Bemühungen in einer schriftlichen Antwort mitgetheilt.

1. Dem Aufgebotte könne so lange unmöglich Folge geleistet werden, bis Abgeordnete des Volkes an fränkische Behörden, von daher eine Erklärung erhalten haben würden, die zu einer Aufstellung von Truppen berechtige; denn noch stehen sie in der vesten Ueberzeugung, daß Frankreich von der Schweiz nichts anders, als die Umschaffung der aristokratischen Verfassung verlange.

2. Könnten sie auf die vorgeschlagene Weise keine Deputierten zur Landes-Commission wählen, indem zwischen der Zahl der Stadt-Deputierten und jener des Landes eine unzuläßliche Disproportion statt finde, und wenigstens durch drey Viertheile der Commission vom Lande und nur ein Viertheil von der Stadt besetzt werden müsse.

Worauf dann beschlossen wurde, dieses der in zwey Tagen zusammentrettenden Landes-Commission anzuzeigen, und ihr zu überlassen, weitere zur Vereinigung führende Maaßregeln einzuschlagen.

Den 12ten Februar, als an der ersten Sitzung der Landes-Commission, fanden sich neben den Stadt-Deputierten, nur etwa die Hälfte der Land-Deputierten ein: Da wurde ihnen eine von der in Stäffa versammelten Commission an die provisorische Regierung gelangte Erklärung eröffnet, welche als ihr Ultimatum folgende Foderungen enthielt:

1stens. Die Landes = Commission soll aus 1/4 Stadt- und 3/4 Landes = Repräsentanten bestehen; der Regierung soll es überlassen seyn, die Zahl der ganzen Versammlung zu bestimmen.

2tens. Soll eine Garnison von tausend Mann Landtruppen, zum Schutze der Landes = Deputierten in die Stadt genommen werden.

3tens. Soll dem in Stäffa versammelten Ausschusse bewilliget werden, so lange beysammen zu bleiben, bis sich die repräsentative Landes = Commission organisiert und konstituirt haben wird, von da an aber bey Annahme der neuen Verfassung, soll einem engern Committé der Ausschüsse in Stäffa eben diese Bewilligung der Permanenz ertheilt werden.

Die erste Foderung wurde als richtiges Verhältniß zwischen Stadt und Land nicht unbillig befunden, welche wohl zugegeben werden könne: Die andern Foderungen aber als unzuläßlich angesehen — desnahen wurde erkannt, daß annoch gleichen Tags acht Stadt- und Land = Deputierte mit dem Auftrag nach Stäffa sollen, um mit dem Ausschusse über obige verschiedene Punkte zu unterhandeln und das Resultat der Unterhandlungen der provisorischen Regierung zu endlicher Verfügung zu hinterbringen. — Bisdahin ajournierte die Landes = Commission ihre zweyte Sitzung.

Den 13ten Febr. wurde der Erfolg von den Unterhandlungen der Deputation nach Stäffa, dem grossen Rath angezeigt: — des Inhalts, daß der Volkscongreß in Stäffa gänzlich ohne einige Abänderung bey schon angezeigtem Ultimatum verbleibe. — Worauf erkennt wurde:

„Daß die bereits gewählten Deputierten ohne Abände„rung Mitglieder des Congresses bleiben, zu denselben aber „eine solche neue Anzahl Landschafts = Deputierte gewählt „werden sollen, bis das Verhältniß von 1 : 4 zwischen

„Stadt und Land erfüllt wäre. Die Zahl der noch zu „wählenden Landschafts-Deputierten, sollten auf dem Land „und in den Obervogteyen, nach dem Verhältniß der Be„völkerung eingetheilt werden. In die Stadt soll keine „Garnison vom Lande genommen, wohl aber wie bisher, „durch ausserordentliche Bürgerwachen für Sicherheit und „Polizey gesorgt werden".

„Die Sitzungen des Congresses sollen in Zürich gehalten, „und den Deputierten der Landschaft bewilliget seyn, sich „durch eine mässige Anzahl Bewaffneter, (die jedoch nach „geschehenem Einzug wiederum nach Hause kehren sollten) „in die Stadt begleiten zu lassen".

Die Anzeige dieses Schlusses der provisorischen Regierung, geschah am 14ten Febr. Morgens frühe an die gesammte Bürgerschaft auf den Zünften, und an dem nämlichen Morgen auch an die anwesenden Deputierten der Landes-Commission. Diese Letztere hob ihre Sitzungen einstweilen auf, bis die neuen Wahlen vollendet seyn würden.

In der ersten vollständigen Sitzung der Landes-Commission den 21ten Febr. wurde dieselbe von Bürgermeister Kilchsperger durch eine Rede eröffnet, hierauf das Namens-Verzeichniß der 176 Deputierten abgelesen und die Legitimation derselben, bey dem provisorischen Secretariat in Richtigkeit gebracht.

In der ersten Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefaßt: Ernennung des Bürger Landolt, von Zürich, und Bürger Heinrich Egg, von Ellikon zu bleibenden Sekretärs.

Bürger Escher im Grabenhof soll die Verhandlungen der Landstände in einem officiellen Blatt bekannt machen.

Bürger Billeter von Stäffa machte den Antrag auf Erklärung allgemeiner Preßfreyheit. — Die Berathung darüber ward noch verschoben.

Zu Erhaltung einer ordnungsmässigen Berathung ward

beschlossen: daß über jedes vorkommende Geschäfft Umfrage gehalten werde, und ausser derselben niemand das Wort nehmen soll. Den Berathschlagungen sollen keine fremdartigen Motionen eingemischt werden. Wer etwas vorbringen will, soll dem Präsidenten die Anzeige davon machen, und von diesem sich die Zeit bestimmen lassen, wann er die Motion vortragen könne. Wann einst die Berathschlagungen über die neue Staatsverfassung ihren Anfang nehmen werden, soll die Liste der am folgenden Tage zu verhandelnden Gegenstände, jedesmal am Tage vorher bekannt gemacht werden.

Zweyte Sitzung den 22ten Februar.

Bürger Pfenninger von Stäffa, trug an: Es solle die provisorische Regierung dem kleinen Rath ausschließlich übergeben, und also der grosse sowohl als der geheime Rath aufgehoben werden; dieser neuen provisorischen Regierung möchten ferner einige Mitglieder von den Landständen zugegeben werden, damit dadurch das Zutrauen und die Kraft der Regierung erneuert und erhöhet seye; zu gleichem Zweck sollen auch jedem Vogteyamt des Landes einige Beysitzer gegeben werden, die das Vertrauen des Volks besitzen, und endlich möchte keinerley Abänderungen in den Personen der Ober- und Landvögte mehr vorgenommen werden, da diese Stellen ohne Zweifel in der Verfassung wegfallen würden. — Nach darüber gehaltenen Debatten, ward einmüthig abgeschlossen: Die provisorische Regierung wegen der Mannigfaltigkeit ihrer Arbeiten bey'm grossen, kleinen und geheimen Rath zu lassen, dagegen aber derselben anzutragen, sich in jedes dieser drey Collegien einige Beysitzer aus der Mitte der Landstände, und jedem Vogteyamt aus den Wahlmännern zwey Beysitzer geben zu lassen, welche das Stimmrecht haben sollen; ferner sollen, wo möglich, die gegenwärtigen Land- und Obervögte, ohne Abänderung bis zu Einführung der neuen Verfassung auf ihren Stellen bleiben.

Eine aus acht Mitgliedern bestehende Commission soll vorläufig über die von den Landständen zu beschwörende Eydesformel sich berathen, und das Resultat der Versammlung vorlegen.

Dritte Sitzung den 23ten Februar.

War folgende von einer Commission abgefaßte Eydesformel den Landständen zur Beschwörung vorgelegt.

„Ihr alle sollet schwören:

„Ohne Einwirkung fremder Gewalt eine Staatsverfassung „zu entwerfen, welcher Religion und Tugend zur Grund„lage dienen, und wodurch die Freyheit und Gleichheit der „Staats- und bürgerlichen Rechte, mithin die Souveräni„tät des Volks vestgesetzt werden soll; bey der wir unab„hängige Schweizer-Eydsgenossen bleiben, und die Heilig„keit der Gesetze, die Sicherheit der Gesetze und des öffent„lichen sowohl als Privateigenthums erzielen können; als „gewissenhaft und ohne Gefahr".

Durch ein kleines Stimmenmehr wurde dann vestgesetzt, daß die Eydesleistung auf den 26ten Februar im gewohnten Versammlungsort bey offner Thür vorgenommen werden soll.

Allein die Minorität forderte Aufschub dieser Eydesleistung, bis durch die Mitglieder der Versammlung das Urtheil ihrer Konstituenten eingehohlt worden seye.

Vierte Sitzung den 26ten Februar.

Da eine ausserordentliche Menge nach der Stadt gekommenen Landvolks starke Zusammenrottierungen und beunruhigende Aeusserungen, besonders auch in der Gegend des Versammlungsorts der Landstände bewürkte: so wurde die Versammlung von dem provisorischen kleinen Rath aufgefordert, durch Abgeordnete aus ihrer Mitte diesen Volksauflauf zur Ruhe zu bringen, und nach Hause zu weisen. Nach einer kurzen Berathung, aus der sich zu ergeben schien, daß diese Volksmenge sich versammelt habe, um die auf die gegenwärtige Sitzung vestgesetzte Beeydigung der Landstände

zu hindern, wurden einmüthig vier Land- und zwey Stadtbürger aus der Versammlung abgeordnet, um dem Wunsch der provisorischen Regierung zu entsprechen, und der Versammlung selbst die nöthige Ruhe zu verschaffen.

Hierauf that B. Egg, von Ellikon, der Versammlung den Antrag, worin er bemerkte:

Daß schon vor einiger Zeit, den in Stäffa versammelten patriotischen Männern, die abscheuliche Verläumdung angedichtet worden, als ob dieselben mit anderwärtigen Mächten, zum Verderben des Vaterlands in Einverständniß stehen: daß solche Ausstreuungen von Leuten verbreitet werden, welche bisdahin noch Zutrauen bey'm Volke gehabt, und daher gegen jene edlen Vaterlandsfreunde die härtesten Erbitterungen und Kränkungen erfolgt seyen. — Auf welches hin er in Vorschlag brachte: — Jedermann vor solchen boshaften Ausstreuungen zu warnen, und in den Mitgliedern der Versammlung in Stäffa diejenigen Freunde des Vaterlands zu erkennen, die den Dank jedes Verehrers wahrer Freyheit verdienen.

Worauf der Druck dieser Rede erkennt wurde, mit beygefügter Warnung, vor solchen Verläumdungen in Zukunft sich zu hüten.

Mehrere in dieser Sitzung eingegangenen Klagen über beunruhigende Vorfälle in der Stadt und gegen einzelne Ruhestörer auf dem Lande, wurden an das Polizey-Collegium der provisorischen Regierung verwiesen.

Fünfte Sitzung den 27ten Februar.

Der Auflauf, welcher den 26ten in Zürich statt gehabt, hatte die Bürgerschaft der Stadt zu Ausstellung ausserordentlicher Wachen veranlaßt. Die Deputierten vom Lande machten dagegen Vorstellungen und behaupteten: daß diese Sicherheitsanstalten nicht nur in gegenwärtiger Lage entbehrlich wären, sondern auch, indem sie Mißtrauen zeig-

ten und Mißtrauen wekten, sogar gefährlich werden könnten. Die Stadtbürger rechtfertigten ihre Maaßregel durch ihr unbezweifeltes Recht sich selbst zu bewachen, und durch die gegründeten Besorgnisse, welche die häufigen Drohungen des gestern zusammengelaufenen Volks hätten erregen müssen. Zugleich gaben sie zu verstehen, daß sie das Recht haben, über die Nothwendigkeit geschärfter Sicherheitsanstalten selbst zu urtheilen. — Endlich ward, nach vielen lebhaften Debatten beschlossen: die provisorische Regierung um Aufhebung dieser ausserordentlichen Wachtanstalten zu ersuchen, und den Landschafts = Deputierten aufzutragen, daß jeder derselben die Bürger seiner Gegend vor aller Theilnahme an ähnlichen Unordnungen warnen sollte.

Das Dekret der provisorischen Regierung vom 24tén Febr. betreffend die aus den Landständen derselben einzuverleibenden Mitglieder, wurde der Stände = Versammlung mitgetheilt, und von dieser beschlossen: diese Beysitzer in der nächsten Versammlung zu wählen.

Mehrere Mitglieder äusserten das Begehren: daß man die Zürcher Truppen von Bern zurückrufen möchte, insofern keine erweislich dringende Gefahr ihren längern Aufenthalt nothwendig mache. Der Präsident erwies das Daseyn dieser Gefahr durch Vorlegung vieler ausführlichen, schriftlichen und mündlichen Berichte; und eben dadurch auch die Nothwendigkeit, die gemeinschaftlichen helvetischen Gränzen, mit möglichster Kraft zu schützen. — Bey dieser Gelegenheit verbreitete sich der Präsident auch über die in der Schweiz von auswärts angetragene Konstitution. Es ward einhellig anerkannt; daß solche der Unabhängigkeit Helvetiens, seiner Freyheit und der Souveränität des Schweizervolks ganz und gar unangemessen sey; daß sie mit den ökonomischen, politischen und moralischen Verhältnissen des Vaterlands im auffallendsten Widerspruch stehe, und über alles das, abge=

sehen von der Anwendung auf die Schweiz, Fehler enthalte, welche von freymüthigen Auswärtigen längst gerügt worden seyen.

Bürger Pfenninger trug nun darauf an: daß man sich durch eine nach Basel zu schickende Deputation, bey dem fränkischen Geschäfftsträger Mengaud über die Absichten erkundigen sollte, welche Frankreich bey seinen Truppen-Bewegungen an der helvetischen Gränze habe.

Diesem widersetzte sich Bürger Escher durch einen eigenen Antrag, darauf gegründet, daß Zürich nicht einzeln, sondern in Verbindung und Vereinigung mit allen helvetischen Ständen handeln müsse, sagte Er, „trage ich auf eine „gemeineydgenössische Tagsatzung aller helvetischen Stände „an, welche aus den Stellvertrettern der verschiedenen hel„vetischen Nationen zusammen gesetzt sey, damit auf diese „Art das ganze helvetische Volk, durch seine eigenen Be„vollmächtigten, als ein einziger Staatskörper unterhan„deln könne. Nur wann dieß geschieht, kann man hoffen, „daß Helvetiens Einheit die Achtung der Franken erhalte, „und das Ungewitter, welches uns droht, abwenden könne. „Sollte dieß aber auch auf friedlichem Wege mißglücken, „so bleibt uns doch unser Schweizersinn und unser Schwei„zermuth, mit welchem wir unsere Freyheit, unsere Unab„hängigkeit und unsere Ehre zu schützen wissen werden".

Bürger Wunderli bemerkte; „da es scheine, daß Frank„reich keine andere Absicht habe, als den Kanton Bern „zur Anerkennung der Freyheit und Gleichheit zu bewegen, „so trage er darauf an, daß von Seiten Zürichs die berne„rische Regierung aufgefodert werden sollte, sich gleichfalls „als provisorisch zu erklären, und eine Volksstellvertrettung „zu Entwerfung einer neuen Konstitution zusammen zu be„rufen". Die weitere Berathschlagung über diesen Punkt, ward auf die folgende Sitzung verschoben.

Eingekommene Berichte über die Bewaffnung eines Theils der Grafschaft Kyburg, veranlaßten die Landstände, die provisorische Regierung zu bitten, sie möchte Anstalten treffen, um dieser zwecklosen und gefährlichen Bewaffnung ein Ende zu machen.

Am Abend dieses Tags (den 27ten Febr.) beschloß der provisorische grosse Rath: daß in Betreff der verstärkten Sicherheitsanstalten, welche in der Stadt vor nöthig befunden worden, und welche den Landbürgern mißfallen, keine Abänderung gemacht werden könnte, indem das Recht des Bürgers, sich, seine Familie, seine Wohnung und übrige Haabe zu bewachen, unbestreitbar sey, und die Sicherheit der Deputierten aus der Landschaft hiedurch ganz und gar nicht gefährdet, sondern vielmehr erhöhet werde.

Da ferner die Landstände verlangt hatten, auch dem Kriegsrathe Beysitzer zuordnen zu dürfen, so erklärte der provisorische grosse Rath, daß, da alle wichtigen (nicht blos die Stadtpolizey betreffenden) Sitzungen des Kriegsraths, in Verbindung mit denen des geheimen Raths gehalten würden, diesen allerdings auch Beysitzer von den Landständen beywohnen sollen.

Zur Untersuchung und Stillung der Unruhen in der Grafschaft Kyburg ward ein Regierungs-Mitglied abgeordnet.

Sechste Sitzung den 28ten Februar.

Begann mit Bekanntmachung der gestern vom provisorischen grossen Rath gefaßten Beschlüsse.

Hierauf wurden die Beysitzer gewählt, welche die Landstände zur provisorischen Regierung geben sollen.

Siebente Sitzung den 1sten März.

Da in der Landes-Commission berichtet wurde, daß einige von Wezikon gefänglich hinweggeführt, und also nach Küßnacht gebracht worden seyen, so wurde an das Committé daselbst das Ansinnen erlassen, die Gebrüder Walder von

Wezikon, welche sich gefänglich in Küßnacht befinden sollen, unverzüglich auf freyen Fuß zu stellen.

Auf dieses kam die Küßnachter Versammlung selbst und ihre Zulässigkeit oder Unzulässigkeit in Berathung, und gieng der Beschluß vor einmal dahin, zwey Mitglieder dieser Versammlung, Bürger Billeter von Stäffa, und Bürger Petter von Rätterschen, nach Küßnacht abzuordnen, und durch sie vier Mitglieder des dasigen Committé auf Morgen Nachmittag zu einer freundschaftlichen Unterredung, mit einigen Committierten der provisorischen Regierung einzuladen, um dadurch die endliche Vereinigung aller Staatsbürger zu bewirken.

Uebrigens ergieng an das Committé in Küßnacht durch eine schrifftliche Erkenntniß die Erinnerung bestimmt dahin, für einmal weder irgend einige Befehle im Land mehr ausgehen zu lassen, noch Personen, die ihnen als Gefangene zugeführt werden, anzunehmen: sondern sogleich die Loslassung, oder wann es nöthig seyn sollte, die Hieherweisung von dergleichen Leuten zu veranstalten.

So weit glaubte ich den Gang der Revolution, der Geschichte zu der Veranlassung und Fortsetzung meines Prozesses vorangehen lassen zu müssen: Dann, da ich als ein der Menschheit, dem Vaterland und seinem Bürgerort gefährlicher Mann, und als ein Gegenrevolutionär in Forma angeklagt bin, so wird darüber mein geführtes und mir hinweggenommenes Ausschuß-Protocoll, welches nun hier ferners folgt, deutlich zeigen, daß bisdahin die Revolution zu beschreiben, als Eingang zu meinem Prozeß unumgänglich nöthig war.

Die Ends Februars auf das Höchste gespannte Hitze der Gemüther, und die bey Wezikon und Robenhausen vor-

gefallenen Auftritte, die annoch mit Zusätzen bekannt wurden, veranlaßten einige Vaterlandsfreunde darauf bedacht zu seyn; öffentliche Sicherheit, wo möglich zu erhalten, und der Beförderung einer neuen Konstitution durch nähere Verbindung und Abredung einen zweckmässigen Schwung zu geben.

Deßnahen wurde in einer Versammlung von Ausschüssen verschiedener Gemeinden, der ich als Sekretär beywohnte, folgendes einmüthig abgeschlossen:

„In der, in gegenwärtigen Zeitumständen nöthig erachteten mehreren Annäherung einiger Landgemeinden, um in Verbindung mit einander sich allen Schuz und Sicherheit zu verschaffen, wurde bey heutiger Versammlung von den Ausschüssen von dreyssig Gemeinden, aus den Quartieren Bülach, Eglisau, Neuamt, Regensperg, wie auch Gemeinden des Höngger und Winterthurer Quartier einmüthig abgeschlossen":

„Erstens. Verheissen wir gegen einander persönliche Sicherheit und Eigenthum zu schützen".

„Zweytens. Declarieren wir, daß, wann unsere lieben Mitlandleute und Bürger in Nothfall kommen, sie mit thätlicher Hülfe zu unterstützen und Ihnen auf jeden Wink zuzueilen".

„Drittens. Sollen unsere Deputierten, dem Zweck ihrer Sendung gemäß, nach der Proklamation vom 5ten Febr., an einer zum allgemeinen Wohl abzweckenden Konstitution arbeiten, und nicht durch Nebensachen sich daran hindern lassen, und auch die provisorische Regierung in ihren Geschäfften unterstützen".

„Viertens. Können wir die Proklamation vom 26ten Febr. nicht annehmen, ausser es erfolge eine gleiche zu unserer Satisfaktion, da auch gegen uns viele gewiß verläumderische Reden geflossen. — Eine allgemeine zuge-

„sicherte Amnestie ohne Ausnahm, möchte aber alle Satisfaktion ersetzen".

„Fünftens. Ist unser Wunsch, daß das Committè in „Küßnacht, von der provisorischen Regierung und Landes-„Commission, zu Auseinandertrettung möchte angehalten „werden".

„Welche einzig zu unsrer Sicherheit abzweckende Schluß-„nahme, mehreren Quartieren mitgetheilt, und also brüder-„liche Verbindung nur zur Nothvertheidigung erzweckt wer-„den solle".

„Auch unserer provisorischen Regierung und Landes-„Commission, durch dieses die pflichtschuldige Anzeige ge-„macht wird".

Geben Bülach den 1ten März 1798.

Auf Ordre der Ausschüsse
Stadtschreiber Geilinger.

Diese Verhandlung, weder gegen die damals noch anerkannten Verordnungen der provisorischen Regierung, als der Landes-Commission lauffend, erregte in der Nacht vom 1ten März, gegen mich den fürchterlichsten Volksaufstand, wobey es einzig der Vorsehung zu verdanken, daß nicht Mord und Tod daraus erfolgte.

Dieser planmässige, durch Anarchisten geleitete Aufstand, nahme sogleich nach völlig beendigter Versammlung seinen Anfang. — Dann kaum hatte ich mich in dem Wirthshaus zum Kopf allhier, mit meinen beyden Freunden, Bürger Gerichtsherr Meiß von Teuffen, und Bürger Doktor Ganz von Rorbas, zum Nachtspeisen gesetzt, als der Ronde-Officier mit seinem Gefolge zum Vorschein kam, und mir anzeigte, daß nicht weit vom Städtle drey Flintenschüsse geschehen seyen, welche unserm Ort etwa einen gefährlichen Ueberfall drohen könnten.

Auf dieses aufmerksam gemacht, verfügten sich meine

Freunde sogleich auf den Heimweg, mit der zurückgelassenen freundnachbarlichen Aeusserung, daß, wann unserm Ort einige Gefahr drohe, sie durch Eilbotten davon zu benachrichtigen, damit sie uns mit ihren Gemeindsgenossen zu Hülfe eilen können.

Ich aber forschte sogleich nach, ob denen zur Vertheidigung aufgefoderten Bürgern genugsame Munition übergeben worden seye, und da ich darüber Gewißheit erhalten, so setzte ich mich mit geladenen Pistolen versehen, auf mein Pferd, um in dieser schönen mondheiteren Nacht zu recognoscieren, und gleich meinen Mitbürgern meine Pflichten zu unsrer Vertheidigung zu erfüllen.

Allein wie mußte ich mich verwundern, daß, da ich ausser dem Städtle auf eine Anzahl meiner Mitbürger zueilte, und bey ihnen, da sie zurückkehrten, über das Vorgefundene mich erkundigen wollte, mit den schnödesten und frechsten Worten angefahren wurde, auch mir zur Last legten, daß erwähnte drey Schüsse auf meine Ordre geschehen seyen, und ich nichts anders im Sinne habe, als eine Gegen-Revolution zu bewürken. — Da ich mich sogleich gegen diese falschen Beschuldigungen vertheidigen, und diese Männer zu besseren Gesinnungen bringen wollte, wurde ich von der Unmöglichkeit dessen, dadurch überzeugt; weil annoch ein paar Ehrliche mich warneten, ungesäumt nach Hause zu kehren, indem ich die größte Gefahr laufe, da der ganze Auftritt zu meinem einzigen Verderben und Unglück abgesehen seye.

Der treuen Warnung dieser Redlichen Folge leistend, kehrte ich sogleich nach Hause zurück, um ferner abzuwarten, was geschehen werde.

Meiner Unschuld versichert, mußte mein Haus geöffnet bleiben, damit jeder Bürger freyen und ungehinderten Zugang zu mir haben könne, welche Gelegenheit auch einige

be-

benutzten, denen ich die Verhandlung der Gemeinden-Versammlung eröffnen mußte, und über deren Inhalt Sie ihre beßte Zufriedenheit bezeugten.

Bald darauf erschienen zwey meiner Mitvorgesetzten, die mir über meine mißliche Lage ihr Leidwesen versicherten, und zugleich einen Brief der hiesigen beyden Bürger Deputierten vorwiesen; worin die, diesen Abend gehaltene Versammlung, als gesetzwidrig und gegenrevolutionär, und die bekannt gemachten Verordnungen der Landes-Commission, als untergeschoben, erklärt wurden.

Auch kam noch der Sohn eines Vorgesetzten, um mir ebenfalls anzudeuten, wie gefahrvoll meine Lage seye, und daß das aufgebrachte Volk durch keine Vorstellungen sich wolle zurückhalten lassen, also für mein Leben alles zu fürchten seye.

Diese Warnungen mögen gut gemeynt gewesen seyn, aber zu einer schändlichen Flucht konnten sie mich nicht bringen, sondern ich beantwortete solche mit Vorweisung meiner getroffenen Vertheidigungsanstalten und der bestimmten Aeusserung, daß ich gänzlich entschlossen seye, in Vertheidigung meines Lebens, als ehrlicher Mann zu sterben.

In dieser bedenklichen Lage kam mir ein Trost von einer ganz andern Art, als meine Mitvorgesetzten mir gaben: Zwey Mitbürger erschienen, von meiner mißlichen Lage unterrichtet, und machten mir das edle Anerbieten mit mir und für mich gegen jeden ungerechten Angriff sich zu vertheidigen. Jeder, der in einem ähnlichen Fall gewesen ist, oder sich ihn vorstellen kann, wird sich das Trostvolle dieses Anerbietens gegen mich vorstellen können.

Nicht lange dauerte es nun, so sahe ich das gedrohete Ungewitter fürchterlich herannahen, indem bey vierzig Mann mit scharf geladenen Gewehren, zuerst bey dem, unweit meinem Hause sich befindenden Gasthof zum Kopf, sich verweilten, um einen vermeinlichen Spion heraus zu fordern,

allein da der Wirth männlich sich vertheidigte, und unter dem Hauffen ruchtbar wurde, daß zwey Spionen in meinem Hause seyen, so wurde der Kopfwirth von diesen bösen Gästen erlöst; ich aber fand nun nöthig mein Haus beschliessen zu lassen.

Nun kamen diese Irregeführten in Ausstossung ihrer Drohungen vor meinem Hause an, mit welchen ich dann folgendes kurze Gespräch anfieng:

G. F. Was ist euer Begehren meine Mitbürger?

BB. Antw. Ich soll ohne Anstand mein Haus öffnen.

G. Ich lasse nicht öffnen, so ihr aber etwas Billiges an mich begehrt, so kommt unbewaffnet und nicht in solcher Anzahl, dann werde ich trachten euch in eurem Begehren zu entsprechen.

BB. Ich soll öffnen.

G. Ich öffne nicht.

Einige. BB. Druckt los auf den Schelm, wir bekommen ihn nicht mehr also zu sehen.

G. Wann es also gelten muß, so werde ich mich gegen jeden ungerechten Angriff vertheidigen.

Worauf ich mich von dem Fenster entfernte, und denen noch gegenwärtigen Vorgesetzten bedeutete, sie werden nun sehen, wie fürchterlich und gefahrvoll eine Volkswuth seye, so daß ich kaum glaube, daß nun die Aufwiegler im Stande wären, selbige zu dämpfen.

Nun hatte sich nach und nach die Anzahl der Bewaffneten bis auf ungefähr siebenzig Mann verstärkt; denen dann meine anwesenden Mitvorgesetzten durch Vorstellungen zuredten, sich ruhig nach Hause zu begeben, indem ich ihnen verheissen habe, gegen jede Klage, die gegen mich angebracht werde, vor meinen Vorgesetzten, oder dem competierlichen Richter mich finden zu lassen. — Allein auch sie mußten sich zurückziehen, indem ihnen gedroht wurde, Feuer auf sie zu geben.

Der Sohn des Vorgesetzten äusserte auf dieses hin, er glaube, wenn er ausser meinem Hause wäre, auf das Volk einigen Einfluß durch Zureden zu haben; er wünsche also, daß ich ihn heraus lasse. Welches ich ihm verweigerte, bis ich die Postierung meiner Feinde, die mein Haus umgeben, genugsam kenne. — Nachdem ich dann bey dem Recognoscieren gefunden, daß eine Seite meines Hauses gänzlich frey sey, um ihn entwischen zu lassen, so war es mir eine wahre Freude, ihn sowohl, als gleich nachher meine beyden Mitvorgesetzten aus einer Lage zu befreyen, wo sie mir entbehrlich und nur zur Last waren, ihnen aber aus aller Gefahr geholfen war.

Nach der innern Einrichtung meines Hauses, betrachtete ich mich nun, als in einer Vestung eingeschlossen, wo Entschlossenheit sich lange vertheidigen, und vielleicht noch eine ehrenvolle Capitulation zu erwarten stehe. — Die Garnison bestand aus mir als Commandanten, den zwey vorbemerkten Mitbürgern und meinem treuen Knecht: Wir waren mit fünfzehn Feuergewehren und genugsamer Munition versehen, und mußten auch nicht befürchten, durch eine Bloquade ausgehungert zu werden.

Mit meiner muthvollen Garnison erwartete ich nun jeden Augenblick den Angriff, worzu die Belagerer auch beständig durch ihre unter ihnen sich befindenden Feuerblaser und Aufwiegler aufgemuntert wurden; diese wären aber gewiß die ersten gewesen, die das Haasen-Panier ergriffen hätten, wenn das Bombardement von aussen, und die Antwort von innen mit Fuchs- und Haasenschroten, als meinem vorräthig gehabten Hagelgeschüz, geschehen wäre.

Wie sehr diese unmenschlichen Irreführer ihrer Mitbürger gottlos dachten und handelten, habe ich in einem Hinterhalt, wo mich keiner bemerken konnte, sehr wohl angehört — denn da weder der Schelm Stadtschreiber, noch

jemand von seiner Garnison, sich einer unnöthigen Gefahr blos stellen wollten, und also in dem Innern ihrer Vestung verweilten, so wurde den Belagerern der Antrag gemacht, daß sie durch die Fenster meines Hauses in die Zimmer schiessen sollen, es möge dann treffen, wen es immer wolle. Und da einer unter dem Haufen die Vorstellung machte, man solle kein unschuldig Blut vergiessen, indem durch einen unglücklichen Schuß, meine alte Frau Mutter, meine Gattin, oder meine Schwester verletzt werden könnten, so waren solche Ungeheuer von Menschen vorhanden, die zum Angriff mit den Worten bereden wollten: man solle sich um diese Weiber nicht bekümmern, es habe nichts zu bedeuten, wenn auch diese getroffen werden, indem sie so schlimm seyen als der Stadtschreiber selbst.

Und nun, ihr Ungeheuer und Abschaum von Menschen! Wann ihr dieses, wie ich nicht zweifle, zu lesen bekommt, so wünsche ich nur, daß noch ein Funken euers Gewissens erwache, und euch mit Schaamröthe bezeichne, auch in eurem Innern das Gefühl nicht ersticke, durch bessere Handlungen diese erzbösen vergessen zu machen.

Wie sehr werden jetzt die Belagerer sowohl, als die Belagerten mit Dank erfülltem Herzen an die Vorsehung denken, die uns beyderseits vor Vergiessung unschuldigen Bürgerbluts behütete.

Die Belagerung dauerte nun von Nachts 10 Uhr, den 1sten März, bis Morgens 1 Uhr, den 2ten März, während welcher Zeit die Belagerten durch das mehr oder weniger starke Gewühl und den Lerm, auf die nähere oder fernere Gefahr richtig schliessen konnten. — Daß das Feuer keinen Ausbruch nahm, glaube ich mit Recht jenen Vernünftigen danken zu können, die beständig mit Vorstellungen dagegen arbeiteten. — Denn ich hörte einige sagen: ihr sagt, unser Stadtschreiber seye ein Schelm, ein Betrüger; nun er soll

es auch seyn; wenn er also Ungerechtigkeiten gegen uns ausgeübt und uns betrogen hat, hat er nicht Vermögen genug uns alles zu ersetzen, und werden wir nicht eine Obrigkeit finden, die ihn für seine begangenen Ungerechtigkeiten abstrafen wird?

Ihr Braven! Ihr verdient nicht allein meinen Dank, sondern auch den Dank aller eurer Mitbürger, es dahin gebracht zu haben, eine Szene zu verhüten, die uns alle mit Schande und Unglück überhäuft hätte.

Nachdem nun die Volksmenge sich gänzlich entfernt, und keine Gefahr mehr zu befürchten war, verabscheidete ich meine Gehülfen mit einem redlichen Händedruck, in meinem Herzen aber wird mein Dankgefühl gegen sie niemals erlöschen.

Ich hatte nun Zeit und Musse, dem Gefahrvollen meiner Lage nachzudenken und gegen die Folgen dieser Behandlung, die mir unausweichlich schienen, Pläne zu entwerfen.

Das erste war, daß ich mein Recht einsahe, über diesen Auftritt mich zu beklagen, und durch Vorstellungen meinen Mitbürgern das Ungerechte ihrer Behandlung fühlbar zu machen. — Diesem Entschluß zufolge verfertigte ich eine schriftliche Vorstellung an die Gemeinde, worin ich zuerst meinen gerechten Unwillen über das Betragen derer, die an der Mißhandlung thätlichen Antheil gehabt, äusserte; dabey aber bemerkte, daß ich gegen alle wider mich gehenden Klagen, nach den Gesetzen mich werde finden lassen, so wie ich auch sogleich mich dahin bemühen werde, ihnen von Seiten ihrer Deputierten einige Auskunft geben zu lassen.

Um aber auch mich mit einem Freunde zu berathen, liesse ich den 2ten März frühe, den Bürger Untervogt Kern, dermaligen Kantonsrichter zu mir berufen, um ihm sowohl meinen schriftlichen Aufsaz, als auch die Erkanntniß der

Landes = Commission vom 1sten März, zu Kundmachung der Gemeinde zu übergeben. — Dieser Freund billigte meinen ihm entdeckten Entschluß, so wie er mir auch verhieß, wenn Gefahr ferners für mich vorhanden seyn möchte, mir solches schriftlich bekannt machen zu lassen.

Ich trat nun Morgens um 7 Uhr, bey hellem Tage, ganz unbewaffnet meine Reise auf Zürich an; um die Verhandlung der Landgemeinden, als auch die gegen mich geschehenen Mißhandlungen anzuzeigen.

Sodann sandte ich denen Bürger Deputierten folgendes Billet, mit einem Extrakt aus dem Protokoll der Landes-Commission.

„Bürger Deputierte!

„Eine Geschichte letzterer Nacht, die nicht Gegen = Revo-„lution, sondern Anarchie zum Grunde hat, nöthiget mich „zu meiner Sicherheit, von Euch Bürger Deputierte, die „positive Erklärung zu begehren: Ob dem Inhalt nach bey-„liegende Ausgabe der gestrigen Versammlung der Lan-„des= Commission ächt, unverfälscht und bestimmt seye? „Damit eine Gemeinde Bülach, der ich dieses schriftlich „versprochen habe, bestimmt edifficiert werde. — Um „aber Beglaubigung zu erhalten, bitte solches mit Euer „beyden Bürger Deputierten Unterschrift zu unterzeich-„nen".

Gruß und Freundschaft!

Zürich den 2ten März 1798.

Stadtschreiber Geilinger von Bülach.

Allein dieses Billet, samt dem beygelegten Extrakt, wurde mir eröffnet, ohne Antwort zurückgesandt. — Und in gleichem Augenblick erhielt ich die erschütternde Nachricht, daß durch Ausschüsse der Gemeinde von Bülach meine zum Sekelamt gehörenden Schriften hinweggenommen und die Kanzley versiegelt, auch jedem, der gegen diesen Terroris-

mus habe reden wollen, auf das schärfste gedrohet und sogar einer mißhandelt worden seye.

In welch beklemmter Lage ich damals gewesen seye, ist daraus zu schliessen, daß von der provisorischen Regierung keine würksamen Maaßregeln zu meinem Schuz unternommen werden konnten.

Der, mit B. Untervogt Kern gemachten Abrede zufolge, reiste ich auf den Abend nach Rümlang zurück, um von ihm officiellen Bericht zu empfangen.

Welcher dann dahin lautete:

„Daß er mir mit Bedauren anzeigen müsse, daß in der „Session der Ausschüsse die ihm übergebene Erkanntniß der „Landes-Commission nicht geachtet, auch ihm gänzlich mißrathen worden, den ihm zu meiner Legitimation zugestellten schriftlichen Aufsatz der Gemeinde vorzulesen, indem dadurch die Gemüther nur noch mehr gegen mich aufgebracht „werden, und also die abzuhandelnden Geschäffte in der „Gemeinde in Verwirrung gerathen müßten: Welches leider „hernach ohne das geschehen sey, denn als der Gemeinde „mein geführtes Ausschuß-Protokoll, sammt dem Brief von „Bürger Deputierten Gentsch vorgelesen worden, seyen die „Bürger darüber zufrieden gewesen: Nachher aber von „allen Seiten aufgestanden, und über mich geklagt, daß „ich eigenmächtiger Weise ein Committé veranstaltet, und „zu dessen Verhandlung einen Entwurf gemacht, ferner die „Gefahren zu groß geschildert rc. Mitten in diesem Lerm seye „Bürger Kern, Wagner, (dieser Mann machte einen Theil „meiner nächtlichen Garnison aus,) aufgestanden, habe zu „meiner Vertheidigung ein Wort reden wollen, worauf die „Bürger über ihn hergefallen ihn mit Schlägen verfolgt und „aus der Gemeinde gejagt hätten. Auf dieses wurde eine „Umfrage gefordert, vorher aber bemerkt, daß wer es mit „mir halte, so schlecht sey, als ich selbst; da dann erkannt

„ward: daß durch einen Ausschuß der Gemeinde, die Bücher „und Schriften, so dem gemeinen Wesen zugehören, sollen „abgeholt und auf dem Rathhaus verwahrt werden. — „Also rathe er mir, bey dieser bedenklichen Lage, entweder „bis mir sicher Geleit zugesagt sey entfernt zu bleiben, oder „bey später Nacht in Begleit guter Freunde nach Hause „zu kommen".

Von meiner Gattin empfienge ich noch die besondere Nachricht, daß meine Kanzley mir auch versiegelt worden sey.

Meine Gegner fürchteten meine Heimkunft, indem sie nach ihren gewaltthätigen Handlungen glaubten: daß ich von der Verhandlung des 1sten März Gebrauch machen, und die benachbarten Gemeinden um Schuz anrufen werde: Sie liessen desnahen bey siebenzig Bürger unter die Waffen rufen, welche auf alle Seiten patroullieren mußten, so wie sie auch mein Haus mit zwey Wachten beehrten.

Die stärksten Patrouillen giengen auf die Seite von Niederglatt, indem sie mich von dorther mit den Bürgern des Neuamts erwarteten, — so wie sie auf die Seite von Eglisau und Rorbas patroullierten, weil sie meine Freunde, Bürger Landvogt Landolt, und Gerichtsherr Meiß von Teuffen, mit ihren Herrschafts = Angehörigen zu meiner Unterstüzung herbeyeilen, wähnten. Nachdem aber in zwey Tagen und Nächten niemand erscheinen wollte, so wurden die Waffen niedergelegt, zur Vorsicht aber an alle benachbarten Gemeinden geschrieben, um sie anzufragen, ob die von Bülach sicher seyen, von ihnen nicht beunruhiget zu werden? Freylich mußten sich diese friedlichen und ruhigen Nachbarn über eine solche Frage verwundern, welches sämmtliche Gemeinden, denen von Bülach auch zu verstehen gaben, ihnen aber dabey die fernere gute Nachbarschaft zusicherten. — Es wäre aber einem Vorgesetzten, dem B. Kapitän Huber von Glattfelden bald übelbekommen, da er den 4ten

März seine und seiner Gemeinde friedliche Gesinnungen persönlich überbrachte; indem er sogleich nach seiner Ankunft in dem Wirthshaus zum Kopf, als ein Mitglied der Gemeinden-Versammlung durch einen Haufen Bürger, ziemlich gefährlich beunruhiget wurde.

Von dieser Stunde an wurden die Meinigen immer beängstiget, und niemand durfte es wagen, ihnen ein Wort des Trostes zu ertheilen; auch war der Caballismus ein paar darauf folgende Tage sehr thätig, um mich in der umliegenden Gegend, je nachdem man die Gesinnungen der Leute kannte, als vertriebener Aristokrat oder Demokrat zu schildern und als untreuer Verwalter der Gemeindsgelder anzuschwärzen. — Durch dieses suchten meine Feinde meinem Handlungsgewerb Nachtheil zu bringen, welches ihnen auch lange Zeit, zu meinem grossen Schaden, meisterlich gelungen ist.

Ohne also einige tröstliche Aussicht zu haben, reiste ich den 3ten März auf Zürich zurück, um bey edeldenkenderen Menschen Rath und Unterstützung zu suchen.

Den 5ten März ersuchte ich B. Statthalter Lochmann, als provisorischen Obervogt von Bülach, für mich, bey der Gerichts-Behörde allda, sicheres Geleit und Aufschub für die Fortsetzung der angefangenen, mir nun hinweggenommenen Gemeind-Rechnung auszuwürken zu trachten, oder aber, daß mir im Weigerungsfall meine Zins- und Handlungs-Bücher, Mont- und Armatur verabfolget werde.

Ueber ersteres erhielt ich keine Antwort, das Uebrige aber wurde mir den 6ten März durch meine Gattin überbracht.

In dieser mißlichen Lage suchte ich Erholung bey Militär-Diensten und, um also einstweilen die Abkühlung der erhitzten Gemüther zu erwarten, begab ich mich als Dragoner-Ordonanz auf Baaden. Allein auch annoch den 17ten März, bey meiner Zurückkunft auf Zürich, waren meine Aussichten

nicht beruhigender. — Ich nahm also meine Zuflucht zu dem würdigen Präsidenten der Landes-Commission, B. alt-Bürgermeister Kilchsperger, an welchen ich von dem provisorischen Obervogt, B. alt-Statthalter Lochmann, eine schriftliche Schilderung meiner wahren Lage überbrachte, und auf dieses hin, nach meinem gemachten Ansuchen, sogleich an die provisorische Behörde in Bülach den Befehl empfieg:

Daß mir soll sicher Geleite verschafft, meine Gemeind-Rechnung bis zu meiner Nachhauskunst ununtersucht und die Kanzley nicht berührt werden.

Ich wartete nun den 20sten März mit Verlangen, was dieser Befehl für Würkung hervorgebracht habe, — allein mein Warten auf die Ankunft des Bothen war vergebens, — bis endlich Abends spät ein Bedienter mich aufsuchte, und mir anzeigte, ohne Anstand in das Logie des B. Deputierten Pfenninger von Stäffa mich zu begeben, welchem ich auch sogleich Folge leistete. — B. Pfenninger zeigte mir an, wie diesen Abend ein Mann gefänglich eingebracht worden sey, der auf einem Dorf mit aufrühreriscchen Reden sich sehr verdächtig gemacht habe, bey deme ein Brief unter meiner Adresse vorgefunden worden, den er den Auftrag habe, mir uneröffnet zu übergeben, darbey aber auch zu vernehmen, in welcher Connexion ich mit diesem Mann stehe. — Sogleich bemerkte ich, daß dieser Brief von meiner Gattin war, und also der Gefangene der Bothe, den Tags vorher meine Fr. Wirthin mit dem Befehl des Präsidenten auf Bülach gesandt hatte, seyn müsse. — Ich konnte also B. Pfenninger versichern, daß ich diesen Mann nicht kenne; darbey nahm ich Gelegenheit, ihm kurz meine Lage zu erzählen, und zu bedeuten, daß dieser Brief meiner Gattin, eine Antwort auf den, von B. Präsident Kilchsperger nach Bülach ertheilten Befehl seyn werde, und, um ihn

dessen zu überzeugen, öffnete ich den Brief, und las ihm selbigen nachfolgenden Inhalts vor:

„Gestern Abends um 9 Uhr, als ich deinen Brief empfan„gen, gieng ich schleunig zu Hr. Untervogt, welcher mir „den Befehl des Präsidenten vorlas, mit dem Bedeuten, „er wolle mir gutstehen, daß selbigem Folge geleistet wer„den müsse. — Heute war Rath und Session der Aus„schüsse schon bey zwey Stunden, und nun schicken sie „mir diesen Augenblick den Stadtknecht und lassen mir sa„gen, daß sie vor Verfluß von zwey Tagen keinen Bericht „geben können: Der Grund davon ist dieser, sie machen „Abgeordnete an ihre Deputierten, um diese um Rath zu „fragen, und was diese sagen, wird gelten müssen; ich „habe schon die größte Freude gehabt, es gehe jetzt auch bald „besser, aber weiß Gott wann es geschiehet; wir grüssen „dich herzlich, lebe wohl".

Dadurch wurde B. Pfenninger von der Wahrheit meiner Aussage versicheret.

Das zuvorkommende und liebevolle Betragen dieses Manns gegen mich, gabe mir auch den Muth ihn zu ersuchen, daß er mir erlauben möchte, ihm meine Lage in der Folge näher bekannt machen zu dörfen, und mir seinen freundschaftlichen Rath auszubitten, in wie weit mir B. Pfenninger in meinem Begehren entsprach, wird sich ferners deutlich zeigen. Diese Unterredung machte mir das Unangenehme in meiner Gattin Brief einigermassen vergessen.

Endlich den 23sten März, wurde mir von einem Freunde die Nachricht ertheilt, daß B. Deputierter Frölich in Zürich angelangt seye, der durch sein edles Bemühen, bey der Gemeinde in Bülach mir sicher Geleit ausgewürkt habe; welches sich auch bey meinem Besuch den ich unverweilt B. Deputierten Frölich abstattete, richtig bestätigte, ohne

daß mir aber von dem B. Frölich, der Geleitsschein übergeben werden durfte. — Nehmen Sie auch, edler Freund, meinen öffentlichen Dank als ein reines Opfer an, welches Ihrer uneigennützigen und edlen Handlung gebühret; denn noch lange hätte ich entfernt von meiner Heimath und den Meinigen leben müssen, wenn es nach den Gesinnungen des zweyten Deputierten gegangen wäre.

Ich kam nun Abends den 23sten nach einer gezwungenen Abwesenheit von drey Wochen wiederum bey den Meinigen an, denen meine Heimkunft einigermassen ihre bis dahin gehabten unverdienten Kränkungen und Leiden, vergessen machte. —

Dem Befehl des B. Präsidenten Kilchspergers glaubte ich werde nun seinem ganzen Inhalt nach Folge geleistet werden müssen: In dieser Rücksicht besuchte ich den 24sten März meinen alten Freund, B. alt-Untervogt Kern, Präsident der Gerichtsbehörde in Bülach, und suchte bey ihm an: daß mir die in meiner Abwesenheit, in meinem Namen aufgesetzte Gemeind-Rechnung zum revidieren übergeben, und Kraft der Proklamation der Landes-Commission vom 17ten März, die Kanzley entsiegelt werde, damit ich meine Kanzley-Geschäffte wiederum provisorisch besorgen könne. — Mein Freund Präsident fand diese Foderung gerecht und billig, allein dessen ungeachtet wurde mir nicht entsprochen.

Wie sehr auch noch der abscheulichste Terrorismus gegen mich wüthete, konnte ich richtig daraus abnehmen, weil jedermann meinen Umgang floh, aus Furcht, verantwortlich zu werden. — Denn ein armer, ehrlicher Bürger, der im Gefühl von Dankbarkeit gegen mich durchdrungen, den 24sten März Abends mir einen Besuch machte, wurde darüber verrathen und zur Verantwortung und Strafe gezogen.

In dieser Lage dachte ich an meine Unterredung mit B. Pfenninger und um nun die mir ertheilte Bewilligung meines Ansuchens zu benutzen, schrieb ich ihm unter mehrem den 26sten März, auch folgendes:

„Ich danke es dem Schicksal, daß der Brief meiner „Gattin den 21sten dieß in Ihre Hände gekommen und von „Ihnen mir selbst übergeben worden ist".

„Ich hatte Ihnen, B. Represcntant, mit wenigem ver„deutet, daß ich aus Mangel an Sicherheit von Hause ent„fernt seye, und über diesen Gegenstand mit meiner Gat„tin correspondiere, welches der Ihnen vorgelesene Brief „deutlich wird bewiesen haben".

„Schon von langem her habe ich mir den Unwillen „des hiesigen Magistrats dadurch zugezogen, daß ich mich „ihrem würklichen Despotisin entgegensetzte, welches die vie„len Prozesse, die ich mit selbigem darüber führte, deutlich „genug beweisen: Um mich dann auch bey den Bürgern „verhaßt zu machen, schilderten mich solche als einen Un„tergraber ihrer Freyheiten und Rechte; und so wie es „auch noch heut zu Tage gehet, wurden diese Verläum„dungen ohne Untersuchung, meistens geglaubt. — Die „beyliegenden Schriften werden Ihnen, B. Representant, „einige Aufklärung geben, daß ich schon, ehe mir ein öffent„liches Amt anvertrauet war, gegen Unordnungen mich „auflehnte".

„Zutrauensvoll bitte ich Sie, Bürger! meiner sich anzu„nehmen. — Dagegen ich Sie heilig und theuer versichere, „meinen Dank durch Anwendung meiner Kenntnisse zum „Beßten des Allgemeinen Ihnen deutlich zu erproben, und „Ihnen dadurch die warme Freude zu machen, einen red„lichen Bürger gerettet zu haben" rc.

Dieß geschrieben zu haben, und mein Vorsatz solches durch einen unserer gemeinschaftlichen Freunde, an B.

Pfenninger übergeben zu lassen, erleichterte mir einigermassen mein bedrängtes Daseyn.

Einer meiner Bürgen, B. Brunner, Niedermüller in Bülach, berichtete mich den 26sten März Abends: daß meine Gemeind- Rechnung beendiget seye, bey deren Aufsetzung er immer gegenwärtig gewesen und sich nun zeige, daß das gemeine Wesen mir eine ziemliche Summe mehr Ausgegebenes als eingenommenes schuldig verbleibe. Dem ich aber replicierte, daß ich diese Rechnung niemals anerkennen werde, bis ich sie selbsten revidiert habe.

Den 27sten März wurde ich vor die provisorischen hiessigen Richter vorberufen; die mir die Beendigung meiner Gemeinds- Rechnung anzeigten; und dabey mich noch fragten: Ob ich ihnen nicht Auskunft geben könne, woher ein Defekt von beynahe 7000 Pf. an dem baaren Geld im Schatz entstanden seye? — Ueber die Gemeind- Rechnung sagte ich ihnen das nemliche, was meinem Bürgen, und die an mich gemachte Frage zu beantworten, wies ich sie an diejenigen Männer, denen die Schlüssel zum Schatz- Gewölb anvertraut gewesen seyen.

Die den 21sten März von der Landes- Commission angenommene Constitution, wurde den 29sten März durch B. Deputierten Frölich auch der hiessigen Urversammlung zur Annahme anempfohlen, und nachdem dieses ohne einige Schwierigkeit geschehen, die constitutionsmässigen Wahlmänner erwählt.

Bey welcher Gelegenheit ich suchte mit B. Deputierten Frölich eine Unterredung zu halten, und ihn schriftlich um bewilligende Gelegenheit ersuchte: Allein zur Antwort erhielte:

„Dem an mich geäusserten Wunsch zu entsprechen mache „ich ein Bedenken, um nicht bey der gegenwärtigen Span„nung der Gemüther einen Verdacht auf mich zu laden,

„der mir selbst nachtheilig werden könnte, ich muß also „solches von mir abzulehnen suchen, und ihnen bedeuten, „daß ich ehender in der Entfernung, hier aber nicht entspre„chen kann".

Ein neuer Beweis wie sehr die Schreckens-Männer ihr System auszuführen wußten, da auch ein solcher Mann der Muth genug hat, ihrem Drohen nachgeben mußte.

Ich suchte also, nach der mir ertheilten Anweisung den 1sten Aprill in Zürich diesen Deputierten zu treffen, mit dem ich dann, in Gegenwart meiner Freunde, den B. Deputierten Bersinger von Weyach, und Schmied von Stadel, über meine Lage mich berathete und sie um Anweisung bat, wo ich mich nach den Gesetzen über diese ungerechten vorerzählten Behandlungen beklagen, und Schutz suchen könne. — Und zur Antwort erhielte: daß dermalen die Sicherheits-Commission über solche Beschwerden Schutz schaffe; da aber bald das Kantons-Gericht werde erwählt werden, so rathen sie mir, bis dahin noch geduldig zuzuwarten.

Dieser Rath, mit dem des B. Pfenningers vom 2ten Ap. gleichlautend, bestimmte mich die Erwählung des Kantons-Gerichts abzuwarten.

Da ich dann den 13ten April. dem B. Präsidenten des Kanton-Gerichts Pfenninger folgendes Memorial übergab.

Memorial.

„Mangel an persönlicher Sicherheit, nöthigte mich den 2ten März dieses Jahrs von meiner Heimath auf Zürich mich zu entfernen, um da bey der provisorischen Regierung Schutz und Beystand zu suchen: Allein, da die damalige Lage der Dinge keine wirksamen Maaßregeln von Seiten der Regierung erlaubten, und der Eifer gegen mich den höchsten Grad erreicht hatte, so mußte meine Heimreise bis auf den 23sten März verschieben".

„Gerade nach Verlassung meiner Heimath, wurden meine, zu dem mir anvertrauten Sekelamt gehörenden Bücher, samt angefangener Gemeind = Rechnung hinweggenommen, und meine Kanzley versiegelt".

„Dieß verursachte ein Ansuchen den 5ten März von B. Statthalter Lochmann, an die provisorische Behörde in Bülach abgehen zu lassen: um für mich sicher Geleit und Aufschub der Gemeind- Rechnung auszuwirken; oder im Weigerungsfall, Auslieferung meiner Zins = und Handlungsbücher, Mont- und Armatur zu begehren. — Ueber ersteres erhielt ich keine Antwort, das letztere aber wurde mir durch meine Gattin überbracht".

„Ueber diese Unfälle meldete ich letzthin in einem Schreiben einem B. Representanten":

„In denen, mir bis dahin anvertrauten Aemtern, als Gemeind- Sekelmeister, und Kanzley, habe ich so viel möglich, ehrlich, treu und rechtschaffen gehandelt; durch die Bekleidung dieser Stellen, mir aber einerseits Neider, als auch durch meine Unbestechbarkeit, Feinde zugezogen". — „Und dieß durch unwiderlegbare That = Handlungen zu beweisen, ist mir, B. Präsident, sehr leicht".

„In einer solchen mißlichen Lage, suchte ich Erhohlung bey Militairdiensten; und um einstweilen das Weitere und die Abkühlung der erhitzten Gemüther abzuwarten, verfügte ich mich vor neun Tagen als Dragoner- Ordonnanz auf Baaden. — Allein, noch den 17ten März, nach meiner Zurückkunft auf Zürich, waren meine Aussichten nicht beruhigender. — Deßnahen ich auf mein ehrerbietiges Ansuchen, von Bürger Präsidenten Kilchsperger an die provisorische Behörde in Bülach einen Befehl erhalten, daß mir soll sicher Geleit verschafft, meine Gemeind- Rechnung bis nach meiner Zurückkunft ununtersucht, und die Kanzley nicht berührt werden".

„End-

„Endlich, da mir nur über ersteres entsprochen wurde, kam ich nach einer Abwesenheit von drey Wochen nach Hause; ohne seitdem, die von fremder Hand aufgesetzte, und der Gemeind vorgelegte Rechnung revidiert zu haben, und die Kanzley entsiegelt zu bekommen; bin ich genöthiget, bey Ihnen, B. Präsident, Schutz zu suchen, wo ich denn auch, gegen alle, etwann wider mich laufenden Klagen, bestimmt antworten werde".

„Bey manchem, ohne Amt stehenden Bürger allhier, habe ich seit abgelegter Gemeind-Rechnung im Zutrauen wiederum gewonnen: weil, anstatt unterschlagene Gelder von meiner Seite zu entdecken, die Gemeinde mir mehr Ausgegebenes als Eingenommenes schuldig verbleibe; auch unwiderruflich am Tage ist, daß wann unterschlagene Gelder zu entdecken sind, andere Männer dafür haften müssen".

„Zutrauensvoll rufe ich also Sie, B. Präsident um Schutz an; damit die gänzliche Revidierung der Gemeinds-Rechnüng mir übergeben, und laut Erkanntnuß der Landes-Commission, vom 17ten März, als provisorische Kanzley anerkannt werde".

„So eben, B. Präsident, wurde ich vor ein hiesiges Gericht vorgefordert, wo von drey Bürgern, Namens der Gemeinde, Klagen gegen mich angebracht wurden: Da ich aber die Richter als Gemeinds-Glieder, nicht als unpartheyisch anerkannte — so bitte ich Sie, meinen Gegnern einen unpartheyischen Richter anzuweisen, bey dem ich mich über alle Beschuldigungen verantworten werde".

Ich nenne mich mit Gruß und Achtung.

Bülach den 13. April 1798.

Geilinger, prov. Stadtschr.

Die in dem Memorial bemerkten Klagen gegen mich, welche den 13ten April vor dem hiesigen Gericht mir vorgelesen worden, und auf die ich antworten sollte, waren

wohl ein ganzes Dutzend. — Ich begehrte von denselben eine Abschrift, welches mir aber, von diesem besonders eigenen Gerichte, abgeschlagen wurde. — Schade ist es, daß dieses Acten-Stück, hier nicht kann beygefügt werden, indem diese sonderbarsten Klagen manchen Leser belustiget hätten.

Als ich den 14ten April, an dem letzten Sessions-Tag der Landes-Commission, bey B. Präsident Pfenninger, über diese unrechtmässige Gerichtsbehandlung mich beklagte, machte er dem B. Deputierten Gentsch, über das Gesetzwidrige derselben, die nöthigen Vorstellungen, welche B. Gentsch der Gerichtsbehörde in Bülach anzeigen, und das Kantons-Gericht, als dermalen competierlicher Richter in diese Streitsache, anempfehlen sollte.

Wie auffallend mußte es mir also seyn, auf den 16ten April wiederum vor dieses Gericht in Bülach citiert zu werden, und unter den Beysitzern desselben auch sogar den B. Gentsch zu bemerken, ohne daß er durch eine gesetzliche Wahl zu einem Richter bestimmt gewesen ist. — Von dem Schreiber sollten mir sogleich die Klagen wiederum vorgelesen, und meine Beantwortung dann angehört werden, um eine richterliche Sentenz sprechen zu können. — Ohne aber die Klagen anhören zu wollen, protestierte ich sogleich wider die ganze Behandlung, und foderte den B. Gentsch auf, dasjenige, wozu er von B. Präsident Pfenninger beauftraget seye, diesem Gericht anzuzeigen.

Worauf mir B. Gentsch antwortete, er habe einzig vor seine Person, den Auftrag des B. Präsidenten angenommen, den aber die andern, hier anwesenden Richter nicht anerkennen wollen. — Und da ich dann, auch einzig vor meine Person, auf die gegen mich geführten Klagen nicht antworten wollte, so mußten diese Herren Richter ihre Gerichts-Session unverrichter Sache, aufheben.

Unverweilt zeigte ich diesen eigenmächtigen Schritt mei-

ner Gegner den 17ten April früh Morgens dem B. Präsidenten an, der dann sogleich mich und die anwesenden Abgeordneten der Gemeinde Bülach auf diesen Morgen, vor ein löbl. Kantons-Gericht vorberufte, um über die gegen mich führenden Klagen, den competierlichen Richter ernennen zu können.

Wo dann auf meine geschehene Klage, und meiner Gegner Antwort hin, erkannt wurde: Daß die Gemeinde Bülach ihre Klagen dem B. Geilinger schriftlich mittheilen; beyde Partheyen, Klag und Antwort in Schriften abgefaßt, dem löbl. Kantons-Gericht einlegen, und dann die fernere Verfügung erwarten sollen.

Da mir an der schleunigen Beendigung meines Prozesses, in verschiedenen Rücksichten viel gelegen war, so begehrte ich von Zeit zu Zeit die Copia der mit den gehörigen Gründen begleiteten, gegen mich geführten Klagen: allein dieß war in Bülach, nach ihrer bereits bekannten eigenen Rechts-Form, ein leeres Ansuchen.

Ich mußte also wiederum nach Zürich meine Zuflucht nehmen; wo dann endlich den 1sten May, die, den Abend vorher dem B. Präsidenten Gugolz von Seiten Bülach bey ihm niedergelegten schriftlichen Klagen, in Gegenwart B. Kantons-Richter Schweizer mir vorgelegt, und auf mein Ansuchen, eine Copia davon zu nehmen, erlaubt wurde. — Dabey bemerkte mir B. Präsident, daß die gegen mich angebrachten Klagen, in ihrer Natur von einer solchen Beschaffenheit seyen, daß in erster Instanz einzig das löbl. Kantons-Gericht absprechen könne.

Die gegen mich dem B. Präsidenten eingelegten Klagen lauteten: — Daß die Gemeinde Bülach, den B. alt-Stadtschreiber Geilinger von da, anklage:

1stens. „Als einen harten, gewaltthätigen, despotischen, drückenden Mann und Beamteten".

2tens. „Als ein, seine Amts- Pflichten vernachlässigenden und verabsäumenden Beamteten".

3tens. „Als ein, seine Eids-Pflichten hintansetzenden und übertretenden Beamteten und Bürger, und als ein in der Gemeinde Verwirrung, Streit, und dem gemeinen Wesen Kösten causierenden Mann".

4tens. „Als einen ungerechten und intriquanten Usurpator gemeinen Stadtguts".

5tens. „Als einen, an unsern Rechten und Intressen treulosen Beamteten, Vorgesetzten und Bürger".

6tens. „Als einen, der Menschheit, dem Vaterland und seinem Burgerort Gefahren practicierenden, und das größte Unglück anrichtenden Mann, und als einen Gegen-Revolutionair in Forma".

Geben, Bülach den 29sten April. 1798.

Präsident Brunner.

Hs. Jak. Kern, Schreiber.

Alsobald nach genommener Copia, bemerkte ich dem B. Präsidenten des löbl. Kantons-Gericht, daß diese Klagen criminell seyen, und denen, den 13ten April vor dem Gericht in Bülach mir vorgelesnen, im Ganzen nicht ähnlich: Ferners, da keine Belege zu diesen Klagen beygesetzt, zum Vorschein kommen, so werde ich dem löbl. Kantons-Gericht keine schriftliche Antwort ertheilen können: Uebrigens ersuche ich den B. Präsidenten, so bald immer möglich diesen, für meine Ehre nnd Eigenthum gefährlich scheinenden Prozeß, an der Behörde anhängig machen zu lassen.

Beyde streitende Partheyen wurden dann, zu Folge schriftlicher Citation, auf den 15ten May vor das löbl. Kantons-Gericht vorgerufen. — Da dann meine Gegner als Kläger auftraten; und so folglich die schon bemeldten sechs Klag-Punkten, und nach denselben folgendes Me-

morial, als rechtsbeständige Gründe derselben, verlesen wurden.

Copia.

Memorial E. E. Bürgerschaft und Gemeinde Bülach, gegen den Bürger Alt-Stadtschreiber Geilinger von da. d. d. 12ten May 1798.

Würdiger Bürger Präsident!
Würdige Bürger Cantons-Richter!

Wann gegenseitiges Interesse, sowohl der mächtigen Franken-Republik, als aber auch der föderirten helvetischen Cantone, im letzterem eine Staatsumwälzung nothwendig gemacht, kraft welcher, durch öffentliche Proclamationes, Freyheit und Gleichheit, in bürgerlichen und pollitischen Rechten, zur Basis gelegt worden, diesere Staatsumwälzung aber ohne die weise und wohlberechnete muthvolle Entschloßenheit vieler, um unser Vaterland verdienter Patrioten, in unsern Cantonen sehr wahrscheinlich, mit eben den traurigen Scenen nnd Folgen begleitet worden seyn würde, als wie in den unglüklichen Cantonen, Bern, Solothurn, und Freyburg: Da wir nun in unserm Canton, durch umgeänderte Regierungsform, in den Genuß, obbedeüteter Rechte eingesezt worden sind, so erscheinen wir vor Ihnen Bürger Präsident! und Bürger Cantons Richter! im Namen E. E. Bürgerschaft und Gemeind Bülach, commitirt und beauftragt, Ihnen in Geziemtheit, Ihre gegen den alt Stadtschreiber Geilinger, begründete Klagen zu eröffnen. „ „ „ „

Wann demnach alt Hr. Stadtschreiber Geilinger sich seit langer Zeit, und sonderheitlich, seit dem Hinscheid seines selg. Vaters, dessen Aemter er, (durch eine in Druk gegebene Schrift, beticTelt, Aufmunterung und Belehrung eines braven Zürcher Landmanns, bey der vorigen Aristokratischen Regierung empfohlnen Mannes) alle erlangt hatte, ohne daß nur ein anderer Ehrlicher Bürger, darüber zur Sprache gekommen wäre; Ich sage,

wann Er seit langer Zeit, und sonderheitlich seit Erlangung seiner Aemter, sich stets, als ein harter Mann, und alles, nach seinem Kopf, denkender Mann, gegen seine Mitbürger ausgezeichnet hatte, und man einigemahl, Gemeindswegen, mit Ihme in unnöthige Prozeße verwikkelt worden, die er, als ein bey der vorigen Aristokratischen Regierung allesgeltender Mann, jedesmahl durchgesezt; Da nun weder eine Ehrsame Bürgerschaft noch Gemeind, noch einzelne Individua unter der vorigen Regierung sich nicht mehr getrauten, in Mehr, oder minderm, gegen Ihme einzulassen, so hat man sich endlich den Modum patiendum gefallen lassen müssen, einzuschlagen. Da nun aber durch freye Stimme und Wahl des Souvrainen Volks Männer an die Regierung gesetzt werden, deren Rechtschaffenheit, Unpartheylichkeit, und Gerechtigkeits Liebe, sich schon vor, und in der Revolution, selbsten erprobet; so getraut sich eine E. E. Bürgerschaft, und Gemeind, in die Hinsicht garwohl, den Modum patiendum, die Geduld, weise und das fehrnere schweigen gegen einen solchen Mann abzulegen, und bey Ihnen Bürger Präsident, und Bürger Cantons-Richter, über nachfolgende Klagpunkten, um das unpartheylichste Recht anzusuchen. „ „

Vom Antritt seines Amts bis zu seiner Entweichung behandelte er die Bürger und Gemeindsgenoßen, gleichsam als Despot; indeme mancher arme und gemeine Mann, wann Er, zu handen gemeinen Staatsguth, Zinß oder Etwas abzutragen, oder auch im Protocoll etwas aufzuschlagen hatte, von Ihme, mit den rauhesten Worten zum 2ten 3ten Mahl abgewiesen wurde; damit er ja seinen Leidenschaften, im gelinden Ton geredt, desto beßer nachhängen und nicht gestört werde, mußten unsre Bürger auf die willkührlichste Gelegenheit warten, worüber manches, zu handen gemeinen Wesens, und privatim mag versäumt und vernachläßigt werden seyn. Wie nachlässig und verabsäumend Er in dem Ihme anvertrauten Sekelamt gewesen, ergiebt sich aus den, sich in Unordnung befindenden Journalen, über die Ausgaben und Einahmen, zu handen Gemeinen Wesens. Selbst unsere Bannwährte haben noch einige 100 Pf., als Ihr Antheil an Bußen zu fordern, welche er, nach Auftrag des Magistraats hätte einkaßieren sollen, solches verabsäumt. Seine Mitbeamteten be-

handelte Er auf eine erniedriegende Weise; bey öffentlichen Gemeindanläßen, und Ganthen habe er, in Gegenwart anderer Bürger, mit Ihnen nicht selten, ein spottendes und beißendes Gezänk an, und verbitterte durch eben dergleichen Gezänke, manchem Ehrlichen Bürger eine fröhliche Stunde, bey bescheidenem Glas Wein, im öffentlichen Wirthshaußel und darnebend. Z. Exempl. B. Cantons- Richter Kern, an Stadthptm. Trunk B. Wachtmstr. Kern im Wirthshauß zu Kopf, B. Bronner Mezger, und viele andere mehr.

Da Er als Stadtsekulmeister, die 1ste Pflicht auf sich hatte, den Nuzen des Gemeinen Wesens zu fördern, und den Schaden zu wenden, zu welchem Jeder gemeine Bürger, nach unsern bisherigen Rechten und Ordnungen, durch eidliche Pflicht verbunden, und mithin der Stadt Sekulmstr gedoppelt, so hatte er, wie sein Vater, eine falsche Statt- Rechnung, in welcher, bey 2000 Pf. minder angesezt sind, als wirklich die eigentliche Uebergab in sich enthielte, bis auf diese Stunde verhählet, und ordentlich verschwiegen, vermuthlich, weil er Erbe von dem vormahligen Sekelmeister, und Rechnungsgeber gewesen. Anbey suchte Er durch seine eigenmächtigen und Proceßsüchtigen Unternehmungen, Uns, um unsre noch übrigen Freyheiten, und bisherigen Gewohnheiten, mit welchen eine Ehrsame Bürgergesellschaft, und Gemeind ruhig und zufrieden, annoch vollends zu bringen, und die Bürger unter einander zu verwirren, und auf Unkosten des Gemeinen Wesens Processe anzurichten. Exempl. gr. Ueber die Auf nahm der jungen Bürger in die Gemeind, Ausstoßung von dem Genuß der Gemeindgüter der Falliten — welches alles eine Neuerung, und auch bey dem Mühle Proceß. rc.

Im leztabgewichnem Spähtjahr, kame Er mit einer eben so unbegründeten, als ungerechten Forderung, von 96 Saum Wein, an unser Gemeines Wesen zum Vorschein, wodurch wir, wieder mit Ihme in einen kostbilligen Prozeß anzuheben, und einzutretten, bemüßigt wurden, deßentwegen wir schon 2 mahlen Gemeinden abhalten, Abgeordnete an das ehemahlige Aristocratische ObervogteyAmt, von Bülach erwählen müssen. Dieses ObervogteyAmt, statt Ihne mit solcher Prätension zur Ruhe zu weisen, um Ihme entsprechen zu können, und sich doch vor der

offenbaren Welt, nicht durch einen gewalthätigen Machtspruch, nicht zu prostituiren, verweise die Sache wiedrum, durch eine so nachdrückliche Empfehlung, die einem gewalthätigen Machtspruch gliche, zur gütlichen Annahme, an E. E. Gemeinde zurück. Weder sein Vater Ehmaliges Seckel und Kellermeister, noch Er, allso sein Nachfolger, hatten niemahl einen Tropfen Wein von dem Ihrigen in den bürgerlichen Keller gelegt; Und niemahlen ist einem Sekulmstr. oder Vorfahrer von Ihnen, Wein aus dem Stadtkeller für irgend etwas gegeben worden; Indeme denen Stadseklmstr., Ihre Besoldung an Geld bestehend in 180 Pf. Jährlich, und wegen der Keller Verwaltung, die Häffen, die öffters dünne genug gewesen seyn mag, überlassen worden ist, welches in Rücksicht des, alle Jahr, eingelegten Wein Quanti, für seine wenige Mühe, gewiß Belohnung genug gewesen, und über das, wann es nicht begnügt, hätte er dieses Amt, einem andern Ehrlichen Mann, überlassen, genug würden es um diesen Sold übernohmen haben; und haben sich alle seine Vorfahren, ja sein Vater selbsten, mit dieserem begnügt, und während seiner 18 Jähriger Kellerverwaltung, niemahlen etwas Weiteres prätendirt; Er selbsten hatte, Nomine seines Selg. Vaters die Uebergab dieses Amts gemacht, darauf das Amt selbst übernohmen, beynahe 2 Jahre verwaltet, ohne Wort von einer solchen Anforderung, an dem Ueberfluß, des, im Staat-Keller befindlichen Weins zu sprechen, da Er doch vor einer gesamten Bürgerschaft und öffentlichen Gesellschaften seine und seines Vaters Ehrlichkeit ziemlich herauszustreichen wuste, daß ein Ueberschuß von Wein sich vorhanden befinde; und erst in 2 Jahren fieng es an Ihn zu gereuen, und bekame den Einfall, eine Prätension von 96 Saum an diesen Ueberschuß zu machen, unter dem Prätext, daß Er und sein Vater niemahlen keine Schweinerung bezogen, und sie doch denen Einzinseren mit Wein und Brod aufgewartet, da sie aber solches, vor sich selbsten nach Belieben gethan, und gegen die weit Wenigere; und seit der Existenz unsers Stadtkellers, niemahlen ein Stadtsekulmstr, weder Wein im Stadtkeller hat verguten müssen, wann zu wenig da gewesen, und nach den ältesten Rechnungen sich nichts vorfindet, daß ein Sekulmstr und Kellerverwalter, 2 Saum Wein Jährlich unter einerley

Tittul bezogen, und allso keinen weiters zu erheben gehabt, als die 180 Pf. an Geld und die Häfen so fallen auch billig die Kosten und Umtriebe, dieser uns unbegründeter, und gewalthätiger Weise zugemutheter Proceß Sache, Ihme zur Last. „ „

Wann das Städlein Bülach seit Jahrhunderten das Recht und die Freyheit, und auch wirklich bis anhin ausgeübt hatte, daß ein Jeweiliger, aus dem Mittul der Bürgerschaft, erwählter Amtschultheiß, öffentliche Ganten und Ganttage, ansezen und bestimmen konnte, mithin ohne sein Vorwissen, und Erlaubnuß, keine Gant angesezt und abgehalten werden konnte, noch sollte, so wuste alt Hr. Stadtschreiber Geylinger, durch seine Cabalen, bey dem ehemahligen Obervogtey Amt, es dahin zu bringen, (so wie Alt Stadthalter Lochmann selbst gegen unsere Abgeordneten zeugte, und stellte, als wäre Ihme solches mißbeliebig, daß er Geilinger Ihne mit Lügen berichtet,) Ich sage, Er wuste es durch seine geheimen Ränke dahin zu bringen, daß daß feilgewordene Wirthshauß, zum Rößli in Bülach, und der Ganttag in dem öffentlichen Kundschafftblatt, vom Donnerstag auf den nächsten Montag, angekündigt wurde, und wirklich unser Schultheiß, bis am Ganttag, das wäre Montags Morgen, (da Ihme unser Hr. von Bülach, solches mit den Worten anzeigte! „Ihr könnt zu Mittag an die Gant kommen,) kein Wort davon wuste, da doch unsere habenden Freyheits Documente uns deutlich zusichern, daß keiner sein Hauß an einen Fremden verkauffen möge, ohne sich des Bürger-Rechts verlurstig, und dem Abzug unterwürffig zu machen.

Da Er doch selbsten 1/4 Jahr vorher dem vorigen Verkäuffer dieses Wirthshaußes, der es beynahe nothhalben verkauffen muste, als er sich auf der Gant verlauten ließe, selbiges im Kundschafftsblatt feil zu tragen, und an einen Fremden zu verkauffen, bedeütete, daß er zwar dieses thun möge, allein dann sey er nicht mehr Bürger, und müße den Abzug bezahlen, und als man sich vor dem Obervogttey Amt beklagt, und den lezten Verkäuffer um den Abzug belangen; alleiu aber nicht dazu gelangte, und unsere Bürger ihr Mißbelieben darüber äußern wollten, so drohete Er mit diesen Worten; wann sie sich nicht zur Ruhe begeben und schweigen wollten, er bald eine starke Anzahl Truppen,

auf Execution im Städtlein haben wolle; allso daß es auf die Willkühr, dieses Hrn. angekommen ist, wer bey Ihme in Gunsten gestanden, die Gesäze zu übertretten; Wer aber nicht in Gnaden, muste selbige pünktlich halten. „ „ „

Als endlich unter leztabgewichnem Januari durch die Aufforderung der fränkischen Diplomatique sich die Staatsumwälzung in unserm Canton, auf sanften und gütlichen Wegen anheben wollte, und auch wirklich auf diesen Wegen zu Uns übergegangen wäre, wann nicht Unsinn, der bis an die Raserey gränzt, sich dagegen zu setzen, fest entschlossen hätte. Diesem, sowohl unsinnigen, als mitelstolzem Entschluß, zufolge, wurde dann, in unserm Cantone ein Truppenaufgeboth proclamirt; Nach diesem Aufgebott zeigte sich dieser eifrige Anhänger, der ehmahligen Aristocratischen Regierung, sehr geschäftig, das aufgebottne Piquet in den Marsch zu setzen, ob er schon eigentlich und bestimmt wuste, daß 14 ganze Quartiere, als der weit grössere Theil unsers Cantons, unter der Direction, der muthvollsten, angesehensten und klügsten Landleüthen; und wie es nun deütlich zu Tage ligt, der wahresten Patrioten, und Freünden der Menschheit, aus weisen und wohlberechneten Gründen, sich diesem Piquets- Ausmarsch wiedersetzten, und nicht nnterziehen wollten' Er ließe eines Abends, da er von Eglisau kommen, die Leüthe von der Frey- Compagnie, des Nachts um 11 Uhr, durch unsern Adjutanten aufbieten, wo doch am nehmlichen Tage ein Abschlag von Zürich selbsten gekommen ware; Und wann man sagte, diese obbedeüteten Patrioten wären doch Männer von Vermögen, Ansehen, und Verstand, und so auch in allen diesen Quartieren, sie hätten doch auch zu verlieren, so war die Antwort, wie daß sie nur an einem untereinander arbeiteten, damit sie dann im Trüben fischen, und ihre Schulden damit bezahlen könnten; und als endlich unser irregeführtes Piquet, den ohnmächtigen, schädlichen, ja! beynahe höchst unglücklichen Marsch angetretten, so begleitet er es selbsten mit vielen Freüden, auf den Sammelplatz, obschon er nicht unter die Infanterie, sonder Cavallerie enrolliert war; Und:

Da sich endlich die Revolution, bey Versammlung der Deputierten mehr und mehr zu entwicklen anfieng, und man auch

von unserer Seite, aus dem Rapport unser Deputierten beginnte heiter zu sehen, und die Neigung äusserte, sich mit dem Commite in Küßnacht, allso mit den 14 Quartieren, zu vereinigen, als das zweckmäßigste Mittel, den Ausbruch eines Bürgerkriegs zu vermeiden, und zu hintertreiben, und endlich gänzlich zu heben, so gabe Er verstellter Weise seinen Beyfall, ware aber immer in thätiger Bewegung dagegen, wie solches aus seinen vielen Besuchen, die er bey Tag und Nacht Hrn. Landvogt in Eglisau und Junker von Teüffen gemacht, und deme, was hernach folgt abzunehmen, und zu schliessen ist; Und da Er endlich alle Federn zu einer Gegen- Revolution gespannt zu haben vermeinte, so reiste er den 27sten Februar, zu unsern Deputierten auf Zürich, und machte Ihnen den Machiavellischen verstellten Antrag, wie unsere Ausschüße nicht ungeneigt wären, durch Deputierte aus unserm Quartier, sich mit dem Commite in Küßnacht, allso mit den 14 Quartieren zu vereinigen; sie haben aber doch nichts abschließen wollen, ohne auch vorhero mit ihren Deputirten, Raths zu pflegen, er allso desentwegen hier seye, ihre Meinung darüber einzuhohlen; Auch habe Ld. Richter Eberhard Löwenwirth zu Kloten, ihme en Passant seine Beystimmung dazu geäussert —, unsere Deputirten ertheilten Ihme darauf in Antwort, wie daß es sie freüe, daß, sowohl die Gemeind Bülach, als Kloten, als die beträchtlichsten in unserm Quartier, sich zu diesem Entschluß geneigt fänden, indeme die Aristocratische Parthey sich noch immer auf diesere untere Quartiere stütze; Mithin det Uebergang dieser Quartieren, ihnen das zweckmäßigste Mittel scheine, den Ausbruch eines Bürgerkriegs; und bey dermahliger Spannung ein Blutbad zu verhindern, und eben wegen dieser Spannung rathen sie diesere angetragene Maaßnahmen bestmöglichst zu beschleünigen, und ins Werk zu setzen, zu dem Ende er sogleich en Retour mit Ld. Richter Eberhard in Kloten, verabreden können, daß er in seiner Gemeind und in Basserstorff, diesen Abend noch, wann möglich veranstalte, daß aus jeder Gemeind ein Wahlmann, bis Morgen Mittags in Kloten eintreffe, damit sie sodann zwey Deputirte, aus ihrem Mittel, Nomine des Bülacher Quatiers, an das Commite in Küßnacht abordnen können. Mit diesem, zum Wohl der Mensch-

heit abzweckenden Rath, stellte es sich sehr erfreüt und zufrieden, versprach bey Retour in Kloten zur Ausführung veranstalten zu helfen, und bey Nachhaußekunft in Ausführung zu bringen; Daß Er nun statt dessen, wos Er versprochen, das Contrarium auszuführen, sich mit allem Eifer und Ernst bestrebt habe, welches Contrarium sehr leicht einen Bürger Krieg anzuzünden vermögend gewesen wäre, wird nun die Folge zeigen.

Am 28sten Februar, des Nachts verfügte er sich, zu unsern auf die Wacht commandierten Leüthen in Stadthaubtmanns Stube, allwo circa 25 Bürger versammlet waren, und sagte, nun seye es itzt Zeit, daß man dem Commite in Küßnacht, Innhalt thue; Wann man sich nur nicht förchte, es werde auf den morndrigen Tag hier in Bülach ein Commite etabliert werden, das dahin zwecke, Jenem in Küßnacht aus allen Kräften entgegen zu arbeiten, und zu diesem seye er eigentlich das Haubt-Trieb-Rad, liese sich auch anbey vernehmen, und sagte zu den gegenwärtigen Bürgern: Bürger! Wir müßen uns auf die leichte Seite schlagen, oder wir sind unglücklich, folget mir, wann ihr glücklich, und nicht unglücklich seyn wollet, aber wollet ihr, daß unser Städtlein in 24 Stunden eingeäschert werde, wann Ihr nicht folget; Welches unsere Bürgerschaft in nicht geringe Bestürzung und Schrecken sezte.

Morgens als den 1sten Mertz besammelte er die Ausschüße in Bülach, und bedeütete Ihnen, wie daß es gut wäre, wann man in Bülach ein Commite, aus den 6 untern Quartieren formieren, und errichten würde, welches dem, in Küßnacht entgegenarbeiten, und Innhalt thün könnte; und es würden in dieser Absicht, auf den Nachmittag, circa 10 Mann, bey Kopf ankommen, wo sie dann ihre Abgeordneten, auch dazu senden könnten: Unsere Ausschüsse verwarffen diesen Antrag einmüthig, als gefährlich, und sahen solchen, als den Zunder eines Bürger Kriegs an. Nach Mittag kammen aus den benachbarten Gegenden, und Quartieren durch Aufforderung der Haubtpersonen diese Commite irregeführt, bey 70 Männer, wie auch 2 Bürger von Zürich, in Bülach an; Die Bürgerschaft, noch nicht von dem Unterrichtet, gerieth hierüber in Verwunderung und Schreken, fragten einander, was doch diese vielen Männer bey Uns anhe-

ben wollten? Wo Ihnen endlich von unseren Ausschüssen offenbahrt wurde; daß vermuthlich, nach dem Ihnen diesen Morgen gemachten Antrag, die Anführer dieser Männer, willens seyen, ein Commite zu errichten, welches zur Absicht habe, jenem in Küßnacht entgegen zu arbeiten. Nachmittag streúte er unter dem Volk und im Commite aus, wie daß die Stefner, Wezikon, und dasiegen Gegenden mit Sengen und Brennen überfallen, und sich sonst Excesse erlauben, dergleichen man weder von Franken, noch andern Kriegs- Völkern gehört habe, worauf, nicht nur die eingeladenen Männer, sondern noch viele sonst neúgierrige, sich von den Reden dieser Anführer, einnehmen liessen. Daß sie eingenommen, erscheint daraus, weil die Anwesenden, nachden die Haubtpersohnen auseinander gegangen, von Hrn. Geylinger, auf Conto Hrn. Landvogts von Eglisau, zu einem Abendtrunk eingeladen wurden. Hier fließt nur die Anmerkung bey, daß, wer gerade und gerecht handeln will, keine Gaaben anzutragen, und auszuspenden nöthig hat.

Als sich nun hierauf des Nachts die fremden Gäste von unserm Ort entfernten, und nachher Hause begaben, so geschahen 3 Flintenschüße, unfehrn von unserm Städtlein, und da unsre bestellte Wacht solches gehört, machten sie Lärmen; Unsere Bürger, der ausgestossenen Drohungen des Geylingers, von voriger Nacht eingedenkt, und von dem verrätherischen falschen Antrag, den er unsern Deputirten in Zürich machte, von unserm an sie Abgeordneten Expressen unterrichtet, glaubten, da Geylinger just das Gegentheil auszuführen willens, daß sich unserm Ort wirklich Feinde näherten, und man sie, da sie dem Commite nicht haben thätig beywohnen wollen, mit Gewaltthätigkeiten, und bewaffneter Macht, durch einen nächtlichen Ueberfall, etwan verabredeter Maßen, dazu zwingen wolle, grieffen in dem Lärmen und nächtlicher Verwirrung zu den Waafen, um sich und das Ihrige, gegen die angesponnenen Gewalthätigkeiten, bestmöglichst, und so gut sie konnten, zu vertheidigen, und zu schüzen. Alt Stadtschreiber Geylinger sezte sich hierauf zu Pferd, war der erste um zu schauen, woher, und wer geschossen habe, als wann er nichts davon wüste, da er doch hernach mit seinen eignen Reden sich verfällt und sagte, er wisse gar wohl, wer

geschoßen habe. Als nun das Volk durch diese Auftritte zur Wuth gereizt, so verfügte es sich vor das Wirthshauß zum Kopf, und forderte da, in Zorn einen Bürger von Zürich heraus, und als solcher nicht zum Vorschein kommen wollte, wurde der Kopfwirth selbsten in Gefahr gesezt, bis man endlich von seiner Unschuld überzeügt wurde. „ „ „ „ „

Endlich wurde zuverläßig wahrgenohmen, daß Geylinger die eigentliche Ursache dieses Aufruhrs, und Tumults seyn müße, indeme Er während dem Auflauf, unter anderm auch diese Reden äußerte, und von sich hören ließe: Eben so müsse es gehen, das seye gut, und dann gehe es recht, und werde gut kommen. Das Volk von seinem falschen Antrag, und diesen gefährlichen Reden unterrichtet, verfügte sich vor sein Haus, und wollte sich da nicht wegbegeben, bis versprochen wurde, daß er sich morgens vor besammelter Gemeind stellen, und über seine gefährlichen Schritte, und gegen die gute Sache practizierten Anstalten, verantworten und legitimieren wolle; Allein statt diesem Versprechen Statt zu thun, flüchtete er sich, Morgens in aller Frühe weg, that in der Stadt Garnison und bey Hrn. Ldvogt in Baaden, Ordonanz Dienste, liese unsere besammelte Gemeinde auf sein Versprechen hin warten, und glaubte, wie jezo noch, es habe nichts zu bedeüten, wann es E. E. Bürgerschaft und Gemeinde, als Intriquant schon am Narrenseil herum führen, seine alten getreüen Freünde von der Alten Regierung werden ihn schon legitimieren; Alles dieses beweiset genugsam, wie wenig er sich getraute, seine vor unsern Ort, so nachtheiligen, und von so gefährlichen Folgen seyn könnend Schritte und Practique, rechtfertigen und legitimiren zu können. Wie gefahrvoll seine Anschläge gewesen, beweisen seine, Tags vorher, gethanen Aeüsserungen, in denen Er deütlich sagte, er förchte sich nicht, er habe seine 5—6 geladene Gewehre parat; wann Ihm Jemand zu nahe komme, so wolle er vorhero noch etliche in das Reich der Todten hinüberschiken; da doch bey uns kein Bürger an ein Gewehr zu laden gedachte. — Daß er diese Drohungen, in That zu setzen Willens gewesen, erhellet daraus, daß er an dem Mittag, wo sich das Commite besammlet, in seinem Hauß noch selbsten, sowohl Gewehr, als Pistolen geladen. Hierauf wurde

dann von einer E. E. Gemeind einhellig erkennt, daß Ihme, als einem- nun offenbahr zu Tag liegendem Treülosßen, Beamteten, und Bürger, gegen seinen Orth und seine Mitbürger, das bis dahin bediente Sekelamt, nnd in dieses Fach einschlagende Schriften zu Handen gemeinen Wesens weggenommen, die Cantzley obsigniert, bis die ganze Lage der Sache vor den Competierlichen Richter gebracht, und da gerechtfertigt werden könne.

Wann es sich dann, aus der Eüch vorgetragenen Relation ergiebt, daß der Beklagte sich aller, bey E. hohen Cantons-Gericht, niedergelegter Klagpunkten, in Mehr, oder Minderm verfänglich befindet; Als bezieht sich eine E. E Bürgerschaft und Gemeind, in zusamengedrängten Sinn auch auf die selbige.

Alle diesen vorberührten Klagpunkten legt E. E. Bürgerschaft und Gemeind Bülach Ihnen würdiger Bürger Präsident und B. Cantons Richter zu ihrem Entscheid und Rechtsprechung vor; begehrt ihres geschädigten halber satisfaction, wie dergleichen Handlungen bestraft werden müssen, wenn Ruhe, Ordnung u. Sicherheit im Land unterhalten und die gefährlichsten, Pratiques gegen unsere neü erlangte Freyheit und Constitution abgegeschrekt und abgelehnt werden solle, alles dieses empfehlen wir Ihren hohen Entscheid im dem Rechten und beharren mit Zutrauen, Gruß und Freündschaft, ihre Freünde und Brüder.

Eine Ehrsahme Bürgerschaft und Gemeinde Bülach
unterzeichnet B. Brunner Präsident.

den 12ten May 1798.

Provisorisch verordnete
Canzley Bülach

Dem Original gleichlautend
bescheint

Heinr. Bluntschli. 2ter Secr.
beym Zürcherschen Kantons-Gericht.

Auf welches hin ich durch B. Beyel, Advocat, antworten ließ:

Daß ich die, Namens der Gemeinde Bülach, gegen mich

gemachten Klagen, als der Gemeinde aufgedrängt und illegal ansehe und zwar:

1stens. Weil schon in der Gemeinde den 2ten März ein Aufsatz, zu meiner Legitimation dienend, von den Machthabern unterdrückt, und ferners ein Bürger der zum Frieden reden wollte, mißhandelt und aus der Gemeinde zu weichen gewaltthätig gezwungen wurde.

2tens. Weil schon den 13ten April, vor dem Gericht in Bülach, Klagen gegen mich angebracht worden, und den 17ten April, vor dem löbl. Kantons-Gericht von Gemeinds-Klagen gegen mich die Rede war: Da jedoch unwiederruflich am Tag sey, daß erst den 29sten April vor der Gemeind Klagen gegen mich aufgesetzt waren, die auch schon in Schriften abgefaßt, der Gemeinde abgelesen wurden.

Uebrigens, da die gegen mich vor E. löbl. Kantons-Gericht angebrachten Klagen, von einer solchen Beschaffenheit seyen, daß ohne Untersuchung unmöglich bestimmt darauf geantwortet werden könne.

Also ersuche ich ein löbl. Kantons-Gericht zu erkennen:

1stens. Daß eine Commission des löbl. Kantons-Gericht über alle Klagen eine Untersuchung halten, und darüber der löbl. Behörde ein Gutachten eingeben möge.

2tens. Sollen meine Rechnungen dieser Commission eingelegt werden.

3tens. Daß in Bülach, rücksichtlich meiner erstern Gründen, eine unpartheyische Gemeinds-Versammlung möchte gehalten werden.

Worauf von einem löbl. Kantons-Gericht Kraftspruch meinem Begehren gänzlich entsprochen, und folgende Mitglieder Commissionaliter ernannt wurden:

Bür-

Bürger Kantons-Richter Wunderli, als Präsident.
" " Homberger.
" " Hegner.
" " Wegmann.
" Secret. Caspar Escher.

Auf geschehene Citationen hin, erschienen denn beyde streitende Partheyen, die Gemeinde Bülach durch Abgeordnete, — und ich in corpore den 22sten May, vor einer ehrenden Commission.

Da mir dann von dem würdigen Präsidenten zuerst eröffnet wurde, daß mir nun frey stehe mich zu entschliessen, eine Gemeind-Versammlung unter unpartheyischem Präsidio, nach Erkanntnuß zu begehren.

Allein meine viertägige Abwesenheit von Bülach, und die Kenntniß der in dieser Zeit geschäfftig gewesenen Intrique, als auch, daß durch sogenannte einhellige Klage der Gemeinde, kein Bürger, als etwann gezwungener und erkaufter Zeuge gegen mich rechtsbeständig auftreten könne, bestimmten mich auf dieses Verzicht zu thun.

Die nun gegen mich gemachten Klagen wurden von einer wohlverordneten Commission, um das Verhör vorzunehmen, von 6 Klagpunkten auf 3 herunter gesetzt:

1stens. Harter, drückender, despotischer und seine Amts-Pflichten vernachlässigender Mann und Beamteter.

2tens. Meyneidiger und Ursurpator des Stadtguts.

3tens. Gegenrevolutionär in Forma.

Ueber den ersten Klagpunkt wurden sodann, die zu dessen Verivication im Memorial enthaltenen Gründe verlesen, und von meinen Gegnern noch mündlich angezeigt, daß zum Beweis dieser Klagen gültige Zeugen persönlich gegenwärtig seyen.

Darauf ich antwortete: — Ich fordere als natürliches und Menschenrecht, daß die gegen mich geführten Klagen

unpartheyisch müssen erwiesen werden — wobey ich dann behaupte, daß gegenwärtige Zeugen, als Gemeindsglieder von Bülach, und also meine Ankläger nicht gegen mich zeugen können, und also dagegen förmlich protestiere.

Um nun nach Innhalt des ersten Artikels mich zu schildern, beliebten meine Ankläger vorzutragen.

Klage. Daß ich einigen Bürgern vor Jahren Zins-Quittungen abgefodert habe, also, wann sie selbige nicht mehr gehabt hätten, so wären sie um das Ihrige gekommen, und dieß seye des Beklagten Absicht dabey gewesen.

Antw. Quittungen mit dem Zins-Buch zu vergleichen, werden bey jedem Unpartheyischen einen Mann beweisen, der niemand Unrecht zu thun begehrt, auch nur die äusserste Bosheit wird das Gegentheil ahnden oder behaupten.

Klage. Dann soll ich die Leute in meinem Hause, und ausser demselben, auf eine despotische Art behandelt, und sogar in meinem Hause einmal einem mit der Hunds-Peitsche gedroht haben.

Antwort. Wenn in einer Gesellschaft, in deren ich gegenwärtig war, über Gegenstände discuriert wurde, so hatte ich das Recht auch meine Meynung durch Gründe zu behaupten, und wenn meine Meynung auch irrig gewesen wäre, so glaube darin seye noch kein solcher Fehler vorhanden, um zu despotischer Klage Stoff zu geben. — Auch wenn ich durch Drohen mit der Hunds-Peitsche jemand zur Raison brachte, so ist dieß ein leichteres Mittel, als wenn ich die Drohung in That verwandelt hätte.

Klage. Von Kanzley-Instrumenten soll ich übersetzten Tax gefordert, und schon lang bezahlte Instrumente nicht herausgegeben habe.

Antw. Auf allen von mir expedierten Instrumenten ist der Kanzleytax notiert, und niemand mehreres abgefordert worden, und wie sehr ich druckte, beweise ich das Gegentheil damit: daß zehen bis zwölfjährige Briefe noch in der Kanzley liegen, von denen der Tax nicht bezahlt ist, und auf geschehene Aufforderung hin beständig zurückgeblieben sind: Auch daß ich niemals für das Aufschlagen der Protokolle jemand etwas abnahm.

Klage. Denen Holzförstern soll ich die Bussen nicht einkassiert haben, so daß noch einige hundert Pfund ausstehen.

Antwort. Die auf Holzfrevlern ausstehenden Bussen sind Menschen aus der ärmsten Klasse schuldig, die niemals durch den Rechtstrieb eingetrieben worden; sondern oft, wenn einer nicht bezahlen wollte oder konnte, durch Züchtigung an der Stud abgebüßt wurden. — Uebrigens habe ich den Holzförstern diesen verflossenen Winter eine Liste übergeben, um so viel möglich von diesen armen Holzfrevlern Bezahlung der Bussen zu erhalten.

Klage. Unter der alten

Antwort. Prozesse führte

aristokratischen Regierung, habe ich mit der Gemeinde und meinen Mitvorgesetzten unnöthige Prozesse, als auch eine ungerechte Foderung von 96 Saum Wein an den Stadtkeller formiert. — Da ich eifriger Anhänger der Aristokratie gewesen seye, so habe ich in meinen Prozessen beständig durchgedrungen, deshalben man genöthigt gewesen sey, den modum patiendum zu gebrauchen: Nun aber, da die Umstände sich verändert, hoffe man nicht nur gegen diesen despotischen Mann beschützt zu werden, sondern auch, daß er die vormals unnöthig gemachten Kösten der Gemeinde ersetzen müsse.

Klage. Einen armen Mann soll ich wegen gekauftem Wein aus dem Stadtkeller, auf eine schandbare Weise betrogen haben.

Klage. B. Negeli, Kreuzwirth von Bülach, als Ab-

ich unter der alten Regierung:

a. Um bürgerliche Rechte zu erhalten.

b. Um Ordnung in Gemeindsgut-Verwaltung herzustellen.

c. Um Waysen zu beschützen.

d. Um eigene Rechte zu behaupten, oder Foderungen geltend zu machen.

Welches alles die Memoriale, Recesse und Akta, gewiß nicht zu meiner Unehre hinlänglich beweisen werden.

Und die Richter bey diesen Prozessen waren, die von jedermann anerkannten rechtschaffenen Männer, die BB. alt-Statthalter Lochmann und Landolt; welche also durch diesen Theil der Anklage, auch an ihrer Ehre angegriffen sind.

Antwort. Einen Bürger, wegen Wein aus dem Stadtkeller betrogen zu haben, seye die boshafteste Unwahrheit, und ich werde das Gegentheil mit meinem Buch beweisen.

Antwort. B. Negeli und seine Schwester liessen unter

geordneter der Gemeinde, klagte in seinem Namen; wie ich ihn selbsten auch auf eine widerrechtliche Weise gedruckt habe, indem ich selbigen gezwungen, ehe er habe Güter verkaufen können, sich selbige frischer Dingen fertigen zu lassen, obschon vorher Canzleyisch inventiert worden sey.

der Kanzley-Verwaltung meines seligen Vaters die Verlassenschaft ihres seligen Großvaters inventieren ohne eine Kanzleyische Theilung oder Theilblanquen ausfertigen zu lassen. — Also, was war natürlicher und gesetzmässiger, als daß, da Bürg. Negeli einiges aus der Inventur unter seinem eigenen Namen verkaufen wollte, er es sich zuerst als sein Eigenthum mußte zusichern lassen? Woraus also wiederum die boshafteste Klage gegen mich, einleuchtend zum Vorschein kommt.

Die zweyte Klage als Meyneidiger und Usurpator des Stadtguts soll dadurch bewiesen werden:

Daß ich einen Defekt von ungefähr 2000 Pfund in denen Gemeind-Rechnungen von A. 1777 — 1778 niemals entdeckt habe; der Grund dazu möge seyn, weil ich von dem alt-Stadtschreiber Volkhardt sel. ein Erbe gewesen seye: Also durch Verschweigung dessen, habe ich mich des Meyneids schuldig gemacht. — Ferners seyen in den Journalen die größten Unrichtigkeiten zu entdecken, welches alles eine Folge von Unordnung seye.

Antwort. — Wie ich von einem solchen Defekt etwas habe wissen können, da ich zu selbiger Zeit noch minderjährig und ausser Lands mich aufgehalten habe? Und wenn es auch ein Fehler seye, so könne ich für einen längst verstorbenen Mann keine Verantwortlichkeit über mich neh-

men, welcher auch vor Anno 1790 nicht in meiner Verwandtschaft stand, also von Anno 1777 — 1790 u. s. w. mich niemals als sein Erbe betrachten konnte. — So wie ich auch von diesem Defekt nichts kannte, bis ich den 16ten April 1798 vor dem Richter in Bülach darauf aufmerksam gemacht wurde.

Daß aber Journale von Gemeinds-Rechnungen, die mein wahres Eigenthum sind, als Beleg von Untreue oder Nachlässigkeit dienen sollen; — da, wo die Haupt-Rechnungen acceptiert und als richtig anerkannt worden — seye ein Beweis, daß die Rechnungen richtig und man an Journalen nagen will, die ich das Recht habe zu reclamieren.

Uebrigens mich als Usurpator des Stadtguts anklagen, heisse die Verantwortlichkeit anderer Männer auf meine Schultern werfen zu wollen. — Denn, da die mir gewaltthätig hinweggenommene Gemeinds-Rechnung von fremder Hand beendiget war: wurde mir den 27ten März davon Anzeige gemacht, mit dem Bedeuten: Ob ich nicht Auskunft geben könne, woher ein Defekt von beynahe 7000 Pfund an dem baaren Geld im Schaz entstanden seyn möchte? — Da mir dieß aber ein Geheimniß war, so konnte ich sowohl der Natur der Sache gemäß, als Kraft einer Erkanntniß von Anno 1778 über diese Frage an niemand besser zur Beantwortung weisen, als an diejenigen Personen, denen die Schlüssel zum Gelde anvertraut gewesen seyen.

Auch seye wohl zu bemerken, daß in dem Gemeinds-Memorial vom 12ten May weder von diesem Defekt, noch von Unrichtigkeiten in meiner Gemeinds-Rechnung mit keinem Wort die Rede seye.

Da nun auf dieses hin von meinen Anklägern ein Defekt im Schaz eingestanden wurde, so fand eine ehrende Commission für nothwendig, die fünf Schlüsselmeister auf den 23ten May vorzuberufen, und mit mir zu confrontieren.

Den 23ten May 1798 wurden vor einer ehrenden Com-

mission zuerst die fünf Schlüsselmeister verhört, und darauf ich auch vorgerufen; da mir dann angezeigt wurde: — daß diese Männer keine Schuld an dem Mangel im Schaz zu seyn auf sich kommen lassen wollen, sondern sie behaupten, es müsse entweder in den Rechnungen meines seligen Vaters, oder in der meinigen der Fehler zu suchen seyn.

Worauf ich den Bürger Schlüsselmeister Kern, Kantons-Richter von Bülach, auffoderte, mir der Wahrheit gemäß, auf folgende Fragen zu antworten:

Frage. Ob nicht alljährlich, wann der Seckelmeister, Schultheiß und Rath, als den eigentlichen Verwaltern des Stadtguts — an dem ersten Rechnungstag Rechnung ertheilt habe, specificiert und bestimmt alle bezahlten Kapitals, Zinse, und das während dem Jahr dem Seckelmeister aus dem Schaz vorgestrekte Geld, zuerst verrechnet worden seye?

Antwort. Ja.

Frage. Ob nicht dann sogleich, wann der Seckelmeister mehr Eingenommenes als Ausgegebenes in Händen gehabt, es Schultheiß und Rath habe zustellen müssen?

Antwort. Ja.

Frage. Am zweyten Rechnungstag seye dann berechnet worden, ob vor oder hinterschlagen worden seye?

Antwort. Ja.

Frage. Und an dem dritten Rechnungstage haben Schultheiß und Rath in ihrem eigenen Namen, denen Gemeinds-Abgeordneten Rechnung gegeben?

Antwort. Ja.

Worauf ich dann gegen eine ehrende Commission mich ferner äusserte: daß ich behaupte für die Rechnungen meines sel. Vaters keine Verantwortlichkeit zu haben, indem ich nicht für einen verstorbenen Mann antworten, noch Erläuterung geben könne.

Worauf dann Bürger Adjutant Kern, der Sohn des Schlüsselmeisters und Kantons-Richters (der die mir ge-

waltthätig hinweggenommene Gemeind=Rechnung beendiget hat) vorberufen wurde, und unter den leidenschaftlichsten und boshaftesten Ausdrücken äusserte, daß in meinen eigenen Gemeinds=Rechnungen ein Defekt von einigen tausend Pfund zum Nachtheil des Gemeindguts zum Vorschein komme.

Darauf ich erwiederte: daß ich für meine Rechnung von Anno 1796 rücksichtlich des vorgebrachten, mich schuldig finde, verantwortlich zu seyn: allein die von Anno 1797 von fremder Hand aufgesetzt und von mir nicht revidiert, anerkenne ich für unächt, und werde mich erst dann dafür verantwortlich finden lassen, wann selbige von mir untersucht und anerkannt ist.

Worauf dann von einer ehrenden Commission erkennt wurde: daß ich in Gegenwart eines oder zweyen Beamteten diese Rechnungen wohl möge revidieren, und dann seiner Zeit der Commission das Vorgefundene zu meiner Vertheidigung anzeigen.

Den 25ten May Vormittags fienge ich in Gegenwart von vier Beamteten von Bülach, (und also meinen Gegnern) die Untersuchung auf denjenigen Fuß an zu bearbeiten, wie ich glaubte und versichert war zu meiner Legitimation thun zu müssen, welches von Seiten der gegenwärtigen Personen nicht verhindert wurde: allein da ich Nachmittags fortsetzen wollte, machten diese Beamteten an mich das Begehren: daß ich ihnen meine Arbeit vorweisen, und unter ihrer Aufsicht und Beurtheilung continuiren müsse.

Entrüstet über ein solch widersinniges Zumuthen, entfernte ich mich, — schon in den Stand gesetzt aus der vormittägigen Arbeit, das richtigste Referat zu entwerfen — und zeigte dieß besondere Betragen den 26ten May dem Bürger Präsident des Kantonsgerichts an.

Den 28ten May schrieb ich auch an den Bürger Vice=Präsident der verordneten Commission.

Bürger Vice = Präsident!

Da ich nun in den Stand gesetzt bin, in weniger Zeit einer Ehren = Commission bestimmt zu zeigen, daß in meinen eigenen Rechnungen kein von mir abhangender Fehler zum Nachtheil des hiesigen Schatzes obwalte, so brauche die Freyheit, Ihnen verehrungswürdiger Bürger, solches mit dem Ansuchen zu eröffnen: mir nun darin gefälligst zu entsprechen, sobald möglich die Sessionen einer Ehren = Commission fortzusetzen, damit nun einmal ein Prozeß beendiget werde, der mir und meinen Gegnern bald lästig werden muß — da ich auf künftigen Donnerstag auf Zürich komme, so werde dann ihnen das vorgefundene pflichtschuldigst anzeigen.

Ich habe das gerechte Zutrauen zu meinem Richter, gegen meine ergrimmten Gegner beschützt zu werden, und also vor der Welt wiederum als ein ehrlicher Mann passieren zu können: — da dann gegen meine neue gesetzliche Obrigkeit, mein Dank darin bestehen soll, mit gleicher Treu' und Anhänglichkeit Ihro als ehrlicher Bürger zu dienen, wie ich nach Pflichten glaubte, gegen die alte Regierung handeln zu müssen.

Republikanischer Gruß und Achtung.

Geilinger,
alt=Stadtschreiber.

Den 31ten May überbrachte ich dem B. Vice = Präsident das Resultat der gemachten Untersuchungen; — allein mir wurde die Antwort gegeben, daß nun bald die Distrikts-Gerichte konstituirt, und dannzumal solle ich in Gegenwart einiger Distrikts = Richter die Revidierung auf das neue vornehmen lassen, damit dadurch meine Gegner eher von der Richtigkeit derselben überzeugt werden; — welches ich annahme.

Den 25ten Juni hatte nun diese Untersuchung statt, bey welcher Gelegenheit wiederum von dem Schaz = Manco die

Rede war, wo ein Schlüsselmeister behaupten wollte, daß ich den 20ten Februar Anno 1796, als ich Namens des Stadtschreiber Geilingers sel. Erben Rechnung gegeben, das vorgeschossene baare Geld nicht soll überbracht, hingegen im Febr. 1797, da ich vor meine Verwaltung Rechnung gegeben, Schultheiß und Rath das vorräthige Geld ordentlich zugestellt habe; worüber ich wegen Stadtschreiber Geilinger sel. Erben, um eine Obligation des schuldig verbliebenen mir vorzuweisen, auffoderte, welche aber nicht vorgezeigt werden konnte.

Darauf legte ich in zwey Tabellen meine Revision der mir hinweggenommenen Gemeind-Rechnung vor, welche von meinen Gegnern selbsten als richtig anerkannt wurden. Dabey sich aber zeigte, daß der Manco im Schaz anstatt ungefähr 7000 Pf. zu seyn, — 3296 Pf. 2 ß. 3 hlr. seye.

(Siehe gegenüberstehende Tabellen Nro. 1. und 2.)

Nachdem nun diese Untersuchung beendiget und darüber dem Kantons-Gericht die nöthige Berichts-Erstattung zugesandt war, glaubte ich, daß nun von der Kantonsgericht-Commission mit Verhören in weiterer Klage, ohne Anstand werde fürgefahren; in Folge dessen harrete ich täglich citiert zu werden; allein da ich des Wartens müde war, so verfügte mich den 15ten Julii auf Meilen, um von dem B. Präsident Wunderli das Nähere zu vernehmen; den Erfolg dieser Unterredung meldete ich meinem Advokat folgend:

Bürger Advokat!

Aus meiner, Sonntags mit Bürger Präsident Wunderli gepflogenen Unterredung, ergab sich: daß der Prozeß hiesiger Gemeinde gegen mich hart Beklagten vor das Bülacher Distrikts-Gericht sollte gewiesen werden, um da allenfalls eine Vermittlung oder Ausgleichung zu erzwecken zu suchen.

Ohne mich aber lange zu bedenken, bemerkte ich dem B. Präsident; daß ich ein Distrikts-Gericht über solche cri-

eld

r. 7.

Ao. 179 Rechnung:
Eingenommen, laut hlr. 2 unter verschiedenen Titeln.
Pf. 11354 ß. 11 hl = — ausgeliehen.
= 2000 = — =

= 3162 = 1 = = 2. Summa des Ausgebens.

Pf. 122480 ß.
= 4311 =

Pf. 126792 ß. Rechnung, bezahlt worden:
hlr. 6
= —
= 9

Pf. 8652 ß. —

Pf. 118140 ß. 10
Als nd gezeigt werden:

ermühlezins.
liegen.

Seckelmeister, laut Tabelle No. 1,
schuldig verbleibt.

minelle Klagen; wie diejenigen seyen, so gegen mich geführt werden, und schon von einer höhern Behörde in Untersuchung genommen seyen niemals als behörige Competenz anerkenne: auch überdas, zu einer gütlichen Vermittlung von meiner Seite keine Rede seyn könne, ohne meiner Ehre nachtheilig zu seyn.

Den 25sten Julii erhielte ich folgende Citation:

Bürger!

Ich mache Ihnen im Namen des Präsidenten, der wegen des zwischen Ihnen und den Abgeordneten des Städtchens Bülach obwaltenden Streithandels die Anzeige, daß auf Begehren beyder Parthey en, daß sich die von dem Kantons-Gericht verordnete Commission an Ort und Stelle verfügen möchte, um eine genaue Untersuchung Ihrer Rechnung und des ganzen Prozesses vorzunehmen, — nächstkommenden Donnerstag als den 26ten dieß, Nachmittag um 4 Uhr in Bülach bey'm Kopf die verlangte Untersuchung vorgenommen werden wird. Sie werden sich also in den Stand setzen, über alles möglichsten Aufschluß geben zu können, und alles, was bis dahin in Ihrem Streithandel verfügt und verhandelt worden ist, der Commission vorzulegen: Worauf dann dieselbe dennzumal nach Auftrag des Kantons-Gericht handeln wird.

Gruß und Achtung.

Zürich den 24ten Julii 1798.

Im Namen des B. Wunderli,
Präsident der Commission.
Bluntschli,
zweyter Secretair am Kantons-Gericht.

Wie auffallend mußte es mir seyn, in dieser Citation ein solches Begehren, als von beyden Partheyen angesucht, bemerkt zu finden, da ich gegen niemand jemals eine solche

Aeusserung verlor; vermuthlich mögen also meine Gegner, von meiner Seite meine Zufriedenheit über diese Verfügung fälschlich berichtet haben. — Denn ich kannte keine fernern Untersuchungen, die zu denen schon geschehenen noch nöthig seyn könnten.

Den 26ten Abends nahme die Session der Commission ihren Anfang, da dann wiederum von dem Manco im Schatz die Rede war, und da bey allen Untersuchungen in den Rechnungen (auf die sich den 23ten May die Schlüsselmeister beruften), keine Fehler rücksichtlich dessen gefunden werden konnten: so behaupteten nun diese Männer den 27ten Julii, bey fortgesetzter Session mit der frechsten Stirne, daß ich den 20ten Februar 1796, als Namens des Stadtschreibers Hs. Jakob Geilingers sel. Erben, Rechnung gegeben worden seye, das vorräthige Geld nicht abgegeben habe.

Ich machte also die E. Commission aufmerksam:

1stens. Auf das, was in Gegenwart sämmtlicher Schlüsselmeister den 23ten May der Schlüsselmeister und Kantons-Richter Kern auf meine an ihn gethanen Fragen eingestanden habe.

2tens. Daß die Schlüsselmeister dazumal den Manco zu decken, Fehler in meines sel. Vaters, oder meiner Gemeinds-Rechnungen vorzugeben gut befunden haben, und nun da rücksichtlich dessen keine zu entdecken seyen, so werde ein anderer Ausweg weit hergeholt.

Nach diesem wurde mir bekannt gemacht, daß ein unpartheyischer Rechnungskenner, den NB. meine Gegner angestellt haben, sowohl in meines Vaters sel., als meinen Rechnungen, Fehler über 10000 Pf. sich belauffend, entdeckt habe, wovon mir selbsten circa 4500 Pf. zur Last fallen sollen.

Die Unmöglichkeit dessen war mir sehr wohl bekannt,

diente mir also mehr zur Belustigung als bange zu machen, diese eigene Rechnungsart kennen zu lernen.

Ich will hier nur ein Paar Exempel bemerken.

Gewohnt wurde alle Jahre im Februar Rechnung gegeben, und also mit dem 2ten Februar das Zinsbuch beschlossen; wenn also ein Zins nach dem 2ten Februar bezahlt wurde, so kam selbiger nicht mehr in die Rechnung als bezahlt, sondern als Restanz zum Vorschein, in der folgenden Rechnung wurde dann aber dieser bezahlte Zins in dem Zahler gezeigt. — Nun zeigte sich, daß ein Zins von 226 Pf. sieben Jahre allemal in Mitte des Februars bezahlt wurde, und also in jeder Rechnung als Restanz zum Vorschein kam. — Um nun einen grossen Manco zu finden, rechneten meine Gegner: in sieben Jahren kommen alle Jahr 226 Pf. als Restanz zum Vorschein, diese mit 7 multipliciert, bringt einen Nachtheil von 1582 Pf.

Ferners komme seit 1781 55 Pf. bezahltes Kapital im Zahler als gültig angeschrieben, bringe mit 15 multipliciert einen Nachtheil von 825, und NB. diese 55 Pf. sind nicht bezahlt.

Auch wurden mir 1600 Pf. abgefodert, die ein jeweiliger Seckelmeister beständig in Handen gehabt habe, da doch nach der Revisions-Tabelle der 97ger Rechnung selbige von mir abgerechnet waren.

Nachdem dann noch einige Rechnungsfehler untersucht waren, deren zwey unter meiner Verwaltung und Aufsicht (auf 60 Pf. 3 ß. sich belaufend) eingeschlichen, welche aber mehr Privatbürger als die Gemeinde interessierten, — ich auch der Commission bestimmt anzeigte, daß solche Untersuchungen ganz und gar nicht zu meinem Prozeß dienen, indem ich schon öfters die Erklärung von mir gegeben habe, daß wenn Privatpersonen durch Versehen oder Irrung in Schaden gekommen meine Miterben mit mir, für unsern sel.

Vater, ich aber für mich selbsten cautionieren werde, und erst dann zu richterlicher Untersuchung komme, wenn einzelnen oder mehrern Personen dieß von unsrer Seite abgeschlagen werde.

Nachdem dann noch mehrere, theils hitzige als unangenehme Auftritte zwischen den Partheyen unterliefen, bezeugte die ehrende Commission ihren sehnlichsten Wunsch, beyde Partheyen durch eine gütliche Vermittlung und Ausgleichung auszusöhnen; deßwegen mit meinen Anklägern zuerst (in meinem Abstand) darüber geredet wurde: nachher ward dann auch ich vorberufen, und unter folgenden Vorstellungen zu gütlicher Uebergab vorzubereiten gesucht.

1stens. Müsse die längere Dauer meines Prozesses meinem Gesundheitszustand schädlich werden.

2tens. Durch die vielen Absenzen von Hause müssen meine Gewerbe und Oekonomie leiden, so wie bey längerer Fortsetzung dieses Pozesses die Kosten beträchtlich werden können, und

3tens. Müsse ich bey und unter meinen Gegnern leben, also seye eine gütliche Ausmittlung das Beßte, und eine zu meiner Ruhe nothwendige Harmonie herzustellen; wo im entgegengesetzten Fall keine Vergessenheit statt finde.

Anbey versicherte mich eine ehrende Commission, daß ich meiner Ehre beßtens beschützt und verwahrt werden solle.

Auf diesen Vorschlag hin machte ich die ehrende Commission auf die Art und Natur der gegen mich geführten Klagen aufmerksam, und behauptete, daß meine Ehre erfordere rechtlich satisfactioniert zu werden: — wann aber Beweise auf diese Klagen rechtsgültig gegen mich aufgestellt werden können, so werde ich gerne der gesetzlichen Strafe mich unterziehen: ich könne also zu keiner gütlichen Vermittlung die Hand bieten. — Mehrere Versuche mich

zu bereden, nachzugeben, lehnte ich mit Festigkeit von mir ab, womit die Session der Commission sich endete, ohne in weitere Verhöre über mehrere Klagen einzutreten.

Da mir ziemlich bemerkbar wurde, daß durch langsame Betreibung dieses Prozesses meine Festigkeit zu ermüden, beabsichtigt war, so suchte ich durch folgendes bey dem B. Justiz-Minister eingelegte Memorial, welches ich in Arau selbst übergeben, diesem entgegen zu arbeiten.

Memorial, an den Justiz-Minister.
den 4ten August 1798.

Freyheit. Gleichheit.

Mangel an persönlicher Sicherheit nöthigte mich den 2ten März h. A. meine Heimath zu verlassen.

Sogleich nach Verlassung meiner Heimath, wurden die zu dem mir anvertrauten Seckelamt gehörigen Bücher, sammt angefangener Gemeindsrechnung hinweggenommen, und meine Kanzley versiegelt.

Nach verschiedenen vergeblichen Versuchen, sicher Geleit zu erhalten, gelang es mir endlich den 23ten März auf vorher geschehene Ordre des Präsidenten der Kantons-Versammlung an die provisorische Behörde in Bülach sicher zurück zu gehen, und ruhig in meiner Heimath zu wohnen.

Allein nicht lange daurte es; schon den 13ten April wurde ich vor dem Gericht in Bülach, Namens der Gemeind über verschiedene Verbrechen angeklagt, welche Klagen mir vorgelesen, allein von mir nicht beantwortet wurden, weil ich keine Gemeindsglieder als unpartheyische Richter anerkannte, wrrauf dann folgende Klagen dem löbl. Kantons-Gericht zum Entscheid vorgelegt worden sind.

Die Gemeinde Bülach klagt den alt-Stadtschreiber Geilinger an:

1stens. Als einen harten, gewaltthätigen, despotischen, drückenden Mann und Beamteten.

Mit welchem Gefühl von Unwillen, der gegen mich handelnden Ungerechtigkeit, vernahm ich bey meiner Ankunft, daß man sich in Bülach erlaube, Zinsquittungen mit Zinsbüchern zu vergleichen, um durch dieses Mittel Verbrechen von meiner Seite zu entdecken, als aber auch eine Uebergabe zu verfertigen, die ohne meine Gegenwart niemals ächt und legal werden kann.

Die gegen mich existierenden Klagen und die Belege derselben sind schriftlich abgefaßt, über deren Inhalt hinaus ich am Rechten nichts beantworten werde, und, es seye auch der Fall, daß Unrichtigkeiten in dem Gemeindzinsbuch vorhanden seyen, so ist dieß eine Partikularsache zwischen dem Seckelmeister und den Zinsleuten, also nicht Gemeindsache, die sich wohl zu berichtigen wissen wird, überdas habe ich Bürgen, die jedermann vor allfälligem Schaden hafften.

Um aber mehrern ungerechten und gesetzwidrigen Schritten meiner Gegner Innhalt zu thun, ersuche ich Sie, Bürger Statthalter! an den Präsidenten des Distrikts-Gerichts in Bülach den bestimmten Befehl abgehen zu lassen, daß er ohne Anstand dahin verfüge, daß solche widerrechtliche Handlungen unterbleiben, und jedermann, der mit mir in Rechnung steht, und vor deme gestanden, an mich selbsten gewiesen werde.

Diese gerechte Bitte gewähret mir dero Erfüllung.

Republikaner Gruß und Achtung.

Zürich, den 7. August 1798.

Hs. Ulrich Geilinger,
von Bülach.

Dem Original gleichlautend,

Der Gerichts-Schreiber am Kanton-Gericht
Fäsi.

Zürich, den 5. December 1800.

Der B. Regierungs-Statthalter versicherte mich seines Schutzes, nur wolle er über diesen Gegenstand bey dem Cantons-Gericht nähere Erkundigung einziehen; ich solle mich also Nachmittags wiederum einfinden.

Da ich auf bestimmte Zeit bey dem B. Regierungs-Statt-

halter in Gesellschaft des B. Licentiat Waser mich einstellte, wie kränkend war es mir, ihn im höchsten Zorn gegen mich aufgebracht zu finden, und mit folgenden Vorwürfen mich belästigen zu hören: — Daß ich auf eine hinterlistige Weise einen Befehl von ihm habe auswürken wollen, gegen eine Untersuchung, zu deren ich selbsten meine Einwilligung gegeben habe, wovon er bey einigen Kantons-Richtern hinlänglich überzeugt worden sey: Dieß seye von meiner Seite eine Handlung der äusserſten Bosheit, wodurch er in Gefahr gesetzt werden können, seinen Character sehr stark zu compromittieren.

Während mir diese Vorwürffe gemacht wurden, wurde mein Blut auch warm, und ich behauptete also bestimmt, daß wenn auch Cantons-Richter so etwas haben aussagen können, gleichwohl unwahrhaft sey, indem niemals um eine solche Einwilligung zu geben, eine Anfrage an mich geschehen sey; auch bey letzterer Session der Kantonsgericht-Commission mit keinem Wort die Rede davon gewesen sey, welches der gegenwärtige Licen. juré, der mit mir den Verhören beygewohnt, dem B. Regierungs-Statthalter auch bekräftigen könne. — Ueberdas wolle ich nun ohne Anstand bey dem Präsidenten der Commission über die Ursache dieses Vorgebens mich erkundigen, und ihn zugleich ersuchen, den Bürger Regierungs-Statthalter zu edificieren. — Nachdem ihm dann auch die Wahrheit dessen von dem Licen. juré bezeugt wurde, war der Bürger Statthalter einigermassen besänftiget.

Sogleich begab ich mich zu dem B. Präsident der Commission, erzählte ihm, den von dem B. Statthalter erhaltenen Vorwurf: bat ihn, da ihm eine solche Einwilligung von meiner Seite nicht bekannt seyn werde, den B. Statthalter des Wahren zu berichten.

Worauf B. Präsident mir bemerkte, daß dieser für mich

verdrießliche Auftritt daher rühre, weil man geglaubt habe, daß ich nichts gegen diese Untersuchungen einwenden werde, und also als ein Mißverstand zu betrachten sey, wovon er den B. Statthalter überzeugen werde.

Durch einen treuen Freund benachrichtiget, daß meinen Gegnern beständig der Weg offen stehe, über alle Verfügungen dieses Prozesses sowohl berathen zu werden, als auch jederzeit Erklärung zu erhalten, entschloß ich mich durch folgendes Schreiben an den Secretär des Kanton-Gerichts, nur dasjenige abzufodern, was in allen Rechtsfällen keiner Parthey kann abgeschlagen werden.

B. Secretär! Mit diesem habe ich Sie einzig ersuchen wollen, alles dasjenige, was über den Prozeß zwischen der Gemeinde Bülach und mir, vom 17ten April an, bis auf dato, vor E. löbl. Kantons-Gericht und desselben Commission verfügt und untersucht worden, mir aus dem Protokoll mitzutheilen, so wie auch dasjenige, was von dem Bürger Justiz-Minister gekommen, und ihm in Rückantwort übersendet worden ist. — Künftigen Montag werde ich diese Auszüge bey Ihnen abholen.

Republikanischer Gruß und Achtung.

Bülach, den 10. Aug. 1798.

B. Geilinger.

Allein der B. Secretär erklärte mir den 13ten August mündlich: daß er mein Begehren dem Kantons-Gericht eröffnet, und dasselbe erkennt habe: daß erst dann, wann alle Klagen untersucht seyen, meinem Begehren könne entsprochen werden. — Mit diesem mußte ich mich also begnügen, indem nicht wohl gegen einen reissenden Strom zu schwimmen ist.

Den 21. August erhielt ich folgende Citation:

Bürger!

Aus Auftrag des B. Präsidenten, der wegen Ihrem Prozeß verordneten Commission, mache ich Ihnen die Anzeige, daß Sie sich Morgens als den 22ten dieß, Nachmittags um 2 Uhr auf hiesigem Stadthaus einfinden sollen, wo über eint und anders Ihren Prozeß betreffend, wird untersucht werden.

Zürich den 21ten August 1798.

Kanzley des Zürcherischen Kantons-Gerichts,
das Secretariat.

Diesem Ruf Folge leistend, wurde dann den 22ten Aug. die Klage: „als Gegen-Revolutionär in Forma", zur Untersuchung vorgenommen; und also meine Gegner über ihre dießfälligen Beweise angefragt.

Welche dann darin bestehen sollten, daß ich einer Versammlung von Gemeinds-Deputierten als Secretär beygewohnt habe, wodurch unserm Ort das größte Unglück hätte zuwachsen können: daß ich meine Mitbürger, welche den unglücklichen Bernerzug mitmachten, begleitet habe; daß ich in der Stadt um der Aristokratie zu dienen, Dragoner-Militär-Dienste angenommen habe, welches alles mit mehrerem in dem Gemeinde-Memorial nachzusehen ist.

Auf dieses antwortete ich, mit der Verhandlung der Gemeinden Versammlung selbst, und behauptete: der einzige Zweck dieser Versammlung seye gewesen, sich vor Anarchie zu schützen, und eine dem Land nothwendige Konstitution zu fördern. — Uebrigens, wenn diese Versammlung als Gegen-Revolutionär müsse und könne angesehen werden; so werden die Bürger alt-Landvogt Landolt von Eglisau, alt-Quartierhauptmann und Gerichtsherr Meiß von Teufen, Kapitän Huber von Glattfelden, Doctor Ganz von Rorbas, Wolf von Rümlang, alt-Untervogt Mettler von

Niederglatt, und andere mehr, neben mir sich zur Verantwortung stellen, und dann deutlich beweisen, daß reiner Patriotismus der Trieb zu dieser Versammlung war. — Uebrigens könne ich nicht begreiffen, daß man mich wegen Handlungen, während der Revolution geschehen, als Gegen-Revolutionär anklage, da doch keine Gegen-Revolution statt finden könne, bis eine Revolution beendiget, und ein neues System eingeführt und allgemein angenommen seye; welches bey uns durch Annahm, der von der Republik Frankreich anempfohlenen Konstitution geschehen. — Diese Konstitution habe auch ich den 29ten März in der Urversammlung in Bülach angenommen; erwarte also, daß mir Beweise vorgelegt werden, seitdem gegen diese Konstitution thätlich gehandelt und deren Umsturz gesucht zu haben.

Nach dieser meiner Verantwortung wurde von dem Secretär ein Auffsatz verlesen, der gegnerischer Seits eingelegt worden, worin unter sehr verläumderischen Ausdrüken bey 47 Artikeln verlesen wurden, welche in meines sel. Vaters und meinem Gemeinde-Zinsbuch als vorsetzliche Fehler von meinen Gegnern gefunden worden seyen, und darüber auch meine Verantwortung begehrt.

Da ich bemerkte, daß sämmtliche mir vorgelesene Artikel Partikular-Sache und nicht Gemeind-Sache sey; auch beynahe im Ganzen meines sel. Vaters Zinsbuch berührten, so wiederholte ich nochmalen meine schon öfters gemachten Einwendungen, und declarierte: ich lasse mich darüber in keine Verantwortung ein, weil dieses nicht zu meinem Prozeß gehöre, und bereits meine und meiner Miterben Erklärung vorhanden sey: daß wir allen, aus Irrung und Versehen eingeschlichenen Schaden, jedem Particular, wenn er sich begründet zeige, verguten werden.

Da nun aber von E. E. Commission gutbefunden wor-

den, die Zinsbücher und Quittungen durch die Kantons-Gericht-Kanzley gegen einander vergleichen zu lassen, so hielt ich für nöthig durch folgendes Memorial gegen die etwann widergesetzlichen Schritte mich rechtlich zu verwahren.

Freyheit. Gleichheit.

Bürger Regierungs-Statthalter!

In der, Ihnen den 7ten dieß übergebenen Bittschrift, beklagte ich mich, über die in dem gegen mich führenden Prozeß illegalen Schritte deren von Bülach. — Ich bemerkte bestimmt: „daß die gegen mich existirenden Klagen „und die Beleg derselben schriftlich abgefaßt, und über deren Inhalt hinaus, ich am Rechten nichts verantworten werde".

Ueber die gegen mich eingelegte Klage — „als einen ungerechten und intriquanten Usurpator gemeinen Stadtguts", — mich zu überweisen, sagt das Memorial:

„Da er als Stadt-Seckelmeister die erste Pflicht auf sich „hatte, den Nutzen des gemeinen Wesens zu befördern und „den Schaden zu wenden, zu welchem jeder gemeine Bürger nach unsern bisherigen Rechten und Ordnungen durch „eidliche Pflicht verbunden war, und mithin der Seckelmeister gedoppelt, so hatte er wie sein Vater, eine falsche „Stadt-Rechnung, in welcher bey 2000 Pf. minder angesetzt sind, als wirklich die eigentliche Uebergab in sich enthielte, bis auf diese Stund verhehlet und ordentlich verschwiegen, vermuthlich weil er Erbe von dem vormaligen Seckelmeißter und Rechnungs-Geber gewesen".

„Auf welches ich, den 22ten May, vor der wohlverordneten Commission eines löbl. Kantons-Gericht mich dahin „verantwortete":

„Wie ich von einem solchen Defekt etwas habe wissen „können, da ich zu selbiger Zeit noch minderjährig war und „ausser Lands mich aufhielte? Und wenn es auch ein „Fehler seye, so könne ich für einen längst verstorbenen „Mann keine Verantwortlichkeit über mich nehmen, der „auch vor Ao. 1790 nicht in meiner Verwandtschaft ge„standen ist".

„Uebrigens mich als einen Usurpator des Stadtguts an„klagen, heisse die Verantwortlichkeit anderer Männer auf „meine Schultern werfen zu wollen. — Denn, da die mir „gewaltthätig hinweggenommene Gemeind-Rechnung von „fremder Hand beendiget war, wurde mir den 27. März „davon Anzeige gemacht, mit dem Bedeuten: Ob ich nicht „Auskunft geben könne, woher ein Defekt von beynahe „7000 Pf. an dem baaren Geld im Schatz entstanden seyn „möchte? Da mir dieß aber ein Geheimniß war, so konnte, „sowohl der Natur der Sache gemäß, als Kraft einer „Erkanntnuß D. Ao. 1778, über diese Frage an niemand „besser zur Beantwortung weisen, als an diejenigen „Personen, denen die Schlüssel zum Geld anvertraut „seyen".

Da nun auf dieses hin, von meinen Gegnern ein Defekt im Schatz eingestanden wurde, so fand E. wohlverordnete Commission für nothwendig, die fünf Schlüsselmeister auf den 23ten May vorzuberufen und mit mir zu confrontieren.

Hier muß ich Ihnen, B. Statthalter! beyläufig bemerken, daß weder von diesem Schatz-Defekt, noch von Unrichtigkeit in meiner Gemeind-Rechnung in dem Gemeind-Memorial mit keinem Wort die Rede ist.

Also den 23ten May wurden vor der Commission zuerst die fünf Schlüsselmeister verhört und darauf ich auch vorgerufen; da mir dann angezeigt wurde: — daß diese Män-

ner keine Schuld an dem Manco im Schatz zu seyn, auf sich kommen lassen wollen, sondern sie behaupten, es müsse entweders in den Rechnungen meines sel. Vaters oder in den meinigen der Fehler zu suchen seyn.

Worauf ich antwortete: — „daß ich für die Rechnungen meines sel. Vaters keine Responsabilität über mich nehme; hingegen für meine Rechnung von Ao. 1796 finde ich mich in dieser Rücksicht schuldig, verantwortlich zu seyn. — Allein für die, von Ao. 1797 von fremder Hand beendigte und von mir nicht revidierte, erkenne ich und behaupte, ausser einiger Verantwortlichkeit zu seyn".

Da dann von E. wohlverordneten Commission erkennt wurde, daß ich bedeutete Rechnung wohl möge revidieren, und dann seiner Zeit der löbl. Behörde das Vorgefundene zu meiner Vertheidigung anzeigen.

Welche Untersuchung aber dadurch ohne Erfolg sich endigte, indem meine Gegner mir keine freye Hand zum Revidieren gestatten wollten. — Auf welches hin mir beliebt wurde, bis zu der Besetzung der Distrikts-Gerichte zuzuwarten, und dann in unpartheyischer Gegenwart einiger Distrikts-Richter die bewilligte Untersuchung meiner Rechnung vorzunehmen.

Wo dann endlich den 25ten Junii diese Untersuchung in Gegenwart vier Distrikts-Richter vorgenommen wurde, und das Resultat derselben dahin gienge:

4tes. „Bey der Rechnung vom 2ten Februar 1797 bis 2ten Februar 1798 wurde die General-Einnahm und Ausgab von beyden Partheyen als richtig anerkannt; was den Zahler an Schuld-Briefen anbetrifft, so bemerkten die Abgeordneten der Gemeinde, daß in dem Zahler bey etwelchen Posten zu viel Capital und Zins angezeigt worden, welches laut Quittung bezahlt worden".

„Darauf antwortete der Bürger Geilinger, daß er dar-

für responsabel seyn wolle, wenn allenfalls die Quittungen nicht so viel zeigen, als im Zahler stehe; auch der ältern Rechnungen können und werden sich die Geilingerischen Erben nicht entziehen".

Welche Untersuchungen mit mehreren Bemerkungen von der Distrikts-Kanzley Bülach an den Bürger Präsident des löbl. Kantons-Gerichts eingesandt worden. — Auf welches hin ich nichts anders glaubte, als daß nun zu Untersuchung des folgenden Klagpunkten: als Gegenrevolutionär, werde fortgeschritten werden.

Allein, seye es auf Ansuchen meiner Gegner, oder aus andern Gründen geschehen, daß die Commission des löbl. Kantons-Gericht den 26ten und 27ten Julii selbsten eine Untersuchung erneuerte, die ich beendiget zu seyn glaubte.

Bey welcher Gelegenheit meine Gegner eine Forderung von circa 4500 Pf. an mich formierten, die nach ihrer besonders eignen Rechnungsart augenscheinlich zeigen mußte, daß man sich auf alle mögliche Art bemühe, mich um das Meinige zu bringen. — Am Ende dieser Untersuchung wünschte E. wohlverordnete Commission, beyde Partheyen durch einen gütlichen Vergleich auszusöhnen, welches ich aber von mir ablehnte.

Ich glaubte nun zuverlässig einmal erwarten zu dörfen, daß bald ein Prozeß beendiget werde, der auf die empfindlichste Art mich schon seit Monaten drückte. — Allein neue, nicht zum Prozeß gehörende Schritte meiner Gegner, bestimmten mich bey dem Bürger Justiz-Minister Hilf und Schutz zu suchen; so wie nachher bey Ihnen, Bürger Statthalter! laut Memorial vom 7ten August mich zu beklagen.

Die Folge dessen war, daß endlich den 22ten August meine Verantwortung über die Anklage: als Gegen-Revo-

lutionär vor der löblichen Commission geschehen konnte. — Dann aber wurden auch sogleich bey 47 Artikel aus meines Vaters sel. Rechnungen und Zinsbuch verlesen, wobey schon untersuchte erneuert wurden.

Wobey ich abermal wiederholte: daß, wenn der Gemeinde oder Partikularen durch Irrung, oder auf andere Art Schaden oder Nachtheil zugewachsen seye, meine Mit-Erben mit mir cautionieren werden.

Da nun von E. löblichen Commission gut befunden worden, die Zinsbücher und Quittungen durch die Kantonsgerichts-Canzley gegeneinander vergleichen zu lassen, so mag mir dieß wohl gefallen, wann es darum zu thun ist, um dem neuen Seckelmeister eine richtige Uebergabe zustellen zu können. Gegen alle andere Absichten aber protestiere ich.

Meine Bitte gehet also dahin, daß Sie, B. Statthalter! diese meine gemachten Vorstellungen derjenigen Behörde zukommen lassen möchten, welche mir zu Beendigung meines schon zu lange gedauerten Prozesses beförderlich seyn kann. Zu welchem Ende hin E. löbliche Commission das Resultat ihrer Bemühung einem löblichen Kantons-Gericht einlegen: Da ich dann erwarten werde, was Rechtens seyn wird.

Republikanischer Gruß und Achtung.

Zürich den 29ten August 1798.

Hans Ulrich Geilinger,
alt-Stadtschreiber von Bülach.

Ob B. Statthalter meinem, (vor jedem Unpartheyischen) gerechten Ansuchen, entsprochen habe, ist mir bis auf den heutigen Tag, (den 11ten Januar 1799), da ich dieses niederschreibe, unbekannt: Uebrigens glaubte, in einem für meine Ehre und Eigenthum so gefährlichen Prozesse über ein solches wichtiges Aktenstück, hätte auch eine Antwort von dem Erfolg derselben erwarten dürfen; deren aber ein so

gefährlicher Ruhestörer, der die Liebe zur Anarchie aus Thathandlungen bewiesen, haßt, nicht gewürdiget werden konnte.

Bald hätte ich es vergessen, es ist aber des Nachholens werth, wie meine Gegner noch auf eine andere Weise, während meiner Abwesenheit in Arau beschäfftiget waren, mir Verdruß zu erwecken.

Der Bürger Distrikts-Schreiber, ein gerader ehrlicher Mann, sandte mir unter dem 4ten August auf gemachtes Ansuchen meiner Gegner folgendes Schreiben:

Bürger!

„Da einige Partheyen sich wegen Copia und andern Um„ständen gemeldet, denselben aber nicht entsprochen werden „kann, indem die Canzley der Bürgerschaft Bülach, soviel „mir bekannt, versiegelt ist. Damit aber denen hülfsbedürf„tigen Partheyen entsprochen werden könne, so habe mit „Vorwissen des Bürger Statthalters Rutschmann, die An„frage an sie thun wollen: — wann es ihnen gefällig wäre, „die Uebergabe derselben vorzunehmen? Belieben sie mir „den Tag anzuzeigen, wann es ihnen nächstkommende „Woche gelegen wäre, damit die Uebergabe berichtiget wer„den könne".

Republikanischer Gruß und Freundschaft.

Eglisau den 4ten August 1798.

Gerichtsschreiber Lauffer.

Auf dieses antwortete sogleich nach meiner Heimkunft.

Bürger Gerichtschreiber!

Ihr Schreiben vom 4ten dieß wurde mir gestern bey meiner Zurückkunft übergeben; diene also in schuldiger Antwort:

Daß, so viel mir bekannt, von der Gesetzgebung über die Canzleyen bisdahin noch nichts verfügt worden ist; um also

der Gesetzgebung nicht vorzugreiffen, muß ich ihnen melden, daß von keiner Uebergabe des Canzley=Protokolls die Rede seyn kann. — Muß aber jemand absolute durch eine Copia geholfen werden, so besorge man, daß die Canzley entsiegelt werde, damit ich in Stand gesetzt bin, jedem zu entsprechen.

Uebrigens, mein Freund! kenne ich einen Schreiber, der, ohne im Besitz der Protokolls zu seyn, Copien verfertigen, Auffäll und Inventuren expedieren kann; wenn sich also diese bemerkten Hülfsbedürftigen an diesen besonders eignen Schreiber wenden würden, so könnte vielleicht geholfen werden.

Mein wichtiger, ihnen bekannter Prozeß nöthigte mich beynahe vierzehen Tage in Zürich und Arau aufzuhalten, um dem Ende desselben beförderlich zu werden.

Republikanischer Gruß und Achtung.

Bülach den 10ten August 1798.

G e i l i n g e r.

Auf die den 22ten August von der Commission beendigten Verhöre erwartete ich nun immer den Ruf zum Rechten; allein statt dessen wurde ich durch den Unter=Agenten den 16ten September auf den 18ten wiederum vor die Commission vorberufen, und was hier und nachher bis zum 15ten Augst sich ferner zugetragen, findet sich in nachstehender Petition an den Bürger Justiz=Minister.

F r e y h e i t. G l e i c h h e i t.

Ich glaubte nicht, Bürger Justiz=Minister, als ich Ihnen den 4ten August eine Bittschrift überreichte, noch einmal in die gleiche Nothwendigkeit versezt zu werden.

Dem an Sie gemachten Ansuchen zufolge: daß mit den Verhören über die gegen mich vor dem Kantons=Gericht geführten Klagen möchte continuirt werden, wurde den 22ten August ent-

sprochen; da ich vor der verordneten Commission über den lezten Klagpunkt, — als Gegen-Revolutionär in Forma — mich verantworten mußte.

Nun glaubte ich mit Recht dem Ende des, meinem Leben, Ehre und Eigenthum gefährlich drohenden Prozesse bald entgegen sehen zu können.

Allein, (als freyer offenherziger Mann zu reden), ich weiß nicht ist es Intrique, oder was es immer seyn mag, auf den 18ten September wurde ich mit meiner Gegen-Parthey nochmahlen vor die Kantons-Commission vorberufen, — um die Fragen zu beantworten, — ob wir auf den 22ten Sept., da dieser Prozeß zur Final-Sentenz vertaget seye, es bey dem Gutachten der Commission zutrauensvoll wollen bewenden lassen? oder, ob wir durch unsere Advokaten das Pro und Contra dieses weitläufigen Prozesses dem Kantons-Gericht vorzutragen Willens seyen? Welch lezteres von klagender Parthey begehrt wurde.

Wiederum war mir meine Hoffnung entrissen, da der angesezte Tag des Rechtens beyden Partheyen abgeschlagen wurde.

Da ich aber von dem Bürger Präsident des Kantongerichts die Erklärung vernahm: daß die gegen mich existierenden Klagen, sammt den dazu gehörenden Verhör-Akten, dem öffentlichen Ankläger übergeben seyen, indem mein Prozeß als Criminell-Prozeß anerkannt seye, so berechtigte mich dieses bald dem Ende dieses quaalvollen Prozesses entgegen zu sehen.

Anstatt von meinem Richter über die ferneren Verfügungen benachrichtiget zu werden, mußte ich von meinen eigenen Gemeinds-Genossen, (und also Anklägeren), vernehmen: — daß dieser für Criminell anerkannte Prozeß vor das Bülacher Distrikts-Gericht zu erstinstanzlichem Entscheid gewiesen seye.

Dieß, Bürger Minister! berechtigte mich mit Grunde erwarten zu dürfen, daß mir von dem Kantons-Gericht eine schriftliche Erkanntnuß dieser Verfügung zugesandt werde. — Allein dieß fanden diese Richter nicht für gut, so wenig als die Distrikts-Richter selbsten; — Dann durch Zufall wurde mir den 12ten dieß bekannt, daß auf den 15ten ein unpartheyisches Distrikts-Gericht meinen Prozeß entscheiden werde.

Aber so, wie dieser für mich gefährliche Prozeß seinen besan-

ders eigenen Gang geht, — hatte ich den 14ten weder mündliche noch schriftliche Citation. — Endlich den 15ten, Morgens erschien in meinem Hause ein Gerichts-Bedienter mit dem mündlichen Befehl, Nachmittags vor dem Distrikts-Gericht zu erscheinen, und dann abzuwarten, was an mich von dem Richter angefragt werde.

Dieser besonders eigene Rechtsgang wird Ihnen, Bürger Minister, genugsam beweisen, mit welchem Recht ich dagegen protestierte.

Als guter und gehorsamer Staats-Bürger leistete ich dem Ruf des konstituirten Richters Folge.

Da mir dann die officielle Anzeige gemacht wurde, daß von Seiten des Kantons-Gerichts ein versiegeltes Pack Akten dem Unterstatthalter des Distrikts, meinen Prozeß betreffend, zugesandt worden seye, mit dem Ansinnen, selbige zu untersuchen und darüber eine Sentenz zu fällen. — Diese Akten seyen nun diesen Morgen entsiegelt worden, und die verordneten Distrikts-Richter stehen in der Erwartung, daß beyde Partheyen die richterliche Verfügung des Kantons-Gericht anerkennen werden.

Ohne in die Sache weiters einzutretten, protestierte ich sogleich gegen diese ganze Prozedur, und zwar aus folgenden Hauptgründen:

Erstens. Weil mir dieser Beschluß des Kantons-Gericht hinterhalten worden seye, mir also frey stehe, selbigen anzunehmen, oder nicht.

Zweytens. Wann die gegen mich obwaltenden Klagen nicht als Haupt-Criminell angesehen worden wären, so hätten sie nicht dem öffentlichen Ankläger übergeben werden müssen. — Da nun der öffentliche Ankläger keine Haupt-Criminalia auf mich erweislich befunden, so glaube ich mit Recht, auch vor derjenigen Gerichtsbehörde satisfaktioniert zu werden, die mich verurtheilt hätte, wann ich schuldig befunden worden wäre. — Ich könne mich also vor einem anderen Richter in keine Verantwortlichkeit und ferneren Untersuchungen einlassen.

Worauf das Distrikts-Gericht erkannte: diese meine Protestation dem Kantons-Gericht schriftlich einzuberichten.

Ich selbsten machte diese meine Protestation den 16ten dieß,

dem Bürger Vice=Präsidenten des Kantons=Gericht mundlich bekannt, mit dem Ansuchen, mir den Beschluß des Kantons=Gericht schriftlich zukommen zu lassen. — Welches mir bewilliget wurde, mit der ferneren Eröffnung, daß der Bericht des Distrikts=Gericht bereits eingelauffen, und dem Bürger Kantons=Statthalter zu fernerer Verfügung zugesandt worden seye.

Den 17ten dieß machte ich pflichtschuldigst dem B. Kantons=Statthalter alles Vorerzählte bekannt, von dem, ich berichtet wurde: daß er bereits an Sie, Bürger Minister! diesen Fall einzuberichten angeordnet habe.

Gleichen Tags wurde mir dann auch der Beschluß des Kantons=Gerichts, den ich hier originaliter beylege, von der Canzley eingehändiget.

Gegen diesen Beschluß habe ich vor meiner Abreise von Zürich Cassation begehrt; welches ich mich schuldig finde, Ihnen Bürger Minister! anzuzeigen.

Ich finde die Gründe: daß zu Anfang meines Prozesses die Distrikts=Gerichte noch nicht konstituirt gewesen, als auch den 93sten §. der Konstitution gar nicht auf meinen Prozeß anwendbar.

Denn während dem Gang meines Prozesses war schon im Jun. ein Theil desselben zu untersuchen, an eine Commission des Distrikts=Gericht gewiesen, worüber Ihnen, Bürger Minister! die Original=Akta beylege; wenn also die gegen mich existierenden Klagen nicht als Haupt=Criminell angesehen worden wären, so hätte zu selbiger Zeit die Weisung geschehen müssen.

Ich glaube und behaupte also nach dem 97sten §. der Konstitution: daß das Kantons=Gericht absprechen solle.

Bürger Minister! schützen Sie einen Staatsbürger, der bald unter seinem harten Schicksal durch seine Neider gedrängt, erliegen muß, und stehen Sie mir mit Ihrem väterlichen Rathe bey.

Republikanischer Gruß und Hochachtung.

Luzern den 21ten Nov. 1798.

Hans Ulrich Geilinger.
alt=Stadtschr. von Bülach.

Wie sehr Rachsucht und Partheylichkeit nicht nur in den Herzen meiner neidischen Gegner, sondern auch der Richter selbst

selbst gegen mich herrschte, bezeuget, daß, als ich blos auf Luzern abgereist war, der Bürger Regierungsstatthalter sogleich eine Stafette an den Bürger Justiz-Minister abgehen ließ, worin er nach seinen Absichten meine Prozeßsache schilderte: und da von dem Justiz-Minister sogleich eine Antwort folgte, worin Er mein Begehren ziemlich gerecht fand, sogleich eine zweyte Stafette nachgesandt wurde, in welcher ich als der größte Ruhestörer und gefährlichste Mensch geschildert war. — Welches mir dann eine zweydeutige Antwort von dem Justiz-Minister zuwege brachte.

Auf den von Bürger Justiz-Minister erhaltenen Wink hin: mit meinen Freunden mich auch zu berathen, eilte ich auf Zürich und Bülach zurück; entschloß mich aber nach dem einmüthigen Rath meiner Freunde, so bald möglich wiederum auf Lucern zu reisen, um mein Cassations-Begehren gegen den Spruch des löbl. Kantons-Gericht vom 19ten Oktober bey dem Bürger Präsident des obersten helvetischen Gerichtshof einzulegen; welches dann auch den 2ten December geschahe, und auf mein bittliches Ansuchen die Beförderung dieses Geschäffts von dem B. Präsident mir versichert wurde. — Meine bey dem obersten Gerichtshof niederlegte Cassations-Petition lautete folgend.

Freyheit. Gleichheit.

Bürger Präsident!
Bürger Oberrichter!

Eine, von dem Züricherschen Cantonsgericht unter dem 19ten Oktober ausgefällte Sentenz, durch welche meine, gegen die Stadtgemeinde Bülach schon seit 8 Monaten vor dieser Competenz zur Untersuchung gezogene, höchst wichtige Prozeßsache nunmehr auf eine ganz eigene Weise dem niederen Richter zu erstinstanzlicher Beurtheilung übertragen wird, nöthiget mich, bey Ih-

nen, Bürger Oberrichter! Schuz und Hülfe gegen dieses eigene Procedere zu suchen.

Damit aber Sie! würdige Bürger Oberrichter! mit der ganzen Lage dieser sowohl für meinen ökonomischen als politischen Zustand höchst interessanten Prozeßsache, hinlänglich bekannt werden mögen, sey mir erlaubt, Ihnen dieselbe in folgender, möglichst kurzgefaßter Geschichte vorzulegen.

Die Stadtgemeinde Bülach hat, — als eine Folge mehrerer, höchst beleidigender und kränkender, zuvor sich selbst erlaubter Handlungen, deren Beschreibung ich, so höchst wichtig selbige vor mich sonst seyn würde, der Kürze wegen mit Stillschweigen übergehen will, — unter dem 29ten April folgende Klagen in Schriften abgefaßt, bey dem Kantonsgericht gegen mich eingelegt:

„Die Gemeinde Bülach klagt den Bürger alt-Stadtschreiber Geilinger an":

„Erstens. Als einen harten, gewaltthätigen, despotischen, drückenden Mann und Beamteten".

„Zweytens. Als ein seine Amtspflichten vernachlässigenden und verabsäumenden Beamteten".

„Drittens. Als einen seine Eydspflichten hintansezenden und übertrettenden Beamteten, und als einen in der Gemeinde Verwirrung, Streit und dem gemeinen Wesen Kösten causierenden Mann".

„Viertens. Als einen ungerechten und intriquanten Usurpator gemeinen Stadtguts".

„Fünftens. Als einen an unsern Rechten und Interesse treulosen Beamteten und Bürger".

„Sechstens. Als einen der Menschheit, dem Vaterland und seinem Bürgerort Gefahren prakticierenden, und das größte Unglück anrichtenden Mann, und als einen Gegen-Revolutionär in Forma.

Geben Bülach den 29ten April 1798.

Unterzeichnet.

Präsident Brunner.
Hans Jakob Kern, Schreiber.

Welche Klagen mit einem weitläufigen Memorial begleitet,

das ich Ihnen, Bürger Oberrichter! als Beylage Sub. Lit. A. mittheile, den 12ten May dem löblichen Kantonsgericht übergeben; von demselben auf mein eigen Ansuchen hin aber erkannt wurde: Dieses Geschäfft durch eine ernannte Commission untersuchen zu lassen.

Diese Commission erlaubte sich unter dem 22ten May angeführte Klagen folgend einzuschränken.

1stens. Harter, drückender, despotischer, und seine Amtspflichten vernachlässigender Mann und Beamteter.

2tens. Meyneidiger und Usurpator des Stadtguts.

3tens. Gegen-Revolutionär in Forma.

Den 23ten May setzte dieselbe ihre Untersuchung fort, in welchen beyden Tagen die Bemühung der Commission hauptsächlich dahin gerichtet war, — nachdem sie mich in kurzen Fragen über die auf mir ruhende Klage der Despotie verhört hatte, — Fehler in Verwaltung des Stadt-Gemeinguts ausfindig zu machen.

Bald nachher wurde von der Commission einigen Richtern des Distrikts zu Bülach aufgetragen: die lezte Rechnung meines sel. Vaters, als meines Vorfahrers, und meine eigene von 1796 zu untersuchen; — bey welchem Anlaß die Rechnung von 1797 von mir selbst in Generaltiteln revidiert werden mußte.

Hiebey muß ich einen besondern Umstand bemerken. Man hatte mir ab Seite der Gegen-Parthey schon den 2ten März ganz eigenmächtig meine Canzley-Protokolle versiegelt, und die Gemeind-Zinsbücher, sammt angefangner Gemeind-Rechnung in meiner Abwesenheit hinweggenommen; die Rechnung selbst aber, ohne meine Person dazu verlangen, durch ein Mitglied der Gegen-Parthey ausfertigen lassen; daher es dann gekommen, daß dieselbe mit mehr Fehlern als Vollkommenheiten prangte, und deßnahen meiner Revision ganz unentbehrlich bedurfte.

Nun erfolgte, daß mehr erwähnte Commission sich persönlich nach Bülach verfügte, und daselbst den 26ten und 27ten Julius Rechnungsfehler zu entdecken sich bemühete, und endlich dann am Schluß ihrer Sitzungen den ganzen Handel gütlich beseitigen wollte, ohne daß dieselbe zuvor die Gegen-Parthey über die Beweise für jene obbemerkte, gegen mich angebrachte, schwere Criminalklagen angehört, oder aufgefordert hat. — Bey diesem

Anlaß erlaubte sich meine Gegen-Parthey von der Commission die Untersuchung aller Rechnungen von Anno 1778 an zu verlangen, und trat in Specialitäten ein, welche keineswegs das Interesse der Gemeinde berührten, sondern einzig privatissime diese oder jene Personen betroffen hätten.

In weniger Zeit nachher, da ich nicht ohne Grund vermuthete, daß man über den Hauptgegenstand des Prozesses, die Criminal-Klage nämlich, so ganz leicht hinwegschlüpfen wollte, — und in der That des langweiligen Gangs desselben überdrüssig war, gelangte ich mit einer schriftlichen Vorstellung an den Bürger Justiz-Minister zu Arau, sub 4ten Augst. ein, worin ich denselbigen, unter wahrhafter Darstellung der Lage meines Prozesses, dringendlichst um Befehl, eines Theils zu näherer Untersuchung der Hauptklagen, und anders Theils zu baldiger Beendigung dieses, mich so tief an Ehre und Gut kränkenden Handels, ansuchte. — Welchem Ansuchen der Bürger Minister ohne Anstand geneigt entsprochen hat.

Unter dem 22ten August nun wurde diesem, von dem Bürger Justiz-Minister an das Kantonsgericht gelangten Ansinnen zu Folge, die begehrte nähere Untersuchung vorgenommen, — die Gegner mit ihren Beweisen über die Criminalklage vernommen; welche Beweise aber, — (wie ich mich desfalls auf die Akten berufe, um deren Durchsicht ich Sie, Bürger Oberrichter! auf das Angelegentlichste bitte), — meine Gegner mir bis auf den heutigen Tag zu leisten schuldig verblieben sind.

Jetzt wurden meines seligen Vaters und meine sämmtlichen Rechnungen und Zinsbücher zu näherer Prüfung, Untersuchung und dießfalls nöthiger Berichts-Erstattung einem sach- und kunstverständigen Mann übergeben, aus dessen endlichem Referat sich dann erzeigte: Daß meine Gegner mir eine Menge Fehler hatten aufbürden wollen, die als Null und unbegründet zum Vorschein kamen.

Den 18ten September rufte man uns wieder vor mehr ermeldte Commission, wo die Partheyen befragt wurden: Ob selbige, da das Geschäfft auf den 22ten Sept. zur endlichen Beurtheilung vertaget sey, es dieselben bey dem Referat der Commission zutrauensvoll bewenden zu lassen gesinnet, — oder aber

in ein öffentliches Contradictorium eintretten wollen? Welches letztere die klagende Parthey vorzog.

Mit Grund von der seligen Hoffnung belebt, durch die Beendigung dieses Handels mich bald von allen damit verbundenen Beschwerden erlöst zu sehen, harrte ich dieses Tags mit Sehnsucht, als mir ganz unerwartet den 20ten Sept. die Nachricht mitgetheilt ward: es sey der Tag zum Spruch aufgeschoben.

Erst nach diesem Vorgang erkannte das Kantonsgericht die gegen mich angebrachten Klagen criminell, in Folge dessen dann die sämmtlichen Prozeß-Akten dem öffentlichen Ankläger eingehändiget wurden, welcher nach pflichtmässiger Untersuchung sein Referat, — das meine Gegen-Parthey, ich aber nicht zu sehen bekommen habe, — eingegeben, und in demselbigen keine Beweise gegen mich als Criminalverbrecher gefunden haben soll.

Auf dieses Referat hin hat das Kantonsgericht erst, nachdem es den Prozeß beynahe acht Monat lang in Händen gehabt, — und erst, nachdem es in die Untersuchung desselbigen in allen seinen Theilen hineingegangen, — und erst, nachdem es selbst noch vor weniger Zeit die Klage als Haupt-Criminell angesehen hatte, gefunden: daß das Geschäfft nicht seiner Competenz, sondern an den Richter erster Instanz zurückzuweisen seye.

Dieses Befinden wurde mir nicht bekannt gemacht; — hingegen aber citierte man mich den 15ten November, Morgens um 10 Uhr, da das Distriktsgericht schon versammelt war, auf Nachmittag vor dasselbige; — wo dann nach meiner Erscheinung ab Seiten des Præsidii erst mundlich, nachher endlich schriftlich, jenes Befinden des Kantonsgerichts angezeigt und eröffnet wurde.

Ueberrascht von dem Inhalt, und dem schriftlich ablesend angehörten Befinden des Kantonsgerichts, konnte ich mich nicht enthalten, meine Verwunderung über selbiges zu äussern; gegen dieses eben so unerwartete, als besondere Procedere zu excipieren, und durch den Vorschlag der Verwendung bey einer höheren Behörde wider das Verfahren in dieser Sache durch Protestation mich rechtlich zu verwahren.

Veranlaßt durch diesen meinen Vorschlag erhielt ich den dießfälligen Auszug aus dem Kantonsgerichts-Protokoll den 17ten dieß, welchen ich sub Lit. B. hier beylege, worinn die Gründe der Zurückweisung folgender Gestalt angegeben sind. —

Erstens. Mangel der Distriktsbehörden zur Zeit der Anklage. — Zweytens. Daß die Prozeßsache selbst keineswegs als Haupt-Criminell anzusehen.

Dieses Befinden des Kantonsgerichts war ein Schluß den nur die Mehrheit der Stimmen bewürkt hat, gegen welchen sich die Minorität durch Angabe ihrer Meynung an das Protokoll rechtlich verwahrte.

Bürger Präsident! Bürger Oberrichter! übersehen Sie gefälligst den ganzen Hergang dieses Prozesses. — Ich bin es überzeugt, daß Ihnen das besondere Verfahren in der ganzen Sache auch nur bey der flüchtigsten Uebersicht sogleich einleuchten wird. — Zu welchem Ende hin ich dann nur folgende Hauptmomente desselben ausheben will.

„Erstens. Nicht Ich, sondern meine Kläger haben diesen Pro-„zeß bey der Competenz des Kantonsgerichts anhängig gemacht".

„Zweytens. Die Klage, die man gegen mich schriftlich ein-„gelegt hat, bestimmt die richterliche Competenz. — Ich war „ja als der boshafteste Verbrecher in derselben charakterisiert; — „würdig, wann nur ein geringer Theil derselben erweislich hätte „gemacht werden können, nicht nur meiner Ehre, meines Ver-„mögens, nein! selbst meines Lebens verlustig erkennt zu werden".

„Drittens. Besagte Competenz untersuchte nicht nur für „sich selbst alle Klagen, die gegen mich geführt wurden, sondern „beauftragte selbst, da schon Distriktsgerichte existierten, einen „Theil des Distriktsgerichts mit Untersuchungen, von denen er „glaubte, daß selbige nicht seiner Competenz wären".

„Viertens. Wann auch der Prozeß selbst mit dem ersten „Augenblick der eröffneten Klage hätte separiert werden können, „so wäre doch immerhin die Criminalklage eine Sache verblieben, „welche nach der Konstitution selbst dem Kantonsrichter zur Be-„urtheilung angehört".

„Fünftens. Hat erst noch in jüngeren Tagen das Kantonsge-„richt selbst meinen Prozeß als Criminell förmlich und feyerlichst „anerkannt. — Wann nun

„Sechstens, ich als ein solch ausserordentlicher Verbrecher „schriftlich angeklagt, und hierdurch meiner Ehre, meines guten „Namens vor jedermann verlustig durch die Weitschichtigkeit

„des Prozesses in beträchtliche Kösten versetzt und in meinem „ökonomischen Zustand in allweg beschädiget worden bin, so „glaube mit allem Recht, zuvorderst über die Hauptklage „selbst, und deren für mich so drükenden Folgen, — eine recht„liche Sentenz erwarten zu dörfen.

Da nun durch das Urtheil des Zürcherischen Kantonsgericht vom 19ten October dieser gewohnte, der Natur der Sache vollkommen angemeßne Rechtspfad gänzlich deseriert worden, so ist mir kein anderes Mittel übrig geblieben, als bey Ihnen, Bürger Oberrichter! mit einem Cassationsbegehren aus vorerwähnten Gründen gegen mehr allegierte Sentenz einzukommen.

Bürger Oberrichter! Belieben Sie die dießfälligen Acten einzuberufen, Sie werden daraus das Wahrhafte meines Vortrags ersehen, und ich bin es überzeugt, nicht anstehen wollen, einem Mann, dem Freyheit und Gerechtigkeitsliebe, Ehrfurcht gegen den Richter und Achtung gegen das Gesetz über Alles in der Welt am Herzen liegt, — sein trauriges Schicksal nach Möglichkeit zu erleichtern.

Republikanischer Gruß und Achtung.

Luzern den 1sten December 1798.

Hs. Ulrich Geilinger.

Alt-Stadtschr. und Seckelmstr. von Bülach.

Da ich sowohl dem Bürger Regierungs-Statthalter, als auch dem löbl. Kantonsgericht meine Absicht um mit einem Cassationsbegehren bey höherer Behörde einzukommen, durch einen Lizentiaten hatte anzeigen lassen, wie mußte es mir würklich schrecklich vorkommen, den 5ten December Morgens bey meiner Ankunft in Zürich folgende Nachricht von meiner schon oftmals beängstigten Gattin vorzufinden.

Bülach den 3ten December 1798 Abends.

So eben um 4 Uhr kam der Agent, und zeigte mir an: daß auf künftigen Mitwoch Morgens eine Commission von dem Distriktsgericht, nebst Zugeordneten von der Munizi-

palität und der Distriktskanzley erscheinen werden, um deine versigelte Kanzley zu eröffnen, — ich antwortete dem B. Agent: die Zeit seye zu kurz zu diesem angesetzt, wann Du noch nicht in Zürich angelangt seyst. Auf Zürich wolle ich berichten; wann Du aber nicht nach Hause kommest, so werde ich gegen das Oeffnen protestieren. Mit diesem Bericht entfernte sich der B. Agent, stellte sich aber bald wiederum ein, und brachte mir den Befehl: daß dieß Geschäfft nicht aufgeschoben werden könne; man werde mir also im Protestationsfall höhern Befehl vorweisen; man rathe mir aber, mich um einen Anwald umzusehen, um Dein Ausbleiben zu ersetzen. — Dann sey auf den Freytag auch der Rechtstag von dem Distriktsgericht bestimmt, wo über Deinen Prozeß abgesprochen werden müsse. Jetzt kann ich nicht begreiffen, was Du in Luzern für Nutzen suchst, wann alles gleich seinen Fortgang hat? So Du Morgen nicht Heim kommst, so entferne ich mich mit meiner alten Mutter, und dann können diese Commissionsbürger nicht nur die Kanzley, sondern alles hinwegnehmen. Die Freude sollen sie nicht haben, daß ich diesem gewaltthätigen Auftritt zusehen solle.

Deine Gattin.

Schon lange gewohnt von meinen Gegnern auf die gewaltthätigste Art behandelt zu werden, glaubte ich doch niemals, daß obrigkeitliche Personen sich ähnliche Handlungen zu Schulden kommen lassen werden; dann auch der ärgste Verbrecher wird nicht sowohl um seiner Person, sondern seiner Verbrechen wegen, nach den Gesetzen, an seiner Ehre und Eigenthum angegriffen, und allemal thut es einem menschenfreundlichen Richter noch wehe, seinen Mitmenschen und Bruder verurtheilen zu müssen. — Jetzt aber glaubte mich, obschon als schwarzer Verbrecher angeklagt,

konstitutionswidrig behandelt zu sehen; auch konnte ich nicht mehr alle Schuld einzig auf das Zudringliche meiner Feinde und Gegner werfen, sondern mußte glauben, daß obrigkeitliche Personen, einseitig von gegnerischer Seite meinen Karakter geschildert, eingenommen gegen mich seyn müssen. Dann,

1stens. Habe ich schon den 10ten August dem Bürger Gerichtsschreiber zu verstehen gegeben, daß ich, wann die Gesetzgebung über die Kanzleyen verfügt habe, mich ihrer Verfügung willig und pflichtschuldigst unterziehen werde. Wann also eine solche gesetzliche Verfügung getroffen worden ist, so glaube mit Recht, daß sie mir sollte bekannt gemacht werden; und dann wäre von mir die Befolgung derselben sicher zu erwarten gewesen, da ich mich noch neimals, (so gerne es meine Gegner wünschten), den Gesetzen widersetzt habe.

2tens. Habe ich allen Kantons-Behörden meine Absicht angezeigt und bestimmt erklärt: daß ich den Spruch des Kantons-Gerichts vom 19ten Oct. nicht annehme, und also dagegen Kraft der Konstitution bey der höchsten richterlichen Behörde Schutz suchen werde. — Also konnte ich fast meinen Augen nicht trauen, in dem Brief meiner Gattin zu lesen, daß von dem Distrikts-Gericht der Tag zur Sentenz angesetzt seye.

Allein bey meiner Nachhausekunft, in Gesellschaft meines Advocaten, bestätigte sich alles zu wahr. Dann eine schriftliche Citation des B. Distrikts-Schreibers ließ mir im geringsten keinen Zweifel übrig.

Da mir an dem Morgen des 5ten Dec. meine Kanzley eröffnet und hinweggenommen werden sollte, so wurde selbiges auf geschehene Protestation meines Schwagers hin so lange aufgeschoben, bis ich, da mein Ausbleiben nicht lange mehr dauern könne, bey Hause angelangt sey; und

die Citation zum Spruch über den Prozeß auf den 7. Dec. bleib in ihren Kräften.

Also war mein Entschluß bald gefaßt: bey dem Bezirks-Statthalter über alle diese Verfügungen nähere Erläuterung einzuziehen, als ihm auch meine gethanen Schritte zu eröffnen. —

Mit zuvorkommender Güte benachrichtigte mich der B. Distrikts-Statthalter den 6ten Dec.: daß Kraft eines Directorial-Beschlusses die Kanzley-Protokolls der ehemahligen Landschreiber in die Hände der Distrikts-Schreiber abgegeben werden sollen; um so minder werde ich mich weigern, die Bülacher Protokolle abzugeben, da schon seit bald 10 Monaten der Gebrauch derselben vor das Publikum verschlossen war. — Ferners, habe er von dem B. Regierungs-Statthalter bestimmten Befehl, nach dem Beschluß des Kantons-Gericht, den Prozeß zwischen der Gemeinde Bülach und mir durch das Distrikts-Gericht beendigen zu lassen, welches durch Vorlesung der Ordre unzweifelhaft wurde.

Da ich aus allem diesem abnehmen konnte, daß eine abermahlige Reise auf Luzern für mich unausweichlich sey, so erklärte ich mich, daß meine Einwilligung dahin gehe, auch in meiner Abwesenheit über das Erstere zu verfügen. — In betreff des Zweyten werde ich aber dem Bürger Bezirks-Statthalter in wenigen Tagen einen Verifications-Schein einhändigen, daß ich über den Spruch des Kantons-Gericht vom 19ten Oct. in Luzern ein Cassations-Begehren eingelegt, das von dem B. Präsidenten des Obersten Gerichts-Hof angenommen worden seye. — Nur bäte ich mir aus, daß die Distrikts-Kanzley mir schriftlich mittheile, daß von dem B. Regierungs-Statthälter ein solcher Befehl eingelangt seye, um selbiges bey höherer Behörde vorweisen zu können.

Ueber dieß alles wurden wir einig. Ich machte mich also ungesäumt reisefertig, und langte den 8ten Dec. bey dem B. Präsidenten der Obersten Gerichts-Hof mit folgendem Attestat und Vorstellungen ein:

Demnach dem Bürger Rutschmann, Unterstatthalter des Distrikts Bülach im Kanton Zürich, von dem Bürger Regierungs-Statthalter Pfenninger der Befehl zugekommen, den Prozeß zwischen der Stadtgemeinde Bülach und dem Bürger Geilinger vor dem Richter erster Instanz, also vor dem Distrikts-Gericht Bülach, neuerdings vornehmen und behandeln zu lassen; dagegen aber von Seiten des Bürger Geilingers protestiert werde, indem er den Fall dem Obersten Gerichts-Hof anhängig gemacht habe, und bey demselben um ein Cassations-Begehren eingekommen. Der Bürger Unterstatthalter aber wird sich solang an dem, unter dem 26ten Nov. zugekommenen Befehl halten, bis und so lang der Bürger Geilinger ihm eine schriftliche Gegenverfügung von dem Obersten Gerichts-Hof werde vorgewiesen haben. Indessen werde er den Prozeß für einige Tage sistieren.

Geben aus Auftrag des Bürger Rutschmanns, Unterstatthalter des Distrikts Bülach den 6ten Dec. 1798.

Kanzley des Distrikts Bülach.

„Daß ich den 1sten Dec. mit einem Memorial zu Handen des Obersten Gerichts-Hof bey ihm eingekommen seye, in welchem ich unter Darstellung der erfoderlichen Gründen — um Cassation des von dem zürcherschen Kantons-Gericht unterm 19ten October ausgefällten Urtheils in dem, zwischen der Stadtgemeinde Bülach und mir obwaltenden Criminal-Prozeß, angesucht habe".

„Da ich nun zu gehöriger Zeit sowohl den B. Regierungs-Statthalter, als alle Kantons-Gerichts-Stellen dessen benachrichtiget, so seye es mir unerwartet gewesen, bey

meiner Heimkunft eine Citation vorzufinden, den 7. Dec. vor dem Distrikts-Gericht in Bülach mich einzufinden, und da zu erwarten, was in Betreff der Eröffnung meiner versiegelten Kanzley Rechtens seyn werde".

„Zufolg dessen der angesetzte Rechtstag zwar unterbleibe, in der Folge mir darüber aber das Nöthige angezeigt werde".

„Ueber alles dieses werde der Bürger Präsident aus der Citation selbsten, als aus einem Bericht der Distrikts-Kanzley überzeugt werden, und daraus finden, daß alles auf Befehl des Bürger Regierungs-Statthalter geschehe".

„Dieses eben so unerwartete, als besondere Procedere nöthige mich, bey dem B. Präsident mit der Bitte einzukommen: mich durch ein schriftliches Attestat vor allen Angriffen und Proceduren so lange zu sichern, bis der Oberste Gerichts-Hof, mein schriftlich eingelegtes Cassations-Begehren untersucht und erörtert haben werde".

Sogleich wurde von dem Bürger Präsident mir entsprochen, und folgendes aus dem Bureau desselben mir schriftlich mitgetheilt:

Copia.

Daß der Bürger Geilinger von Bülach wirklich mit einem Cassations-Begehren gegen ein unterm 19ten October 1798 vom Kantons-Gericht Zürich seinethalben ausgefälltes Urtheil bey dem Obersten Gerichts-Hof eingelangt sey, und mithin bis zu endlicher Endscheidung die Vollziehung des Urtheils unterbleiben soll.

Wird anmit bescheiniget,
in Luzern den 8. Dec. 1798.

der Gerichtsschr. am Obersten Gerichts-Hof.
Hürner.

Diesen Schein überbrachte ich ohne Anstand dem Bür-

ger Distrikts-Statthalter, um davon den nöthigen Gebrauch zu machen; auch zugleich bemerkte ich ihm, daß von dem helvetischen Directorium der Beschluß vom 5ten Nov., betreffend die Protocolls der ehemahligen Landschreiber im Kanton Zürich auf dießfalls eingelangte Vorstellung hin zurückgenommen worden; also von Herausgabe meiner versiegelten Protocolls hoffentlich, bis auf fernere höhere Verfügung keine Rede seyn werde. — Welches von dem B. Distrikts-Statthalter als richtig anerkannt wurde.

Den 17ten Dec. zeigte mir der B. Distrikts-Statthalter an: daß er den Auftrag habe, meine Kanzley zu entsigeln, und die Protocolls mir zu übergeben; er werde also Morgens in Begleit zweyer Distrikts-Richter, des Gerichtschreibers, und zweyer Munizipal-Beamteten dieß zu berichtigen in mein Haus kommen.

Den 18ten Dec. nachdem vorbemerkte Beamtete bey mir eingetroffen, und die Kanzley-Kasten entsigelt waren, untersuchten sie zuerst zwey Rechnungsbücher, darin meiner Vogtkinder eingehende Schulden enthalten waren, welche Bücher auch schon seit bald zehn Monaten mit den Protocolls eingekerkert waren; Und nachdem ein Auszug aus denselben verfertiget, und ich zu Berichtigung meiner Vogt-Rechnung aufgefodert war, wurden mir meine Kanzley-Protocolls zu künftiger Besorgung übergeben.

Ich glaubte diese Kasten nun wiederum gebrauchen, und meine Protocolls darin verwahren zu können. Allein nein! Die Kasten wurden auf Begehren der Munizipalbeamteten wiederum versigelt, wodurch meine Protocolls nun eine frische Luft geniessen konnten, deren sie so lange Zeit haben entbehren müssen.

Den 27ten Abends wurde mir durch den Distriktsabwart angezeigt: daß den 28ten Dec. der B. Distrikts-Statthalter bey mir eintreffen werde, also mich nicht von Hause entfer-

nen soll: Die Geschichte dieses Tags wird sich aus folgendem Schreiben, an den Bürger Distrikts-Statthalter ergeben.

Copia.

Bürger Statthalter!

Seit 14 Tagen war ich genöthiget, etwann 9 Tage das Bett zu hüten, und bis dato noch zu medicinieren. — Der 27te Dec. war nothgedrungen der erste Tag, den ich seit Ihrem Hierseyn den bekannten Geschäfften widmete. Am Abend dieses Tags wurde mir durch den hiesigen Distriktsabwart die Anzeige, officiell von Ihnen kommend, gemacht, den 28ten Dec. Ihre Gegenwart bey Hause abzuwarten.

Anstatt Ihnen erschienen zwey Distriktsrichter und zwey Munizipalbeamtete, begehrten die versigelten Kästen zu öffnen, und das etwann hiesiger Commune Zugehörende von meinen Händen abzufodern; — wozu ich, (obschon Ihre Gegenwart nöthig gewesen wäre), meine Einwilligung gab.

Mit Sperbersaugen und Blicken wurden beyde Kästen untersucht, alles was hiessiger Gemeinde zugehören möchte (nicht durch die Distrikts-Kanzley, dann diese war nicht gegenwärtig) durch einen Distriktsrichter notiert, und von mir, als der Munizipalität in eigene Hände übergeben, unterzeichnet.

Diese Kästen enthalten in ihrem Eingeweide durch scharfe Untersuchung gesäuberet nicht ein Bißchen mehr, als was mit dem Kanzley-Protokoll in Verbindung steht, (die mir in Ihrer Gegenwart nach dem Directorialbeschluß übergeben werden mußten), oder mir selbst eigenthümlich angehört.

Ich glaubte, und glaube es dato noch, daß die Versieglung dieser Kästen unbefugt auf das Begehren des Munizipal-Präsidenten wiederum geschehen seye, ohne auf meine Protestation Rücksicht zu nehmen, und ohne mir von gegne-

tischer Seite nur einen wichtigen Grund dafür anführen zu können, und also gegen den bemerkten Directorialschluß lauffe; dann wann ich mein Eigenthum aus diesem Kasten reclamire, und die vorhandenen Kanzleyschriften gesetzmässig herausfordere, so bleibt nichts mehr zu besiegeln übrig, als die seit zehen Monaten in diesen Kästen sich angehäuften Spinngewebe.

Ich begehre also von Ihnen, B. Statthalter! als Vollzieher der Gesetze, daß auf Ihren Befehl mir diese Kästen geöffnet; mir also sowohl mein Eigenthum, als die, zu Führung der Geschäffte nöthigen Kanzley-Acta zugestellt werden; oder man weise mir eine richterliche Sentenz vor, durch welche Gewalt mein Eigenthum versigelt, oder dem Directorialbeschluß keine Folge geleistet werden dörfe.

Von Ihrer Gerechtigkeitsliebe habe ich nicht nur Bewilligung meines gerechten Begehrens, sondern auch gehörig angebrachte Andung, sowohl über den Mißbrauch ihres Namens, als der geschehenen Handlung selbst, zu erwarten, damit solche Eingriffe in Zukunft unterbleiben, und nicht an den höchsten Stellen zu gerechten Klagen Anlaß geben könnten.

Schon lange gewohnt nachgebend zu seyn, dadurch aber nichts in meiner Lage verbessert zu wissen, sondern nur die Dreistigkeit meiner Gegner vermehrt zu sehen, bin ich einmal müde, das Ziel ihrer Cabalen zu werden, und werde mich mit aller Festigkeit meines wohlbekannten Characters je länger je mehr gegen alte Intriguen zu bewahren suchen, und mit ausharrendem Muthe vertheidigen.

Die wegen Eingangs ermeldter Krankheit versaumte Zeit setzt mich ansser Stand, vor vierzehen Tagen die verheissene Waisenrechnung zu berichtigen; da man aber von Seite der Munizipalität durch die gemachte dießfällige Untersuchung gänzlich beruhiget seyn darf, so wird dieser durch

das Schicksal beförderte Aufschub von keinem wichtigen Belang seyn.

Republikanischer Gruß und Achtung.

Bülach, den 2. Jän. 1799.

Hs. Ulrich Geilinger,
Stadtschreiber.

Sogleich wurde mir von B. Distrikts-Statthalter der Empfang dieses Schreibens notificiert, und zugleich angezeigt, daß er auf den 7ten und 8ten Jänner auf Bülach komme, bey welcher Gelegenheit er in einer Unterredung mich des Nähern belehren werde.

Um nun einmal wiederum etwas von dem Gang meines Prozesses zu vernehmen, reiste ich den 5ten Jänner auf Zürich, wo ich mit Vergnügen hörte, daß der Oberste Gerichtshof die Acta über meinen Prozeß von dem Kantonsgericht einberufen habe, und also von dieser höchsten Behörde die Sentenz bald zu erwarten stehe.

Dann bezeugten mir meine Freunde sowohl ihre Verwunderung als Freude, daß ich als Landschreiber wiederum in Activität gesetzt seye; letztere aus wahrer Freundschaftstheilnahme an meinem Schicksal, und erstere aus Besorgnissen, da sie in dieser Einsetzung in meine Rechte einen gefährlichen Kunstgriff meiner Gegner zu bemerken glaubten, den die Gegner, wenn es mit dem Prozeß dem Ende nähere, zu meinem Nachtheil gebrauchen könnten; indem dieß ihnen am Rechten einen Grund an die Hand gebe, damit zu beweisen, daß sie im Lauf des Prozesses mich nicht als crimineller Mann behandelt haben. — Da ich ihnen aber bemerkte, daß den 18ten December 1798 die, bey der Uebergab der Protocolls gegenwärtig gewesenen Munizipalbeamteten gegen diesen Actus protestiert haben so seye es erweislich, daß diese Handlung nicht auf Ansu-

chen

chen meiner Gegner, sondern um dem Publikum zu dem Gebrauch der Protocolle wiederum zu verhelfen, auf Auftrag des B. Regierungs-Stadthalters an den B. Distrikts-Statthalter geschehen sey. — Um aber auch meine Freunde gänzlich zu beruhigen, mußte ich ihnen verheissen, von der begehrten Entsieglung meiner Kästen abzustehen, um dadurch allezeit die schlechte Denkungsart meiner Gegner gegen mich beweisen zu können.

Mit diesem Entschluß kehrte ich den 7ten Jän. Abends nach Hause zurück; den 8ten Jän. Morgens erschien ich vor dem B. Distrikts-Stadthalter, der mir in Gegenwart zweyer Distrikts-Richter und zweyer Munizipal-Beamteten eröffnete: daß letztere bereits gestern sich dahin erklärt haben, auf der Besieglung meiner Kästen zu beharren, und die Entsieglung derselben bis zum Ende meines Prozesses nicht gütlich zu gestatten; wenn ich also auf meinem Begehren der Entsieglung insistiere, so müsse er darüber höhern Orts Einfrage thun er erwarte aber, daß ich sogleich meine Deklaration dahin geben werde, von diesem Begehren abzustehen. — Obschon ich schon entschlossen war, so begehrte ich bis Mittag Bedenkzeit, welche mir bewilliget wurde; da ich dann dem B. Distrikts-Statthalter ganz offenherzig die Besorgnisse meiner Freunde entdeckte, und also, ihren Willen zu erfüllen von meinem gemachten Begehren abstehe.

Die mir abgefoderte Vormundsrechnung der Brunnerischen Kinder überbrachte ich den 20ten Jän. dieses Jahrs in die Distriktskanzley, mit der mündlichen Erklärung derselben Berichtigung so bald möglich zu erwarten.

Indessen erwartete ich nun täglich den Beschluß des Oberen Gerichtshofs, auf mein eingelegtes Cassationsbegehren zu erhalten; mußte aber bis den 17ten Febr. geduldig zuwarten, da ich dann folgende Sentenz erhielte:

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Sentenz für Bürger Geilinger, von dem oberen helvetischen Gerichtshof.

Luzern den 9ten Hornung 1799.

Freyheit. Gleichheit.

Wir Präsident und Mitglieder des obern Gerichtshofs der helvetischen einen und untheilbaren Republik, urkunden hiemit: Da der Bürger Johann Ulrich Geilinger, alt-Stadtschreiber zu Bülach die Cassation einer von dem Kantongericht Zürich am 19ten Oct. 1798 ausgefällten Urtheils, welches die Untersuchung der zwischen der Gemeinde Bülach und dem Bürger Geilinger obwaltenden Streitigkeit dem Distriktsgericht zu Bülach zuweist, anbegehrt hat; als haben wir nach Erdaurung dieses Cassations-Begehrens, und der von dem Kantonsgericht Zürich dießorts eingesandten Actenstücke, einhellig zu Recht gesprochen und erkennt:

Es habe über gemeldtes Kantonsgerichtliches Urtheil vom 19ten Oct. letzthin keine Cassation statt.

Gegeben unter dem Siegel und der Unterschrift unsers Präsidenten und Sekretärs in Luzern am neunten Hornung siebzehn hundert neun und neunzig. Ao. 1799.

Der Präsident des obersten Gerichtshofs,
J. R. Schnell.
Der Gerichtsschreiber,
J. L. Hürner.

Ich glaubte in dieser Sentenz einen Widerspruch selbst gegen das Urtheil des Kantonsgericht vom 19ten October 1798 zu bemerken, deßwegen durch folgendes Schreiben an den Bürger Präsidenten des obersten Gerichtshofs, dieß zu berichtigen suchte:

Copia

eines Schreibens an Bürger Präsident des oberen Gerichtshofs vom 21ten Februar 1799.

Freyheit. Gleichheit.

Bürger Präsident!

Von der Kantonsgerichts Kanzley ist mir die Sentenz des oberen helvetischen Gerichtshofs vom 9ten dieß, mein Cassationsbegehren betreffend, übersandt worden, — woraus ich mit solcher, meiner Lage angemessenen Empfindungen ersahe, — daß über den Spruch des Kantonsgerichts vom 19ten October 1798 keine Cassation statt finde. —

B. Präsident! ich ehre den von der höchsten helvetischen Gerichtsstelle einmüthig gethanen Schluß — und glaube, daß von den obersten Richtern Gründe vorgefunden worden seyen, die in der Folge dieses wichtigen Prozesses einzig mein Glück befördern können. Dieß muntert mich auf, Ihnen B. Präsident! mit wahrem kindlichen Zutrauen eine mir aufgefallene nöthige Bemerkung zu machen, und Sie darüber um väterlichen Rath und Aufschluß zu bitten.

Der Kantonsgerichts-Beschluß vom 19ten Oct. 1798 sagt: — „Wurde in Betracht, daß dieser Prozeß zu einer Zeit, wo noch „keine Distriktsgerichte konstituirt waren, vor das Kantonsge„richt gekommen, auch daß dasselbe diesen Prozeß keineswegs „als Hauptcriminell ersieht, mit Mehrheit der Stimmen be„schlossen: — diesen Prozeß mit allen damit an das Kantonsge„richt gelangten Acten dem Bülacher Distriktsgericht zum recht„lichen Entscheid in erster Instanz zu überweisen".

Ich verstehe dadurch, B. Präsident! daß das Distriktsgericht, nach allen über den ganzen Prozeß schon lange aufgenommenen Verhör- und Untersuchungsacten, die es laut dem Spruch des Kantonsgericht erhalten wird, erstinstanzlich abzusprechen habe.

In der erhaltenen Sentenz des oberen helvetischen Gerichtshofs vom 9ten dieß heißt es: — „Da der B. Joh. Ulrich Geilin„ger, alt-Stadtschreiber zu Bülach die Cassation eines von dem

„Kantonsgericht Zürich am 19ten Oct. 1798 ausgefällten Urtheils, „die Untersuchung der zwischen der Gemeind Bülach, und dem „B. Geilinger obwaltenden Streitigkeit dem Distriktsgericht zu „Bülach zuweist, anbegehrt hat".

In ersterem heißt es: absprechen nach den Prozeßacten erst instanzlich. In letzterm, von Untersuchung der Streitigkeit selbst.

Ob hierinn ein Widerspruch zum Vorschein komme, und auf welche Art und Weise ich mich vor dem Distriktsgericht, rücksichtlich des Bemerkten, zu betragen habe? Bitte mir gütigst dero Anweisung und Belehrung aus, dem ich gehorsamst nachkommen werde; und gebe dann Gott! daß bald der mich fürchterlich drückende Prozeß sein Ende erreichen möge.

Da ich nicht zweifle, daß nun bald nach der verehrlichen Sentenz des oberen Gerichtshof, in der Sache werde gehandelt werden, so bitte Sie inständigst, wann das angeführte einiger Betrachtung würdig ist, mich dessen benachrichtigen zu lassen, damit ich darnach mich verhalten kann; und verzeihen Sie gefälligst mein gemachtes Ansuchen einem Mann, der in seiner betrübten Lage jede erlaubte Hülfe zu suchen debarf.

Republikanischer Gruß und Achtung.

Bülach den 21ten Februar 1799.

Hs. Ulrich Geilinger,
alt-Stadtschreiber.

Und darüber folgende Rückantwort einlangte.

Luzern den 25ten Hornung 1799.

Freyheit. Gleichheit.

Der Gerichtschreiber am obersten Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an Bürger Hs. Ulrich Geilinger von Bülach.

Bürger!

Der obere Gerichtshof hat mir aufgetragen, Ihnen in Antwort auf Ihre, an denselben unterm 21ten dieß erlassene Zuschrift zu antworten, daß durch eine Obergerichtliche Sentenz, welche

die Nicht-Cassation einer unterinstanzlichen Erkanntniß enthaltet, — verstanden wird, daß diese letztere in ihrem ganzen Inhalt bestätiget seyn solle. — Der obere Gerichtshof bestätigte hiemit auch auf diese Weise durch seine Sentenz vom 9ten dieß, den, von dem Kantonsgericht Zürich am 19ten October 1798 zwischen Ihnen und der Gemeinde Bülach genommenen Beschluß.

Republikanischer Gruß!

Der Gerichtschreiber am obersten Gerichtshof

Hürner.

Ehe und bevor mir obiges Schreiben zugekommen, trachtete ich mit nachstehender Vorstellung an den Distrikts-Statthalter in Bülach den Prozeß behörig einzuleiten.

Copia.

B. alt-Stadtschreiber Geilinger in Bülach, an B. Unter-Stadthalter Rutschmann in Hüntwangen.

Bürger Statthalter!

Die, von dem oberen helvetischen Gerichtshof in Luzern mir zugekommne Sentenz belehrt mich, daß über den Spruch des Kantonsgerichts Zürich vom 19ten Oct. 1798, die Streitigkeit zwischen der Gemeinde Bülach und mir betreffende, die meinerseits anbegehrte Cassation, -- nicht statt finde.

Da ich nun nicht zweifle, daß zu Folge des Kantonsgericht-Spruchs, dieser Prozeß bald wird vorgenommen werden, und also ein unpartheyisches Gericht erstinstanzlich absprechen soll, so finde nöthig, Ihnen folgendes bemerkbar zu machen. — Die Gemeinde Bülach, und also ihre sämmtlichen Mitglieder sind meine Ankläger, und also wenn ein Richter oder mehrere, mit einem oder mehrern dieser Gemeindsglieder in Ausstandgrad verwandt sind, so haben sie kein Sitzungsrecht, so wie es reciprocierlich auf meine eigene Person anwendbar ist.

Ich bitte Sie also, das Gericht nach dem Sinn der Unpartheylichkeit also einzurichten, damit darüber von keinem Theil einige Schwierigkeit gemacht werden könne.

Sie werden aus diesem einsehen, wie sehr ich darauf bedacht bin, alle Hinderung zu fernerm Aufschub in dieser Prozeßsache aus dem Weg zu räumen, und also einmal eine, (ohne den Appellationsfall) unantastbare, erstinstanzliche rechtliche Sentenz erwarten zu können.

Der Höchste erhalte Sie gesund! und empfangen Sie, nach Versicherung meines beßten Zutrauens den

Republikanischen Gruß und Achtung.

Bülach den 23. Februar 1799.

Geilinger,
alt-Stadtschreiber.

Nach diesem hatte ich Gelegenheit mündlich mit dem B. Distriktsstatthalter zu reden, und bey der Unterredung zu bemerken, daß nicht alle zu dem Prozeß dienende Actastücke auf Luzern gesandt worden seyen; also fand ich nothwendig ihm solche mit folgendem Schreiben zu übersenden.

Bürger Statthalter!

Daß gewisse nothwendige Actenstücke, die zu meinem Prozeß gehören, und absolute nothwendig sind, mangeln, habe ich von Ihnen vernommen, da Sie im Durchlesen der in Ihren Händen liegenden Schriften selbige nicht vorgefunden haben.

Das erste vom 7ten August 1798 beweist, daß ich meinen Prozeß kannte, und also gegen alle widerrechtliche, verzögernde Schritte protestierte.

Das zweyte vom 29ten dito zeiget, daß ich nochmal formal alles mögliche that, Constitutionsmässig meinen Richtern die gehörigen Vorstellungen machen zu lassen.

Und diese beyden Actenstücke — sind also so wenig nach Luzern gekommen, so wenig als selbige in Ihren Händen liegen. — Bedenken Sie, B. Statthalter! was dieß mir in allen möglich denkenden Rücksichten für ein Mittel an die Hand giebt, rechtliche Einwürfe machen zu können.

B. Statthalter! ich liebe mein Vaterland, und die durch

feyerliches Gelübd angenommne Konstitution; — aber auch Gerechtigkeit! — Ich will zwar nicht über Ungerechtigkeit schreyen, aber auch das Gegentheil nicht vertheidigen, bis ich jedermann aus Erfahrung beweisen kann, — daß die erstere an der Tagesordnung ist.

In einen Criminalprozeß verwickelt gewesen, — und nun, wie ich finde, in einen Injurienprozeß umgetauft, — muß ich alles zu meiner Defension bereit halten; aber jederzeit geraden Wegs, — ich versichere Sie! meine Gegner haben keinen Hinterhalt zu befürchten.

Betrachten Sie beyde beyliegende Memoriale, die ich an Behörde abgegeben habe, und vergleichen Sie selbige mit den Gemeindsklagen vom 29ten April, und Gemeindsmemorial vom 12ten May, als auch mit den Verhöracta, — und dann überlasse ich Ihnen über das Vorgebrachte ein Resultat zu machen.

Mir wird zur Last gelegt, ih habe den Prozeß in die Länge gezogen, da doch alle meine gethanen Schritte das Gegentheil beweisen, — und Sie sich auch dessen aus beykommenden Copien, (die ich mir gelegentlich wiederum ausbitte), überzeugen werden.

Seyn Sie meines gerechten Zutrauens versichert.

Gruß und Achtung.

Bülach den 9ten März 1799.

Geilinger.

Im ganzen Laufe dieses Prozesses suchten allemal meine Gegner mit verschiedenen Gegenständen mich zu beschäfftigen, sobald sie versichert waren, daß ich an meiner Vertheidigung arbeiten werde; — welches nachstehendes abermaliges Schreiben an den Bürger Distrikts-Statthalter zeigen wird.

Bürger Statthalter!

Gestern Abends, nachdem der Bote von Rafz schon zurück war, erschiene der Munizipalitätsabwart, und zeigte mir die Einladung des Präsidenten an: auf Montag Morgens den 11ten dieß um acht Uhr auf der Munizipalität zu erscheinen, um da des B. Gerber Brunners sel. Kinder Vogtrechnung zu berichtigen. — Sogleich berichtete ich den B. Präsident Vollmar schriftlich: daß ich meine Vogtrechnung, zufolge vorher mit Ihnen getroffner Abrede, in die Hände des Bürger Distrikts-Schreibers abgegeben, und seiner Zeit in Gegenwart der Distrikts-Kanzley die endliche Liquidirung vornehmen werde.

B. Statthalter, ich beharre auf diesem Schluß, und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens. Weil im December 1798 von Obrigkeitswegen ein Auszug aus meinem Rechenbuch gefordert und auch aufgenommen wurde, und dieß von der Distrikts-Kanzley geschahe, — also

Zweytens. Diese Kanzley bey der Rechnung gegenwärtig seyn soll und muß.

Drittens. Man hat mich mißtrauisch behandelt, also werde ich die ganze Handlung auf diesen Fuß fortsetzen lassen, und mir durch die Gegenwart eines vernünftigen und sachkundigen Manns, fernern Verdruß zu verhüten suchen.

Viertens. Habe ich meine in die Distrikts-Kanzley übergebenen Rechnungen in sichere Hand gelegt, und ohne mein Vorwissen sollten sie nicht jemand anderem — wer er auch immer wär, — ausgeliefert werden. Ich fodere also diese Rechnungen in die Hände des Bürger Distrikts-Schreibers zurück.

Uebrigens darf mir nur angezeigt werden, wohin der Saldo dieser Rechnung abzustossen sey, so soll er ohne An-

stand folgen; — nur aber nicht in die Hände der drey Vogt- und Waisenverordneten in Bülach, bis sie der Gemeinde Bürgen gestellt haben.

Da meine Gegner vermuthlich nicht zweifeln, daß ich wegen Vertheidigung meiner Prozeß-Sache auf künftige Woche zu denken und zu arbeiten habe, so werden sie mir neue Geschäffte aufbürden wollen, um darüber die Hauptsache zu vergessen.

In dem Vorgesagten lasse ich mich durch nichts wankend machen, und erwarte also, daß Sie die nöthigen Verfügungen treffen werden. —

Gruß und Achtung.

Bülach den 10ten März 1799.

Stadtschreiber Geilinger.

Worauf sogleich folgende Antwort auf beyde vorige Schreiben erhielt.

Freyheit. Gleichheit.

Der Unterstatthalter des Distrikts Bülach an den Bürger alt-Stadtschreiber Geilinger in Bülach.

Bürger!

Ihre beyden Schreiben vom 9ten und 10ten dieß habe ich gar wohl empfangen. Was das erstere und die dabeygelegenen Skripta betrifft, so werde ich seiner Zeit Gebrauch davon machen, und also die Aktenstücke den übrigen beylegen. In Ansehung ihres zweyten Schreibens, so habe ich heute hierüber dem B. Gerichtsschreiber Lauffer den erforderlichen Auftrag gegeben, und dessen wird er sich Morgen in Bülach, wie ich nicht zweifle, — gar wohl entledigen.

Gruß und Freundschaft.

Hüntwangen, Sonntag Abends,
den 10. März 1799.

J. H. Rutschmann.

Worauf den 11ten März der B. Distrikts-Schreiber meine angeführten Gründe noch mit mehrerm mündlich von mir anhörte, und also in der Hauptsache selbigen beystimmte.

Ich hatte nun Musse an der wichtigen Vertheidigung zu arbeiten, die endlich einmal dem fürchterlichsten Prozeß ein Ende machen sollte, — besonders da mir durch folgende Citation der Tag des Rechtens angezeigt wurde:

Aus Auftrag des Bürger Richter Schneiders, als vice-Präsident, wird dem Bürger Geilinger hierdurch angezeigt, daß auf den 18ten und 19ten März, der Prozeß zwischen ihm und der Gemeind Bülach untersucht werden wird. Deßnahen dann Sie auf Mitwoch den 20ten März, Morgens um acht Uhr vor dem Distriktsgericht zu Bülach zu erscheinen fürgeladen werden.

Aktum den 13ten März 1799.

Kanzley des Distrikts Bülach.

Nachdem ich alles gehörig in's Reine geschrieben hatte, fand ich auch nothwendig bey sämmtlichen Gliedern des Distriktsgericht mich einer unpartheyischen Gerechtigkeit zu empfehlen, als auch auf den bisherigen besondern Gang der ganzen Prozeßhandlung aufmerksam zu machen.

Meine Vertheidigung, die ich ohne einen Advokat zu berufen, bey dieser Gerichtsstelle vortragen wollte, — lautet dahin:

B. Präsident! B. Richter!

Schon seit 11 Monaten kämpfte ich gegen die größtmöglichen, auf mir ruhenden Anklagen, die nun einmahl endlich zu einem rechtlichen Entscheid, zu Folge höherer Verfügung, vor E. unpartheyischen Distriktsgericht gelangen sollen.

Die Anklagen gegen mich bestehend in:

Der Angeklagte ist — ein gewaltthätiger, harter, despotischer,

seine Pflichten hintansetzender, meyneidiger Mann und Beamteter; Usurpator des Gemeindguts; ein der Menschheit, dem Vaterland und seinem Bürgerort Gefahren prakticirender und das gröszte Unglück anrichtender Mann, und ein Gegenrevolutionär in Forma.

Ueber diese in ihrer Art, meiner Ehre, Eigenthum, Freyheit und Leben gefährlich drohenden Klagen, wurde ich in verschiedenen Verhören von E. Commission des Kantonsgericht Zürich vernommen; auf derselben Referat hin den 20ten Sept. 1798 das Kantonsgericht den Prozeß als haupteriminel erkannte, und diesem Schluß zu Folge die Prozeß- und Verhöracta dem öffentlichen Ankläger einhändigte, um gegen mich als Criminalverbrecher klagend auftreten zu können.

Welcher dann, nach pflichtmässiger Untersuchung aller zum Prozeß dienenden Akten, gefunden haben soll: daß keine Beweise als Criminalverbrecher gegen mich vorhanden seyen.

Auf die in dem Referat des öffentlichen Anklägers enthaltenen Gründe aufmerksam gemacht, fande dann ein löbl. Kantonsgericht unterm 19ten October 98: daß dieser Prozeß nicht mehr seiner Competenz, sondern zu erstinstanzlichem Entscheid E. unpartheyischen Distriktsgericht mit allen dahin dienenden Akten, zuzuweisen seye.

Da mir dieser Beschluß des Kantonsgericht, (sey es aus Vergessenheit oder andern Gründen), nicht bekannt gemacht wurde, bis ich den 15ten November vor dem versammelten Distriktsgericht erschienen, so protestierte ich gegen das Fürfahren in dieser Sache.

Beglaubt, an meinem Recht verkürzt zu seyn, gelangte ich gegen den Spruch des löbl. Kantonsgericht mit einem Cassations-Ansuchen unterm 1sten Dec. 1798 bey dem oberen helvetischen Gerichtshof ein.

Dessen Sentenz vom 9ten Febr. dieses Jahrs und nachherigen Erläuterung derselben vom 25ten dito mich belehrte: daß keine Cassation statt finde.

B. Präsident! B. Richter! wie beruhigend war es mir, nun bereits durch zwey resp. Gerichtsstellen, die gegen mich aufgeführten schrecklichen Klagen, nach beyderseitiger Untersuchung

der Akten ihrem wesentlichen Inhalt nach zum Theil zernichtet zu sehen. — Denn, wäre ich bey denen mit mir aufgenommenen Verhören als Despot, Meyneidiger, Usurpator des Gemeindguts, als Gegenrevolutionair, Feind der Menschheit und des Vaterlands zum Vorschein gekommen; so wären Sie niemals bemüht worden, eine erstinstanzliche Sentenz fällen zu müssen.

Zwar, würdige Staatsbürger und Richter! liegen diese Klagen noch alle vor Euch; Ihr sollt nun nach Untersuchung der Akta mich richterlich beschützen oder verfällen. — Ich stehe aber mit dem sichern Bewußtseyn vor Ihnen, daß auch Sie keinen solchen Unmenschen und Verbrecher an mir finden werden, wie es der äussersten Bosheit meiner Gegner beliebte, mich zu schildern.

Die meisten unter Ihnen, B. Richter! kennen mich von meiner Jugend an; mit manchem von Euch bin ich in verschiedenen Situationen verwickelt gewesen; mein allezeit offner Charakter würde Euch schon lange einen solchen Verbrecher unwidersprechlich in meiner Person gezeigt haben, und also ich niemals der vormals mit Ihnen gehabten freundschaftlichen Unterhaltungen gewürdiget worden seyn, wann dieß nach meiner Denkungsart und Gesinnungen möglich wäre.

Alle immer möglichen Rechtsfälle, die in der Geschichte der Menschheit, (und also aller Nationen), zum Vorschein kommen, beweisen: — daß kein Mensch auf einmal ein ausserordentlicher Verbrecher wird, sondern daß der Mensch stuffenweis von der Sünd zum Laster, und dann zu den schwärzesten Verbrechen hineilt, — so wie entgegengesetzt der Lasterhafte niemals auf einmal zur Tugend zurückkehren wird.

Dieses sind Bemerkungen, die Sie, B. Richter! als Eingang zu meinem Prozeß betrachten sollen.

Der Beweis der obangeführten, gegen mich angebrachten Klagen, ist das von gegnerischer Seite eingelegte Gemeinds-Memorial vom 12ten May 1798, und wird auch vor jeder Instanz als Fundament der Anklagen betrachtet werden müssen.

Und nun am Ende dieses weitläufigen Memorials heißt es:

„Alle diese vorberührten Klagpunkten legt E. E. Bürgerschaft und Gemeind] Bülach Ihnen, würdiger B. Präsident, und B.

„Kantonsrichter! zu ihrem Entscheid und Rechtsprechung vor, be„gehrt ihres Geschädigten halber Satisfaktion, wie dergleichen „Handlungen bestraft werden müssen, wann Ruhe, Ordnung und „Sicherheit im Land unterhalten, und die gefährlichen Pratiques „gegen unsere neuerlangte Freyheit und Konstitution abgeschreckt „und abgelehnt werden sollen; alles dieses empfehlen wir Ihrem „hohen Entscheid in den Rechten".

Also auf dieses Memorial, das die Beweise der mir klagend auferlegten Verbrechen enthalten sollte, wurde ich aufgefordert den 15ten May 1798 vor Eurem löblichen Kantonsgericht zu antworten.

Nachdem ich kurz gegen verschiedene widerrechtliche Schritte meiner Gegner mich beschwert hatte, -- truge ich bey E. löbl. Kantonsgericht darauf an: daß zu Untersuchung dieses weitschichtig scheinenden Prozesses eine Commission möchte verordnet, und mir eine Copia des Memorials zuerkannt werden; — welches einmüthig angenommen worden.

Nachdem ich dann den 22ten May 1798 Morgens über den ersten Theil, der auf mir ruhenden Klagen verhört worden, — mußte ich mich Nachmittags über die Anklagen als Meyneidiger und Usurpator des Stadtguts vertheidigen.

In dem Gemeindsmemorial werde ich als ein solcher bezeichnet, weil ich einen Defekt von 2000 Pf. von Anno 77 — 78 niemals angezeigt, — und unter der alten Regierung unnöthige, der Gemeinde Kösten verursachende Prozesse geführt habe.

In meinem Verhör darüber zeigte ich bestimmt an: daß ich in bemerkter Zeit von Anno 77 — 78 noch minderjährig, und von Hause abwesend war, auch für verstorbene Männer keine Verantwortlichkeit über mich nehmen könne. — So wie meine, vordem mit der Gemeinde geführten Prozesse die Grundsätze eines freyen Mannes deutlich und klar beweisen werden, — welches alles die Akta hinlänglich zeigen müssen.

Dann aber Bürger Präsident! Bürger Richter! gabe ich einer E. Kantonsgerichts-Commission meine Verwunderung zu erkennen, mich als Usurpator des Gemeindguts angeklagt zu sehen, da mir doch bekannt seye, daß ein ziemlicher Defekt an der Baarschaft der Gemeinde vorgefunden worden, dessen nirgends erwähnt, und

die dafür haftenden Personen zu keiner Verantwortung aufgefordert seyen.

Da ein solcher Manco als existierend von meinen Gegnern eingestanden werden mußte, — so fande E. Ehr. Commission vor nothwendig, die fünf Männer einzuberufen, denen die Schlüssel zum Gelde anvertraut waren.

Die Verhör-Akta vom 23ten May 1798 werden Ihnen deutlich gezeigt haben, daß diese Männer den Grund dieses Manco, der zu 7000 Pf. angegeben war, — in meines seligen Vaters oder meinen Rechnungen zu suchen wähnten.

Die über diesen Gegenstand unter dem 25ten Jun. 1798 von einigen Mitgliedern dieses Gerichts gemachte Untersuchung wird auch hier als Belehrung dienen können, — und noch mehr! Sie werden schon bemerkt haben, daß das Gemeindsmemorial von diesem Manco des Stadtschatzes gänzlich schweigt; — daß ich selbst dieses als mir ungerecht befunden, einer Ehr. Commission des Kantons-Gerichts anzeigte, — ja, daß ich mir sogar zu beweisen getraue, daß die Gemeinde erkannte, darüber die fünf Schlüsselmeister zur Verantwortung und Ersatz aufzufordern, — und also nur einzelne Personen aus strafbarer Leidenschaft gegen mich aufgebracht, oder andere, weil ihr eigen Interesse darunter litt, — gegen den natürlichen und der Sache angemessenen Gemeindschluß handelten. — Ich bin aber auch versichert, daß alle die so aus Leidenschaft gegen mich handelten, das Eigeninteresse der anderen nicht kannten, — indem sie zuerst selbst die zweckmässige Meynung der Gemeinde unterstützten.

Bürger Präsident! Bürger Richter! Da die mir gewaltthätig hinweggenommene Gemeindrechnung von meinen Gegnern beendiget wurde, forderte man einen meiner Bürgen auf, dabey gegenwärtig zu seyn; allein da die Baarschaft im Gewölbe untersucht war, wurde niemand von meiner Seite aufgefordert, dieser Untersuchung beyzuwohnen; wenn ich also auch einige Verantwortlichkeit darüber gehabt hätte, so würde eine solche Handlung mich derselben gänzlich entziehen.

Um aber, es möge Gott lieb oder leid seyn, mich als einen ausserordentlichen Betrüger anzuschwärzen, wurde von meinen Gegnern unter verschiedenen Titteln den 26ten und 27ten Jul. vor E. E.

Commission die Summe von mehr als 10000 Pf. von mir gefordert, um welche mein seliger Vater und ich die Gemeinde betrogen haben sollten.

Wie wenig aber diese Forderung begründet ware, beweist, — daß gerade nach dieser Untersuchung die E. Commission den Handel gütlich beseitigen wollte, und mich dabey versicherte, mich meiner Ehre bestens zu verwahren.

Schon bey allen vorerzählten Sessionen habe ich mich bestimmt dahin erklärt: — daß wann aus Irrung oder Mißrechnung, der Gemeinde oder Partikularen einiger Nachtheil in meines seligen Vaters oder meinen Rechnungen und Zinsbüchern sich ergeben möchte, meine Miterben mit mir solches zu bonificieren bereit seyn werden; welches ich auch nochmal vor Ihnen, Bürger Richter! wiederhole. Mein unter dem 29ten August 1798 dem Bürger Kantonsstatthalter eingelegtes Memorial wird darüber deutlich bewiesen haben.

Bürger Präsident! Bürger Richter! Da alle Akta vor Ihnen liegen, so wäre es unnöthig länger von dem Prozeßgang Sie zu unterrichten.

Nun aber, da mir zu erwarten steht, nach den Akten und den auf mir ruhenden Klagen verurtheilt, oder als unschuldig an den mir aufgebürdeten schrecklichen Verbrechen anerkannt zu werden;

Da auch schon einmal von einer höhern Gerichtsstelle, dieser Prozeß förmlich und feyerlich als Criminell anerkannt wurde, wo ich dazumal mit jedem Augenblick meine Verhaftung erwarten mußte, so seye mir erlaubt, Ihnen, Bürger Richter! folgendes Bild, welches einer unserer Gesetzgeber entwarffe, mit einigen Abänderungen auf mich anwendbar vorzustellen.

Er sagt zu seinen Mitcollegen:

Umgebt also vor allem aus den öffentlichen Beamten, dem ihr die Ausübung der Criminalpolizey übertraget mit derjenigen Masse von Gewalt, dessen er zu der nachdrücklichsten Erfüllung seiner Pflichten gegen die Gesellschaft bedarf; aber überlasset es niemals dem zufälligen Grade von Einsicht und Gewissenhaftigkeit, und noch weniger den Vorurtheilen und Leidenschaften dieses Einzelnen, einen eurer Mitbürger den Schrecknissen eines Criminal-Prozesses Preis zu geben! Stellt euch immer die rührende Lage

des Unschuldigen vor, der durch eine zufällige Verkettung widriger Umstände, über die der Mensch nicht gebieten kann, in den Verdacht eines begangenen Verbrechens gefallen ist! Denkt euch seine Gefühle im Augenblick seiner Verhaftnehmung, seine Besorgnisse über den ihn bedrohenden Verlust der Achtung seiner Mitbürger, seine Aengstlichkeit wegen dem Schicksal seiner Familie, sein starres Entsetzen bey'm Denken an finsteren Kerker und Rasseln der Ketten! Sehet, wie er gebeugt von Kummer, abgehärmt auf seinem Lager bittere Thränen über sein unverdientes Loos vergießt, wie er einsam, verlassen, unempfänglich für jeden Trost, selbst in dem Bewußtseyn seiner Unschuld, die Quelle der schrecklichsten Verzweiflung findet! Steigt aber auch in seine einsame Hütte herab, ehemals der Sitz der Zufriedenheit, der häuslichen Freuden und des Friedens, hört wie sie jetzt von den trostlosen Klagen seiner redlichen Gattin und Mutter, seiner unerzogenen Geschwisterten ertönt, die vergeblich nach ihrem verlornen Mann, Sohn und Bruder rufen.

Bürger Präsident! Bürger Richter! Betrachten Sie die auf mir ruhenden Anklagen! Sie werden finden, daß vorbesagtes meine und der Meinigen Empfindungen und Leiden seyn mußten! Sie werden nun durch genaue Untersuchung und Prüfung der Prozeß-Akta der falsch auf mich gemachten Anklagen versichert seyn. — Sie werden diese schrecklichen Klagen zernichten, und mir nach ihrem obrigkeitlichen Gewalt meine Ehre, meine Freyheit und mein und der Meinigen Vermögen beschützen.

Dann aber muß ich Sie auch auf den grossen Verlust aufmerksam machen, den dieser lang gedauerte Prozeß in allen möglichen Rücksichten meiner Oekonomie verursachte; -- und wann ich auch nicht aus Bosheit, sondern nur aus Irrung angeklagt worden wäre, so entscheidet schon die natürliche Billigkeit, daß ein Mensch nicht das Opfer von dem Irrthum eines andern werden dürfe. Das Versehen eines Menschen, es sey freywillig oder unfreywillig geschehen, darf niemand schaden, oder wenigstens muß der Schaden, der daraus entstanden ist, auf Kosten des Urhebers verbessert werden. — Und dieser Grundsatz ist natürlich unverletzbares Herkommen.

Es ist und bleibt also eine ganz unstreitige Wahrheit, daß der

Anklä-

Ankläger, so frey er auch immer von aller Bosheit seyn mag, dennoch den unschuldigen Angeklagten auf keine Art in Schaden bringen darf, und daß der Angeklagte für den Schimpf, für die Drangsalen und den Verlust, worin ihn die Anklage gestürzt hat, vollkommne Entschädigung erlangen muß.

Bürger Präsident! Bürger Richter! Ihre Gerechtigkeitsliebe läßt mich also auch dießfalls unbezweifelt erwarten, vollkommen entschädiget zu werden, und also in allen Rücksichten mit ruhigem Gemüthe ihren rechtlichen Entscheid erwarten, wodurch ich hoffentlich einmal wiederum in die Klasse brauchbarer Staatsbürger eintretten darf.

Und mein Schwager, Bürger Commissär Schurter von Rorbas, fande sich verpflichtet, das Interesse meiner beyden noch minderjährigen Geschwister, welche sich in einer Pension in Zürich befinden, — ihre eignen Empfindungen ausdrückend, zu vertheidigen, dahin lautend:

Bürger Präsident!
Bürger Richter!

Es ist Nothwendigkeit, daß neben meinem Schwager, dem B. alt-Stadtschreiber **Hans Ulrich Geilinger**, der in seiner Prozeßsache sich vertheidiget hat, — auch derjenige Theil dieses scheulichen Prozesses vertheidiget werde, der bisdahin dem Vermögen und auch der Ehre von zwey unerzognen Kindern fürchterlich drohete.

Zu Anfang dieses Prozesses waren die Anklagen einzig gegen den Bruder dieser Waysen gerichtet, allein schon das Memorial vom 12ten May 1798 zeigte deutlich, daß in der weiteren Folge dieses Prozesses auch die Geschwister des Beklagten angegriffen werden könnten.

Bisdahin hat der Beklagte, wie die Akta beweisen, auch die Ehre und das Interesse seiner Geschwister nach brüderlichen Pflichten unerschütterlich verfochten.

Da nun aber einmal von Ihnen, Bürger Präsident! Bürger Richter! über alle Theile dieses anfänglich verworrenen, und im

Ganzen weitschichtig gewesenen Prozesses, eine erstinstanzliche Sentenz soll gefällt werden, so habe auch ich mich verpflichtet gefunden, das Interesse dieser Waysen, welche durch die engsten Bande mit mir verwandt, auch meine Geschwister sind, zu vertheidigen.

Um der Wahrheit gemäß diese schwägerliche Pflicht erfüllen zu können, habe ich mir von dem Beklagten alle mit Ihm aufgenommenen Verhöre und Untersuchungen bekannt machen lassen. — Ich werde nun diese unschuldigen Waysen, als sich selbst vertheidigend, und nach ihrem eignen Gefühl redend, darstellen.

Bürger Präsident! Bürger Richter! Schon in dem Memorial vom 12ten May 1798 wird von der Gemeinde Bülach nebst unserem Bruder, auch unser seliger Vater einer ungetreuen und schlechten Handlung beschuldiget, — indem deutlich gesagt wird: daß auch unser Vater unterlassen habe, ein Defekt von 2000 Pf. der in den Rechnungen von Anno 77—78 zum Vorschein komme, jemals anzuzeigen. -- Wußten etwa diese Kläger nicht, daß Er erst nach einer vorhergegangenen obrigkeitlichen Untersuchung die Gemeindrechnungen zu führen übernahme? Oder glaubten sie etwa, man dürfe ungeahndet einen verstorbenen Mann schelten, um dadurch widrige Sensationen gegen seine Hinterlassenen zu erzwecken?

Bald zeigten sich die Absichten, welche die Bevollmächtigten der Gemeinde Bülach auch zu unserem Nachtheil ausbrüteten, die Ihnen, Bürger Richter! in der Vertheidigung unsers Bruders auch schon kenntlich gemacht worden sind. — Dann, da auf seine eigne Eröffnung hin: — daß ein beträchtlicher Mangel an dem baaren Geld der Gemeinde Bülach sich soll vorfinden, (wovon das Gemeindsmemorial, gewiß nicht aus den lautersten Absichten gänzlich schweigt,) dießfalls den 23ten May 1798 ein Verhör aufgenommen wurde, wollte man dazumal schon diesen baaren Geld-Manco zu decken, auf die Gemeindrechnungen unsers seligen Vaters zurückgreiffen — Die aber über diesen Gegenstand gemachten Untersuchungen, die den Absichten unserer Gegner nicht entsprachen, bestimmten sie auf eine unerhörte, auf falsche Unter-

suchungen gegründete, einer Ehren-Commission des löbl. Kantons-Gericht schriftlich vorgelegte Berechnung hin — über die 10000 Pf. an unsern Bruder, als aber auch an die Erben unsers seligen Vaters unter dem 27ten Jul. 1798 mit frecher Stirne zu fordern, wovon auf die Geilingerischen Erben, und also auch auf uns, beynahe 6000 Pf. zu ersetzen gekommen wäre. — Wie wenig aber diese ungerechten, gegen unschuldige Waysen versuchten Foderungen begründet waren, widerlegte unser Bruder auf der Stelle; so wie er auch bey allen Fällen, jeden Richter unserer Bereitwilligkeit versicherte: etwa entstandene Rechnungsfehler unsers sel. Vaters, die der Gemeinde oder Partikularen Schaden oder Nachtheil zugezogen haben möchten, gerne zu ersetzen. — In einer schriftlichen Protestation, die von unserem Bruder unter dem 29ten August 1798 an den Bürger Regierungsstatthalter übergeben worden, sagt er, nachdem er zuerst bemerkte, daß wir alle Irrungen verguten werden: „Da nun von einer löbl. Commission gut befunden worden, die Zinsbücher und Quittungen durch die Kantonsgerichts-Canzley gegen einander vergleichen zu lassen, — so mag mir dieß wohl gefallen, wann es darum zu thun ist, um dem neuen Seckelmeister eine richtige Uebergabe zustellen zu können; gegen alle anderen Absichten aber protestiere ich". — Und schon in einem früheren Referat, von einer E. Commission des Distriktsgerichts, heißt es: -- „was den Zahler an Schuldbriefen anbetrifft, so bemerkten die Abgeordneten der Gemeinde, daß in dem Zahler bey etwelchen Posten zu viel Capital und Zins angezeigt worden, welches laut Quittung bezahlt worden".

„Darauf antwortete der Bürger Geilinger: daß er dafür responsabel seyn wolle, wann allenfalls die Quittungen nicht so viel zeigen, als im Zahler stehe; auch für die älteren Rechnungen können und werden sich die Geilingerischen Erben nicht entziehen".

Bürger Präsident! Bürger Richter! Da auf die von der Gemeinde Bülach gegen unsern Bruder angebrachten schweren Klagen, keine rechtsgültigen Beweise belegt werden konnten, so gieng die Rache so weit, — auch uns zu einem Opfer dieses abscheulichen Prozesses zu machen, — auch uns den ungerechtesten Anmassungen Preiß zu geben, gegen die wir einzig durch beharrliche Vertheidigung unsers Bruders bisdahin kämpften, und gegen die wir

nun, bey der Gerechtigkeitsliebe unsers Richters um Schuz und Genugthuung bitten.

Bürger Präsident! Bürger Richter! Denken Sie auch an die Folgen, die für uns entstanden wären, wann in jener fürchterlichen Nacht, von dem 1ten auf den 2ten März 1798, die von Aufwieglern beabsichtigte Ermordung unsers Bruders statt gefunden hätte. — Schon vaterlos wären wir auch noch unsers besten Schuzes beraubt worden. — Dann, da man uns bey dem Leben dieses Bruders auf eine solche schandbare Weise an unserem Vermögen angegriffen hat, was wäre wohl erfolget, wann dieser Einzige nicht mehr gewesen wäre? Bey aller nur möglichen Bereitwilligkeit unserer lieben Schwäger und Verwandten, uns gegen solche Foderungen zu beschüzen, wäre es immer eine Unmöglichkeit gewesen, solches mit dem gleichen guten Erfolg zu unternehmen, wie es dieser Bruder thun konnte. — Und nicht nur das, Bürger Richter! so wie man nun die Ehre unsers Bruders angegriffen hat, so wäre nach seiner Ermordung nicht nur seine Ehre, die Ehre unsers seligen Vaters, sondern auch die Ehre der ganzen Familie der Willkühr dieser Gegner Preis gegeben worden. — Ja noch mehr, man hätte uns unser väterlich Erbgut entrissen, — man hätte uns des Vermögens unsers Bruders beraubt, — um dadurch Fehler anderer Menschen zu decken, und um dadurch dem Geldgeiz anderer durch den schrecklichsten Raub Nahrung zu bringen!

Bürger Präsident! Bürger Richter! Daß diese Schilderung nicht auf leere Muthmassungen, sondern auf wahre Thathandlungen begründet ist, finden Sie in der ganzen Geschichte des Prozesses. — Wir müssen ihnen aber auch andere Empfindungen mittheilen. — Während dem Gang des ganzen Prozesses mußten wir in täglicher Furcht und Angst die schrecklichsten Nachrichten von dem Schicksal unsers Bruders erwarten; auch bis zu uns, vier Stunden von ihm entfernt, erschallten die fürchterlichen Drohungen seiner und unser gemeinschaftlichen Feinde. — Kaum hatten wir uns von dem Schrecken erhohlt, den seine Lebensgefahr uns zugezogen, so mußten wir eben so schreckliche Nachrichten erwarten, die eine Folge der Anklagen gegen unsern Bruder seyn konnten. — Wie traurig war unsere Lage, da wir uns erklären liessen,

was das sagen wolle, einen Prozeß gegen einen Angeklagten für Criminell anzuerkennen: — Mit jedem Augenblick mußten wir die Kunde erwarten: unser Bruder seye inner den Mauren unsers Aufenthaltorts im finsteren Kerker den Ketten und Banden anvertraut. — Mit jedem Augenblick mußten wir erwarten, ihn den Angriffen seiner Feinde unterliegen zu sehen, und seine Verurtheilung zum ewigen Gefängniß, oder was seinen Feinden wünschenswerther gewesen wäre, zu einem schändlichen Tod auf dem Schaffott anzuhören!

Dank seye der Vorsehung, die bisdahin die bösen Rathschläge seiner Feinde zernichtete, und nun von der Gerechtigkeit der Richter eine solche Sentenz erwarten läßt, wodurch solche schreckliche Handlungen bestraft, und also öffentliche Sicherheit gesichert werden kann!

Bürger Präsident! Bürger Richter! Sie haben nun die Vertheidigung von zwey Waysen angehört. Ich hoffe ihnen von dem Erfolg derselben die trostvollste Nachricht ertheilen zu können.

J. Rod. Schurtter,
Commissär.

Mit Sehnsucht erwartete ich nun den für mich wichtigen Tag, als mir ganz unerwartet den 18ten März folgendes Billet in meiner Abwesenheit zugesandt wurde.

„Aus Austrag des Distriktsgericht wird der Bürger Geilinger hierdurch freundschaftlich ersucht, gleich nach Empfang dessen vor demselben im Wirthshaus zum Kopf zu erscheinen".

Actum zu Bülach den 18ten März. 1799.

Gerichtsschreiber Lauffer.

Da ich erst spät nach Hause kam, so wurde ich auf den 19ten Morgens vorberufen, und von dem B. Präsident und sämmtlichem Gericht befragt:

Da Sie unter den Aktastücken eins vorgefunden haben,

nach welchem in meines seligen Vaters und meinen Rechnungen ungefähr 1400 Pf. an Fehlern sich zeigen sollten, so wünschten sie zu wissen, ob ich dieses anerkenne?

Ich bemerkte also auch dieser Gerichtsstelle, daß ich bereits in verschiedenen Verhören sowohl als Memorialen mich bestimmt erklärt habe: meine Miterben mit mir werden alle etwa sich vorfindenden Fehler bonificieren, ohne aber dießfalls eine weitere Verantwortlichkeit über uns zu nehmen, — und was die Fehler meiner eigenen Rechnungen anbetreffe, so seye mir wohl bekannt, daß die meisten von meinen Gegnern selbst gemacht worden seyen, also auch ausser der Bonification mich keiner ferneren Verantwortlichkeit unterziehe. — Uebrigens seyen von der Gemeinde Bülach keine mir bewußten Klagen vorhanden, um wegen Rechnungsfehlern rechtlich belangt zu werden. — Dahin aber werde ich mich verstehen, E. löbliches Distriktsgericht durch Eintrettung in eine Untersuchung zu überzeugen, daß auch dieses vorliegende, von Luzern zurückgesandte Aktastück fehlerhaft sey.

Auf dieses hin wurden meine Gegner vorgerufen, und ihnen alles Vorgesagte vorgestellt, und sie aufgefordert, zu einer näheren Berichtigung dieses Aktastücks ihre Einwilligung in Gegenwart beyder Partheyen zu geben. Allein diese meine Gegner, die das unrichtige desselben sehr wohl kennen mußten, lehnten solches gänzlich von sich ab, und behaupteten: E. löbl. Distriktsgericht müsse solches auch für ächt anerkennen, weil selbiges bey den Acta in Luzern gelegen habe.

Allein auf diese Protestation, (nachdem ich sogleich wichtige Fehler entdeckte,) wurde keine Rücksicht genommen, — sondern sogleich eine Commission ernannt, die in Gegenwart des Verfassers dieses Aktastücks, als auch der meinigen, dieselbe auf das neue berichtigen sollen, und das Vorgefundene seiner Zeit der Behörde vorlegen.

Den 26ten und 27ten März wurde dann in Gegenwart

der B. Distriktsrichter Bersinger, und B. Distriktsrichter Huber, und des Verfassers B. Peter von Zürich die Untersuchung vorgenommen.

Da es sich dann erklärte, daß in meines seligen Vaters achtzehnjährigen Rechnungen die Summe von 560 Pf. 5 ß. 3 Hlr. an verschiedenen Irrungen sich vorfanden, die meistens Partikularen betreffen, — wovon vielleicht mehrere, wenn mein verstorbener seliger Vater hätte gegenwärtig seyn können, des Näheren erläutert worden wären.

In meinem Zinsbuch, und denen aus demselben verfertigten Rechnungen fanden sich 392 Pf. 13 ß. an Irrungen, — die aber sowohl von dem Rechnungssteller der 97ster Rechnung, (also meinem Ankläger), gemacht worden, als auch nicht in die 97ster Rechnung gehörend befunden wurden, — und einzig 60 Pf. 13 ß. als von mir geirrt zum Vorschein kam, welches zwey Partikular-Bürger und nicht die Gemeinde betrafe.

Nach Beendigung dieser Untersuchung wurde selbige von mir mit folgender Anmerkung unterzeichnet:

Daß ich vorstehender Untersuchung nach dem Sinn meines Memorials vom 29ten August. 1798 beygewohnt, und selbige richtig befinde, bescheint in meines Schwagers und meinem Namen

Geilinger,
alt-Stadtschreiber.

Besonders auffallend für die Untersucher war, Zinse mir als Fehler angeschrieben zu finden, die nicht von mir, sondern von dem Bürger Sekretär Kern in den Monaten März und May 98 eingenommen worden, — als auch, daß sich meine Gegner erlaubt haben, in meines seligen Vaters und meinem Gemeind-Zinsbuch mit Bleystift und Federn Bemerkungen und Abänderungen zu machen, — so wie

auch, daß aus meinem Umgelderbuch, einige Bögen herausgeschnitten waren.

Die Annäherung der K. K. Truppen, die Besetzung der Grenze durch die fränkischen Truppen und helvetischen Eliten hinderte das Distriktsgericht seine Sitzungen fortzusetzen, — und das im Junii erfolgte Einrücken der Kayserlichen, und die dadurch umgeänderte Regierungsform und Anstellung anderer Gerichte machte es unmöglich eine Sentenz von dem Distriktsgericht zu erhalten.

Da mir aber im Jul. bekannt wurde, daß der vormalige Unterstatthalter des Distrikts, der Bürger Rutschmann von Hüntwangen, zum Präsidenten des neuen Gerichts ernannt seye, und ich versichert war, daß selbiger die ganze Prozeßsache vollkommen kenne, — so ersuchte ich ihn, diesen leidigen Prozeß zu einer Sentenz zu befördern; allein seine eingelegte Dimission, welche aus den angeführten Gründen von der löblichen Interims-Regierung angenommen worden, machte mein Ansuchen fruchtlos.

Da nun durch die Erledigung dieser Stelle die Besetzung derselben von der löblichen Interims-Regierung unter dem 1sten August wiederum erfolgte, — und dieß ehrenvolle Amt durch eine förmliche Ernennung mir anvertraut wurde, so gabe dieß meiner Prozeßsache einen völligen Aufschub, indem ich nicht gesinnet war, meinen Gegnern Anlaß zu Vorwürfen zu geben, wann ich etwa dieses Gericht, dessen Präsident ich nun war, zum Richter in dieser Sache auffordern würde, — sondern ich erwartete von ihnen, als den Klägern, rechtlich verfolgt zu werden, — vor dem ich aber in der ganzen Zeit als diese Gerichte existierten vollkommen sicher war.

Da nun Ends September die russischen und kayserlichen Truppen aus diesen Gegenden verdrängt wurden, und die vormaligen Gerichte ihre Stellen, als eine Folge des frän-

kischen Vorrükens wiederum einnahmen, so glaubte nun unfehlbar, daß meine Gegner die Sache selbst betreiben würden, allein immer bliebe dieses aus. — Meine harten und kostbaren Einquartierungen hinderten mich an diese Sache zu denken, und an deren Beendigung arbeiten zu können.

Ich hatte nun während den Wintermonaten von 1799 bis 1800 den Anlaß, ganz besondere Bemerkungen von Seiten einiger meiner Gegner zu machen, — indem ich gewahren mußte, daß sie mit anscheinenden Freundschafts-Aeusserungen und Handlungen ihre vormaligen beleidigenden Auftritte einigermassen gut zu machen suchten, — und da mir unter dem 10ten Januar 1800 von der Verwaltungskammer des Kantons Zürich die Stelle eines Distrikts-Commissärs anvertraut wurde, hatte ich nun den Anlaß, beynahe täglich in Geschäffte und Verkehr mit ihnen zu kommen.

Bald nach Antritt dieses Amts wurde ich von den Gemeindsvorgesetzten von Bülach, als auch von mehreren Gemeinden und Distrikten angesucht, Petitionen zu verfassen, um sowohl gegen Bedrückungen Schuz, als aber auch in unserer unglücklichen Lage Linderung zu erhalten, — welches den 15ten Jan. an den Bürger General-Lieutenant Lecourbe, — den 17ten März an den Bürger Regierungsstatthalter Ulrich, und den 15ten April an den Vollziehungs-Ausschuß in Bern geschehen.

Die folgenden Petitionsansuchen hätten mir bald die verdrießlichsten Auftritte verursacht; — dann, als im May des Bürger Pfarrer Schweizers von Embrach Entwurf eines Memorials an den Vollziehungs-Ausschuß und die Gesetzgeber im Publikum erschienen, — brachte ich eines Abends bey freundschaftlichem Besuch diese Broschüre auf hiesige Munizipalität, da mich der Präsident ersuchte, ihm diesen Entwurf zum nachdenklichen Durchlesen zu überlassen.

Nach Verfluß von ein paar Tagen erschien der Präsident

bey mir, und begehrte, daß ich möchte im Sinn des schweizerischen Entwurfs Petitionen entwerfen, indem sämmtliche Präsidenten des hiesigen Kirchspiels entschlossen seyen, in solchen ihre Gesinnungen der Regierung und den Gesetzgebern bekannt zu machen.

Ohne an etwas Arges oder Hinterlistiges zu denken, entsprache ich diesem Begehren, und übersandte diese Petition der hiesigen Munizipalität, — als in Folge dessen den 24sten May der B. Distriktsstatthalter in Bülach ankame, und mich sogleich zu einer Unterredung einladen liesse.

Nachdem mir angezeigt war, daß er von dem Bürger Regierungsstatthalter den bestimmten Auftrag erhalten habe, allfälligen Ausbreitern der schweizerischen und zimmermannischen Schriften, und den Verfassern von Petitionen in schweizerischem Sinn nachzuforschen, so sey es ihm leid, mich als einen solchen zu kennen, — worauf er in ein Verhör mit mir eintrate, und nach diesem auf mein Ehrenwort mir Hausarrest auferlegte, mit dem Versprechen, den ganzen Aktus sogleich an den Bürger Regierungsstatthalter einzuberichten, und dessen Verfügung mir bekannt zu machen.

Um das Interesse des Distrikts nicht zu vernachlässigen, und meine dießfälligen Pflichten zu erfüllen, war es nothwendig durch meine persönliche Gegenwart in Zürich Geschäffte zu machen, desnahen ich durch folgendes Schreiben um Erlaubniß darzu ansuchte.

Copia.

Freyheit. Gleichheit.

Der Commissär des Distrikts Bülach, an den B. Huber' Unterstatthalter.

Bürger Statthalter!

Ich zweifle nicht, Sie werden dem B. Regierungsstatthalter in Zürich die Verhöre, welche Sie mit dem Munizipalitäts-

Präsidenten und mir letztern Samstag aufgenommen, übersandt haben, — und besonders rücksichtlich dem mir auferlegten Haus-Arrest eine entscheidende Antwort erhalten haben.

Ich ersuche Sie, das Resultat des Bürger Regierungsstatthalters mir mitzutheilen, damit ich in meinen Geschäfften darnach meine Dispositionen treffen kann. — Wäre der Fall, daß mein Hausarrest fortdauerte, so frage ich Sie an: ob es nicht möglich wäre, mich desselben gegen Bürgen auf einen Tag zu entlassen? Um in Stand gesetzt zu seyn, das Interesse des hiesigen Distrikts bey dem Kantons-Commissariat in Zürich zu besorgen. — Besonders nothwendig ist es, der durch ein Hagelwetter beschädigten Gemeinden mich thätig anzunehmen, und es dahin zu bringen zu suchen, daß selbige in Zukunft gänzlich von Requisitionen entlassen werden können.

Ihrem Entscheid entgegengesehend bin mit

Gruß und Achtung

Bülach den 27ten May. 1800.

Geilinger,
Commissär.

Und darüber zur Antwort erhielte.

Bürger Commissär.

In Abwesenheit des Bürger Unterstatthalter habe ihr Schreiben eröffnet, und kann ihnen nur so viel in Rückantwort ertheilen, daß noch keine weitere Verhaltungsbefehle vom Bürger Regierungsstatthalter eingekommen — über das zweyte Begehren, begreiffen Sie wohl, kann ich nicht disponieren, ich zweifle keineswegs, daß bald Antwort vom Bürger Regierungsstatthalter einkommen wird.

Gruß und Freundschaft.

Den 27ten May. 1800.

Körner, Sekretär.

Ein zweytes Schreiben von dem Bürger Unterstatthalter lautete dahin:

Der Unterstatthalter des Distrikts Bülach an den Bürger Geilinger, Commissär.

Glattfelden den 29ten May. 1800.

Bürger!

In Folge so eben von dem Bürger Regierungsstatthalter erhaltenen Schreibens, soll ich Ihnen anzeigen, daß bis auf nähere Berichte, der Ihnen auf ihr Ehrenwort auferlegte Hausarrest fortdauren solle. Ich erwarte, daß Sie diesem Befehl nachleben, da widrigen Falls neue Verdrießlichkeiten Ihnen daraus erwachsen könnten, so bald ich nähere Verhaltungsbefehle empfange werde ich es Ihnen wissen lassen.

Gruß und Freundschaft.

Huber.

Dieß überzeugte mich, daß es nöthig seye, mich selbst an den B. Regierungsstatthalter zu wenden, — ihm die Petitionsgeschichte zu erzählen, und mein politisches Glaubens-Bekenntniß vorzulegen, welches in nachstehendem Schreiben geschahe:

Freyheit. Gleichheit.

Alt-Stadtschreiber Geilinger, Commissär des Distrikts Bülach, an B. Ulrich, Regierungsstatthalter des Kantons Zürich.

Bürger Statthalter!

Ich habe Hausarrest von dem Bürger Distriktsstatthalter Huber in Glattfelden erhalten, — weil ich Beförderer und Ausbreiter der schweizerischen und zimmermannischen Schriften gewesen seye 2c. Die Historie verhält sich also: — als ich bemeldte Schriften, die weder zu lesen, zu kaufen, noch Freunden lesen zu lassen, verbotten, erhalten hatte, überbrachte ich selbige auf die Munizipalität, allwo ich in Gegenwart des hiesigen Ober- und Unteragenten, dem Präsidenten und Sekretär sagte: „daß sie hier vor die lange Zeit etwas zu lesen haben".

Nach zwey Tagen fande sich der hiesige Munizipalitäts-Präsident bey mir ein, mit dem Ansuchen im Sinn des schweizerischen Entwurfs Petitionen zu entwerfen. -- Dieß ist auch von mir geschehen. Der eine Entwurf an die Gesetzgeber ist nicht in das Reine geschrieben, der andere an den Vollziehungsausschuß in die nöthige Form gebracht, keiner aber von jemand unterschrieben.

Und nun um dieser Geschichte willen werde ich zum Schaden des hiesigen Distrikts, (dessen Nutzen ich nicht mehr als Commissär zweckmässig befördern kann), mit Hausarrest belegt; -- zwar wie mich dünkt einzig darum, weil ich nicht nach der Pfeiffe des B. Unterstatthalters zu tanzen mich gewöhnen kann, und es auch niemals thun werde; -- dann ich kann unmöglich begreiffen, daß seine Instruktionen ihn zu einem solchen Schritt berechtigt haben, sondern, daß selbiges in seinem Hirn entsprungen ist.

Bürger Statthalter! ich kenne den bedauernswürdigen Zustand des ganzen Vaterlands, und fühle in mir den vaterländischgesinnten Trieb, so viel an mir liegt zu dessen Erholung und Rettung beyzutragen. -- Das Unheil, das Uebel und das Elend so uns drücken, entstehen und dauren noch immer fort von äusseren und inneren Ursachen. -- Zu schwach, und aller Mittel sind wir beraubt die ersteren zu entfernen; -- zu feig und unthätig sind wir, wann wir vor das andere keine Hülfsmittel zu finden wissen, wann wir muthlos die Hand in den Schoos legen, und uns durch wahre Despotie, durch Anarchie und Gesetzlosigkeit zu Sclaven einer herrschenden Parthie herabwürdigen lassen.

Ich liebe, ehre und schätze jede rechtmässige Obrigkeit, aber ihre Handlungen zum allgemeinen Wohl muß und soll ihre erste Pflicht seyn. -- Ihr einziges Bestreben soll seyn, das Glück und den Wohlstand des Ganzen, so wie jedes Einzelnen zu befördern, Ruhe und Frieden in ihrem Land beyzubehalten, und nicht durch immoralische Leidenschaften und durch Mangel an Kenntniß die Verzweiflung und das äusserste Elend herbeyzurufen.

Daß die meisten Handlungen unserer Gesetzgeber durch letztere Schilderung zu bezeichnen sind, ist unwideruflich wahr; -- dieß empfindet nicht nur jeder Einzelne, nicht nur Gemeinden, nicht nur Distrikte und Kantone, sondern sogar -- Frankreich, unser Alliirter, glaubt unzweifelhaft das nämliche.

Soll es also Hoch- oder Landesverrath seyn, solche Regenten von ihren Stellen abzurufen, und dagegen treue, uneigennützige, arbeitsame und mit richtigen Kenntnissen begabte Männer an ihren Stellen zu wünschen?

Dieß bin ich versichert, das ist kein Verbrechen in Ihren Augen. — Ich bin versichert, daß ihre Privatäusserung an meinen Freund, * * * aus reiner Ueberzeugung ihres Herzens kam; — ich bin versichert, daß Sie in solchen Grundsätzen keinen gefährlichen Mann für den Staat an mir erblicken können, und also bin ich auch versichert, daß Sie einen Hausarrest aufheben werden, der nicht aus den lautersten Absichten von ihrem Unterbeamteten mir auferlegt worden.

Immer seyen Sie versichert, daß ich zu öffentlicher oder Privat-Verantwortung mich bereit finde, und auch keinen Grund kenne, das eine oder andere auszuweichen.

Ich rede mit Ihnen als dem ersten Beamteten des Kantons, offen und freymüthig, -- und klage jeden als Verläumder und Lügner an, der Ihnen von meiner Denkungsart oder Handlungen ein anders Gemählde vorgestellt hat, — als ich Ihnen hier selbst aufrichtig und redlich bezeichne.

Gruß nnd Achtung.

Bülach den 30ten May. 1800.

Geilinger,
Commissär.

Dann glaubte auch dem Bürger Unterstatthalter diesen Schritt bekannt machen zu müssen, und auch ihn auf meine Denkungsart aufmerksam zu machen, damit die heimlichen Verläumdungen keinen Einfluß auf ihn haben möchten.

Freyheit. Gleichheit.

Geilinger, Commissär des Distrikts Bülach an den B. Huber, Statthalter des Distrikts Bülach.

Bürger!

Ich kann Ihnen nicht bergen, Ihr Schreiben vom 29ten dieß, setzte mich in einige Verwunderung, — besonders da mir dato noch

nicht einleuchten kann, daß ich einer von denjenigen seyn solle, — die nach dem Sinn des mir vorgelesenen Schreibens von dem Bürger Regierungsstatthalter mit Arrest belegt werden können.

Ich fande deswegen nothwendig, mich selbst an den Bürger Regierungsstatthalter zu wenden, und Ihm mit Wahrheitsliebe die Petitionsgeschichte zu erzählen, und zugleich auch offen und freymüthig, (welches zwar nicht jedermanns Ding ist), mein politisches Glaubensbekenntniß vorzulegen, woraus sich deutlich ergiebt, daß auch Arrestationen, — seyen sie willkührlich oder nicht, — den Muth eines vaterländisch- gesinnten Mannes nicht niederdrücken können.

Die Sentenz des löblichen Kantonsgericht über den Bürger Pfarrer Schweizer in Embrach beweist auch hinlänglich, daß die Zeiten sich geändert haben, und anstatt des unseligen Parthey- und Lügengeists, die ächte, schlichte Wahrheit wiederum an Tagesordnung kommt. — Möge der Himmel selbige permanent beschützen, und die Bande der Gesellschaft auf das neue befestigen!

Bürger Statthalter! Welch fürchterlich schweres Ungewitter hat schon seit Jahren das Verderben unsers unglücklichen Vaterlandes herbeygezogen. — Welche Wonne einen einzigen Sonnenblick aus denen Tod und Verderben drohenden Wolken zu sehen! Zwar giebt es noch Nebel und Benebelte genug, die in dem Unglück anderer Menschen ihr eigenes Glück aufzubauen wähnen, — die bey dem politischen Hagel, der ganze Gegenden in Armuth, Elend und Verzweiflung gestürzt hat, für ihre vollen Scheuren und Keller die reichlichste Erndte erwarten. — Solche Benebelte giebt es ferner genug, die ihrem übelangebrachten Ehrgeiz Nahrung finden, und die bey der natürlichen Finsterniß der noch an unserm Horizont sich befindenden Gewitter-Wolken immer genug Schatten zu finden glauben, um ihre schwarzen Handlungen zu verbergen, und die jeden Sonnenblick wie eine Pestilenz fliehen.

Ich glaube versichert zu seyn, bey einigem Nachdenken finden Sie die wahre Lage unsers Vaterlandes und seiner Bürger hier wahr, freymüthig und ohne Menschenfurcht geschildert, — und werden mit mir empfinden, daß im Fall wir uns nicht zu einem gemeinschaftlichen, von allen Nebenabsichten weitentfernten Zweck zu verbinden suchen, das Glück, der Wohlstand und die Unabhän-

gigkeit jedes einzelnen und des ganzen Staats in die Geschichte der Feen-Mährchen zu versetzen ist. — Nur dem unverdrossenen Muth und dem ausharrlichen Arbeiten, talentvoller staatskundiger Männer werden wir einst die Rettung aus unnennbarem und unzähligem Elend zu verdanken haben, — so wie aber auch unsere spätesten Nachkommen sie segnen, — hingegen jene politische Quaksalber, die uns das äusserste Elend zugezogen haben, mit ewiger Schande brandmarken werden.

Und wir sollten feige genug seyn, (jeder Einzelne für sich selbst, nach seinen Kräften, oder auch in Verbindung anderer), immer das Spiel der Willkühr bleiben zu wollen; — uns immer unter den Naken des Despotismus stillschweigend zu schmiegen, — und also immer mehr unsers alten Freyheitssinns vergessen, der Verachtung aller Völker uns Preis geben; — ich sage, wir sollten nicht einzeln oder in Verbindung gegen diesen Druck und diese Uebel arbeiten, und den wahren, unzweydeutigen Ruhm unserer Alt-Väter uns zu erhalten suchen?

Schande genug jedem und allen, die in Unterdrückung ihrer Mitbürger ihr Heil suchen! — Schande genug jedem und allen, die in Unterdrückung des edlen Freyheitssinns und der Freyheit selbst, für sich ein Mittel finden, den redlichen, guten Bürger, die Menschheit und das Vaterland zu drücken, auszusaugen und dem äussersten Elend Preis zu geben.

Nein, B. Statthalter! es ist unmöglich erwarten zu dürfen, daß von den ächten und wahren Söhnen Helvetiens solche kränkende Mißhandlungen länger geduldig ertragen werden können! Nur Bastarte haben alles Gefühl von Ehre, Ruhm und wahrer Freyheit verloren! Es ist unmöglich, daß die ersten Söhne der Freyheit, dieß theuer erworbne Kleinod nicht wieder unter den Ruinen des Vaterlandes mit Mühe, Eifer und dem entschlossensten Muth hervorsuchen sollten! — Oder wer kann behaupten, daß noch Freyheit bestehe, daß noch bürgerliche Tugenden beschützt und die Tyranney bestraft werde? Einen solchen fordere ich auf, mir das Gegentheil zu beweisen; — aber keine Beweise dagegen finde ich in dem 81. §. des peinlichen Gesetzbuchs, den Sie mir bey meiner Arrestation zu lesen empfohlen haben.

Sie sagten mir lezthin etwas von Bürgerkrieg. — Sie wer-

den doch nicht glauben, daß ich Rekruten zu diesem größten aller Uebel herbey zu rufen, — anwerbe. Sie wissen, anfangs 1798 waren zwey Partheyen in unserm Land, die eine wollte ihr Vaterland mit aller Tapferkeit unsrer Vereltern gegen einen aussern Feind beschützen, und dadurch die theuersten und heiligsten Pflichten jedes rechtschaffnen Schweizers erfüllen; — die andere war zu feig um an Vertheidigung zu denken, männlicher Muth, Liebe für das Vaterland, und für alles was dem Vaterland heilig und theuer ist, war bey diesen verloren; sie wollten lieber alles Preis geben, als die erste Pflicht erfüllen.

Glauben Sie etwa eine dieser Partheyen werde zu einem Bürgerkrieg die Hand bieten? O nein! Die erste denkt zu edel, als daß sie ihr Vaterland noch unglücklicher machen würde, als es bereits ist; — und die zweyte ist zu kommod, als daß sie hinter dem Ofen hervor krieche, um ihr Leben in einer gerechten oder ungerechten Sache zu wagen. — Sie wissen, B. Statthalter! zu welcher Parthie ich gehörte.

Ich habe mit Ihnen aus dem Innersten meines Herzens geredt, da Sie mich arretierten; und hier gebe ich Ihnen meine Grundsätze unzweydeutig zu verstehen. Ich wünsche, daß sie Ihnen von meiner Person und Charakter andere Begriffe beybringen mögen.

Gruß und Achtung.

Bülach den 31ten May 1800.

Geilinger, Commissair.

Worauf ich sogleich in Antwort erhielt:

Bürger Commissair!

Ohne in förmliche Beantwortung der so eben vn Ihnen empfangenen Zuschrift einzutreten, sage ich Ihnen nur, daß ich glaube, nach aufhabender Pflicht und als ein rechtschaffener Mann gehandelt zu haben, da ich Ihnen auf Ihr Ehrenwort hin Hausarrest auferlegte, und nachher Ihnen schriftliche Anzeige gab: daß der Arrest fortdauern soll, bis mir vom B. Regierungs-Statthalter mehrere Befehle einkommen. Daß Sie sich schriftlich an

ihn gewendet, ist mir ganz recht. Vielleicht haben Sie vernehmen können, ob mein Schreiben, so ich an denselben erlassen, etwas mehr als die gerade Darstellung Ihrer Sache enthielt.

Es wird mich freuen Ihnen zeigen zu können, daß es mir nichts minder als angenehm gewesen, Sie mit Hausarrest belegen zu müssen. Sobald ich mehrere Befehle erhalte, sollen Sie augenblicklich davon Nachricht erhalten.

Gruß und Freundschaft.

Glattfelden den 31ten May 1800.

Huber.

Von dem B. Regierungs-Statthalter wurde mir als Antwort meines Schreibens, nachstehende Einladung zugesandt:

Freyheit. Gleichheit.

Der Regierungs-Statthalter des Kantons Zürich an den Bürger Commissair Geilinger.

Bürger Commissair!

Ohne mich in die Beantwortung Eures Schreibens vom 30ten May für jetzt einzulassen, lade ich Euch ein, nächsten Dienstag den 3ten Junii bey mir zu erscheinen; wozu ich Euch hiemit die Erlaubniß gebe; die Ihr jedoch in Rücksicht auf Euern Hausarrest nicht weiter auszudehnen habt, als zu Befolgung dieser meiner Einladung nöthig ist.

Republikanischer Gruß.

Zürich den 31ten May 1800.

Der Regierungs-Statthalter
Ulrich.

Die mit dem B. Regierungs-Statthalter den 3ten Junii gehabte Unterredung hatte zur Folge, daß der Hausarrest in Distriktsarrest verwandelt wurde, von dem ich aber auch durch folgendes Schreiben entlassen ward:

Freyheit. Gleichheit.

Zürich den 27ten Junii 1800.

Der Regierungs-Statthalter des Kantons Zürich an den B. Distriktskommissair Geilinger.

Bürger!

Da aus der von Euch verfaßten Petition weiter keine nachtheilige Folgen entstanden sind, so finde ich keinen Anstand, Euch hiemit Eures Distriktsarrests zu entlassen, indem ich überzeugt bin, daß Ihr Euch daraus die nöthigen Grundsätze der Ordnung und Mässigung für die Zukunft abziehen werdet.

Republikanischer Gruß.

Der Regierungs-Statthalter
Ulrich.

Mit diesem waren die ränkevollen Handlungen meiner Gegner in ihren dabey gehabten Absichten vereitelt, und ich konnte wiederum wie jeder freye Bürger meinen Geschäfften ungehindert nachgehen.

Da nun schon seit langer Zeit meine Gegner über meinen Prozeß stillgeschwiegen, so fand ich dienlich den Bürger Präsident des Distriktsgericht an diese Prozeßsache zu erinnern.

Freyheit. Gleichheit.

Geilinger Alt-Stadtschreiber in Bülach an den Bürger Bersinger in Weyach, Präsident des Distrikt-Gerichts Bülach.

Bürger Präsident!

Ihnen wird es noch erinnerlich seyn, daß derjenige Prozeß, welcher von der Gemeinde Bülach bey dem Kantonsgericht schon vor mehr als zwey Jahren gegen mich anhängig gemacht worden,

und welcher Kraft des Kantonsgerichtsspruchs vom 19ten Octob. 1798, und der Sentenz des obersten helvetischen Gerichtshofs vom 9ten Febr. 1799 dem Distriktsgericht Bülach zu erstinstanzlichem Entscheid zugewiesen worden ist, — immer noch in seiner ganzen Anklage unentschieden bestehet. Mir ist zwar bekannt, daß die unerwartet eingetroffenen kriegerischen Auftritte, und die Auflösung der Distriktsgerichte bey dem Einrücken der k. k. Truppen, ein E. Distriktsgericht hinderte in dieser Sache zu entscheiden.

Da nachher anstatt der Distriktsgerichte, Amtsgerichte eingeführt wurden, und ich selbsten zum Präsident des hiesigen Amtsgerichts ernannt war, so fand ich nicht dienlich, bey diesem Gericht einen Prozeß anhängig zu machen, worüber mir gegnerischerseits Vorwürfe hätten angebracht werden können, sondern ich erwartete von ihrer Seite, als meinen Anklägern, rechtlich verfolgt zu werden.

Da nun dieses nicht geschehen, als aber auch, seitdem das Distriktsgericht durch die Folgen des veränderten Waffenglücks wiederum gänzlich restituirt ist, nichts in dieser Sache gehandelt worden, so ersuche ich Sie, B. Präsident! eine Prozeßsache zu ihrem Entscheid zu befördern, die unmöglich ohne meiner Ehre und meinem Eigenthum nachtheilig zu seyn, in Vergessenheit gesetzt werden kann.

Im Fall aber meine Gegner durch Angabe in das Gerichtsprotokoll von ihrer Anklage abstehen, so wird mir solches zu meinen künftigen Verhalt schriftlich angezeigt werden.

Ich erwarte also, daß Sie diejenige Disposition treffen, die zur Beschleunigung dieses Geschäffts dienen können.

Republikanischer Gruß und Achtung.

Bülach den 12ten Julii 1800.

Geilinger, alt-Stadtschr.

Darauf er mir den 24ten Julii mündlich antwortete: „daß die Sache dem Distriktsgericht von dem Kantonsge„richt anhängig gemacht worden seye, und also das ganze „Geschäfft von dem Distriktsgericht abhange, auch bald „in der Sache solle fürgefahren werden".

Die besondere Art, wie im Dec. 1798 die Rechnungsbücher über meiner Mündel eingehende Schulden, (da man aus allen Auszüge machte), mir, um die Rechnung aufzusetzen, übergeben worden, — machte mich dazumal schon auf das Mißtrauen aufmerksam, welches von richterlicher Seite gegen meine ehrliche Verwaltung beobachtet wurde. — Zugleich mußte ich bemerken, daß weil über die Anklagen der Gemeinde Bülach keine gültigen Beweise gegen mich aufgebracht werden konnten, die Richter sich nur zu geneigt zeigten, meinen Gegnern, wo immer möglich heraus zu helfen, indem sie einen zweyten Prozeß zu erwecken suchten, um dem erstern nach dem Sinn der Anklagen einigen Schein von Wahrscheinlichkeit zu leihen.

So wie ich meine Waisenrechnung beendiget hatte, übergab ich selbige in die obrigkeitliche Distriktskanzley, und erwartete den Ruf, wann ich vor derjenigen Commission, die die Auszüge aus meinen Büchern gemacht hatte, die Rechnung berichtigen solle. — Allein überhäufte Geschäffte müssen selbige abgehalten haben, und als im März und April 1799 das Kriegstheater unsern Gränzen sich näherte, und meine Rechnung, welche jenseits des Rheins lag, abgeschnitten wurde, so kam selbige in Vergessenheit, bis ich sie im May 1800 bey eröffneter Communikation der Distriktskanzley abfoderte, und sogleich der Munizipalität Bülach überbrachte. Bald darauf wurde ich vor die Munizipalität vorberufen, und aufgefodert auf das Fundament meiner ältern Rechnung die neuere zu berichtigen: — welches auch sogleich in Gegenwart einiger Verwandten meiner Mündel geschah, und über die abgelegte Rechnung selbsten von der Munizipalität ihre Zufriedenheit bezeigt wurde, mit dem Anhang, daß sie nun dafür sorgen wolle, die Rechnung erstens von dem Distriktsgericht ratifizieren zu lassen.

Anstatt dessen berufte die Munizipalität alle Schuldner meiner Mündel vor sich, (deren 81 sind), und fragte dieselben: ob sie dem alt-Stadtschreiber Geilinger, zu Handen des Gerber Brunners sel. Kinder, jemals etwas schuldig gewesen seyen? Worauf eine Liste von 39 Debitoren zum Vorschein kam, welche theils läugneten, etwas schuldig zu seyn, als aber auch auf die Aufforderung der Munizipalität nicht erschienen waren. — Dieß wurde mir den 10. Junii vor dem Distriktsgericht eröffnet, von welchem eine Commission angeordnet wurde, von welcher die Aussagen derer die geläugnet haben, sollen angehört, und die nicht Erschienenen zum Gehorsam angehalten werden, — mir aber eine Copia dieser Liste zugestellt wurde, um vor der Commission die Aechtheit dieser Schulden beweisen zu können.

Die Commission, aus den BB. Richter Huber von Glattfelden; Richter Schmid von Stadel, und der Distriktskanzley bestehend, — versammelte sich den 16ten Junii in Bülach, in deren Gegenwart ich sowohl aus meiner kanzleyischen Uebergab, als aus den Rechnungsbüchern des sel. verstorbenen Vaters meiner Mündel die Richtigkeit der Schuldfoderungen bewies; ferner mit gültigen Gründen aufklärte, daß die in die Ausgab gesetzte Schuld von 322 fl. 18 ß. auf Jakob Maag, Keller in Bachenbülach, an den sel. Vater meiner Mündel bezahlt worden sey.

Ueber diese Verhandlung, hatte ich das Vergnügen die Zufriedenheit der Commission anzuhören, und erwartete also die richterliche Ratifikation meiner Rechnung.

Auf den 24ten Julii wurde ich vor das Distriktsgericht beschieden, dessen Sentenz aus meiner genommenen Appellation an das Kantonsgericht einzusehen ist.

Copia.

Appellations-Receß für den Bürger Commissair Geilinger in Bülach,

Contra

die Munizipalität Bülach, und B. Doctor Vollmar, die Vogtrechnung der Brunnerischen Waisenkinder betreffend, d. d. 24ten Julii 1800.

Das Distriktsgericht Bülach, im Kanton Zürich hat, — da am Rechten erschienen,

Bürger Joseph Kern, Präsident der Munizipalität Bülach, und Bürger Doctor Vollmar von Bülach,

Contra

Bürger Commissair Geilinger in Bülach.

Der Bürger Kern, — und Vollmar eröffneten klagend:

1tens. Da der B. Geilinger in der Waisenrechnung des B. Gerber Brunners sel. Kindern von Bülach Schuldner im Zahler zeige, welche ihre Schuld nicht erkanntlich seyen, begehren sie: daß der Bürger Geilinger angehalten werde, diese Schulden zu verguten, damit dem Vogtmann die Uebergab in gehöriger Ordnung zugestellt werden könne.

2tens. Die von ihm gestellte Vogtrechnung von Martini 1797 zeige, daß er das Vermögen der Waisen nicht gehörig besorgt, das baare Geld 464 fl. seit Anno 94 ohne Zins liegen lassen, und da der B. Geilinger den bestimmten Vogtlohn bezogen, habe er über dieses 51 fl. 10 ß. für extra Kösten in die Ausgab gebracht, welches die Waisen nicht zu bezahlen schuldig.

3tens. Seye der B. Geilinger die Ursach, daß seit 1 1/2 Jahren die Sache aufgezogen, und deßwegen Kösten verursacht worden, er also dieselbe zu verguten angehalten werde.

Darauf der B. Geilinger antwortete: daß er über die ersten zwey Punkte nicht eintrete, indem aus den Rechnungsbüchern des Gerber Brunners sel. denen Schuldnern alles gezeigt werden könne; mit denjenigen, welche die Forderung nicht kanntlich seyen, wolle er in das Recht stehen. Vor der E. Commission seye über den Conto von 51 fl. 10 ß. nichts eingewendet worden. Daß die letzte Rechnung nicht ehender abgenommen worden, seye er daran nicht Schuld, indem dieselbe während der unterbrochnen Communikation bey dem Gerichtschreiber Laufer in Eglisau gelegen, mit Eröffnung der Communikation habe er die Rechnung der Munizipalität Bülach zugestellt.

Auf die gestellten Rechtsfragen:

1tens. Ob nach dem Absterben eines Hausvaters, da er einen Gewerb und minderjährige Kinder hinterlassen, eine Kanzley die das Inventarium zieht, nicht schuldig seye dieselbe in vollkommnen Stand zu setzen, die Schuldner kanntlich zu machen, damit solche einem Vogt übergeben werden können?

2tens. Ob der Vogt in Folge nicht schuldig seye, bey abzulegender Rechnung kanntliche Schuldner im Zahler zu zeigen, die Zinse einzuziehen, und das baare Geld so die Rechnungen zeigen und in Handen des Vogts gelegen zinstragend zu machen; — falls solches nicht geschehen, denen Waisen den Schaden zu verguten angehalten werden könne?

In Erwägung:

1tens. Da sich bey der Commissional-Untersuchung und Verhör bey denen streitigen Schuldposten gezeigt hat, daß den Schuldnern von Anfang nicht nur der Zins nicht gefodert, sondern auch an die Schuld niemal erinnert worden, mithin auch dato nicht bekanntlich, und doch als kanntlich jedesmal in die Rechnung gesetzt worden.

2tens. Da bey jeder Rechnung von Anfang her ziemlich baares Geld im Zahler gezeiget worden, und nicht alles gehörig zinstragend gemacht worden seye.

3tens. Da vermög der Inventur viele laufende Posten, und dieselben der Gefahr des Verlusts unterworffen, und solches zum Schaden der Waisen gereichen könnte.

Zu Recht erkennt:

1tens. Daß der Ehren-Commission für ihre Bemühung, Untersuchung und Relation, der richterliche Dank und Wohlgefallen bezeuget werden soll, so wie auch der Munizipalität Bülach, und derselben die Waisen ferner beßtens zu besorgen empfohlen werden.

2tens. Da der Bürger Geilinger die Kanzley geführt, die Inventur nicht vollständig gemacht, so daß etliche Schuldposten, nicht bekanntlich, und nicht mit ihnen gerechnet, auch dieselben niemahlen zum Zinsen und zum Bezahlen ermahnet, sondern bis dato unrichtig gelassen, und doch in die Rechnung als Zahler angesetzt, und die Waisenkinder dadurch zu Schaden kommen, soll der B. Geilinger alle streitigen Schuldposten, die er in der Rechnung zum Zahler angesetzt, darunter auch die 322 fl. auf Jakob Maag, Keller in Bachenbülach begriffen seyn sollen, sammt den verfallenen Zinsen von Anfang her bis dato denen Waisenkindern, oder deren Vogt zu bezahlen schuldig seyn.

Wenn er aber rechtlich zeigen könne, daß eint oder andere Schuldpost dem Gerber Brunner sel. bezahlt worden, ihm solches an dieser schuldigen Summa abgerechnet werden möge.

3tens. Betreffend das baare Geld von 464 fl. vermög Rechnung vom 25ten Februar 95, welches er nicht zinstragend gemacht, solle er von Anfang bis dato den Zins à 4 p. c. nebst dem Kapital und Obgemeldtem in Zeit von 4 Wochen von dato an bezahlen, und dem Vogt zustellen.

4tens. Da er die Ursache an dem langwierigen Umtrieb dieses Geschäffts seye, — solle er alle deßwegen ergangenen Kösten bezahlen. Und

5tens. Da sich klar zeige, daß er als Kanzleyführer zuerst und darauf als Vogt sehr saumselig, und zu Folg der obrigkeitlichen Waisenordnung seinen Pflichten nicht genug gethan, — auch daß er das baare Geld nicht wie es die Waisenordnung erforderte, zinstragend gemacht, sondern in seinen Händen behalten, und auf sein eigenes Interesse gesehen, — die Vogtstelle abgenommen, — auch ihme das richterliche Mißfallen bezeuget werden, und er 15 Franken obrigkeitliche Buß bezahlen soll.

Nach Eröffnung dieses Urtheils, begehrte der B. Geilinger die

Appellation an das Kantonsgericht in Zürich, welche ihm bewilliget und ertheilt worden.

Geben vor dem Distriktsgericht zu Bülach den 24ten Julii 1800 mit dem Siegel und der Unterschrift

des Präsidenten
J. J. Bersinger.

(L.S.)

Kanzley des Distriktsgericht Bülach.

Da mir der Gerichts-Präsident nach begehrter Appellation mit Lächeln zurufte: — daß ich diesen Prozeß ja möge drucken lassen; so antwortete ich ihm, (als einem meiner vormahligen Freunde), durch folgendes Schreiben, worüber er mir aber niemals antwortete.

Copia

einer Zuschrift an den Bürger Bersinger, Präsident des Gerichts Bülach, betreffend eine Bemerkung über die Sentenz wegen Lieutnant Brunners sel. Erben abgelegte Rechnung, den 26ten Julii 1800.

Mein werther Freund und Bürger!

Die Sentenz des hiesigen Distriktsgerichts vom 24ten dieß ist meiner Ehre und Vermögen nachtheilig, darum ich die Appellation an eine höhere Behörde begehrte. — Da Du aber vielleicht glauben möchtest, ich appelliere gegen eine wohlerwogene und gerechte Sentenz, so bitte ich Dich um die mir zu erweisende Freundschaft, einen Augenblick Deinen Charakter als Präsident dieses Gerichts zu vergessen, und das, was ich Dir hiernach sage, als Partikular und Freund anzuhören.

In dem Urtheil des Gerichts werde ich verfällt, von demjenigen Geld, welches im Februar 1795 bey Ablegung der Vogtrechnung in meinen Händen lag, das Interesse bis dato zu bezahlen, — ohne durch die Rechnungen und meine Bücher belehrt zu werden, daß schon mit Lichtmeß und Maytag 1795, 175 fl. und mit Martini 1795, 830 fl. ausgeliehen worden seyen, — also diese

Gelder nicht zu meinem Interesse verwendet worden sind. — Ich werde ferners verfällt, die jenigen Schulden meinen Vogtkindern zu verguten, welche von den Debitoren als schuldig zu seyn gelâugnet werden, — obschon diese Schulden nicht von mir ausgeliehen, und obschon ich bewiesen habe, daß sie Kraft meiner kanzleyischen Uebergab, und der Rechenbücher des sel. Vaters dieser Waisen zu bezahlen schuldig seyen.

Ich werde verfällt die KöstEn zu bezahlen, weil ich die Rechnung zu berichtigen versäumt habe, obschon selbige schon 18 Monat in obrigkeitlichen Händen lag, und alles dieses geschahe, so wie die Sentenz bemerkt, in verschiedenen besondern Erwägungen, bey welchen aber in meine Waagschale das Gegenwicht einzulegen vergessen worden ist.

Und diese Sentenz wurde ausgesprochen ohne daß ich Klagen, sondern nur Berichtigungen, welche unter Aufsicht einer Commission vorgenommen worden, kannte. — Oder soll ich das Gewäsch eines Wahnsinnigen, der nicht einmahl citiert war, vor die rechtsgültige Anklage ansehen? Nein dieß will ich mir nicht einfallen lassen, es würde das Gericht zu hart kompromitieren.

Es verdient auch in Anregung gebracht zu werden, daß bey dieser Sentenz Richter sentenzierten, die gegen mich in einem, (den Anklagen zu Folge) Criminalprozeß verwickelt sind, so wie es dem ganzen Gericht bekannt seyn muß.

Nicht wahr, mein werther Freund! dieß alles verdiente auch in Erwägung gezogen zu werden? und ich versichere Dich, wann mir Vertheidigung über dießfällige Klagen hätten gestattet werden können, mehreres, der Erwägung würdiges anzubringen nicht ermangelt haben würde.

Ich kenne schon von langen Jahren her, daß Du immer eine unpartheyische Gerechtigkeit ehrtest, und Dich laut gegen Unbilligkeit und Unrecht erklärtest, — und dieß bestimmte mich, Dir aufrichtig und offen diese Bemerkung zuzuschreiben, da ich nicht zweifle, Du werdest sie einiger Betrachtung würdigen, — und mir vielleicht freundschaftlich einiges Licht mittheilen, in einer Sache die so dunkel behandelt worden; — auch wirst Du in einem solchen Fall nicht mehr böse über mich werden, wann etwann von dem Druck meiner Prozesse die Rede ist, welches gewiß erfolgen

wird, — da auch niemand dadurch beleidiget werden kann, ausser er habe Unrecht gethan, und werde vor aller Welt mit Bekanntmachung der Akta davon überwiesen; so muß dieses keinem redlichen Bürger anstössig seyn können, sondern vielmehr jeden erfreuen, durch den Genuß und Gebrauch der Preßfreyheit böse und unredliche Absichten öffentlich zur Schau stellen zu dörfen.

Deiner Uebereinstimmung mit meinen Grundsätzen gewiß versichert, bin ich mit aufrichtiger Freundschaft unter

Gruß und Achtung

Bülach den 26ten Julii 1800.

Geilinger,
alt-Stadtschreiber.

Diese, von dem Distriktsgericht Bülach gefällte Sentenz, überzeugte mich vollkommen, wie sehr diese Richter von Partheygeist gegen mich eingenommen seyen, und wie sie auch durch die auffallendste Ungerechtigkeit ihrer Leidenschaft zu fröhnen suchen.

Nach übergebener Appellation an den Bürger Präsident des Kantonsgerichts wurden meine Gegner mit mir auf den 15ten August vor dasselbe berufen, dessen Sentenz mir meine Ehre und Vermögen sicherte, indem der Spruch des Distriktsgerichts gänzlich entkräftet wurde.

Kantongerichts-Urtheil für Bürger Distriktskommissair Geilinger von Bülach, wegen Vogtrechnung.
d. d. 15. August 1800.

Das Kantonsgericht Zürich urkundet anmit.

Daß auf endsbemeldtem Datum vor ihm am Rechten erschienen, Bürger Distriktskommissair Geilinger von Bülach, in Beystand B. Advokat Jakob Koller, Appellant Einer-, — und — B. Munizipalitäts-Präsident Kern, und B. Med. Doctor Vollmar von eben daselbst appellat Anderseits.

In Betreff der Rechtsfragen:

1tens. Ob der Appellant in der Waisenrechnung der Kinder

des sel. verstorbenen B. Brunners, des Gerbers verschiedene Schuldner ansetze, die derselben nicht kanntlich seyen?

2tens. Ob er seit 1794, (Gulden vier hundert vier und sechzig) 464 fl. baares Geld ohne Zinse habe liegen lassen, und also denselben zu restituiren schuldig?

3tens. Ob derselbe 51 fl. 10 ß. (Gulden ein und fünfzig, Schilling zehen) für Extrakosten angerechnet, da er doch den bestimmten Vogtlohn bezogen?

4tens. Ob er endlich seit 1 1/2 Jahren die Ablegung der Rechnung muthwillig verzögert, und die dadurch verursachten beträchtlichen Kosten ersetzen müsse?

Welche Fragen alle den 24ten Julii von dem Distriktsgericht Bülach zum Nachtheil des Appellanten entscheiden, und denselben noch mit einer obrigkeitlichen Buß von 15 Franken belegt worden.

Worüber, nach Anhörung des Appellatoriums der mündlichen Vorträge der beyderseitigen Partheyen und sorgfältiger Erdaurung der von denselben producierten Documenten, Rechnungen, Scheinen und Attestaten; —

Und nachdem die Majorität die Sache so im Klaren gefunden, daß sie zum Absprechen in dieser Sitzung stimmte,

In Erwägung,

1tens. Daß der Appellant sich über die ihm gemachten Beschuldigungen theils vollkommen gerechtfertigt, theils sich anerboten, für alle unwillkührlichen Fehler, die ihm deutlich dargethan werden können, gutzustehen.

2tens. Daß nirgends vorsätzliche Vernachlässigung seiner Pflichten zum Vorschein komme.

3tens. Daß die Schuld der zur Last gelegten Verzögerung nicht ihme, sondern den damaligen ausserordentlichen Ereignissen, welche die Communikation der beyderseitigen Rheinufer hemmten, zur Last falle.

Durch Stimmenmehrheit zu Recht erkennt, und gesprochen wurde:

Es sey hierinfalls von dem Richter erster Instanz übel gesprochen, und desselben Urtheil vom 24ten Julii wohl anher appelliert, mithin soll —

1tens. Das richterliche Mißfallen, und die dem B. Geilinger auferlegte Busse von 15 Franken aufgehoben; er der gegen ihn gemachten Beschuldigungen und Anfoderungen ledig erklärt, und die Vogtrechnung ihm obrigkeitlich abgenommen seyn.

2tens. Der Appellant unwillkührliche Versehen in der vögtlichen Verwaltung, seinem eigenen Anerbieten gemäß, gut machen.

3tens. Sollen endlich die Appellanten, als die unterliegende Parthey, die bisher ergangenen, wie auch die heutigen Gerichtskosten von 23 Franken 5 Batzen bezahlen.

Gegeben unter unserm Gerichts-Insiegel, und der Unterschrift unsers Präsidenten und Gerichtsschreibers.

Freytags den 15ten August 1800.

Der Präsident,
(L.S.) J. J. Gugolz.
Der Gerichtschreiber in seinem Namen,
David Orell, Secretair.

Nach diesem Spruch versuchten meine Gegner durch verschiedene Wendungen, und falsche Vorstellungen, das für mich ehrenvolle desselben zu untergraben; mußten aber mit allen ihren Kniffen hinten abziehen. — Sogar Beamtete zeigten nur zu deutlich ihre boshaften Absichten, indem einer sich laut äusserte: „daß gleichwohl noch 2000 fl. darauf verwandt werden müssen, diesen Hagel zu einem Schelmen zu machen". — Allein alle diese Drohungen und gemachten Versuche scheiterten bis dahin an der Gerechtigkeitsliebe von höhern Behörden.

Bey diesem Prozeß ist das besondere zu beobachten, daß 1tens. die Munizipalität bey Abnahme der Waisenrechnung, dem Vogt ihre Zufriedenheit über die abgelegte Rechnung bezeigte.

2tens. Daß weder von der Commission, noch von dem Gerichts-Präsidenten dem Vogt niemals angezeigt worden: daß anstatt Berichtigungen zu geben, Anklagen gegen ihn angenommen seyen, — bis den 24ten Julii der Stiefvater mei-

ner Mündel, B. Doctor Vollmar, ein vor aller Welt bekannter wahnsinniger Mann, vor dem Distriktsgericht auftrat, und die, in der Appellation enthaltenen Klagen anbrachte, welche niemals in des Vogts Gegenwart untersucht worden sind.

3tens. Daß bey der niedergerichtlichen Sentenz der B. Gentsch von Bülach votirte, und vermuthlich auch den meisten Einfluß auf den Spruch hatte, welcher das Haupttriebrad zu dem Prozeß der Gemeinde Bülach gegen mich, und der Verfasser der Anklagen vom 29ten April und des Memorials vom 12ten May 1798 ist, also jederzeit mein erklärter Feind seyn wird.

4tens. Daß der B. Richter Huber von Glattfelden bey dieser Sentenz nicht gegenwärtig war, der doch Präsident der von dem Distriktsgericht verordneten Commission war, und wie er mir selbst versicherte, keine zu meinem Nachtheil abgefaßte Relation kenne. — Ich vermuthe zwar ziemlich wahrscheinlich, daß ihm die Lust vergangen sey, einer Gerichtssession beyzuwohnen, wo er schon vorher mag bemerkt haben, daß es in selbiger nur ertönen werde: — kreuzige, kreuzige ihn!

Es mag also bey einem Theil der Richter Schwachheit, bey andern aber lautere Partheylichkeit gewesen seyn, eine solche offenbar ungerechte, und meiner Ehre nachtheilige Sentenz zu fällen; — dann nur Mangel an Kenntniß kann unmöglich einzig als Grund dazu angenommen werden.

Es wird nun Zeit seyn, wiederum zu dem Hauptprozeß einzulenken.

Auf mein Schreiben vom 12ten Julii hatte ich von dem Gerichts-Präsidenten keine Antwort erhalten; — fragte selbigen den 24ten Julii deßnahen mündlich: ob er auf

mein schriftliches Ansuchen mir nichts zu antworten habe? Worauf er mir erwiederte, daß die Sache in des Gerichts Handen liege, und ehestens in dem Geschäfft fürgefahren werden soll.

Worauf den 29ten Julii alt-Schultheiß und Rath mit mir vor die Commission des Distriktsgericht bescheiden worden, — und mir zuerst folgende Fragen zur Beantwortung vorgelegt wurden: —

Fr. Wann ich die Erkanntnuß der Herren Obervögte von Ao. 78, betreffend die Pflichten der Schlüsselmeister kennen gelernt habe?

Antw. Ich habe sie Ao. 98 vorgefunden, da ich bemerken mußte, daß man mich wegen dem mangelnden Geld im Kirchengewölb angreiffen wolle. — Es könne zwar seyn, daß ich selbige schon eher gekannt habe.

Fr. Ob ich Ao. 96 Schultheiß und Rath, Namens meines sel. Vaters Rechnung gegeben habe?

Antw. Ja, den 20ten Februar 96.

Fr. Ob ich die Summe des mehr Eingenommenen, als Ausgegebenen, Schultheiß und Rath zugestellt habe?

Antw. Ja.

Worauf Schultheiß und Rath, — nachdem zuerst denjenigen Mitgliedern nachgefragt wurde, welchen die Schlüssel zum Gewölb und Geld anvertraut waren, folgende Fragen zur Beantwortung erhielte:

Fr. Wann ihnen die Erkanntnuß von Ao. 78 bekannt worden seye?

Antw. Ao. 98 und vorher niemals.

Fr. Ob der Stadtschreiber Ao. 96 bey Ablegung der Rechnung für seinen sel. Vater den Vorschuß des mehr Eingenommenen, als Ausgegebenen Gelds Schultheiß und Rath zugestellt habe?

Antw. Von einigen: sie können sich nicht erinnern, von andern, Nein!

Fr. Wie es komme, daß sie dem Seckelmeister das Geld nicht abgefodert haben?

Antw. Von einigen: — sie haben das schuldige Geld dem Seckelmeister nicht abfodern dörfen, indem er nahe verwandt mit ihnen seye, und also eine solche Forderung ihnen nicht angestanden wäre; — andere, sie haben sich nicht in acht genommen, daß der Seckelmeister Geld schuldig verblieben seye, da sie nicht Schlüsselmeister gewesen, und dem Seckelmeister vollkommen getraut haben.

Fr. Ob sie, wenn Schultheiß und Rath den abgeordneten Rechnungsmännern der Gemeinde Rechnung gegeben haben, selbigen das Geld vorgewiesen und gezählt haben?

Antw. Es wurde den Rechnungsmännern in Seckeln vorgestellt, an denen auf Zedeln der Inhalt derselben bemerkt war, aber niemals vorgezählt, indem auch die Rechnungsmänner getraut haben.

Fr. Warum sie es niemals gezählt haben?

Antw. Weil es niemals Uebung gewesen seye.

Fr. Ob der ganze Rath oder nur die Schlüsselmeister, für das Geld im Gewölbe gutstehen sollen?

Antw. Von B. alt-Rathsherr Fröhlich: daß über das Schatzgewölb besondere Glieder bestellt gewesen, und auch jeder 7 Pf. Besoldung gehabt habe, mithin die andern Glieder vom Rath nicht dafür responsabel seyn können.

Nun wurden auch die zwey Rechnungsmänner von Ao. 96, die BB. Hs. Conrad Meyer, alt-Rößliwirths-Sohn, und Hs Jakob Schnezler, Tischmacher, befragt.

Fr. Ob sie im Februar 96 Rechnungsmänner gewesen seyen?

Antw. Ja.

Fr. Ob ihnen Schultheiß und Rath das baare Geld so laut Rechnung vorhanden gewesen, gezeigt und vorgezählt habe?

Antw. Sie haben ihnen das Geld in Seckeln vorgestellt aber nicht vorgezählt, indem sie an dessen Richtigkeit nicht zweifelten.

Dieß waren die in sämmtlicher Intressierten Gegenwart aufgenommenen Verhöre, bey welcher Gelegenheit ich jeden meiner Leser, an das Verhör vom 23ten May 1798, welches von der Commission des Kantonsgerichts aufgenommen worden, zurückerinnere, und dabey bemerke, — daß seit jenem Verhör der B. Kantonsrichter und Schlüsselmeister Kern von Bülach niemals mehr zu solchen Vehören vorberufen worden, und zwar vermuthlich darum, weil sein ehrliches und redliches Zeugniß, in den beabsichtigten Plan bey diesem Prozesse gar nicht taugte.

Bey ruhigem und stillem Nachdenken, über die von der Commission des Distriktsgerichts ausgestellten Fragen, glaubte ich mich berechtiget, mehrere Fragen zu diesem Gegenstand dienend, dem Präsidenten der Commission in folgender Nota vorzulegen.

„Ao. 1798 in der zweyten Woche im März, hatten Schultheiß, Rath und das Stadtgericht, nach der Verordnung „der Landeskommission ihre Stellen niedergelegt, und ihren ehemaligen Gewalt in die Hände einer provisorischen „Behörde abgetreten; — nun dünkte es mich natürlich, „auf vorigen Fall passend, von selbigen folgende Fragen „beantworten zu lassen, über welche auch das Gemeinds„protokoll, in so fern eins geführt worden, die beßte Aus„kunft geben könnte":

Fr. „Welchen Tags Ao. 98 der Rath seinen Gewalt „abgegeben habe“?

Fr. „Ob sogleich der neuen provisorischen Behörde die „Schlüssel zum Gewölb zugestellt, und selbiger das Geld „vorgezählt worden“?

Fr. „Ob sie vor das Uebergebene einen Empfangschein „abgefordert haben“?

Fr. „Wann und auf welchen Tag der Manco im Schatz „sich gezeiget habe“?

Fr. „Warum das Anklag-Memorial der Gemeinde Bülach vom 12ten May 98 gegen den B. Geilinger von „diesem Manco gänzlich schweige?

„Aus der Beantwortung dieser Fragen könnten noch „mehrere entstehen, die die Sache ziemlich beleuchten „könnten“.

„Auch wünschte ich, daß mein Bürgschaftsschein in die „Hände des Richters abgefordert würde, indem selbiger „meine Verpflichtungen beweisen könnte“.

Daß auf dieses hin die Commission sich versammelte, und über diese Nota Verhöre aufnahme, ist mir zufällig bekannt worden, über das eigentliche Resultat habe ich aber nichts vernommen.

Da mir die Zeit immer zu lange wurde bis dieser Prozeß einer Sentenz sich nähern wollte, und mir das langwierige in der Behandlung desselben zweckwidrig vorkame, so ersuchte ich den B. Präsident des Distriktsgerichts die Sache zu befördern durch folgendes Schreiben:

Freyheit. Gleichheit.

Geilinger, alt-Stadtschreiber in Bülach, an den B. Bersinger, Präsident des Distriktsgericht Bülach.

Bürger Präsident!

Mein sehnlichstes Verlangen, den schon seit Jahren daurenden

Prozeß der Gemeinde Bülach gegen mich, einmal seinem Ende näher zu wissen, bestimmt mich Sie zu ersuchen, die zu diesem Zwecke nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um ein Geschäfft zu beseitigen, welches nur zu lange herum geschleppt worden ist.

Gänzlich entschlossen, mich durch keine Hindernisse hinhalten zu lassen, müßte ich bey längerem Aufschub, höhere Assistenz suchen, welche mir auch nicht abgeschlagen werden könnte, da die historische Darstellung meines Prozesses das Billige und Gerechte meines Ansuchens vollkommen rechtfertigen wird, welches Ihnen sehr wohl bekannt seyn muß; bitte Sie deßnahen zu dem Ende eines qualvollen Prozesses das Ihrige beyzutragen. Sie dem Schutz des Höchsten empfehlend bin mit

Republikanischem Gruß und Achtung

Bülach den 26ten Sept. 1800.

Geilinger.

Worauf mir in Antwort die baldige Beförderung dieser Sache verheissen wurde, und dann endlich den 8ten Oct. vernahm, daß der Tag zum erstinstanzlichen Spruch auf Dienstag den 14ten Oct. angesetzt seye, — welches aber wiederum auf Ansuchen meiner Ankläger auf Montag den 20ten Oct. hinaus verschoben wurde.

Sowohl die Anständigkeit, als die Erfahrung, wie sehr nothwendig es seye, bestimmte mich, bey dem B. Präsident dieses Gerichts den 13ten Oct. meine Prozeßsache zu unpartheyischem Entscheid zu empfehlen, und einzig um Gerechtigkeit zu bitten; bey welcher Gelegenheit er mir in der Sprache eines Freundes anzurathen und zu belieben suchte: — daß es für mich und meine Familie vortheilhafter und ehrenvoller seyn werde, wann ich der Commission des Distriktsgerichts diese Sache zutrauensvoll zu gütigem Entscheid überlasse, und indem es noch Zeit zu diesem Schritte sey, begehre er meinen Entschluß darüber zu vernehmen.

Worauf ich ihm replicierte: — daß meiner Familie und meine Ehre auf eine solche unerhörte und wirklich grausame

Weise angegriffen, und beynahe gänzlich untergraben seye, daß wir sie auf keinem andern Wege, als dem des Rechtens wiederum zu erhalten vollkommen überzeugt seyen, welches niemals durch einen gütlichen Zusammentritt vor der unpartheyischen Welt wiederum zu erlangen möglich wäre. — Und da mir keine rechtsgültigen Beweise von gegnerischer Seite bekannt seyen, welche dieser Ehre gefährlich werden könnten, so könne ich in der beßten Hoffnung leben, daß jeder unpartheyische Richter uns rechtlich beschützen werde; — so wie ich auch über andere Gegenstände des Prozesses, und über die ungeheuren Kosten desselben in ein Accomodement einzutretten, mit keinem Grunde einsehe.

Nun hatte ich den Anlaß den 17ten und 18ten Oct. bey meinem Rechtsbeystand, dem B. Koller, gewesenen öffentlichen Ankläger bey dem helvetischen obersten Gerichtshof über diese Prozeßsache in ein genaues Examen einzutreten, und ihn von allen Handlungen, Auftritten und Untersuchungen seit seiner Entstehung bis auf den heutigen Tag zu unterrichten, und Kraft der vorgelegten Acta von dem Ganzen bis in die kleinsten Details ihme die Rechtsvertheidigung möglich zu machen.

Nach Beendigung dieses Examens belehrte mich B. Koller, daß in diesem Fall von gar keinem gütlichen Vergleich die Rede seyn könne, indem ich immer durch einen solchen an meiner Ehre und Vermögen gekränkt werden müsse.

Die Richter und Partheyen versammelten sich auf den 20ten Oct., als den zum Spruch angesetzten Rechtstag, — welch erstinstanzliche Sentenz aus dem Appellations-Rezeß zu ersehen ist.

Copia.

Appellations-Rezeß für den Bürger Commissair Hs. Ulrich Geilinger, alt-Stadtschreiber in Bülach,

Contra

E. E. Gemeind und Bürgerschaft zu Bülach,

d. d. 20ten October 1800.

Das Distrikts-Gericht Bülach, im Kanton Zürich.

Da am Rechten erschienen,

Bürger Johannes Negeli, Distriktsrichter, und Mithafte, — als Abgeordnete E. E. Gemeinde und Bürgerschaft Bülach,

Contra

Bürger Commissair Hs. Ulrich Geilinger, alt-Stadtschreiber zu Bülach.

Bürger Advokat Fäsi eröffnete im Namen der Gemeide klagend:

1tens. Seye die Rechtsfrage: ob der Bürger Geilinger, alt-Seckelmeister und Stadtschreiber in Bülach, die nach der Rechnung sich zeigenden 938 Pf. 19 ß., als auch die in dem Gewölb mangelnden 3296 Pf. 2 ß. 3 Hlr., um welche Summen das Gemeindsgut verkürzt werde, demselben zu ersetzen schuldig seye oder nicht?

2tens. Da der Bürger Geilinger sich im Jahr 1798 entfernt, habe er die Rechnungen und Schriften wegen dem Gemeindgut seiner Frau übergeben, mit dem Auftrag, daß sie dieselben den Vorgesetzten der Gemeinde zustellen soll. Bey der Untersuchung derselben zeigten sich mehrere Fehler, welche auf den Gegenstand des Gelds im Gewölb betreffend führten, bey Zählung desselben zeigte sich der Manco von 3296 Pf. 2 ß. 3 Hlr., welchen er hätte verhüten können, wenn er die Erkanntnuß von Anno 1778 von dem ehemaligen Obervogteyamt bekannt gemacht und befolgt, auch nach seiner Schuldigkeit eine Kassenrechnung geführt hätte, erst da er mit der Gemeind in Streitigkeit gekommen, habe er

dieselbe zu seinem Vortheil bekannt machen wollen, indem es darin heisse: daß die Schlüßler für Brief und Geld responsabel seyn müssen.

Die Gemeind Bülach hoffe, daß der Bürger Geilinger dasjenige, was durch seine Nachlässigkeit und Unrichtigkeiten in den Rechnungen dem Gemeindgut manglen, — als auch, da er die Ursach an diesem Prozeß seye, die Kösten deswegen der Gemeind zu ersetzen angehalten werde.

Darauf der B. Advokat Koller im Namen des B. Geilinger antwortete:

Daß er nicht glaube wegen der von dem B. Fäsi gemachten Frage hier zu seyn, sondern vermög der Erkanntnuß des Kantonsgerichts Zürich das Distriktsgericht die ganze Anklage untersuchen soll, indem die ersten Klagen die Ehre eines Mannes betreffen, von denen Klagen aber jetzt die Gemeind Bülach stillschweige, da sie doch dem Kantonsgericht sechs Klagen eingegeben, darin er als ein Meyneidiger, Usurpator des Gemeindguts, und als Gegenrevolutionär u. s. f. angeklagt worden, welche aber von demselben auf drey reduciert worden, und erst nach der Untersuchung der Prozeß an das Distriktsgericht gewiesen worden. — Ao. 1798 im März seyen ihm seine Bücher und Schriften gewaltthätig weggenommen, und bis dahin zurückbehalten worden. Um den Anfang des Prozesses zu ersehen, begehre er, daß das Memorial, so die Gemeind dem Kantonsgericht zugestellt, verlesen werde, welches die Klagen hauptsächlich zeige, von denen aber die Kläger jetzt gänzlich schweigen.

Ueber die vorgebrachte Klage gehe seine Verantwortung dahin:

1tens. Daß die Rechnungen von Schultheiß und Rath abgenommen, und er eigentlich nur als Secretair denselben beygewohnt habe.

2tens. Seye er zwar Seckelmeister gewesen, über Einnahm u. Ausgab Rechnung gegeben, bey Abnahm derselben das schuldige Geld Schultheiß und Rath zugestellt, welches die Schlüsselmeister in Empfang genommen, und versorgt. Sie seyen einzig schuldig gewesen das Geld zu besorgen, indem sie die Schlüssel darzu gehabt, er hingegen keinen, mithin die Schlüsselmeister ohne ihn, er aber nicht ohne sie in das Gewölb gehen können,

und so er Geld nöthig gewesen, habe er sich bey Schultheiß und Rath gemeldt, worauf ihm solches durch die Schlüsselmeister zugestellt worden. Die Kläger haben zuerst angegeben, daß 7000 Pf. in dem Gewölb mangeln, nachher aber seye solches auf 3296 Pf. reduciert worden, und wundere ihn, wer das Geld das erste und zweytemal gezählt, ohne daß der Bürger Geilinger dabey gewesen; könne ihm also nichts zu verguten auferlegt werden, besonders da laut der Erkanntnuß von Ao. 1778 die Schlüsselmeister dafür responsabel seyn müssen. — Bis dato seye noch gänzlich unerwiesen und im dunkeln, ob wirklich bey Untersuchung des Schatzes weniger Geld im Gewölb sich vorgefunden, als die Rechnungen zeigen, indem dieses nur durch eine unpartheyische Untersuchung habe bewiesen werden können. — Bürger Koller fordere daher die Gegenparthey auf, anzuzeigen, welche unpartheyische Männer beydemal das Geld gezählt haben, das erstemal als 7000 Pf. mangeln sollten, und das zweytemal als man diesen Manco auf 3296 Pf. 2 ß. 3 Hlr. hinuntersetzte (*).

3tens. Die 47 Fehler in den Rechnungen betreffend, komme die Gemeind deßwegen nicht zu kurz, und gehören eigentlich nicht zu diesem Prozeß, und seyen eine blosse Schuldforderung, und gehen nur die Zinsleut an. — Wann der B. Geilinger sel. noch am Leben wäre, er gewiß darüber Aufschluß geben könnte, und gehen diese Fehler den Geilinger nichts an, auch zeigen sich Fehler zum Nachtheil des Geilingers sel. darin. Die Fehler, die dem B. Geilinger zur Last gelegt werden, seyen als Uebersehen zu betrachten. — Die zwey Posten von 216 Pf. gehören nicht in die Rechnung von Ao. 1797, indem dieselbe mit dem 2ten Febr. beschlossen, die Zinse aber erst im März bezahlt worden, also ihm nicht mehr als zwey Posten zur Last gelegt werden können. Diese Fehler gehen nur Privatpersonen an, und seye der B. Geilinger geneigt das Mangelnde zu ersetzen, dem Gemeindgut aber deßwegen kein Schaden zugefügt worden. — Wenn ein Zinser etwann einen Zins bezahlt, könne solches auf einem Nebenblatt bemerkt worden seyn, welche aber, da dem B. Geilinger die Bücher weggenommen worden, verloren gegangen seyen.

(*) Dieß wollte der Gerichtschreiber nicht beysetzen, obschon es von meinem Advokaten vorgetragen worden.

4tens. Da der B. Geilinger von der Gemeinde öfters Criminal angeklagt, und der Prozeß von derselben durch Umtrieb verlängert worden, hoffe er, daß die Gemeinde ihm Satisfaction seiner Ehre zu geben, und die Kösten zu bezahlen angehalten werde.

Der B. Advokat Fäsi replicierte, daß er sich sehr wundere, daß der B. Geilinger als Kläger auftrete, welches aber nicht der Fall seye, und er nur bey der Hauptsache bleibe.

Daß der B. Geilinger nicht nur Secretair, sonder Seckelmeister gewesen zeigen die Rechnungen, — wenn er die Erkanntnuß von Ao. 78 bekannt gemacht und befolgt hätte, der Manco im Schatz nicht entstanden, und sich niemal ein Prozeß darüber ereignet hätte, daß er nicht bey der Zählung des Gelds im Schatz gewesen, seye seine Abwesenheit schuld, — daß die von dem B. Geilinger mangelnden 392 Pf. bis auf 60 Pf. sich vermindert, komme ihm unbegreiflich vor; und die Entschuldigung, daß die Frau Zinse eingenommen, und ihm solches nicht angezeigt, habe nicht statt, sondern er seye Seckelmeister gewesen, und dafür verantwortlich.

Die Gemeind habe niemals eigenmächtig, sondern mit Vorwissen der Kantonsversammlung, als auch des B. Geilingers gehandelt, wenn er sich über die Gemeind zu beschweren habe, er in einem besondern Rechtstag als Kläger auftreten könne. Hoffe nochmals, daß der B. Geilinger das Mangelnde und die Kösten der Gemeind zu verguten angehalten werde.

Worauf der Bürger Advokat Koller duplicierte, daß er sehr wundere, daß die Gegenparthey eröffne, wenn der B. Geilinger Klagen habe, er einen besondern Rechtstag begehren könne. Allein die Erkanntnuß von dem Kantonsgericht zeige bestimmt, daß das Distriktsgericht die ganze Klage untersuchen, und darüber absprechen soll.

Bey Ablegung der Rechnung habe der B. Geilinger jedesmal das Geld Schultheiß und Rath zugestellt, 1600 Pf. seyen ihm davon überlassen, und wenn ihm mehreres übergeben worden wäre, hätte ihm eine Obligation dafür abgefordert werden sollen, und in folgender Rechnung in die Einnahm gebracht werden. Dieses wäre die beßte Kassenrechnung gewesen; den Manco im Schatz könne

er nicht zu verguten angehalten werden, indem die Schlüßler ohne ihn in das Gewölb gegangen, uud die Erkanntnuß habe er zum Theil befolgt.

Daß er seiner Frau hinterlassen, die Schriften der Gemeinde zuzustellen, seye unbegründet, indem er durch ein Schreiben des B. Kantonsrichter Kern zeigen könne, daß ihm dieselben gewaltthätig hinweggenommen worden.

Begehre nochmals, daß die Gemeind ihm Satisfaction, und die Kösten zu verguten angehalten werde.

Nach weitläufig angehörtem pro und contra,

Auf die gestellten Rechts-Fragen:

1tens. Ob der B. Geilinger wegen der ersten und zweyten Anklage strafbar anzusehen seye?

2tens. Ob der Manco im Schatz von 3296 Pf. 2 ß. 3 Hlr. dem Gemeindgut ersetzt werden solle, und wer denselben zu verguten schuldig seye?

3tens. Wer die in der Rechnung des B. Geilingers dem Gemeindgut mangelnden 938 Pf. 19 ß. die im Zahler zu viel gezeiget werden, demselben schuldig sey zu verguten?

4tens. Da sich in der Führung der Zins- und Rechnungsbücher und Rechnungen Unordnung und Nachlässigkeiten zeigen, wodurch der Gemeind weniger baares Geld gezeiget, welches zinstragend hätte gemacht werden können, und die Gemeind deßwegen zu schaden gekommen, ob solches als Uebersehen, oder als strafbar anzusehen sey?

5tens. Wer die über diesen Prozeß ergangenen gerichtlichen und Commissionskösten zu bezahlen schuldig seye?

I. In Erwägung, daß die Gemeinde Bülach wegen der ersten Klage keine rechtsbeständige Beweise aufstellen, und nicht zeigen konnte, daß jemand zu viel Schreibtax bezahlt habe, auch der Bürger Geilinger vor die Kanzleygeschäffte so lang als sein Vater gelebt, nicht gesucht werden könne.

II. In Erwägung, daß das in der zweyten Klage in der Revolutionszeit vorgefallen.

III. In Erwägung, da sich bey der Commissional-Untersuchung vom 26ten Junii 1798 zeiget, daß der Gemeind Bülach in dem Schatz 3296 Pf. 2 ß. 3 Hlr. mangeln.

IV. In Erwägung, daß sich bey der Commissional-Untersuchung vom 26ten und 27ten März 1799 gezeiget, daß wegen zu viel im Zahler gezeigten Zinsrestanzen, (die vorgezeigten Quittungen aber nicht so viel foderten), theils à 5 p. c. eingenommen, der Gemeind aber nur à 4 p. c. verrechneten Zinsen, dem Gemeindgut 554 Pf. 8 ß. der Vater, und 392 Pf. 13 ß. der Sohn Geilinger vorenthalten, und dasselbe dadurch verkürzt worden, oder im Fall die Schuldner die nöthigen Quittungen verloren, und nicht hätten zeigen können, solches noch einmal hätten bezahlen müssen, darüber B. Geilinger wiederholt declariert, daß er und seine Geschwisterte das Mangelnde der Gemeind verguten und ersetzen wollen.

V. In Erwägung da sich zeiget, daß nach der Erkanntnuß von Ao. 1778 der jeweilige Stadtschreiber als Seckelmeister, und die Schlüsselmeister, kein Theil ohne den andern hätten in das Gewölb gehen, das Geld gemeinschaftlich besorgen, und darüber eine besondere Kassenrechnung hätten führen sollen, solches aber unterlassen, ungeachtet der Seckelmeister, und die Schlüsselmeister deßwegen alle Jahr jeder 7 Pf. als Besoldung bezogen, sie aber auch vor alles responsabel zu seyn schuldig waren, so die Erkanntnuß beobachtet worden, wäre der Manco im Schatz nicht entstanden, und daß dieselbe dem B. Geilinger bekannt gewesen, zeiget das Verhör vor der Kantonsgerichtskommission, als auch der unter dem 1ten Junii 1796 ausgestellte Bürgschaftsschein, welcher wie die Erkanntnuß lautet.

VI. In Erwägung, daß der B. Geilinger an dem langwierigen Umtrieb dieses Prozesses selbst schuldig, indem er ungeachter der Weisung des Kantonsgerichts, da das Distriktsgericht Bülach den 15ten Nov. 1798 sich deßwegen extra versammelt, solches aber nicht als Richter über diesen Prozeß anerkennen wollen, und sich deßwegen an den obersten Gerichtshof in Luzern gewendet hat. — Die Gemeinde Bülach hingegen als Kläger und Gegenparthey eigenmächtig die Kanzley versiegelt, das Geld in dem Gewölb gezählt, die Rechnung gestellt ohne richterliche Erlaubnuß, und durch unpartheyische Personen, wodurch der Prozeß weitläufig und langwierig geworden, auch überklagt habe.

Hat zu Recht erkennt und gesprochen:

1tens. Da die Gemeind Bülach über die erste Klage keine rechtsförmigen Beweise aufstellen, und von denen verhörten Zeugen keiner beweisen konnte, daß er zu viel Schreibtax habe, solle diese Klage als unbegründt angesehen werden, auch der B. Geilinger für die Kanzleygeschäffte, so lang als sein Vater gelebt nicht gesucht und angegangen werden können.

2tens. Die in der zweyten Klage vorgebrachten Beschuldigungen, da dieselben in der Revolutionszeit vorgefallen, sollen als nicht geschehen angesehen, und unter der Amnestie begriffen seyn, mithin die Criminalanklage aufgehebt seyn soll.

3tens. Der Manco im Schatz von 3296 Pf. 2 ß. 3 Hlr. solle die Hälfte der B. Geilinger, und die andere Hälfte die Schlüsselmeister, dem Gemeindgut zu ersetzen und zu verguten schuldig seyn. Der B. Geilinger aber den gebührenden Regreß auf seine Miterben nehmen können.

4tens. Die 546 Pf. 6 ß., so von dem Vater Geilinger, und die 392 Pf. 13 ß., so der Sohn Geilinger in den Rechnungen im Zahler zu viel gezeiget, sollen die Erben des Vaters Geilinger, und der B. Geilinger nach ihrem Anerbieten zu ersetzen schuldig seyn.

5tens. Da sich in Führung der Zinsbücher und Rechnungen Unordnung und strafbare Nachlässigkeiten zeigen, solle dem Bürger Geilinger darüber das richterliche Mißfallen bezeuget werden, auch soll er 40 Franken Buß zu Handen dem Staat bezahlen.

6tens. An die ergangenen gerichtlichen- und Commissionskosten über diesen Prozeß solle der B. Geilinger 382 Franken 1 Batzen, und die Gemeind Bülach 247 Franken 2 Batzen erlegen, und beyde Partheyen 12 Franken pro Vorstand, 8 Franken Urtheilgeld, nebst den übrigen gesetzlichen Kösten gemeinschaftlich bezahlen.

Die übrigen Kösten aber jede Parthey an sich selbst tragen und haben solle.

Nach Eröffnung dieses Urtheils, begehrte der B. Geilinger die Appellation an das Kantonsgericht in Zürich, welches ihm bewilliget und hierdurch ertheilt worden.

Geben vor dem Distriktsgericht Bülach, den 20ten Oct. 1800, mit dem Siegel und der Unterschrift des

Präsidenten, J. J. Bersinger.

(L.S.) Lauferl, Gerichtschreiber.

Nach Abgabe dieser Appellation an den Bürger Kantonsgericht-Präsident Gugolz, machte mir derselbe die Anzeige, daß der Bürger Vollmar von Bülach, als Stiefvater meiner Mündel, über den vorerzählten Spruch vom 15ten August Revision begehre, und Er ihm darüber einen Vorstand am Rechten bewilliget habe, er werde also beyde Geschäffte auf den nämlichen Rechtstag vertagen, — welcher auf den 29ten November angesetzt wurde.

Bey der Distriktsgerichtlichen Sentenz vom 20ten Oktober, über welche ich sogleich nach geschehenem Ausspruch Appellation an die höhere Behörde begehrte, — kommt das Besondere zum Vorschein, daß nachher auch die verfällten Schlüsselmeister und die klagende Gemeinde Appellation forderten, und also gegen diese wohlerwogene Sentenz drey Appellationen zum Vorschein kamen.

Da mir bisanhin von verschiedenen Aktastücken die Copien abgeschlagen worden, so glaubte nun, da der Prozeß durch die Appellation einer höhern Instanz zum Absprechen zukomme, daß mir vidimierte Copien sollen und müssen zugestellt werden. — Ich begehrte also bey Gelegenheit, da ich in dem Appellations-Receß etwas beysetzen lassen sollte, — vor einmal nur eine Specifikation der gesprochnen Kösten durch folgendes Billet.

Freyheit. Gleichheit.

Geilinger, alt-Stadtschreiber in Bülach, an den B. Lauffer, Gerichtsschreiber in Eglisau.

Bürger und Freund!

Mit einer kleinen Nota vom Bürger Advokat Koller sende ich Ihnen den Appellations-Receß zurück, mit dem Ansuchen den Inhalt derselben dem Receß beyzufügen, als ein am Rechten vorgetragner Saz.

Dann bitte ich mir einen specificierten Auffsaz über die sämmt-

lichen am Rechten gesprochenen Untersuchungs- Commissional- und Gerichtskosten mitzutheilen; — so wie ich Sie vermuthlich bald um mehrere Copien werde ersuchen müssen, werde ich Ihnen dann darüber von dem Bürger Regierungsstatthalter eine Einladung zusenden.

Republikanischer Gruß und Freundschaft.

Bülach den 25ten Oktober. 1800.

Geilinger,
alt-Stadtschreiber.

Da mir aber beydes abgeschlagen wurde, so erhielt ich von dem Bürger Regierungsstatthalter eine Einladung an den Gerichtsschreiber, daß mir vidimierte Copien sollen zugestellt werden; — welche Einladung ich sogleich mit folgendem Schreiben dem Gerichtsschreiber zusandte.

Freyheit. Gleichheit.

Geilinger, alt-Stadtschreiber in Bülach, an den Bürger Laufer, Gerichtsschreiber in Eglisau.

Bürger Gerichtsschreiber!

Sie werden aus mitkommendem Schreiben des Bürger Regierungsstatthalters ersehen, daß von allen meinen Prozeß betreffenden Akta mir Abschriften sollen mitgetheilt werden, und da diese Akta in Händen des Distriktsgerichts Bülach liegen, so werden Sie eingeladen, mir Copien davon mitzutheilen.

Ich kann Ihnen noch nicht bestimmt alle nöthigen Stücke namsen, bis ich die Akta bey Ihnen durchsehen habe, vor einmal bitte mir folgende Copien aus:

Die Verhöre vor der kantonsgerichtlichen Commission vom 22ten und 23. May dem 26. und 27. Jul. und dem 22. Augst. 1798.

Das Verhör mit den Schlüsselmeistern und mir, vom 29. Jul. 1800 vor der Commission des Distriktsgericht.

Die Verhandlungen des Distriktsgerichts vom 15ten Nov. 98, und der Vortrag beyder Partheyen.

Eine Copia meines Bürgschaftscheins vom 1sten Jun. 1796.

Einen specificierten Conto über die gesprochnen Unkosten.
Das mehrere werde ich dann mundlich begehren.

Republikanischer Gruß und Freundschaft.

Bülach den 2ten Nov. 1800.

Geilinger,
Commissär.

In der mundlich erhaltenen Antwort von dem Gerichtsschreiber wurden mir die begehrten Copien verheissen, mit dem Anhang, daß es nicht nothwendig gewesen wäre, den Bürger Regierungsstatthalter darüber zu bemühen; — allein da ich auf den 13ten Nov. dieser Copien erwartete, wurde mir von Seite des Distriktsgericht dieß billige Begehren abgeschlagen, wie aus folgendem Schreiben zu ersehen.

Freyheit. Gleichheit.

Geilinger, Commissär in Bülach, an den B. Lauffer, Distriktsgerichts-Schreiber.

Bürger!

Da, wie man mir mundlich sagt, — das Distriktsgericht die Mittheilung von vidimierten Copien meiner Prozeßakta mir abschlägt, so bitte Sie um eine schriftliche Erkanntniß, welches mir nicht wird abgeschlagen werden können, damit der Bürger Regierungsstatthalter von den Gründen des Distriktsgerichts vollkommen unterrichtet werde.

Gruß und Freundschaft.

Den 13ten Nov. 1800.

Geilinger,
Commissär.

Ueber diesen Gegenstand ist dem Bürger Regierungsstatthalter von dem Gericht bereits Bericht zugestellt.

Distriktsgericht-Canzley.

Auf welches hin ich mit folgender Petition bey dem B. Regierungsstatthalter Ulrich eingekommen:

Copia.

Freyheit. Gleichheit.

Geilinger, Commissär des Distrikts Bülach, an den Bürger Ulrich, Regierungsstatthalter des Kantons Zürich.

Bürger Statthalter!

Auf mein letzthin an Sie gemachtes Ansuchen, ertheilten Sie mir eine schriftliche Einladung an den Bürger Gerichtsschreiber Lauffer in Eglisau: — daß mir von denen in Händen des Distriktsgericht Bülach liegenden Aktastücken über meinen, gegen die Gemeinde Bülach obschwebenden Prozeß, vidimierte Copien sollen zugestellt werden. -- Dieß wurde mir ihrer Einladung zufolge verheissen, den 13ten dieß aber, sowohl mundlich als schriftlich abgeschlagen, wie Sie es aus beyliegendem Billet einzusehen beliebem mögen.

Bürger Statthalter! ich bin in einen Civil-Prozeß verwikelt, und glaube desnahen alle dahin dienenden Prozeßakta fordern zu dürfen; indem nun auch der Richter höherer Instanz, vor dem ich als Appellant erscheinen werde, auf die darin enthaltenen Fundamente entscheiden wird, und also mir absolut nothwendig sind, um am Rechten mich vertheidigen zu können. -- Auch hat der Richter erster Instanz, bey der nun appellierten Sentenz, seine Erwägungen auf diese Prozeßakta gegründet.

Ich bitte Sie Bürger Statthalter! das Distriktsgericht Bülach nach ihrer gewohnten Energie dahin anzuhalten, daß von seinem Gerichtsschreiber die schon von ihnen erhaltene Einladung nach ihrem vollkommnen Sinn ohne einigen Anstand befolgt werde.

Republikanischer Gruß und Achtung.

Zürich den 15ten Nov. 1800.

Geilinger,
Commissär.

Darüber mir in Antwort ertheilt worden, daß die Gründe des Distriktsgerichts Bülach, wegen Abschlag der anbegehrten vidimierten Copien — seyen: — „daß das Distriktsgericht „die Aktastücke aus den Händen des Kantonsgericht erhalten „habe,

„habe, und also ohne dessen Einwilligung keine Copien mit„theilen könne: ich möge mich also deßwegen an den Bürger „Präsident des Kantonsgericht wenden".

Der Bürger Präsident des Kantonsgericht forderte diese Akta auf mein Ansuchen hin aus den Händen des Distrikts gerichts ab, — mußte aber selbst bis auf den Abend vor dem angesetzten Rechtstag warten, bis es dem Distriktsgericht-Präsident gefällig war, die Schriften einzusenden, von denen mir also keine Copien mitgetheilt werden konnten. — Da also sämmtliche Appellanten den 29ten Nov. vor den Schranken des Kantonsgerichts erschienen, wurde von dem Bürger Präsident den Advokaten eröffnet, daß sie in ihrem Pledoyer nicht zu weitläufig seyn möchten, indem bereits angenommen seye, daß über diesen weitschichtigen Prozeß eine Commission verordnet werden müsse, mithin an diesem Rechtstag kein Rechtsspruch zu erwarten sey.

Zu dieser Commission wurden folgende Glieder des Kantonsgerichts verordnet:

Bürger Kantonsrichter Wunderli.
" " Hegner.
" " Schweizer.
" " Vogel.

Nach diesem erschien dann der B. Doctor Vollmar, und begehrte über die Urtheil des Kantonsgerichts vom 15. Augst. Revision, wie solches aus folgendem Spruch zu sehen:

Kantonsgerichtliches Urtheil für Bürger alt-Stadtschreiber Geilinger, betreffend das Revisionsbegehren des Bürger Vollmars, und der Munizipalität Bülach.

Das Kantonsgericht Zürich urkundet andurch,

Daß auf heute endsbemeldtem Datum vor Ihm am Rechten erschienen, Bürger Med. Practicus Vollmar, und Bürger Meyer Munizipalitätsmitglied von Bülach, in Beystand, Bürger Advo-

Advokat Fäsi, Kläger an einem, und Bürger Distrikts-Commissär, assistiert von Bürger Advokat Jakob Koller, Antworter am anderen Theil;

Um zu wissen:

Ob über das diesseitige Urtheil vom 15. August in Betreff des ehemaligen vom B. Geilinger besorgten Verwaltung des Gerber Brunnerischen Vermögens Revision, und nach Gestattung derselben, eine Commissional-Untersuchung Statt finde oder nicht?

Worüber,

Nach Anhörung des Appellatoriums des Distriktsgericht Bülach vom 24. Jun. dieses Jahrs, und des unterem 15. August von dieser Stelle ausgefällten Urtheils, Bürger Advokat Fäsi nomine seiner Clienten im Wesentlichen vortrug:

Es sey höchst wahrscheinlich, daß, wenn der Bürger Vollmar seine Klage gegen Geilinger nicht geführt, der Richter keine Commissional-Untersuchung nöthig befunden hätte, unter den itzigen Umständen sey es ihm sehr unangenehm den Prozeß zu führen, indem Vollmar, wie bekannt, von melancholischem Temperament sey, und es nicht sehr leicht sey, sich von ihm über einen solchen Gegenstand instruiren zu lassen; er werde indeß sein Möglichstes thun, um dem Wunsch desselben zu entsprechen, das Tribunal zur Revision und Niedersetzung einer Commission zu bewegen, und zu dem End' hin nachfolgende, größtentheils neue Data dem Richter vorlegen.

Erstens. Betreffend die, der Geilingerschen Vogtrechnung nach als existierend angesetzte Schuld von 95 fl. Capital, und 3 fl. 16 ß. ausstehenden Zins auf Schulmeister Joseph Kern, könne er durch vorliegende Quittung des alt-Stadtschreiber Geilingers beweisen, daß schon den 4ten May 1795 Capital und Zins entrichtet, und diese Schuld gänzlich getilgt sey; auch habe Geilinger nach Anno 1797 in einer Quittung, die er gegen Kern ausgestellt, dieser Schuld gar keine Erwähnung gethan, folglich dadurch gezeigt, daß ihm die Liquidation derselben nicht unbekannt gewesen; dessen allem ungeachtet habe er dennoch diese Post immerhin stehen gelassen.

Zweytens. In Rücksicht der Schuld von 123 fl. auf einen Keller und Maag in Bachenbülach, wegen deren der Gegner sub

15. August eine Quittung und ein Attestat von B. Hauptmann Nägeli vorgewiesen, zeige sich erstens, daß diese Belege der ersten Instanz nicht vorgelegt, und daher hätte man erwarten dürfen, das Tribunal würde den Gegenstand an dieselbe zurückweisen. Zweytens, betreffend aber diese beyden von Geilinger zu seiner Legitimation producierten Scheine nicht die Schuldpost der Brunnerischen Kinder, sondern eine andere, welches sich daraus schon klar ergebe, daß die eine Schuld auf einen Keller, die andere hingegen auf einen Utzinger gestellt sey.

Drittens. Betreffend dann den Vogtlohn des B. Geilingers, für welchen er in der nämlichen Rechnung an dem einen Ort 90, und dem anderen 51 fl. 10 ß. ansetze, so sey dieß eine ganz eigenmächtige und unerlaubte Foderung. Schon die angesetzten 90 fl. seyen zuviel, da der gesetzliche Vogtlohn für dreyjährige Verwaltung des Brunnerischen Vermögens nicht mehr als 75 fl. betragen würde. Nun habe er aber noch darüber aus 51 fl. 10 ß. eingetragen, mithin sich doppelt für seine Mühe bezahlt zu machen gesucht.

Viertens. Der Punkt in der Geilingerischen Vogtrechnung, welcher bey einem auf einen gewissen Meyer, genannt Stümpli stehenden Capital von 40 fl. die Summe von 46 fl. 7 ß. 6 Hlr. als ausstehende Zinse angebe, zeige die höchstunverantwortliche und strafbare Nachlässigkeit und Unordnung desselben bey Verwaltung der ihm anvertrauten Vogtstelle, indem es unerhört sey, mehr Zinse auflaufen zu lassen, als die ganze Schuld betrage; zudem stehen nun die Brunnerischen Kinder in Gefahr, Capital und Zinse zu verlieren, indem der Schuldner nun gestorben, und seine Erben die Schuld nicht anerkennen wollen.

Fünftens. Einer eben so strafbaren Nachlässigkeit habe sich Geilinger dadurch schuldig gemacht, daß er dem ausdrücklichen Buchstaben der Rathserkanntniß von 1791 zuwider, laut welcher jeder Vogt schuldig und verbunden sey, alles Geld mit möglichster Beschleunigung wieder anzuleihen, die ganze Zeit seiner Verwaltung 464 fl. baares Geld gehabt, mithin seine Pupillen um den Zins derselben muthwillig verkürzt worden.

Andere kleine Rechnungsfehler wolle er, um die Geduld der Richter nicht zu mißbrauchen, und in Hoffnung einer zu gestatten-

den Commissional-Untersuchung nicht berühren, indem sie dannzumal ohne Zweifel schon an den Tag kommen werden.

Sechstens. Betreffend dann endlich die verzögerte Abrechnung der Geilingerschen Vogtrechnung, und die dadurch verursachten beträchtlichen Kosten, so falle die einzige Schuld davon wieder auf den Gegner, denn, wenn derselbe obbemeldter Rathserklärung von Anno 1791 gemäß ein Duplum der Rechnung gemacht hätte, so hätte, ungeachtet der Trennung des gegenseitigen Rheinufers, und der Unmöglichkeit unter diesen Umständen, das in Eglisau bey Bürger Gerichtsschreiber Laufer befindliche Exemplar zurückzuerhalten, dennoch die Rechnung der Munizipalität vorgelegt und abgenommen werden können.

Er hoffe desnahen, der Richter werde aus allen diesen allegirten Gründen die Nothwendigkeit einer Revision des Urtheils vom 15ten August, und einer genauen Commissional-Untersuchung einsehen, und die Gestattung dieser oft wiederhohlten dringenden Bitte gewähren.

Wogegen

Dann Bürger Advokat Koller, Namens des Bürger Geilingers, erwiederte:

Der Gemüthszustand des Bürger Vollmar sey kein Revisionsgrund, im Gegentheil, wenn der Verstand desselben durch Melancholie zerrüttet, so sollte man ihm einen Vogt, wenigstens einen Curator ad Litem ordnen, und ihn nicht selbst zum Vormund machen, oder Prozesse führen lassen, übrigens werde dem Richter selbst die Bemerkung nicht entgangen seyn, daß durchaus alle Gründe, welche der Gegenanwald vorgetragen, schon den 15. August von den beyden am Rechten gestandenen B. Kern und Vollmar ans Recht gesetzt worden, mithin dieselben für die begehrte Revision gar nicht hinreichend seyen, welcher wichtige Umstand dem Bürger Fäsi freylich unbekannt sey, in dem er damals weder den Prozeß geführt, noch dem Pledoyer als Zuhörer gegenwärtig gewesen. Was nun die angeführten Gründe selbst betreffe, so müsse er sich über den ersten Punkt wegen der Schuld des B. Kern im höchsten Grad verwundern; der nämliche B. Kern seye nämlich den 15. August selbst als Kläger am Rechten gestanden, von seinem Clienten sey er aufgefordert worden, die Abbezahlung der quästio-

nirlichen Schuld zu beweisen, allein, obgleich er diese Quittung damals schon gekannt, vielleicht sogar bey sich gehabt, habe er dieselbe nicht produciert; ungeachtet ferner sein Client sich freywillig anerboten: — alle etwannigen Rechnungsfehler über sich zu nehmen, und zu verguten, auch das kantonsgerichtliche Urtheil ihm dieß zur Pflicht gemacht habe, habe Kern niemals dieses Document bis diesen Augenblick produciert, eine Handlung, welche gewiß heimtükisch sey, und gegen den Richter selbst Mangel an schuldigem Respekt verräth, und eine nachdrucksame Ahndung verdiene.

2. Die Scheine wegen der Schuld von 323 fl. auf einen Keller und Maag in Bachenbülach seyen der Commission des Distrikts, gerichts, und diesem Tribunal vorgewiesen worden, und wäre auch ersteres nicht geschehen, so hätten die Gegner dieß den 15. August, und nicht erst itzt bemerken müssen; daß es nicht die nämliche Schuld betreffe, sey auch schon behauptet, aber auch im erstenmal dahin beantwortet worden: daß Gegnere deßfalls sich irren, und dieser Irrthum von einer Schwägertheilung herrühre, indem Utzinger und Keller Schwäger gewesen.

3. Die 51 fl. 10 ß. worüber man so viel Aufhebens mache, seye Bezahlung seiner, in früheren Jahren gehabten Auslagen, und namentlich für Reisen, Prozesse und Gantkosten, Vogtlohn u. s. w. Die 90 fl. seyen als Vogtlohn für die drey spätern Jahre angesetzt, und seiner Zeit von der competierlichen Behörde die Rech, nung abgenommen, und ratificiert worden, glauben nun die Gegner, daß er zuviel angesetzt, so stehe es ihnen frey, ihn dafür als für eine Schuldsache zu belangen.

4. Betreffend dann die Zinse der kleinen Schuldpost, weßwegen man ihn so strafbar, und gewissenlos dem Richter darstellen wolle, so könne er aus der Uebergabe' und dem eigenhändigen Rechenbuch des Gerwer Brunners darthun, daß dieser selbst eilf Zinse habe auflaufen lassen, und bey Uebernahme der Vogtstelle die Zinsrestanz schon 38 fl. 30 ß. 6 Hlr. betragen, da er nun dieselben habe eintreiben wollen, sey es ihm wie nun dem Gegner ergangen, der Schuldner habe sich auf das Präscriptionsrecht beruffen, und die Bezahlung verweigert; indessen habe er sich nicht für befugt gehalten, die Schuld aus dem Buch und Rechnung auszustreichen;

hingegen werde der Richter selbst einsehen, daß in dieser Rücksicht von seiner Seite nichts verfehlt, hingegen die Sache von der Gegenparthey höchst unrichtig dargestellt worden.

5. Seine abgelegten Rechnungen beweisen, daß er zwar bey Antritt seine Vogtstelle 464 fl. an baarem Geld empfangen, und eben so viel wieder bey Abnahm dieser Stelle abgegeben habe; allein eben dieselben zeigen auch, daß er nur allein von Martini 94. bis dahin 95. 1005 fl. und während seiner Vogtverwaltung nur allein dem gegenüberstehenden Munizipalitätsbeamteten Meyer bey 1200 fl. angeliehen habe; — er überlasse nun dem Richter selbst den Charakter, nicht die Wahrheitsliebe seiner Gegner sowohl, als auch die Begründniß dieses Klagepunkts zu würdigen, und nach dieser Thatsache zu beurtheilen, ob er die Baarschaft pflichtmässig valieren gemacht habe, oder nicht.

6. Ueber den Punkt, wegen kleinen Rechnungsfehlern wolle er ebenfalls nicht eintretten, und beziehe sich deßfalls gänzlich auf das Urtheil vom 15. August, in welchem er bey seinem freywilligen Anerbieten etwannige Rechnungsfehler zu vergüten, behaftet worden; müsse aber nur dabey die Bemerkung machen, daß ein nicht unbeträchtlicher Theil des Brunnerischen Vermögens aus kleinen, von seiner Profession herrührenden Bruchschulden bestanden, die unmöglich alle eingetrieben werden konnten.

7. Die Verzögerung der Rechnungsablegung, und die dadurch vermehrten Unkosten falle ihm gar nicht zur Last, indem ihm auch diese Schriften und Rechnungen im Frühjahr 98, weggenommen und erst im December 98, mit dem Auftrag, die Beendigung derselben zu beschleunigen, wieder eingehändigt worden seyen. Den 20. Jan. 99. schon habe er sie vollendet eingegeben; da aber der damalige Bürger Distriktsstatthalter Rütschmann befohlen, daß der B. Distriktsgerichtsschreiber Laufer der Rechnungsabnahme beywohnen müsse, so sey ihm dieselbe zugestellt worden. Auf den zur Abnahm gesetzten Tag habe derselbe nicht nach Bülach kommen können; gleich hernach seyen die bekannten kriegerischen Unruhen, wie auch die erste Trennung der beyderseitigen Rheinufer eingetroffen, deßwegen habe man bis zur Zeit der Interims-Regierung von dieser Rechnung nur gar nichts mehr erwähnt, und da bald darauf die Communication mit Eglisau wieder auf's neue un-

möglich geworden, habe das Geschäfft nothwendig bis diesen Sommer verschoben werden müssen.

Er hoffe also, der Richter werde in Rücksicht, daß der Wunsch eines melancholischen Mannes kein Revisionsgrund sey, daß alle diese Gründe und Gegengründe schon den 15. August in einem weitläufigen Contradiktorio vorgetragen, und heute gar nichts neues an's Recht gesetzt worden, dieß unbegründete Revisionsbegehren abweisen, und seine Parthey nicht blos aller deßwegen ergangenen Kosten entheben, sondern auch eine angemessene Indemnisation zusprechen. — Von beyden Theilen mit mehrerem.

Worauf

dann, in Erwägung:

1stens. Daß das Begehren des Bürger Vollmar und der Munizipalität mehr auf eine Commissional-Untersuchung über die schon den 15. August vorgebrachten Klagepunkten gehe, als daß etwas neues ins Recht gebracht worden.

2tens. Daß schon bey dem letztenmale alle diese Punkten für genugsam untersucht und damals schon eine weitere Commissional-Untersuchung unnöthig befunden worden.

3tens. Endlich, daß offenbar der etwas unordentliche Vernunftszustand des Bürger Vollmar der Grund dieses unstatthaften Revisionsgesuch sey.

Einmüthig erkennt wurde:

Es finde keine Revision des Urtheils vom 15. Aug. A. C. statt, und solle der Bürger Vollmar nebst der mitinteressierten Munizipalität mit seinem Gesuch ab, und zur Ruhe gewiesen, auch in die heutigen Kosten von 16 Fr. 2 Bazen, nebst 4 Franken Indemnisation an den Bürger Geilinger verfällt seyn.

Gegeben unter der Unterschrift unsers Präsidenten und Gerichtsschreibers, den 29. December 1800.

Der Präsident.
J. P. Gugolz.
Der Gerichtsschreiber Fäsi.

Aus diesem kantonsgerichtlichen Urtheil erhellet nochmal bestimmt, daß die Munizipalität Bülach einzig sich bestrebt habe, einen in seinem Gemüthszustand zerrütteten Mann zu

einem Werkzeug zu gebrauchen, mir immer neue Verdrießlichkeiten und Unkosten zu verursachen. — Anstatt bey diesem zweyten Urtheil, diesen unglücklichen Mann zur Ruhe und Annahme der richterlichen Sentenz zu bereden, spornte ihn die Munizipalität an, gegen dieselbe Cassation bey dem obersten helvetischen Gerichtshof zu suchen, wodurch sicher der Gemüthszustand dieses Mannes eher verschlimmert, als verbessert werden muß; — besonders, da diese Aufhetzungen gegen seinen vormaligen intimsten Freund geschehen.

Um nun in Stand gesetzt zu werden, bey der über den Gemeindsprozeß verordneten Commission meine Vertheidigung behörig einrichten zu können, begehrte ich von der kantonsgerichtlichen Canzley Copien von denjenigen Aktastücken, die mir dazu dienlich schienen, und bisdahin abgeschlagen worden, — mir aber nun ohne Widerrede mitgetheilt wurden.

Aus dem kantonsgerichtlichen Beschluß vom 22ten Sept. 1798 ergiebt sich nun deutlich, daß sowohl die Anklage, als meine Vergehen als criminell anerkennt worden sind, und auch als Criminell beurtheilt werden können, — und die Belege und Akta einzig darum dem öffentlichen Ankläger sollen zugesandt werden, um von ihm zu vernehmen, ob er zur gerichtlichen Verfolgung des criminell anerkannten Verbrechers nothwendig seye; — wie aus folgendem Extrakt zu ersehen.

Copia.

Kantonsgerichtlicher Beschluß vom 22ten IX. 1798.

Extrakt aus dem Kantonsgerichts-Protokoll.

Aktum Samstags den 22. Sept. 1798.

Ueber das, von der verordneten Commission über den zwischen der Gemeinde Bülach, und dem Stadtschreiber Geilinger von daselbst obwaltenden Streit, vorgelegte Referat, worin vorzüglich

die Anfrage von der Commission vorgelegt wurde ob er, da so-wohl die Anklage, als das Vergehen des Bürger Geilingers criminell sind, und Criminell beurtheilt werden können, erforderlich sey, den öffentlichen Ankläger zuzuziehen, oder, ob über diesen Prozeß, in Rücksicht, daß derselbe schon von der Konstituirung des öffentlichen Anklägers obgeschwebt, auch bis dahin ohne ihn prosequirt worden sey, ohne seinen Zuzug könne abgesprochen werden? wurde der sich băldest zu versammelnden Commission der Auftrag gegeben, den öffentlichen Ankläger einzuladen, ihn über diesen Prozeß genau zu berichten, die dießfälligen Akten und Belege, und die Resultate der bisherigen Untersuchungen vorzulegen, von ihm zu vernehmen, ob bey diesen vorwaltenden Umständen nicht ohne ihn prosequirt werden könne, worüber die Commission des nächsten relatieren wird.

Dem kantonsgerichtlichen Protokoll gleichlautend.

Zürich den 5ten December. 1800.

Der Kantonsgerichtsschreiber Fäsi.

Worüber dann der öffentliche Ankläger folgendes Gutachten dem Kantonsgericht zustellte:

Gutachten des öffentlichen Anklägers, Bürger Melchior Hirzel, über den Geilingerischen Prozeß.

Der öffentliche Ankläger beym zürcherschen Kantonsgericht, an das Kantonsgericht.

Bürger Präsident!
Bürger Kantonsrichter!

In Folge des, von den unterm 22ten September besammelten Mitgliedern der zu Untersuchung der Streitangelegenheit inzwischen der Stadtgemeinde Bülach, und dem dortigen Bürger alt-Stadtschreiber Geilinger aus ihrem Mittel verordneten Commitierten erhaltenen Auftrags, die dießfälligen Akten sorgfältigst dahin zu prüfen: — ob dieser Gegenstand, als ein Haupteriminal-Verbrechen anzusehen, und beurtheilt werden könne? — beschränkt sich mein unmaaßgebliches diesfälliges Befinden dahin:

Wann man die Anklage der Gemeinde Bülach vom 30ten April, und derselben umständlich ausgeführtes Klaglibell vom 12ten May 1798 nur obiter durchliest, so fällt allerdings jedem unbefangenen sogleich bey, daß der Beklagte alt-Stadtschreiber Geilinger ein gefährlicher und höchst strafbarer Mann seye! Dringt man aber in eine detaillierte Untersuchung dieser Klagten ein, erwiegt man die Hauptdata derselben, und ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit, so fällt eben so grell das leidenschaftliche, überspannte, zum Theil unstatthafte, oder unerweisliche derselben auch sogleich in die Augen.

Das erste Fundament der allfällig zuführenden Klägden, beruhet auf der Beschuldigung: daß Geilinger ein Gegenrevolutionär seye! — Nimmt man an, daß das Datum der Belegen und der Thatsachen dieser Behauptung in jenen Zeitpunkt fällt, wo eine nahe an Anarchie gränzende Zügellosigkeit herrschte — wo alles, was während diesen schreckensvollen Szenen und Tagen von dieser oder jener Parthey vorfiel, wie ein ungeformtes Chaos unter und durch, und gegen einander stritt; — durch die, bey näherer Vereinigung von Stadt und Land gegenseitig zugesicherte Amnestie, und Vergebung und Vergessen alles Vorgefallenen aber zernichtet, — und allerdings mit dem undurchdringlichen Flor ewiger Vergessenheit zu umhüllen, gegenseitig verpflichtet worden, — wo die neue Konstitution noch nicht einmal allgemein bekannt, vielweniger angenommen war.

Könnte man auf Handlungen jener Tagen der Umwälzung unserer Verfassung zurückgreiffen, — so würde diese Behörde nur einzig tagtägliche Sitzung für Urtheilung der, damals von dieser oder jener Parthey vorgefallenen, unregelmässigen, widerrechtlichen und strafbaren Handlungen halten, und dennoch darüber gewiß urtheilen müssen, daß die mehresten derselben von übelverstandenen Enthusiasme, und parthéygängiger Leidenschaft hergekommen, und desnahen mit nachsichtsvoller, richterticher Milde, nicht aber mit scharfer Criminal-Beurtheilung zu belegen seyen.

Ich bin überzeugt, Sie Bürger Präsident! Bürger Kantonsrichter! finden das Begründete dieser Bemerkung, so wie in andern Fällen, auch in diesem, — und werden ihrem richterlichen Gewalt als Criminalrichter keine dießfällige, rückwirkende Kraft

auf jene Tage zurückgeben wollen; — um so viel mehr, da die Gemeinde selbsten durch eingestandene Drohungen sowohl, — als die Gefahr, in die sie dadurch den Geilinger versetzt, ihn auch zu eint und andern Schritten genöthigt und verleitet haben mag.

Aus diesem Gesichtspunkt nun, kann ich, nach meinen Begriffen nicht finden, daß diese Anklage, als Hauptcriminell behandelt werden könne.

Was die Beschuldigungen, — „daß Geilinger ein harter, despotischer Beamter gewesen", — betrifft, so sind die dießfalls angeführten Exempel — einerseits von keinem solchen Gewicht, daß so gefährliche und sehr schädliche Folgen daraus entstanden seyen, also er dießfalls als Criminal belangt werden könnte; anderseits sind für diese Zulagen keine rechtlich gültige Erweise, indem für jede solch gravierender Handlungen nur immer einseitig der zeugt, den sie betroffen haben sollen, — dieser also die Person des Klägers, und des Zeugen zugleich versiehet, — auch sämmtliche Gekränkte, noch Mitinteressierte der Gegenparthey von Geilinger, — als Bürger von Bülach sind, — und überdieß noch alle diese beschwerende Zulagen von dem Beklagten widersprochen worden; — desnahen auch diese Anklage als unerwiesen, und nicht so gravierend, daß die daher sich ergebenden Fakta als Criminell beurtheilt werden könnte, nach meinem Befinden anzusehen ist.

Rücksichtlich des 3ten, und Hauptbeschwernisses, das die Gemeinde Bülach gegen ihren Mitbürger Geilinger führt: — daß Er nämlich seine Amtspflichten vernachlässigt, und ein Meyneydiger Verwalter des dortigen Stadtguts gewesen", — so muß allerdings die höchstnothwendige Distinction gemacht werden:

Erstens. Was für Schaden und Verlust schon von seinem Vater hergekommen?

Zweytens. Welcher von ihm? — und,

Drittens. Ob letzterer durch offenbaren Betrug und erwiesene, vorsetzliche Unterschlagung von Geldern des Stadtguts, — oder durch Nachlässigkeit und Unordnung bewirkt worden.

Rücksichtlich des erstern, — so zeigt sich laut den Rechnungen, und aus den Aktis, daß die letzte Rechnung im Februar 95 von dem

Vater abgelegt worden, also derselbe bisdahin für alles responsabel war, wofür er Rechnung zu tragen hatte; zeigt sich nun ein Defekt von diesen Jahren nach, so kann derselbe freylich von den Erben zum Ersatz gefordert werden; — aber andere Verantwortlichkeit, (wann auch schon der Sohn seinem Vater mit Hülfe in seinen dießfälligen Geschäfften an die Hand gegangen, da keine Responsabilität auf ihn gelegt wurde,) kann keine auf ihm haften, und auch selbsten gegen die Vergütung liesse sich mit Nachdruck vieles sagen.

Rücksichtlich der zweyten und dritten Frage: — welcher Schaden und Verlust durch den Sohn, alt-Stadtschreiber Geilinger verursacht worden, und ob derselbe dabey offenbaren Betrug, und erwiesene, vorsetzliche Unterschlagung von Geldern des Stadtguts gebraucht habe? So sagt das Referat der Bürger Committierten: „daß der Sohn mit ausserordentlicher Unordnung, und Nachlässig„keit in der Rechnung fortgefahren".

Daraus ergiebt sich, daß selbst bey der Commissional-Untersuchung kein offenbarer, absichtlicher Betrug zum Vorschein gekommen; — wofür auch dieß zu zeugen scheint, daß wirklich Pösten in den Rechnungen vorgefunden worden, deren Unrichtigkeit selbst zum Nachtheil des Rechnungsstellers gereicht, sich aber auch bey der Commissional-Untersuchung die eigentliche Quelle, und der ursprüngliche Umfang der aufgefundenen Rechnungs-Unrichtigkeiten nicht bestimmt hat entdecken lassen.

Zu dem kommt noch, daß auch vieles fehlerhafte aus der schon seit Jahren bis Dato äusserst vernachlässigten Art der Abnahme der Rechnung und Hintansetzung, der ersten Pflichten natürlicher Vorsicht der Schlüßler und Rechnungsmänner, wie auch aller Rechnungs-Empfänger entstanden.

In Betracht alles dessen, (wobey noch zu bemerken, daß alles dieß unter der ehevorigen Regierung sich ereignet, und auf diesen Fall also die neue Konstitution keine rückwirkende Kraft haben kann, — auch eine solche Vernachlässigung seines Amts bisanhin niemals als ein Hauptcriminal-Verbrechen, oder hoher Dienstfrevel und Amtsveruntreuung angesehen, und beurtheilt worden; ja! selbst diesem Geschäfft die Einleitung eines Civil-Prozesses gegeben, und sogar eine gütliche Ausgleichung unter den streitenden

Partheyen schon von dieser Behörde zu errichten gesucht worden) gehet mein, zwar unvorgreifliches Befinden über diesen Gegenstand dahin: — „daß derselbe keineswegs als ein solches Criminal„Verbrechen könne angesehen und beurtheilt werden, worüber das „Kantonsgericht, in Folge der Konstitution §. 93 als Criminal„Richter in erster Instanz abzusprechen habe, — sondern daß dieses „vor einem unpartheyischen Distriktsgericht, bis zur Enthebung „erweißlicherer, und gravierenderer Datiiserstinstanzlich hätte be„urtheilt werden sollen".

Gruß und Achtung.

Zürich den 17ten Oktober. 1798.

Sign. M. Hirzel, öffentlicher Ankläger.

Dem Original gleichlautend.

Zürich den 5ten December. 1800.

Der Kantonsgerichtsschreiber Fäsi.

Da laut dem kantonsgerichtlichen Beschluß vom 22ten Sept. an den öffentlichen Ankläger einzig die Anfrage geschahe: ob sein Zuzug zu Verfolgung des anerkannten Criminellverbrechers nothwendig? — so wird der kantonsgerichtliche Spruch vom 19ten Oktob. 98, welcher auf des öffentlichen Anklägers Referat hin folgte, und hiernach folget, — jeden Rechtskundigen mit Verwunderung erfüllen, und den Gedanken mit Entsetzen in sich aufsteigend empfinden, daß nach einer solchen Rechtsform jedermann criminell angeklagt, und als Criminellverbrecher anerkennt werden könne, — ohne einige Schadloshaltung und Satisfaktion von Seite der Ankläger erwarten zu dürfen, und also mit jedem Augenblick der Gefahr rechtlich ruiniert zu werden, ausgesetzt zu seyn.

Copia

Rückweisung des Geilingerischen Prozesses an das Distriktsgericht Bülach.

Aktum den 19ten Oktober. 1798.

Nachdem der, schon seit dem 15. May des Jahrs 1798 zwischen der Gemeinde Bülach, und Bürger alt-Stadtschreiber Geilinger

allda, vor dem Kantonsgericht obschwebende Streit von der dazu verordneten Commission in allen seinen weitläufigen Beziehungen sorgfältig untersucht, und das umständliche Resultat dieser Untersuchung dem Kantonsgericht vorgelegt worden, so fand dasselbige: in Erwägung, daß die, von der Gemeinde eingegebenen Klagen sowohl wegen contrerevolutionärem Betragen des B. Geilingers, als wegen seiner despotischen Härte gegen sie, so sie in seine Kanzley kamen, von der Beschaffenheit seyen, daß sie theils der Zeit wegen, in der sie vorgefallen, theils wegen Unerweißlichkeit des größten Theils derselben, nicht mehr als Hauptcriminell behandelt werden können, — einmüthig für nothwendig: daß in Rücksicht der Klage wegen seiner Verwaltung des Stadtguts, wobey ihm die strafbarste Untreue zur Last gelegt wurde, sämmtliche über diesen Prozeß entstandene Akten dem öffentlichen Ankläger mitgetheilt würden, mit dem Ansuchen, selbige sorgfältig zu prüfen, und selbst zu urtheilen: ob er finde, daß die im Zinsbuch und den Rechnungen sich vorfindenden häufigen Fehler und Nachlässigkeiten, so wie auch die Nichtbefolgung der in seinen Händen gelegenen obrigkeitlichen Erkanntniß vom 20. November 1778 Stoff genug zu einem Hauptcriminell-Verbrechen enthalten, und er also in der weitern Criminalprocedur glaube fortfahren zu müssen.

Das Gutachten des öffentlichen Anklägers fiele dahin aus, wie sich aus seiner Zuschrift selbst mit mehrerem erhellet, daß der Fall eines Hauptcriminal-Verbrechens nicht vorhanden sey, und mithin, nach seiner unvorgreiflichen Meynung dieß Geschäfft an ein unpartheyisches Distriktsgericht zum Entscheid könnte überwiesen werden.

Wann nun bekannt ist, daß dieser verdrießliche Handel von dem B. Geilinger selbst dem Kantonsgericht zu einer Zeit anhängig gemacht worden ist, da noch keine Distriktsgerichte existierten, und das damalige provisorische Gericht in Bülach vom B. Geilinger als Parthey verworfen worden, auch die Klagen von einer solchen Beschaffenheit waren, daß man auf ein Hauptcriminell-Vergehen zu schliessen Ursach' hatte, mithin das Kantonsgericht in die Untersuchung eintretten, und in derselbigen fortfahren mußte, bis ein Resultat herauskame, das eine wahre Ansicht der Sachen gabe, — und da es sich nun aus dieser Untersuchung ergeben hat, daß das Befinden des öffentlichen Anklägers größtentheils mit den Gedan-

ken des Kantonsgerichts übereinstimme, so wurde mit Recht erkannt: — Da bey der nunmehrigen Organisation des Distriktsgerichts die gehörige Prozeßform beobachtet werden könne, und müsse, so solle in Folge des 93 §. der Konstitution dieser Prozeß sammt den bisherigen Untersuchungsakten dem Distriktsgericht Bülach zum Entscheid in erster Instanz überwiesen werden.

Wobey zugleich das Kantonsgericht nicht undienlich findet, das Distriktsgericht aufmerksam zu machen, daß die zu einer gesetzmässigen Session allenfalls wegen Ausstand mangelnden Richter nicht aus der Zahl der am Wahltag vorgeschlagenen Suppleanten, sondern aus einem benachbarten Distriktsgericht completiert werden müssen; welches nur darum bemerkt wird, damit nicht etwa in Formen gefehlt, und dadurch wieder eine Verlängerung des Prozesses verursachet werde; — daß auch ferners nicht vergessen werden möchte, sowohl die vom Kantonsgericht in Bülach ergangene Untersuchungsköften, als auch die Bezahlung des dazu eigen gewählten Schreibers; (welcher mit vieler Mühe die Auszüge aus Zinsbuch, Quittungen und Rechnungen gezogen,) der schuldigen Parthey aufzulegen.

Wir übersenden Ihnen also die sämmtlichen zu dem Prozeß gehörigen Akten.

Dem Original gleichlautend.

Zürich den 31. Oktober. 1800.

Der Kantonsgerichtschreiber Fäsi.

Dieß alles wird jedermann belehren, daß meine Bitte an den Bürger Justizminister im November und mein Cassationsbegehren vom 1sten Nov. 98. bey dem obersten helvetischen Gerichtshof nicht auf irrige Grundsätze gegründet war, auch daß ein verfolgter Bürger in dem äussersten Fall immer bey den höchsten Stellen Schuz und Recht zu suchen und zu finden, beglaubt seyn darf. — Es ist nun Zeit wiederum zu der Hauptsache einzulenken.

Nachdem im Nov. 1800 keine Session der Commission erfolgte, so wandte mich in folgendem Schreiben an den Präsident derselben, um die Beförderung dieser Sache zu bewirken.

Schreiben an den Bürger Kantonsrichter Wunderli, vom 6ten Januar 1801.

Freyheit. Gleichheit.

Geilinger, Distrikts-Commissär in Bülach an den Bürger Wunderli, Kantonsrichter in Zürich.

Bülach den 6ten Januar 1801.

Bürger!

Ich wende mich an Sie, als Präsident der von dem Kantonsgericht wohlverordneten Commission, welche zur Untersuchung meiner Prozeßsache gegen die Gemeinde Bülach unter dem 29ten Nov. Anno 1800 ernannt worden, und ersuche Sie auf das Angelegenste um Beschleunigung dieses, mir sehr wichtigen Geschäfftes, damit ich nach drey durchlebten, qualvollen Jahren auch einmal wiederum einiger Ruhe entgegen sehen kann. — Da Ihnen B. Kantonsrichter! dieser langwierige und kostspielige Prozeß schon bey seiner Entstehung bekannt ware, — Ihnen auch das, vor meine Person fürchterlich drohende desselben nicht entgangen seyn kann, so läßt mich dieses die Gewährung meines bittlichen Ansuchens erwarten.

Da ich die bisanhin vergeblich gesuchte vidimierten Copien von einigen mir wichtigen Akta nunmehr erhalten habe, so bin ich meinerseits hinlänglich in Stand gesezt, die wohlverordnete Commission über alles Zweifelhafte vollkommen zu edifficieren. —

Nur muß ich Sie nochmalen erinnern, von meinen Gegnern alle diejenigen Rechnungen und Bücher abfordern zu lassen, welche ich Ihnen letzthin auf einer Nota benannt hatte, indem diese zu der bevorstehenden Untersuchung unumgänglich nothwendig sind.

Sie dem Schuz des Höchsten empfehlend, bin mit

Republikanischem Gruß und Achtung

Sig. Geilinger, Commissär.

Sogleich den 9ten Jan. 1801 erhalte ich folgende Citation von dem Bürger Kantonsgerichtsschreiber Fäsi:

Freyheit.

Freyheit. Gleichheit.

Der Gerichtsschreiber am Kantonsgericht Zürich, an den Bürger Distrikts-Commissär Ulrich Geilinger in Bülach.

Bürger Commissair!

Aus Auftrag der wegen Ihrem Prozeß mit der Gemeinde Bülach verordneten Commission, soll ich Sie auf heute über acht Tage, als den 15ten May, Nachmittags um 2 Uhr auf hiesiges Gemeindhaus bescheiden, um daselbst der bemeldten Commission nähere Auskunft über ihren Prozeß zu ertheilen.

Auf die nämliche Zeit und Stunde sind auch die Gemeindsvorsteher, nebst den ehemaligen Schlüßlern beschieden, und denselben zugleich insinuirt, die von Ihnen gewünschten Bücher der Commission einzusenden.

Republikanischer Gruß!

Der Gerichtsschreiber am Kantonsgericht Fäsi.

Ich benachrichtigte meinen Rechtsbeystand, Bürger Koller, von dem angesetzten Tag dieser wichtigen Session durch folgendes Schreiben.

Schreiben an B. Advokat Koller, vom 10ten Jan. 1801.

Freyheit. Gleichheit.

Geilinger, Commissär des Distrikts Bülach, an den Bürger Koller, Advokat in Zürich.

Bülach den 10ten Jänner 1801

Bürger!

Nachdem im Monat Oktober 1800 keine Session der kantonsgerichtlichen Commission über meine Prozeßsache gegen die Gemeinde Bülach, statt fande — habe ich mich an den Präsidenten derselben unter dem 6ten dieß, schriftlich gewendet, und um die Beförderung dieses mir so wichtigen Geschäftes angesucht. — Nun erhalte ich die Citation auf den 15ten dieß, Nachmittag um

2 Uhr vor der verordneten Commission zu erscheinen, um selbiger nähere Auskunft über meine Prozeßsache zu ertheilen.

Dieß mag die wichtigste Commissions-Session seyn, die seit der Entstehung dieses Prozesses über diesen Gegenstand sich bemühete — deßnahen wünschte sehr, Sie als meinen Rechtsbeystand bey dieser Untersuchungs-Commission gegenwärtig zu sehen. Ihr bisdahin bewiesenes, thätiges Bestreben, mich nach den Gesetzen und Rechten in diesem fatalen Prozesse zu unterstützen, läßt mich die Erfüllung meines Wunsches erwarten.

Ich werde nun so viel möglich vorarbeiten, um Ihnen bey Ihren überhäuften Geschäfften mein Ansuchen zu erleichtern, und dann den 14ten dieß, diese Arbeit ihrer Prüfung vorlegen.

Republikanischer Gruß und Achtung.

Geilinger, Commissär.

Zufolg den erhaltenen Citationen erschienen sämmtliche Interessierte auf den 15ten Jan., mußten aber, da Vor- und Nachmittag kantonsgerichtliche Session war, auf den 16ten Morgens um 8 Uhr, vor die Commission vorberufen werden.

Bey Eröffnung der Commissions-Sitzung durch den B. Präsident Wunderli, benachrichtigte Er sämmtliche Interessierte, daß seine werthesten Mitcollegen mit ihm in einer Vorberathungs-Sitzung über diese wichtige Prozeßsache nach reiferer Prüfung der vorhandenen Akta, befunden haben, daß dieser Prozeß seiner Natur nach, in zwey Theile gesondert werden müsse, nämlich in das Criminelle und in das Civile. — Ueber das erstere könne nichts anders, als eine rechtliche Sentenz statt finden, hingegen über das zweyte seye eine gütliche Ausgleichung möglich, und da nun seine werthesten Mitcollegen mit ihm von dem Kantonsgericht den bestimmten Auftrag haben, über letzteres zwischen sämmtlichen Partheyen einen gütlichen Vergleich zu vermitteln, so hoffe Er, man werde der Commission, um zu diesem wünschbaren Zwecke zu gelangen, von Seiten der Partheyen mit dem vollkommensten Zutrauen an die Hand gehen, da die

Absicht der Commission einzig dahin gehe, einmal wiederum Ruhe und Frieden zwischen Gemeindsbürgern darzustellen, deren Streitigkeiten nur zu lange gedauert habe — der Civilstreit seye:

1stens. Die Vergutung der in den Geilingerischen Rechnungen sich vorfindenden Rechnungsfehler.

2tens. Die Vergutung des Schaz-Defekts.

3tens. Die über diese Gegenstände verursachten gerichtlichen und Prozeßkösten, und

4tens. Das dem Geilinger erstinstanzlich bezeugte richterliche Mißfallen und zugekannte 40 Franken Buß.

Worauf aber sämmtliche Partheyen, auch darüber einen Rechtspruch zu erwarten sich erklärten.

Aus folgendem Aufsatz, den ich zur Rechtfertigung meines Appellationsbegehren E. ehrenden Commission mit den benöthigten Belegen vorlegte, und welche gegnerischer Seits im Wesentlichen nicht widerlegt werden könnten, mag jedermann belehrt werden, auf welche Rechtsgründe hin, mein Appellationsbegehren gestellt war.

Vorstellung vor der kantonsgerichtlichen Commission, den 16ten Jan. 1801.

Bemerkungen über das erstinstanzliche Urtheil vom 20ten Oktober 1800, zum Gebrauch vor E. kantonsgerichtlichen Commission.

Rechtsfrage:

Ob der Bürger Geilinger über die erste und zweyte Anklage als strafbar anzusehen sey?

Erste Erwägung.

In Erwägung, daß die Gemeinde Bülach wegen der ersten Klage keine rechtsbeständigen Beweise aufstellen und nicht zeigen konnte, daß jemand zu viel Schreibtax bezahlt habe, auch der B.

Geilinger für die Canzleygeschäffte, so lange als sein Vater gelebt, nicht gesucht werden könne.

Erste Sentenz.

Da die Gemeinde Bülach über die erste Klage, keine rechtsförmigen Beweise aufstellen, und von denen verhörten Zeugen keiner beweisen konnte, daß er zu viel Schreibtax bezahlt habe, solle diese Klage als unbegründet angesehen werden, auch der B. Geilinger für die Canzleygeschäffte, so lange als sein Vater gelebt, nicht gesucht und angegangen werden können.

Bemerkungen.

a. Kann nach dieser Sentenz Jahre lang eine unbegründete Anklage gegen einen Bürger bestehen, und dann wird eine solche Klage als unerwiesen aufgehebt — und der Beklagte soll vor den daher entstandenen Verlust seiner Ehre nicht satisfaktioniert, und vor die ungeheuren Unkosten und Schaden nicht entschädiget werden?

b. Ist in dem Klaglibell vom 12ten May 98, über den ersten Klagartikel nicht die einzige Beschuldigung, daß der Beklagte zuviel Schreibtax gefordert habe, sondern es sind deren mehrere, von denen aber der Richter wohlbedächtlich zu schweigen — erwogen hat.

c. Der Beklagte kann zwar als eine Indemmnisation ansehen — daß der Richter ihn und seine Miterben, zuwider den bestehenden Gesetzen und zum Nachtheil des Publikums, am Ende der Sentenz aller Verantwortlichkeit vor eine achtzehnjährige Canzleyverwaltung ihres sel. Vaters gänzlich losspricht, da doch für Canzleyfehler die Erben eines Canzleyverwalters immer gutstehen mußten.

Zweyte Erwägung.

In Erwägung, daß das in der zweyten Klage enthaltene in der Revolutionszeit vorgefallen.

Zweyte Sentenz.

Die in der zweyten Klage vorgebrachten Beschuldigungen, da dieselben in der Revolutionszeit vorgefallen, sollen als nicht geschehen angesehen werden, und unter der Amnestie begriffen seyn, mithin die Criminalanklage aufgehebt seyn solle.

Bemerkungen.

a. Die im Original enthaltene Anklage sagt: — „Die Gemeinde „Bülach klagt den Bürger alt-Stadtschreiber Geilinger an: — „Sechstens als einen der Menschheit, dem Vaterland und seinem „Bürgerort Gefahren prakticierenden und das größte Unglück an„richtenden Mann, und als einen Gegenrevolutionär in Forma".

b. Diese Anklage wurde von der Gemeinde Bülach in ihrer Gemeindsversammlung sub 29ten April 1798 aufgesetzt, nachdem die neue Konstitution, sowohl von den Klägern als dem Beklagten feyerlich angenommen war, und also keine Revolutionszeit mehr existieren konnte.

c. Der öffentliche Ankläger sagt über diesen Gegenstand in seinem Gutachten vom 17ten Oktober 98:

„Wann man die Anklage der Gemeinde Bülach vom 30ten April, „und derselben ausgeführtes Klaglibell vom 12ten May 1798, nur „obiter durchliest, so fällt allerdings jedem Unbefangenen sogleich „bey, daß der Beklagte alt-Stadtschreiber ein gefährlicher und „höchst strafbarer Mann seye! Dringt man aber in eine detaillierte „Untersuchung dieser Klagen, erwiegt man die Hauptdata dersel„ben, und ihre Richtigkeit oder Unrichtigkeit, so fällt eben so grell „das leidenschaftliche, überspannte, zum Theil unstatthafte oder „unerweisliche derselben, auch sogleich in die Augen". — Hier werden nun ohne Zweifel die Anklagen der Gemeinde Bülach mit dem rechten Namen beurtheilt seyn. — Daß aber solche Klagen als nicht geschehen können und sollen angesehen werden, und unter der Amnestie begriffen seyen, da wo ein Bürger seine und seiner Familie Ehre und Vermögen riskirt zu verlieren, wird jedem leidenschaftslosen, unpartheyischen Richter sogleich das Gegentheil einleuchten — also:

d. Einem solch grell Angeklagten, Reparation seiner Ehre und Vergutung seines Schadens, durch die Sentenz eines gerechten Richters zu erwarten stehen.

e. Am Ende dieser erstinstanzlichen Sentenz wird gesagt — „mithin soll die Criminalanklage aufgehebt seyn". — Sähe man was über diesen Gegenstand das Amnestiegesetz verordnet und bestimmt:

§. 1. „Alle seit dem 1sten Jan. 1798, als dem Anfang der

„Revolution, bis zur Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets „gegen die Sicherheit des Staats und die öffentliche Ruhe be„gangenen Vergehen, sollen, mit Vorbehalt der unten benannten „Ausnahmen und Bedingungen, vergeben und vergessen seyn".

§. 19. „Diese Amnestie-Erklärung kann denjenigen Bürgern, „die durch ruhestörende Auftritte in ihrem Eigenthum beschädiget „worden sind — oder dem Staate selbst, das Recht der Civil„Aktion gegen die Urheber des Schadens nicht benehmen". Und nach dem

§. 20. Könnte der Beklagte, sogar die Nation auffordern, gegen seine Gegner zu klagen.

Bemerkungen.

a. In dem Appellations-Receß ist es von Seite der Gemeinde Bülach sehr auffallend, daß sie in ihrem Pledoyer von diesem Theil der Anklagen gegen ihren Mitbürger gänzlich stillgeschwiegen hat — also:

b. Ihre laut kantonsgerichtlichem Spruch vom 17. April 1798, schriftlich abgefaßten Klagen nicht mehr kennen will, mithin durch dieses, die ungerechte Verfolgung ihres Mitbürgers, stillschweigend eingesteht.

c. Und dieß mögen im Wesentlichen diejenigen Klagen seyn, welche schon sub 22ten September 98, das Kantonsgericht bestimmte — sich zu erklären — „da sowohl die Anklage als das „Vergehen des B. Geilingers criminell sind, und criminell be„urtheilt werden können" ꝛc. Also die gefährlichen Folgen dieser Anklagen für den Beklagten hier deutlich ausgedruckt werden.

Die Gemeinde Bülach schränkte sich also einzig auf Nebensachen ein, und stellte vor erster Instanz folgende Rechtsfragen:

Rechtsfrage:

Ob der Bürger Geilinger 938 Pf. 19 ß., die nach der Rechnung fehlen, zu ersetzen schuldig seye?

Bemerkungen.

a. Diese 938 Pf. 19 ß. sind das Resultat einer Commissional-Untersuchung, die von der Gemeinde Bülach nicht anerkannt worden ist.

b. In zwey Memoiren vom 7ten und 29ten August 98 hat über diesen Gegenstand der Beklagte sich hinlänglich erklärt — und gegen das Rechtswidrige durch Protestation sich gedeckt.

c. Diese Untersuchung ist von dem Beklagten auf das Fundament dieser Memoiren unterschrieben.

d. Ueber diesen Gegenstand kennt der Beklagte keine Anklage von Seite der Gemeinde Bülach, weil selbige sich einzig an ihrem Klaglibell vom 12ten May 98 wird halten müssen.

Erwägung.

In Erwägung, daß dem Gemeindgut 554 Pf. 8 ß. der Vater, und 392 Pf. 13 ß. der Sohn Geilinger vorenthalten, und dasselbe dadurch verkürzt worden, oder im Fall die Schuldner die nöthigen Quittungen verlohren und nicht hätten zeigen können, solches noch einmal hätten bezahlen müssen, darüber Bürger Geilinger wiederholt, declariert, daß er und seine Geschwister das Mangelnde der Gemeinde verguten und ersetzen wollen.

Sentenz.

Die 546 Pf. 8 ß. so der Vater Geilinger und die 392 Pf. 13 ß. so der Sohn Geilinger in den Rechnungen im Zahler zuviel gezeiget, sollen die Erben des Vater Geilinger und der Bürger Geilinger, nach ihrem Anerbieten, zu ersetzen schuldig seyn.

Bemerkungen.

a. Hier hätte der Richter erster Instanz meines Erachtens auch erwägen können, daß der öffentliche Ankläger schon A. 1798 sagt: — „Und auch selbst gegen die Vergutung liesse sich mit Nachdruck „vieles sagen".

b. Hätte er erwägen sollen, daß das Meiste der Fehler in der Rechnung des Geilingers Sohn dem Rechnungssteller der Ankläger, welcher die 97ger Rechnung aufsetzte — zur Last falle.

c. Hätte er erwägen sollen, daß wann der Beklagte seine 97ger Rechnung selbst gestellt hätte, auch die zwey einzigen Irrungen, die dem Geilinger Sohn zur Last fallen und welche nicht das Interesse der Gemeinde, sondern von Partikularen betrafen — nicht entstanden wären.

d. Hätte er erwägen sollen, -- daß sich bey allen Untersuchungen deutlich gezeigt habe, daß wann der Bürger Geilinger Irrungen oder Fehler ansichtig geworden — Er selbige sogleich verbessert habe.

e. Hätte er erwägen sollen, daß sich bey der Commissional-Untersuchung vom 27ten März 1799 gefunden hatte, daß die Kläger sich erlaubt haben, in des Beklagten Zinsbücher mit Feder und Bleystift eigenmächtig Bemerkungen zu machen, und sogar aus dem Umgelterbuch Blätter herausgeschnitten hatten.

f. Hätte er erwägen sollen, daß Zinsbücher und Rechnungen dem Beklagten gewaltthätiger Weise hinweggenommen worden und bisdahin in seiner Gegner Händen lagen.

Wäre dieß alles wohl erwogen worden, so hätte die richterliche Rechtsfrage niemals entstehen können.

Rechtsfrage:

Ob Unordnung und strafbare Nachlässigkeit in den Zinsbüchern und Rechnungen des Bürger Geilingers zum Vorschein kommen?

NB. Wiederum eine Anklage, von deren das Klaglibell vom 12ten May 1798 nichts erwähnt.

Und mithin wäre folgende Sentenz unterblieben:

Sentenz.

Da sich in Führung der Zinsbücher und Rechnungen, Unordnung und strafbare Nachlässigkeit zeigen, solle dem B. Geilinger darüber das richterliche Mißfallen bezeuget werden, auch Er 40 Fr. Buß zu Handen des Staats bezahlen.

Dieß alles führt dann auf die Rechtsfrage:

Rechtsfrage:

Wer die über diesen Prozeß ergangenen, gerichtlichen und Commissionskosten zu bezahlen schuldig seye? — da es dann heißt:

Erwägung.

Da der Beklagte an dem langwierigen Prozeß selbst schuldig, weil er gegen die kantonsgerichtliche Sentenz vom 19. Okt. 1798 Cassation bey dem obersten helvetischen Gerichtshof ansuchte, soll er

Sentenz.

382 Fr. 1 Batzen bezahlen. -- Hingegen

Erwägung.

Daß, da die Gemeinde Bülach als Kläger und Gegenparthey eigenmächtig die Canzley versiegelt, das Geld in dem Gewölb gezählt, die Rechnung gestellt, ohne richterliche Erlaubniß und durch unpartheyische Personen, wodurch der Prozeß weitläufig und langwierig geworden, auch überklagt habe, — soll die Gemeinde

Sentenz.

247 Fr. 2 Batzen und beyde Partheyen 12 Fr. per Vorstand, 8 Fr. Urtheilgeld, nebst den übrigen gesetzlichen Köſten gemeinschaftlich bezahlen.

Bemerkungen.

a. Mein Cassationsansuchen wird hinlänglich beweisen, daß ich eher den Prozeß abzukürzen als zu verlängern suchte, indem ich in dieser Prozeßsache nur das Kantonsgericht als den competenten Richter anerkennen wollte: und

b. mein Cassationsansuchen niemand als mir selbst Köſten verursachte.

Glaube also, wann das gewaltthätige, widerrechtliche und gefährliche in den Handlungen meiner Gegner, von dem Richter zweyter Instanz genau erwogen wird, daß nicht nur alle diese Kosten meinen Gegnern zu bezahlen auferlegt werden — sondern auch mir aller aus diesem schrecklichen Prozeß entstandene Schaden und Kosten müssen vergutet, und für die Verletzung meiner Ehre die eclatanteste Satisfaktion gegeben werden.

Die Gemeinde Bülach stellte als zweyte Rechtsfrage:

Rechtsfrage:

Ob der Bürger Geilinger alt-Stadtschreiber, die in dem Gewölb mangelnden 3296 Pf. 2 ß. 3 Hlr. um welche Summa das Gemeindgut verkürzt werde, zu ersetzen schuldig seye oder nicht?

Erwägung.

In Erwägung, da sich zeiget, daß nach der Erkenntniß von Anno 1778 ꝛc. Vide Receß.

Sentenz.

Der Manco im Schaz von 3296 Pf. 2 ß. 3 Hkr. solle die Hälfte der Bürger Geilinger und die andere Hälfte die Schlüsselmeister dem Gemeindgut zu ersetzen und zu verguten schuldig seyn — der Bürger Geilinger aber den gebührenden Regreß auf seine Miterben nehmen können.

Bemerkungen.

a. Hier wird also, wann auch der verstorbene Vater einige Verantwortlichkeit gehabt hätte, auf dessen Erben die ausgedehnteste Vergutung gelegt, da doch fünf Schlüsselmeister mit ihm sechs verantwortliche Männer gewesen wären, und also seinen Erben nach den strengsten Rechten niemals mehr, als der sechste Theil hätte auferlegt werden können.

b. Wann auch der Verstorbene verantwortlich gewesen wäre, so ist es wider die mir bekannten Gesetze, daß eine solche Verantwortlichkeit für dergleichen Verwaltungen — in einigen Jahren nach dem Absterben eines solchen Verwalters auf seine Erben ausgedehnt werden könne.

c. Kennt der Bürger Geilinger weder gegen seine Miterben, noch gegen sich selbst eine Anklage, wegen dem Schaz-Defekt — indem auch hierüber das Gemeindsmemorial vom 12ten May 1798 gänzlich schweigt.

d. Daß der Rath und die Schlüßler, die Erkanntniß von Ao. 1778 gekannt haben müssen, beweist sowohl der Bürgschaftsschein des Beklagten vom 1ten Junii 1796, der von Schultheiß und Rath nach den Ausdrücken der 78ger Erkanntniß abgefordert worden — als aber auch eine Erkanntniß vom 23ten Sept. 1796, worin die ältere citiert wird.

e. Die Rechtsfrage des Richters fragt: ob der beklagte Geilinger Sohn, um diesen Manco zu belangen seye? und die Sentenz giebt ihm Regreß auf seine Miterben — welcher Widerspruch!

f. Die flüchtigste Ansicht dieser Sentenz muß jedem Unbefangenen das Sonderbare kennen lernen — daß man auch ohne einen Schlüssel zu einer Casse zu haben, gleichwohl den etwa darin sich vorfindenden Mangel ersetzen soll.

g. Die Rechnungen selbst zeigen, daß der Stadtschreiber und

Seckelmeister nichts minder als Verwalter, sondern nur Rechnungssteller war, indem alle Verantwortlichkeit gegen die Gemeinde auf Schultheiß und Rath lage.

h. Wann der vormalige Rath der Gemeinde Rechnung gegeben hatte, so mußte selbiger abtreten: da dann die ganze Gemeinde in die Beurtheilung der abgelegten Rechnung eintrat, und das Recht hatte selbige anzunehmen oder zu verwerfen. — Bey welchem Aktus der Stadtschreiber und der Untervogt gegenwärtig waren, welches also hinlänglich beweist, daß diese beyden Beamteten ausser aller Verantwortlichkeit für das Gemeindgut seyn mußten, sonsten sie mit Schultheiß und Rath zum Abtritte angehalten und aufgefordert worden wären.

i. Wann Geilinger, Vater oder Sohn, für das Geld im Schazgewölb einige Verantwortlichkeit gehabt hätten — so hätte nothwendig letzterer müssen dazu berufen werden, als die Zählung dieses Gelds vorgenommen worden.

Dieß alles wird also dem Richter zweyter Instanz hinlänglich beweisen, wie wenig der erstinstanzliche Richter, auch über diesen Gegenstand mit Sachkenntniß abgesprochen habe — und läßt mich und meine Miterben zuverlässig erwarten, daß auch diese erstinstanzliche Sentenz vollkommen aufgehebt, und alle uns um dieser ungerechten Klage willen, verursachten Unkosten und Schaden vergutet werden solle.

Nachdem die E. Commission mit bester Aufmerksamkeit von sämmtlichen Partheyen ihre Beschwerden gegen das erstinstanzliche Urtheil angehört hatte, wurden die Partheyen ausgestellt, und nach einiger Zeit ich allein vorberufen, da mir dann folgende Fragen vorgelegt wurden:

Erstens. Ob ich für richtig anerkenne, daß in den Rechnungen und dem Zinsbuch meines sel. Vaters 546 Pf. und in den Meinigen 392 Pf. als Irrungen und Rechnungsfehler zum Vorschein kommen?

Zweytens. Ob ich anerkenne, daß dieses von Geilingerischen Erben, und mir vergutet werden müsse?

Worauf ich antwortete:

1stens. Daß mir sehr wohl bekannt seye, daß ich nach den Gesetzen gegen die Vergutung der 546 Pf. mit Recht protestieren könnte, indem diese Fehler schon von vielen Jahren her dependieren, auch von einem schon längst verstorbnen Mann als Irrung zum Vorschein kommen, und zwar in Rechnungen, die nach den in Bülach üblichen Formalitäten abgenommen worden seyen, und nicht sowohl das Interesse der Gemeinde, als vielmehr von Partikularen betreffen — dessen ungeachtet declariere mich für die Geilingerischen Erben diese 546 Pf. zu ersetzen, indem es wider unsere Grundsätze seye, daß jemand einigen Schaden von Irrungen unsers sel. Vaters tragen sollte.

2tens. Auch die 392 Pf. anerkenne ich mich selbsten zu verguten, nur bitte ich die Commission genau zu untersuchen, von wem diese Fehler gemacht worden seyen, indem ich zwey einzige von 60 Pf. auch Partikularen betreffend, für die Meinigen kenne, und hingegen die meisten von dem Rechnungssteller der 97ster Rechnung herrühren.

Nachdem die E. Commission darüber in Untersuchung eingetreten war, und sich von der Wahrheit meines Vortrags überzeugt hatte — wurden die Abgeordneten der Gemeinde und die Schlüsselmeister wiederum vorberufen, und sämmtlichen Interessierten angezeigt — daß nun die Commission genugsame Auskunft habe, um ihr Gutachten über diese Prozeßsache zu verfertigen, welches ehestens in einer eigenen Sitzung geschehen werde, nach welchem dann der Präsident des Kantonsgericht auf einen bestimmten Rechtstag, den rechtlichen Entscheid dieser gedoppelten Prozeßsache vornehmen werde.

Bey allem meinem Unglück hatte ich immer den Trost, daß ich von wahren Freunden unterstützt wurde, welche

mir von denen mir bevorstehenden Ungewittern vorläufige Nachricht ertheilten, und diese Freunde waren nicht immer Aristokraten, sondern auch Anhänger der neuen Ordnung der Dinge.

Einer der letztern machte mir den 6ten Februar das Gutachten der Kantonsgerichtlichen Commission bekannt, dessen wesentlicher Inhalt aus folgendem Schreiben an meinen Rechtsbeystand, B. Koller, zu ersehen ist.

Copia

eines Schreibens an Bürger Advokat Koller in Zürich, den 7ten Februar 1801.

Freyheit. Gleichheit.

An Bürger Hauptmann J. J. Koller in Zürich.

Bülach, den 7ten Febr. 1801.

Bürger!

Die wahre Freundschaft eines meiner vormaligen Schul- und Jugendfreunde, setzt mich in Stand, Ihnen das Wesentliche von dem Gutachten der Kantonsgerichtlichen Commission mitzutheilen.

1tens. Da der B. Geilinger sich selbst zu mehrern malen erklärt hat, wirkliche Irrungen und Rechnungsfehler in seines sel. Vaters oder seinen Rechnungen zu verguten, so wird ihm die Vergutung zuerkennt.

2tens. Da der B. Geilinger keinen Schlüssel zu dem Schatzgewölb gehabt, mithin ohn ihn Geld aus dem Gewölb hat genommen werden können, auch nicht bestimmt gezeigt werden kann, seit wann ein Manco in dem Gewölb entstanden seyn mag, so fällt die Vergutung von ihm hinweg.

3tens. Da die gegen Geilinger existierenden Klagen als unerwiesen und ungegründet zum Vorschein kommen, so sollen sie obrigkeitlich aufgehebt, und Geilinger seiner Ehre beßtens verwahrt seyn.

4tens. An die Gerichtlichen und Untersuchungskosten soll die Gemeind Bülach 3/4tel, und Geilinger 1/4tel bezahlen.

5tens. Die Sentenz soll zur Satisfaction des Beklagten, indem ihn die Gemeind Bülach überklagt habe, vor öffentlicher Gemeinde verlesen werden. — Und also

6tens. Hierinfalls von dem Richter erster Instanz übel gesprochen, und desselben Urtheil vom 20ten October 1800, wohl an das Kantonsgericht appelliert seyn solle.

Hieraus können Sie nun schliessen, ob, nachdem ich Jahre lang die abscheulichsten Klagen auf mir ruhen lassen mußte, und von meinen Gegnern gewaltthätig behandelt worden bin;— eine Sentenz für mich annehmbar sey, die zwar die Klagen aufhebt, mir aber nicht die geringste Schadloshaltung zuspricht?

Ich ersuche Sie also nochmalen in dieser gewiß gerechten Sache, Ihren Einfluß zu benutzen, um einen nicht nur an seiner Ehre, sondern auch an seinem Vermögen angegriffenen und gekränkten Mann, zu retten. — Ich glaube zuverlässig hoffen zu dörfen, daß Sie das Billige in meinem Ansuchen vollkommen einsehen, und mir also alle immer mögliche Hülfe, Rath und Unterstützung zukommen lassen werden.

Ich überlasse es Ihrer bekannten Klugheit, in dieser Sache also zu handeln, damit niemand, vielweniger meinem braven Freunde einige Verdrießlichkeit zuwachsen möchte.

Ich wünsche Sie künftige Woche mündlich zu sprechen, und von dem guten Erfolg Ihrer Bemühungen versichert zu werden, der ich bin, mit

Republikanischem Gruß und Achtung

Geilinger,
alt-Stadtschreiber.

Auch suchte ich durch einen meiner lieben Verwandten, auf eine meines Erachtens erlaubte Weise, auf ein Mitglied des Kantonsgerichts zu würken, um eine Sentenz zu erhalten, die mir meine Ehre, Eigenthum und Ruhe zusichern könne.

Copia,

eines Schreibens, an Hr. Schulherr Hegner in Winterthur, den 7ten Februar 1801.

Mein Lieber Herr Vetter Schulherr!

Ueber meine an das Kantonsgericht appellierte Prozeßsache gegen die Gemeind Bülach, glaube ich bey einer Commissionaluntersuchung das Ungründliche und Ungerechte der gegen mich existierenden Klagen, und die gewältthätigen und gefährlichen Behandlungen meiner Gegner vollkommen erwiesen zu haben, also einer Sentenz entgegen sehe, die mir meine Ehre zusichert, und wie ich gehofft hatte, auch die Schadloshaltung für meine Prozeßkosten zusprechen werde. — Allein mir ist durch die Bemühung eines Freundes bekannt worden, daß das Gutachten der Kantonsgerichts-Commission in seinem Antrag mir zwar meine Ehre schützt, hingegen nicht nur keine Schadloshaltung zuspricht, sondern sogar noch den vierten Theil der Gerichtskosten aufzulegen vor r e ch t erachtet.

Mir ist sehr viel daran gelegen, daß ich einmal von dem abscheulichen Prozessieren erlöst werde, und denke auf alle immer möglichen erlaubten Mittel, eine annehmbare Sentenz erhalten zu können. -- Da nun Ihr Freund, Herr Landschreiber Hegner, ein Mitglied des Kantonsgerichts, und der über diesen Prozeß gesetzten Kommission ist, so könnte vielleicht ein Wort von Ihnen, eine günstige Wendung in dieser Sache vor mich haben, und Ihre Freundschaft läßt mich hoffen, daß Sie mir diese Gefälligkeit erweisen werden.

Sie kennen die gegen mich angebrachten abscheulichen Klagen, über welche ich mich vollkommen legitimiert habe, sie sind deßnahen versichert, einen ehrlichen Mann in einer gerechten Sache, zu empfehlen.

Wenn es gesetzlich und rechtlich ist, daß man mit den ungerechtesten Prozessen auf eine solche Weise verfolgt werden kann, so glaube ich, daß keine Sicherheit des Eigenthums mehr existieren werde, und in meiner Lage bin ich überzeugt, daß meine

Gegner, (die mir Tod und Verderben zugeschworen haben), wenn sie so wohlfeilen Kaufs davon kommen, mich immer mit neuen Prozessen beunruhigen werden, also mir alles daran gelegen seyn muß, mich für die Zukunft gesichert zu wissen.

Seyn Sie, werthe Frau Baas, von meiner Gattin und mir herzlich gegrüßt, der ich mit steter Freundschaft mich nenne

Bülach, den 7ten Februar 1801.

Geilinger, alt-Stadtschr.

Ich bin überzeugt, wenn ich ein Hotentott wäre, mein hotentottischer Richter würde mir in einem solchen Fall, nach seinen natürlichen Begriffen die vollkommenste Genugthuung verschaffen; — indem er niemals zugeben würde, daß die Sicherheit des Eigenthums eines Hotentotten, weder auf diese, noch eine andere Art gefährdet würde. — Ich behaupte deßnahen (um so eher als ein Individuum einer civilisierten Nation) mit Recht Schadloshaltung über mir zugefügten erwiesenen Schaden, fodern zu dürfen, und keine Sophistereyen werden mich eines andern belehren können.

Von meinem lieben Verwandten, erhielte ich auf vorbemerktes Schreiben folgende Antwort:

„Herr Landschreiber, der den Abschied von dem Kantons„gericht genommen hat, und nicht mehr nach Zürich geht, „und wie ich glaube schon remplaciert ist, hat mir auf die „Anzeige von Ihren Wünschen, und von meiner Seite be„gehrte Verwendung zu Ihrem Beßten, geantwortet, daß „weil er von Zürich verreist wäre, (und dieses ist schon vo„rige Wochen geschehen), so seyen die Untersuchungen allbe„reits beendiget gewesen, und er glaube der Spruch werde so „ausfallen, daß ein kleiner Theil der Untersuchungskösten auch „auf Sie gelegt werde, weil Unordnungen in den Schrif„ten und Büchern gewesen wären, die diese Untersuchungen „erschwert haben. Es werde aber erträglich ausfallen, und

„so

„ so sehr er das Benehmen Ihrer abscheulich verwirrten, und
„ sich einfältig betragenden Gemeinde mißbillige, so glaube
„ er doch, daß dieses der einzige Weg zur Verhinderung der
„ Ausbrüche des Hasses für die Zukunft wäre". „Son-
„ derbare Gerechtigkeit, die auf eine solche Basis Recht spre-
„ chen kann! Als ob die allfälligen künftigen Excesse nicht
„ sonst zu verhüten, oder zu bestrafen wären? — Also wird
„ wohl Ihre und meine Mühe vergebens gewesen seyn". —
Leider!

der Ihrige

Winterthur den 11ten Februar 1801.

J. J. Hegner, Schulherr.

Also Unordnungen sollen in Schriften und Büchern gewesen seyn, die mir gewaltthätig und in meiner Abwesenheit hinweggenommen wurden, und aus denen ich bewiesen hatte, daß die mir zur Last gelegten Unordnungen das Werk meiner Gegner waren. Ich wünschte also nur, der Bürger Hegner Kantonsrichter, ein anerkannt rechtschaffner Mann, wäre persönlich bey der Commissionaluntersuchung den 16. Jenner gegenwärtig gewesen, so hätte ihm unmöglich entgehen können, daß ich bestimmt die mir zur Last gelegten Unordnungen widerlegte.

Auf mein an B. Koller unterm 7ten Februar erlassenes Schreiben, antwortete er mir, daß er für das Beßte und Zweckmässigste erachte, (ohne weiters einen Schritt zu thun) die Sentenz des Kantonsgerichts abzuwarten, und dann diejenigen Maaßregeln zu ergreifen, die der Sache angemessen seyn möchten. Er fühle mit mir, wie schmerzlich es seyn müsse, gegen alle Angriffe seiner Feinde gesiegt zu haben, ohne den daraus entstandenen Schaden ersetzt zu wissen.

Copia.

Sentenz des Kantongerichts Zürich über den Prozeß der Gemeinde Bülach,

Contra

B. Ulrich Geilinger, gewesenen Stadtschreiber in Bülach. d. d. 21ten März 1801.

Das Kantongericht Zürich.

Nachdem unterm 29ten November 1800 vor ihm am Rechten erschienen, Bürger Hs. Ulrich Geilinger, ehemals Stadtschreiber und Stadtseckelmeister von Bülach, dermaliger Commissair des Distrikts Bülach, assistiert von Bürger Advokat Jakob Koller; Ferner B. Distriktsrichter Bleuler von Ebmadingen, als Bevollmächtigter seines Schwiegervaters, B. alt=Lieutenant Brunners, und B. Joseph Meyer von Bülach, in ihrem, und der sämmtlichen fünf Schlüßler der Stadtgemeinde Bülach Namen, in Beystand, B. Advokat Waser, und endlich, B. Distriktsrichter Johannes Negeli, B. Gemeindsverwalter Frölich, und B. Munizipal Meyer, sämmtlich von Bülach, als Bevollmächtigte der dasigen Munizipalität und Gemeinde, verbeyständet von B. Advokat Fäsi, einer, zweyten und dritten Seits, allerseits Appellanten,

Um zu wissen:

Ob das von dem Distriktsgericht Bülach den 20ten Oct. nach einer lang gedaurten Commissionaluntersuchung ausgefällte erstinstanzliche Urtheil, laut welchem

1tens. Die Gemeind Bülach in ihrer Klage gegen den Bürger Geilinger, als ehemaliger Stadt- und Gerichtschreiber abgewiesen wird.

2tens. Die von ebenderselben gegen ihn wegen Contrerevolutionairen Schritten und Handlungen gemachte Anklage aufgehoben.

3tens. Bürger Geilinger und die fünf Schlüßler gleichmässig zum Ersatz eines in dem Schatz vorgefunden seyn sollenden Manco von 3296 Pf. 2 ß. 3 Hlr., Pfund drey tausend zwey hundert sechs

und neunzig, zwey Schilling, drey Heller, oder 2636 Fr. 4 Bz. 9 Rap. verfällt.

4tens. Bürger Geilinger in die Vergutung der Rechnungsfehler, welche sich sämmtlich von seinen, und ihm auch 938 Pf 19 ß. (Neun hundert acht und dreyssig Pfund, neunzehen Schilling Z. W.), belaufen einerkennt.

5tens. Ebenfalls wegen der vorgefundenen Unordnung zu einer Busse von 40 Franken, vierzig Franken kondemniert worden, und endlich

6tens. Geilinger zu Bezahlung von 382 Fr. 1 Bz., die Gemeinde Bülach hingegen von 247 Franken 2 Batzen an die Untersuchungskosten, beyde Theile aber gemeinschaftlich zu Erlegung der Gerichts- und Kanzleygebühren angehalten werden, — der Sache und den Formen angemessen sey oder nicht?

Worüber,

Nach Anhörung des Appellatoriums, welchem laut specifizierter Nota 22 Actenstücke beygelegt waren:

Nämlich:

1. Referat, der Kantonsgerichtlichen Commission, d. d. 21ten September 1798.
2. Klage der Gemeind Bülach gegen B. Geilinger.
3. Memorial der Gemeind Bülach.
4. Schreiben des B. Geilingers an den B. Regierungsstatthalter Pfenninger, an Vice-Präsident Homberger, und Memorial an den B. Justizminister und an die Kantonsversammlung.
5. Specification der Fehler in den Rechnungen des B. Geilingers, von der Gemeind Bülach ausgezogen.
6. Berechnung der Geilingerischen Rechnungsfehler, von Bürger Petter ausgezogen.
7. Schreiben des B. Seckelmeisters Frölich von Bülach.
8. Untersuchung von den Mitgliedern des Distriktsgerichts, d. d. 25ten Junii 1798.
9. Baargeldrechnung von B. Schuler.
10. Attestat des B. Seckelmeisters Frölich.
11. Schreiben des B. Kantonsrichters Kern.
12. Erläuterung der Klage der Gemeind Bülach.

13. Schreiben des B. Seckelmeisters Frölich, an den B. Kantonsrichter Wunderli.
14. Parere des öffentlichen Anklägers, B. Melchior Hirzels.
15. Extractus Protocolli vom 15ten November 1798.
16. Copia, Bürgschaftsscheins von B. Geilinger.
17. Untersuchung der Distriktsgerichtlichen Commission, nebst der Tabelle den 26 und 27ten März 1800.
18. Verhör mit dem ehemaligen Rath und den Schlüsselmeistern, d. d. 2ten Februar 1800.
19. Commissionaluntersuchung, d. d. 3ten October 1800.
20. Schreiben des Kantonsrichters Kern 1800.
21. Verantwortung der Schlüßler.
22. Nota der Unkosten.

Wie auch der sämmtlichen Vorträge der allseitigen Anwälde, (von denen B. Waser Nomine seiner Clienten lediglich gegen das Urtheil des Distriktsgerichts als informel protestirte, indem dieselben niemals am Rechten gestanden und dennoch in einen Ersatz von 1648 Pf. 1 ß. 1 1/2 Hlr. verfällt worden) und der von den beyden ersten Partheyen eingelegten Actenstücke: Nämlich

1tens. Der Rückweisung des Kantonsgerichts an das Distriktsgericht, d. d. 19 October 1798.

2tens. Des Geilingerischen Bürgschaftscheins, vom 1. Junii 1796.

3tens. Eines vidimierten Extracts aus dem Gemeindsprotokoll von Bülach, vom 2ten März 1798.

4tens. Ein Reçu für den Empfang der Geilingerischen Rechnung, vom 3ten März 1798.

Dem Ansuchen der Partheyen gemäß, eine Commission zu möglichst genauer und sorgfältiger Prüfung und ausführlichen Relatierung niedergesetzt wurde:

Hat nun heute, unter endsgesetztem Datum, nach Anhörung des ausführlichen auf mündliche Verhöre der Partheyen und schriftliche Einlagen sich gründenden Rapport gedachter Commission, und sorgfältiger Erdaurung des ganzen Gegenstands, und in Abstand B. Kantonsrichter Kern.

Rücksichtlich des den Schlüßlern von der ersten Instanz auferlegten Ersatzes:

Erwägend,

Daß dieser Prozeß einzig die Gemeinde Bülach, und den B. Geilinger betreffe, und die Schlüßler von keiner Parthey bisher in's Recht gefaßt worden,

Einmüthig erkennt:

Es sey dießfalls in erster Instanz übel gesprochen, — und von den Schlüsselmeistern wohl anher appelliert, mithin sollen dieselben in diesem Prozeß extra partes gelassen, des Ersatzes befreyt, jedoch der Gemeinde Bülach unbenommen seyn, ihre allfälligen Rechte auf dieselben seiner Zeit zu verfolgen.

Rücksichtlich um der ersten Rechtsfrage:

Ob nemlich der B. Geilinger etwas an den Manco im Schatz zu verguten schuldig sey oder nicht?

In Erwägung:

a. Daß wenn auch die Erkanntniß von Anno 1778 den Schlüsselmeistern nach ihrer Behauptung unbekannt gewesen wäre, (wofür aber ihre eigenen Aussagen kein hinlängliches Zeugniß seyn können) daraus noch nicht gefolgert werden könnte, daß solche von dem B. Geilinger wissentlich und absichtlich hinterhalten worden, indem solche schon 15 Jahr früher, als er zu seiner Stelle gelangte gemacht worden und er also voraussetzen konnte, sie habe damals schon bekannt werden müssen, welches auch daraus mehr als wahrscheinlich wird, weil wirklich einige andere Artikel derselben seit dieser Zeit beobachtet worden, und selbst ein dem Schultheiß und Rath eingelegter Bürgschaftsschein d. d. 1796 offenbar auf diese Erkanntniß Bezug hat.

b. Daß niemand über ein Gut verantwortlich gemacht werden kann, welches ihm nie anvertraut worden, dem B. Geilinger aber der Schatz nie anvertraut war, indem er niemals keinen Schlüssel dazu hatte, auch nicht zugezogen wurde, wenn Geld aus dem Gewölb geholt wurde, sondern er nur die Rechnung über das Gemeindgut überhaupt, worunter auch der Schatz begriffen war, führen mußte.

c. Daß alljährlich bey Abnahm der Rechnungen von Schultheiß und Rath, das Geld von den Schlüßlern aus dem Gewölb geholt und in Säcken zur Verification auf den Tisch gestellt wurde, und daß es also nicht seine Schuld war, wenn dabey das

Wesentlichste, nämlich das Zählen desselben unterlassen worden, welches vielmehr eine (ahndungswürdige) Nachlässigkeit der Rechnungsabnehmer anzusehen ist, indem die Pflicht einer jeden Behörde, welcher Rechnung abgelegt wird, unumgänglich erfodert, das Vorgelegte zu prüfen und nicht sich einem blinden Zutrauen zu überlassen.

d. Daß in dem Memorial vom 25ten Julii 1798, welches eine Rechtfertigung der Schlüsselmeister enthalten soll, deutlich steht, die Berechnung des Manco sey ungewiß, weil sich kein Bürger in Bülach erinnern könne, daß das Geld jemals gezählt worden, auch eben daselbst unbegreiflich gefunden wird, daß für ungezähltes Geld jemand gutstehen könne oder werde, mithin es nach dieser Erklärung der Gegner selbst ebenfalls unbegreiflich ist, wie der Ersatz eines Schadens, der vielleicht schon hundert Jahr alt ist, an den B. Geilinger gefoderet werden könne, der nur niemals einen Schlüssel zum Gewölb hatte.

e. Daß die Schlüsselmeister, laut dem Referat an den B. Justizminister vom 14 August 1798, selbst nicht miteinander übereinstimmten, wieviel Anno 1796 oder 1797, zu drey verschiedenen malen zu Bestreitung einiger Ausgaben aus dem Gewölb genommen worden sey: aus einer solchen Unordnung aber auch manches Nachtheilige entstehen konnte, das unmöglich dem B. Geilinger zur Last gelegt werden kann.

f. Daß wenn man auch mit Recht eine Garantie von ihm hätte fodern können, alsdann das Geld Anno 1798 nicht anders, als in seiner, oder eines für ihn obrigkeitlich geordneten bevollmächtigten Beysehn, und nicht von seinen Gegnern allein, wie es doch geschehen, hätte gezählt werden sollen;

Einmüthig erkannt:

1. Daß in Rücksicht aller dieser Erwägungen des Manco im Schatz halber, nichts an den B. Geilinger zu suchen sey, und könne er also auch nicht rechtlich angehalten werden, weder viel noch wenig daran zu ersetzen.

Betreffend dann die zweyte Rechtsfrage:

Ob B. Geilinger die in seinen und seines Vaters Rechnungen vorgefundene Fehler verguten soll?

In Erwägung:

Daß sich bey genauer Prüfung der Rechnungen, und Rechnungsbücher hin und wieder dergleichen sich vorgefunden, jedoch nichts zum Vorschein gekommen, welches eine strafbare Absicht, sich zum Schaden des Gemeindguts Vortheil zu verschaffen, verrathen hätte, er auch das wiederholte Anbieten nochmals gethan, daß er und seine Miterben, ungeachtet sie nicht in der Beglaubigung stehen, rechtlich dazu angehalten werden zu können, alle erweislichen Rechnungsfehler dem Gemeindgut ersetzen wollen;

Ebenfalls einmüthig erkennt:

Er solle bey seinem Anerbieten behafftet, und gehalten seyn, die von ihm selbst anerkannte Fehler gut zu machen, übrigens die ihm von dem Richter erster Instanz auferlegte Buß und das obrigkeitliche Mißfallen aufgehoben seyn.

Bey diesem Punkt ist nur noch zu bemerken übrig, daß die 392 Pf. 13 ß., welche dem B. Geilinger Sohn zur Last fallen, sich auf 60 Pf. 13 ß. reducieren, die ihm als eigentliche Fehler anzurechnen sind, die übrigen 332 Pf. fallen auf die 97ger Rechnungssteller, wobey Geilinger nicht selbst zugegen war.

In Rücksicht der dritten Rechtsfrage:

Ob und wie weit die auf Geilinger haftenden Criminalanklagen begründt?

In Erwägung:

Daß diese Klagen, die schon in ihrem Ausdruck den Geist ihres Ursprungs verrathen, auch während der stürmischen Revolutionszeit geschahen, als die Meinungen noch getheilt, und die Gemüther gegenseitig erhitzt waren, noch ehe als die Republik und die Justizbehörde gehörig organisiert war, — auch selbe bey nachheriger richterlicher Untersuchung nicht rechtskräftig erwiesen werden konnte, indem alles was dafür zeugen sollte, als Parthey anzusehen war;

Ebenfalls einmüthig erkennt:

Es sollen alle diese Klagen als unbewiesen und überklagt, auch als eine Frucht des damals noch unbezähmten Parthеygeists angesehen und vergessen, Bürger Geilinger aller davon herrührenden Beschuldigungen losgesprochen, und seiner Ehre bestens verwahrt seyn.

Betreffend endlich die vierte Rechtsfrage:

Ob und was Geilinger an die Judicial-Kosten zu bezahlen habe?

In Erwägung:

Daß die Gemeinde durch übertriebene Klagen, und eigenmächtiges allzurasches Verfahren, mit Besieglung der Kanzley rc., diesen Prozeß veranlaßt:

Ebenfalls einmüthig erkennt:

Es solle selbige 3/4tel an die gerichtlichen und Untersuchungskosten bezahlen.

In Erwägung aber auch:

Daß die zum Vorschein gekommene Unordnung in Scripturen sowohl als die Rechnungsfehler und derselben nöthige Untersuchung, Verlängerung dieses Prozesses veranlaßt;

Einmüthig erkennt:

Es solle der B. Geilinger an die sämmtlichen, in erster und zweyter Instanzergangenen Judicial-und Commissionalkosten 1/4tel bezahlen,

Uebrigens aber jeder dieser Partheyen unbenommen seyn, diejenigen Artikel und Kösten, welche er zu hoch angesetzt glaubt einer richterlichen Moderation vorzulegen.

Geben in Zürich den 21ten März 1801.

Der Präsident,
P. P. Gugolz.
Der Gerichtschreiber, Fäsi.

Es ist von einem Richter ein gewiß besonderer Grundsatz, daß man einen unschuldig Angeklagten im Schaden liegen lasse, um künftige Excesse zu verhüten, auf diese Weise wollte ich lieber von Räubern um mein Eigenthum gebracht werden, indem es mir niemals so viel Mühe verursachen würde, als ich in diesem Fall anwenden mußte, auch immer versichert wäre, daß wenn ich meinem geraubten Vermögen nachkommen thäte, solches mir wiederum zugestellt würde.

Dann bin ich auch überzeugt, daß die meisten meiner Mitbürger in Bülach von ihrer schlechten Meinung gegen

mich zurückgekommen sind, und sehnlichst wünschten, daß niemals also gegen mich gehandelt worden wäre, indem sie selbsten eingestehen, daß nur Drohungen von einigen wenigen diese leidigen Auftritte verursacht haben, und diese sind sehr wohlbekannte Schreckensmänner, die, wie die Geschichte zeiget, immer den ehrlichen und redlichen Bürger verfolgt haben, deren Einfluß aber für die Zukunft, wills Gott! verloren seyn mag. — Ich bin also vollkommen versichert, daß die meisten meiner Mitbürger es als gerecht und billig ansehen werden, wenn mir mein Schaden und Kosten ersetzt werden muß.

Mir ist bekannt, daß Anno 98 im September, als die mir angedichteten Verbrechen, und meine Person criminel anerkannt waren, von der damaligen Kantonsgerichts-Commission in einem Gutachten, nebst verschiedenen Strafen und Vergutungen, auch auf die Entsetzung von meinem Activ-Bürgerrecht angetragen war. — Man möchte also glauben, daß ich genug gewonnen habe, Anno 1801 eine Sentenz wie das damalige Referat der Kantonsgerichtlichen Commission anräth zu erhalten. — Ich aber behaupte, daß wenn Anno 98 die größte Ungerechtigkeit gegen mich hat sollen ausgeübt werden, dieß der mir gebührenden Gerechtigkeit Anno 1801 nicht das mindeste nehmen kann: Besonders da nun der Richter durch nähere Untersuchungen, Prüfungen und Erkaltung des unseligen Partheygeists, in den Stand gesetzt ist, gerecht und billig zu seyn.

Wer immer die Geschichte meiner Prozesse und Verfolgungen mit einigem Nachdenken und Aufmerksamkeit durchliest, dem wird es nicht entgehen können, daß ich oft der Verzweiflung nahe seyn mußte, von welchem äussersten Elende wahre Freundschaft mich rettete. — Ich habe es in vollem Maasse empfunden, welch' grosses Glück die treue Freundschaft im Unglücke gewährt, so daß ich die Treulo-

sigkeit einiger Wenigen, die mir im Glück schmeichelten, nicht zu bedauern habe, sondern vollkommen Ersatz finde, meine geprüften wahren Freunde zu kennen. — Ich danke Euch hier öffentlich meine Lieben! für alle treuen Rathschläge, Hülfe und Unterstützungen die ich immer von Euch hatte. Laßt Euch das beseligende Gefühl, Euern Freund und seine Familie von dem Untergang errettet zu haben, die beßte Belohnung Eurer edeln Aufopferung sein, und der Allmächtige gedenke Eurer edeln Handlungen und belohne sie in der Ewigkeit.

Und noch ein Wort an Dich besonders, mein und aller meiner Freunde Freund! wie oft hast Du mir mit Gefahr Winke und Belehrungen ertheilt, — wie oft die beßten Räthe und Maaßregeln vorgeschlagen, um den abscheulichen Cabalen meiner Gegner entgegen arbeiten zu können. Gott stärke Deine Gesundheit und Muth, um noch lange der Schutz und die Hülfe jedes Unterdrückten zu seyn. Gott segne Dich und die Deinigen! und er lasse Dir einst die Belohnung Deiner edeln, menschenfreundlichen Handlungen in vollem Glanze zukommen!

Wie sehr Euch, meine Erkenntlichkeit und Dank gebührt, redliche Advokaten und Rechtsbeyständer, wird jeder fühlende Mann empfinden, der über die bedenkliche Lage nachdenkt, in die mich Rachsucht, Neid und Bosheit versetzt hatte. — Durch Euere Bemühungen gelang es mir, für einmal meine Ehre zu retten, ich darf ferner mein Schicksal Euern treuen Händen anvertrauen, und bin versichert unter Eurer Leitung auch mein aufgeopfertes Vermögen wiederum zu erhalten. — Gott erhalte Euch ferners! um noch manchem Rechtsbedürftigen behülflich zu seyn.

Auch an Euch gedenke ich mit Dank, würdige, brave Minister, Beamtete und Richter! deren würkliche Hilfe und Mitleiden ich so oft in meiner unglücklichen Lage erprobet

und beobachtet habe. Wie gerne hättet Ihr mir vollkommen geholfen, wenn nicht durch die besondern Zeitumstände Euer beßter Wille gehindert worden wäre. Gott segne Euch! und schenke unserm lieben Vaterland bald eine daurende Verfassung, und seinen Bürgern ein gegenseitiges Zutrauen, denn werdet auch Ihr, nach Euern beßten Absichten, das Glück und den Wohlstand des Allgemeinen wie jedes Einzelnen befördern, die Rechtschaffenheit belohnen, den Unterdrückten beschützen, und den Ungerechten und Unredlichen bestrafen können.

Keinen Dank! aber einen aufrichtigen Wunsch habe ich auch für Euch, meine Unterdrücker, Verfolger und Feinde, erkennet und bereuet das mir und den Meinigen zugefügte Unrecht! Erröthet über Euere, nun klar am Tag liegenden boshaften Handlungen! Besſert Euch, und zum Beweis dessen vergutet allen mir und den Meinigen zugefügten beträchtlichen Schaden. — Ich verzeihe zwar Euch, aber erst wenn Ihr also werdet gehandelt haben, wird Euch auch der Ewige verzeihen, und Euerer Ungerechtigkeiten vergessen.

Und Ihr, irregeführt gewesenen Mitbürger, lernt nun aus der Geschichte meiner ausgestandenen Verfolgungen, in der Zukunft vorsichtiger werden, anvertraut Euere Angelegenheiten (durch die Erfahrung belehrt) nicht mehr jedem der nur geschickt zu schänden und zu schmähen versteht, da ein solcher immer unlautere geheime Absichten zu seinem Zweck haben wird. — Zwar habt Ihr Euer übelangewandtes Zutrauen bis dahin schon theuer bezahlen müssen; Ihr werdet es aber auch gerecht finden, daß Euer dadurch ausserordentlich beschädigter Mitbürger und seine Familie, nicht das geringste dabey aufopfern sollen. — Glaubt also nicht! daß es Trölerey oder Prozeßsucht seye, wenn ich nun, da meine Ehre gerettet ist, auch meine gehabten Unkosten, und Schadloshaltung, durch die Gerechtigkeitsliebe

und den Schutz einer höhern Behörde suche, — jeder von Euch würde in der nämlichen Lage eben so handeln, indem es natürliche Billigkeit ist, daß kein Mensch das Opfer von dem Irrthum eines andern werden dörfe. —

Laßt uns nun alles unangenehme Vergangene vergessen, (so wie ich vielen von Euch, von meiner Seite bereits thätige Proben gegeben habe) und in einer glücklichen Zukunft, eine ungestörte bürgerliche Ruhe, und die Herstellung unsers Wohlstandes erwarten.

Anhang zweyer Acta, die in der Folgezahl nicht eingerückt werden konnten.

Copia.

Freyheit. Gleichheit.

Cassationsansuchen, gegen eine Sentenz des Kantongerichts in Zürich, vom 21ten März 1801.

Bürger Präsident! Bürger Oberrichter!

Wenn ich Ihnen die Geschichte meines Prozesses in allen seinen Theilen beschreiben wollte, so wäre der gesetzliche Zeitraum um mein Cassationsansuchen zu verfertigen und an Behörde abzugeben, viel zu kurz, und deßnahen der Vortheil den ich von meinem Cassationsansuchen erwarte, für mich gänzlich verloren, um also nichts zu versäumen, werde ich Ihnen in möglichster Kürze die Geschichte meines dreyjährigen Prozesses, und meine Cassationsgründe darstellen.

Da mir aber die überhäuften Geschäffte des obern helvetischen Gerichtshofs sehr wohl bekannt sind, so erlauben Sie mir, würdige Bürger Oberrichter! mit einer Vorbitte bey Ihnen einzukommen.

Die ausserordentliche Weitläufigkeit meiner höchstintressanten Prozeßsache, bestimmte mich die Geschichte desselben, von seinem Ursprung an bis dato, mit allen dazu gehörenden Aktenstücken im Druck herausgeben zu lassen, bereits liegt diese unter der Presse und wird in wenigen Wochen vollkommen erscheinen. — Belieben Sie also, würdige B. Oberrichter! mit Ihrer Sentenz über mein Cassationsansuchen gefälligst zuzuwarten, bis ich in Stand gesetzt bin, Ihnen einige Exemplare übersenden zu können.

Bürger Präsident! Bürger Oberrichter! Bey der ehemaligen Verfassung des Kantons Zürich bekleidete ich Aemter als Stadtschreiber und Stadtseckelmeister von Bülach, — welche beyde Aemter mit Pflichten verbunden waren, deren Erfüllung mich auffoderte, gegen eingeschlichene Mißbräuche und Unordnungen bey eigener Verantwortlichkeit aufmerksam zu seyn, worüber ich Ihnen ein einziges Beyspiel, in einer Erkanntniß vom 11. März 1796 sub Lit. A. beylege. — Die genaue Erfüllung meiner Pflichten machte alle Freunde von Unordnung und Mißbräuchen zu meinen Feinden, welche bey dem Ausbruch der Revolution in unserm Kanton, den schicklichsten Zeitpunkt zu finden glaubten, mich auf immer für ihre unredlichen Absichten unthätig und unwürksam zu machen, und sich dadurch an mir nachdrucksamst rächen zu können. — Denn, da ich nicht immer der gleichen politischen Meinung dieser sich zu Tongebern aufgeworfnen Bürgern war, so suchten sie mich bey der ganzen Gemeinde als den gefährlichsten Mann zu schildern, wodurch ein solch schrecklicher Auftritt gegen die Sicherheit meines und der Meinigen Leben entstanden war, der mich nöthigte mich von Hause zu entfernen.

Nachdem ich nach einigen Wochen, auf höhere Verwendung hin, — sicher Geleit erhalten hatte, in meine Heimat und zu meiner Familie zurückzukehren, so suchten meine Gegner durch sechs der abscheulichsten Klagpunkten meinen gänzlichen Ruin zu befördern. — Ueber welche Klagen beyde Partheyen unterm 15ten May 1798, vor das Kantonsgericht in Zürich beschieden wurden, welche dann zu genauer Untersuchung derselben eine Commission ausbaten, die ihnen auch bewilliget war.

Die Commission des Kantongerichts erlaubte sich sogleich bey dem Anfang ihrer Sitzung unterm 22. May 98, die von meinen Gegnern eingelegten sechs Klagpunkten in drey zusammenzufassen, nämlich, der Beklagte ist:

1. Ein harter, drückender, despotischer und seine Amtspflichten vernachlässigender Mann und Beamteter.

2. Meyneidiger und Usurpator des Stadtguts.

3. Gegenrevolutionär in Forma.

Nachdem die Commission des Kantongerichts in verschiedenen Sitzungen, in die Untersuchung dieser Klagen eingetreten, und

dieselbe darüber den 20ten Sept. 1798 dem Kantonsgericht ein ausführliches Referat hinterbracht hatte, wurde sowohl meine Person als die gegen mich angebrachten Klagen, als criminell anerkannt, und in Folge dessen die sämmtlichen Prozeßakta dem öffentlichen Ankläger eingehändiget, welcher aber nach unpartheyischer Prüfung derselben, keine Beweise als Criminellverbrecher gegen mich gefunden hatte, worauf das Kantonsgericht den 19ten October 1798 beschlossen, die ganze Prozeßsache zum richterlichen Entscheid in erster Instanz dem Distriktsgericht in Büach zuzuweisen, welcher Schluß von Ihnen Bürger Präsident! Bürger Oberrichtere! Kraft Ihrer Sentenz vom 9ten Februar 1799 bestätiget wurde.

Den erstinstanzlichen Spruch vom 20ten October 1800 appellierte ich an das Kantonsgericht in Zürich, dessen Sentenz vom 21ten März dieß Jahrs, — die ich Ihnen sub Lit. B. beylege, mir zwar meine angegriffene Ehre zusichert und meine Unschuld anerkennt, allein, ohne mir Satisfaction und Schadenersatz, für mein durch diesen Prozeß mir verursachten sehr beträchtlichen Kostenaufwand zuzukennen, sondern sogar noch Judicial- und Commissionalkosten zu bezahlen auferlegt.

Bürger Präsident! Bürger Oberrichter! Sie werden in dieser Sentenz bemerken, daß ich als angeklagter Meyneidiger und Usurpator des Stadtguts nicht das Geringste an dem würklich existierenden Manco in meiner Ankläger Schatzgewölb, zu verguten habe, welches also voraussetzen sollte, daß mir aller aus dieser Klage entstandene Schaden und Kosten ersetzt werde.

Sie werden ferner bemerken, daß die gegen mich angebrachten Criminellanklagen, „als unbewiesen und überklagt, und als eine „Frucht des unbezähmten Parthеygeists", aufgehoben werden, — ohne die Ursächer solch abscheulicher Klagen zu bestrafen, und den unschuldig Angeklagten satisfactionieren und indemnisieren zu lassen.

Bürger Präsident! Bürger Oberrichter! Schon im Julii 98 mußten meine Gegner geglaubt haben, diese vorerwähnten Klagen nicht beweisen zu können, und deßnahen mit neuen aufzutreten nöthig erachten; — denn erst damals wurden sowohl meinem sel. Vater als mir, aus acceptierten Rechnungen eine solche Menge Rechnungsfehler aufgebürdet, deren Hauptsumma der kantonsge-

richtlichen Commission den 27ten Julii 1798, über 10000 Pf. angegeben wurden, — sogleich erklärte ich mich, daß dieses nicht zum Prozeß gehöre, indem keine neuen Klagen angenommen werden können; übrigens declarierte ich für mich und meine Miterben, daß wenn wirklich Irrungen vorhanden seyn sollten, wir uns nicht entziehen werden, selbige zu ersetzen, obschon wir überzeugt seyen, für unsern schon längst verstorbenen sel. Vater, nicht rechtlich belangt werden zu können, welches also auch in dem kantonsgerichtlichen Urtheil vom 21. März dieses Jahrs bestätiget ist. Woraus Sie aber würdige Bürger Oberrichter! sogleich abnehmen werden, wie wenig es in den Gesinnungen des Beklagten liege, irgend jemandem Unrecht zu thun.

Bürger Präsident! Bürger Oberrichter! Sie können schon aus dieser kurzen Darstellung übersehen, daß es in der Natur der Sache lag, die größte Anstrengung zu gebrauchen, um gegen Klagen mich zu vertheidigen, die meiner Ehre, meinem Eigenthum, Freyheit und Leben fürchterlich zu drohen schienen. — Sie werden sogleich einsehen, daß es wider die Formen und die Gesetze gehandelt heißt, solche Klagen als unerwiesen aufzuheben, ohne die Ankläger zu bestrafen, und ohne dem Beklagten Satisfaction und Kostenersatz zuzusprechen.

Das erstinstanzliche Urtheil, berufte sich über diesen Gegenstand auf das Amnestiegesetz, dessen 19 §. aber bestimmt über diesen Fall sich erklärt: „die Amnestie-Erklärung kann denjenigen Bürgern, die durch ruhestörende Auftritte in ihrem Eigenthum beschädiget worden sind, oder dem Staate selbst, das Recht der Civilaction gegen die Urheber des Schadens nicht benehmen".

Bürger Präsident! Bürger Oberrichter! es hängt nunmehr von Ihnen ab, einen acht und dreyssig jährigen Mann, der den beträchtlichsten Theil seines Vermögens bey seiner Selbstvertheidiaufopfern mußte, durch Ihre Sentenz das Schicksal seiner übrigen Lebenszeit zu bestimmen; — ihn und seine Familie zu retten, und also die Wunden der ungerechtesten Verfolgungen zu heilen, wodurch wiederum das verlorne Glück, und der Wohlstand einer ganzen Haushaltung hergestellt werden kann.

Ein mir unbekannter Schriftsteller sagt von unserer vormaligen Justiz und Rechtspflege: — „die Menschlichkeit läßt gerne

„den Vorhang über den mannigfaltigen Gräuel liegen, welche die „Unwissenheit und Rohheit, der Fanatismus, die beleidigte Ei„genliebe roher und ungesitteter Regierungsmänner, besonders „aber auch die furchtsame Grausamkeit des Despotengeistes, theils „in den Criminalsentenzen, theils in Behandlung der Criminal„fälle in allen Gegenden der Schweiz hervorgebracht haben. — „Weil kein Gesetz vorhanden war, welches bestimmte, was Ver„brechen und seine Strafe sey? wie das Verbrechen erprobt, und „die Sache der Unschuld gegen Irrthum und Leidenschaft und „gegen anscheinende Umstände gesichert werden müßte".

Bürger Präsident! Bürger Oberrichter! ich lebe der getrosten Hoffnung, daß bey unserer itzigen Verfassung, eine solche Schilderung unanwendbar seyn werde, und bin überzeugt, daß Sie nicht anstehen werden, einen Mann und seine Familie zu retten, den Ehrfurcht gegen die Gesetze und Achtung gegen seinen Richter immer ausgezeichnet hatte.

Republikanischer Gruß und Hochachtung.

Bülach den 16ten April 1801.

Hs. Ulrich Geilinger,
alt-Stadtschreiber und Seckelmeister,
dermaliger Distriktskommissär.

Sentenz für Bürger Geilinger, ehemaliger Distriktskommissär von Bülach.

Freyheit. Gleichheit.

Der oberste Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republik. Nach Anhörung des Cassationsbegehrens des Bürger Med. Practikus Joh. Heinrich Vollmar von Bülach, gegen den ehemaligen Bürger Distriktskommissär Hs. Ulrich Geilinger von daselbst, über eine von dem Kantonsgericht Zürich am 29ten November 1800 zwischen ihnen ausgefällte Sentenz, und nach Erdaurung der damaligen Prozedur, — hat einhellig

beschlossen:

Es sey bemeldtes Cassationsbegehren nicht zulässig.

Gegeben in Bern, den 3ten April 1801.

Der Präsident am obersten Gerichtshof
J. R. Schnell.
Der Gerichtschreiber.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

e
4734

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geilinger, Hans Ulrich

Darstellung eines wichtigen Prozesses zwischen Hs. Ulrich Geilinger, alt-Stadtschreiber von Bülach, und E. E. Gemeinde daselbst Meistens zur Zeit der helvetischen Revolution. Mit allen dazu dienenden Actenstücken belegt. Zugeeignet dem Bürger Präsidenten des Vollziehungsrathes der helvetischen

Zürich 1801

J.pract. 434 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10555114-4